

■ Crefeld/Klie/Lincke

Pioniere des Betreuungsrechts

Beiträge zur Geschichte des
Vormundschaftsgerichtstages



Pioniere des Betreuungsrechts –
Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages

Crefeld/Klie/Lincke

Betrifft: Betreuung



Betreuungsgerichtstag e.V.

Pioniere des Betreuungsrechts

–

Beiträge zur Geschichte des
Vormundschaftsgerichtstages

Pioniere des Betreuungsrechts

Beiträge zur Geschichte des
Vormundschaftsgerichtstages

Prof. Dr. Wolf Crefeld
Prof. Dr. Thomas Klie
Dr. Hans-Joachim Lincke

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte biografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-936644-06-3

Copyright 2012 Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V. Bochum

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustim-
mung des Verlages. Dies gilt auch für fotomechanische Vervielfältigungen (Fotokopie/Mikroko-
pie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Schriftleitung: Gerold Oeschger, Radolfzell

Herstellung und Satz: Max Karadeniz (max.karadeniz@gmail.com), Paderborn

Umschlagfoto: Vereinsarchiv des BGT e.V.

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Digitaldruckhaus Konstanz, 78467 Konstanz



Betreuungsgerichtstag e.V.

Vorwort	6
<i>Peter Winterstein</i>	
Zum Buch	8
<i>Thomas Klie</i>	
Jahrhundertreform oder nur Modernisierung? Der Beitrag des Vormundschaftsgerichtstag e.V. zur Entstehung des Betreuungsgesetzes von 1990	10
<i>Wolf Crefeld</i>	
Chronik	29
„Es bewegt sich etwas in der ‚Rumpelkammer der Justiz‘.“ Die Gründungsgeschichte des Vormundschaftsgerichtstags e. V.	29
<i>Stefanie KnebelSPIeß</i>	
Professionalisierung der Verbandsarbeit – Karl-Ernst Brill wird Geschäftsführer	45
<i>Wolf Crefeld</i>	
Gesetzesänderungen allein schaffen keine neue Praxis. Der VGT und die Implementierung des Reformwerks	48
<i>Wolf Crefeld</i>	
Erinnerung	59
VGT revisited: Eine Collage aus Interviews mit Gründerinnen und Gründern des VGT	59
Standpunkte	82
Von der Vormundschaft zur Betreuung. Erwartungen an das Betreuungsrecht – gestern und heute	82
<i>Gisela Zenz</i>	
Zur Vorgeschichte der Geschichte des Gesetzes	91
<i>Bernd Schulte</i>	
Zum Verhältnis von Betreuungsrecht und Psychiatrie	96
<i>Rolf Marschner</i>	
Betreuungsrecht – Zur Unvollkommenheit eines gesetzgeberischen Konzepts	99
<i>Rainer Pitschas</i>	
Die unendliche Geschichte der Differenz von Norm und Rechtswirklichkeit	105
<i>Werner Bienwald</i>	

Auswirkungen des Betreuungsrechts auf die kommunale Ebene	110
<i>Ulrich Wöhler</i>	
Ein Jahrhundertwerk wird volljährig – oder kommt es in die Jahre?	117
<i>Margret Osterfeld</i>	
Eigentlich hatte man eine Stärkung des Ehrenamtes erhofft	121
<i>Barbara Dannhäuser</i>	
Menschen mit geistiger Behinderung und das Betreuungsrecht: Jahrhundertreform mit Entwicklungspotenzial!	126
<i>Ulrich Hellmann</i>	
Die Anforderungen an den Betreuer haben sich grundlegend geändert	132
<i>Susanne Flocke/Klaus Niel</i>	
Rückblicke eines Richters auf die Anfänge des Betreuungsrechts	135
<i>Walter Seitz</i>	
Im starken Staat kommt der Schwache zuletzt	139
<i>Heribert Prantl</i>	
Summa	147
Die Geschichte des Vormundschaftsgerichtstags in der Perspektive Neuer Sozialer Bewegungen	147
<i>Thomas Klie/Hans-Joachim Lincke</i>	
Anhang	161
Chronologie des Vormundschaftsgerichtstag e. V.	161
Vorstand des Vormundschaftsgerichtstag e. V.	164
Mitgliederstatistik	165
Autor/innen	166



Vorwort

Peter Winterstein, 1. Vorsitzender des Betreuungsgerichtstag e.V.

Die Geschichte unseres Vereins, des Vormundschaftsgerichtstags e.V., der seit 2010 nach Änderungen der Gerichtsbezeichnungen „Betreuungsgerichtstag e.V.“ heißt, ist eng mit der Entstehungsgeschichte des „Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)“ verknüpft.

Das Bürgerliche Gesetzbuch war am 1. 1. 1900 in Kraft getreten und das darin enthaltene Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht hatte mit Ausnahme von punktuellen Änderungen, die z. T. auch durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bedingt waren, praktisch unverändert bis 31. 12. 1991 gegolten. Das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches wies unverhältnismäßige Rechtseingriffe, diskriminierende Begriffe, inhaltlich eine Vernachlässigung der Personensorge und weitere Mängel auf.

Das am 01.01.1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige im BGB und im Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es war nur zu deutlich, dass die lange rein rechtspolitisch geführte Diskussion viel zu schmal war. Eine Verknüpfung der Rechts- mit der Sozial- und Gesundheitspolitik gelang jedoch praktisch nicht auf ministerieller und parlamentarischer Ebene: Dem Betreuungsgesetz fehlt daher die notwendige Verknüpfung mit diesen Politikfeldern.

Parallel zur rechtspolitischen Reformdiskussion hatte sich in den beteiligten Fachdisziplinen eine außerparlamentarische und außerministerielle Fachdiskussion entwickelt. Eine kleine Gruppe von Richtern gründete im Januar 1988 den Vormundschaftsgerichtstag e.V., um den erforderlichen interdisziplinären Dialog zu fördern. Bereits im Herbst 1988 konnte der erste bundesweite Vormundschaftsgerichtstag veranstaltet werden, der versuchte, für die Reformdiskussion Anregungen zu geben. Unser junger Verein kam 1989 in der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zu Wort, doch das dann beschlossene und in Kraft getretene Betreuungsrecht drohte wegen vom Bundesrat durchgesetzter Änderungen zu einer rein formalen Rechtsreform zu werden, „papierene Hilfe“, wie Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung 1993 schrieb.

Der Vormundschaftsgerichtstag hat sich von Anfang an um eine Verknüpfung von Rechts-, Sozial- und Gesundheitspolitik bemüht. Gesetzgeberisch sind in den 20 Jahren seit Inkrafttreten 1992 aber unter Spargesichtspunkten das bürgerliche Recht und das Verfahrensrecht durch zwei Betreuungsrechtsänderungsgesetze „verschlimmbessert“ worden, notwendige Verknüpfungen mit dem Sozialrecht stehen immer noch aus.

Neben weiteren politischen Anregungen war und bleibt es daher Aufgabe des Vereins, den interdisziplinären Fachdialog zu ermöglichen und zu fördern, damit Regelungsdefizite sich nicht unnötig zulasten der betroffenen Menschen auswirken. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist die Praxis der rechtlichen Betreuung immer wieder daran zu erinnern und zu messen, ob der oberste Grundsatz der Betreuung, nämlich die Selbstbestimmung des Betreuten zu verwirklichen, auch tatsächlich umgesetzt wird.

Wie die Entwicklung der Zahlen von Betreuungsverfahren zeigt, nämlich von etwa 400.000 im Jahre 1992 auf etwa 1,3 Millionen Ende 2011, ist das Betreuungsrecht ein akzeptiertes Erfolgsmodell. Die Hauptlast der Aufgabe, die rechtliche Betreuung eines behinderten Menschen sicherzustellen wird, heute wie damals, von der Vielzahl der ehrenamtlichen Betreuer, zumeist Familienangehörigen, getragen. Waren 1992 berufliche Betreuer außerhalb von wenigen Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden fast ausschließlich Rechtsanwälte mit zum Teil Hunderten von Betreuten, gibt es heute eine Vielzahl von qualifizierten beruflichen Betreuern aus sozialen Berufen sowohl freiberuflich als auch in über 800 Betreuungsvereinen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 in Deutschland gilt, hat dem Ziel der Betreuung, der Verwirklichung der Selbstbestimmung des Betreuten, einen neuen Auftrieb gegeben.

In den neuen Ländern hat der Vormundschaftsgerichtstag ab 1990 in enger Zusammenarbeit mit Justiz- und Sozialministerien den interdisziplinären Dialog und den Aufbau einer Betreuungslandschaft mit initiiert, immer waren auch Vertreter der neuen Länder im Vorstand des Vereins vertreten.

Die Idee, die Entstehungsgeschichte dieses Vereins nachzuzeichnen, der sich von einem kleinen „Richterverein“ zu einem interdisziplinären Fachverband des Betreuungswesens entwickelt hat mit derzeit etwa 1000 Mitgliedern, haben das langjährige Vorstandsmitglied Prof. em. Dr. Wolf Crefeld und Prof. Dr. Thomas Klie in die Tat umgesetzt. Wir danken Ihnen und den Mitarbeitern vom Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung Freiburg für die Forschungsarbeit und hoffen, dass die Entstehungsgeschichte dieses Vereins anderen Initiativen Mut macht, sich nicht mit politischen Entscheidungen abzufinden, sondern auf Politik und Fachleute permanent einzuwirken, um Verbesserungen zu erreichen für behinderte Menschen, sei es nun über normative Veränderungen oder sei es durch Verbesserung der praktischen Arbeit.



Zum Buch

Thomas Klie

20 Jahre Betreuungsrecht, 25 Jahre Vormundschafts-, heute Betreuungsgerichtstag. Das ist genügend Anlass, der Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages und seinen Einfluss auf die Entstehung und Ausgestaltung des Betreuungsrechtes zu widmen. Der Vorstand des VGT hat den Beschluss gefasst, eine Chronik zu erstellen und ist auf das Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) in Freiburg mit der Bitte zugegangen, diese Aufgabe zu übernehmen. Das zze hat diese Aufgabe gern angenommen, steht doch der Vormundschaftsgerichtstag in mehrfacher Hinsicht für zivilgesellschaftliche Anliegen und Handlungsformen. Auch meine persönliche Verbundenheit mit der Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages und seinen Protagonisten, die bis ins Jahr 1981 in Hamburg reichen, steuerte die intrinsische Motivation bei, sich dem kleinen Projekt zu stellen.

Herausgekommen ist ein Lesebuch. Es basiert auf umfangreichem Material aus der Geschichte des Vormundschaftsgerichts, das von Sitzungsprotokollen der Vorstandssitzung bis hin zu Stellungnahmen am Gesetzgebungsverfahren reicht. Sie wurden in Freiburg gesichtet, von Wolf Crefeld gewichtet und finden Eingang sowohl in die Chronologie, als auch in die Interviews aufgegriffenen Fragestellungen.

Das Buch beruht weithin auf Interviews mit den Protagonisten des Betreuungsrechtes, die 2009-2011 geführt wurden. Sie wurden in einer Collage zusammengeführt, die die unterschiedlichen und übereinstimmenden Themen zu der Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages und des Betreuungsrechtes in einem Dialog aufeinander beziehen.

In dem Buch sind außerdem wichtige Begleiter an dem inneren und äußeren Kreis derer versammelt, die den Vormundschaftsgerichtstag mitgeprägt haben. Zum Teil haben sie aktuelle Beiträge für die Chronik, zum Teil Beiträge aus vergangenen Jahren eingebracht. Sie zeigen nicht nur die Breite der Unterstützung auf, sondern auch die Vielfalt der Themen und Akzente, die in den Debatten um das Betreuungsrecht und den Vormundschaftsgerichtstag behandelt und gesetzt wurden.

Der Vormundschaftsgerichtstag¹ war in seinen Anfängen ein Kind sozialer Bewegung. Der Vormundschaftsgerichtstag traf eine besondere Personenkonstellation innerhalb des Bundesjustizministeriums und eine Kollisionslinie in der reformorientierten Rechtspolitik. An dieser interessanten Konstellation konnte der Vormundschaftsgerichtstag die „Jahrhundertreform“ des Vormundschaft- und Pflsgerichtsrechts entscheidend mitbeeinflussen.

¹ Anmerkung Schriftleitung: Der Vormundschaftsgerichtstag e.V. wurde anlässlich der Mitgliederversammlung 2010 in Brühl in Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT) umbenannt, nachdem mit In Kraft Treten des FamFG die Vormundschaftsgerichte abgeschafft und die Betreuungsgerichte als Abteilung der Familiengerichte umgewandelt wurden.

Im Nachhinein musste man die Erfahrung machen, dass viele der mit im Betreuungsrecht verbundenen Hoffnungen und Erwartungen in der Umsetzung des Gesetzes und in seinen „Nachbesserungen“ nicht erfüllt wurden. Das nicht abgeschlossene Projekt dieses Betreuungsrechtes ist an verschiedenen Stellen des Buches immer wieder Thema. Und mit Blick auf den BGT wird immer wieder darüber nachgedacht, wie der Vormundschaftsgerichtstag in einer Phase zunehmender Professionalisierung des Betreuungswesens die zivilgesellschaftliche Kraft aus seiner Geschichte weitergeben und erhalten kann.

Mit diesen Fragen sieht man sich nach der Lektüre des Lesebuches konfrontiert. Dank sei dem Vorstand des BGT für die Übertragung der Aufgabe zur Erstellung des Buches gesagt. Dank gilt auch Wolf Crefeld für die unermüdliche, gute Zu- und Zusammenarbeit, den Interviewpartner/-innen für die intensiven Gespräche, Stefanie Knebelspiess für die Transkription und Erstellung der Interviewcollage, den Autoren des Kapitel Standpunkte für ihre Beiträge und den Kollegen des zze für ihren Langmut und Sorgfalt bei der Arbeit an der Chronik gedankt.

Jahrhundertreform oder nur Modernisierung? Der Beitrag des Vormundschaftsgerichtstag e.V. zur Entstehung des Betreuungsgesetzes von 1990

Wolf Crefeld

Zusammenfassung

Die Bedeutung des 1988 gegründeten Vormundschaftsgerichtstag e.V. für die Entstehung und Implementierung des häufig als Jahrhundertreform bewerteten Betreuungsgesetzes von 1990 wird verständlicher, blickt man zurück auf die wechselhafte Rolle der Vormundschaft im Wandel gesellschaftlichen Umgangs mit abweichendem Verhalten. Was ursprünglich tatsächlich als Fürsorge für den erkrankten, der wegen einer geistig-seelischen Beeinträchtigung zu einem wichtigen Rechtsgeschäft nicht fähig war, wurde seit dem 18. Jahrhundert zunehmend zu einem Instrument der Stigmatisierung, gesellschaftlichen Ausgrenzung und Entrechtung.

Der Anstoß zu einer Reform dieses Entmündigungs- und Vormundschaftsrechts für Volljährige kam zweifellos aus der Psychiatriereformbewegung seit den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts. In ihrem Zwischenbericht von 1973 brachte die vom Deutschen Bundestag beauftragte Sachverständigenkommission zur Lage der Psychiatrie das vom Verlust der Autonomie geprägte Leben in den Anstalten „unter elenden, menschenunwürdigen Umständen“ in die öffentliche Diskussion. Die strukturelle Basis dieses Elends war zweifellos das Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht, mit dessen Anwendung der Verlust der Autonomie formal legitimiert wurde.

Angesichts dieser Kritik entschloss sich der Gesetzgeber nach langem Zögern zu einer grundlegenden Reform dieses den Vorstellungen des 19. Jahrhunderts entsprechenden Rechtsgebietes. Doch dass daraus allen Widerständen aus Teilen der Justiz und Politik zum Trotz mehr wurde als nur eine Modernisierung der diskriminierenden Gesetzesterminologie und des nicht mehr plausiblen Verfahrensrechts, die beide in Teilen der Justiz durchaus Zustimmung gefunden hätten, ist in einem wesentlichen Maße der Initiative einer Gruppe engagierter Richterinnen und Richter zu danken. Sie kannten die Lebenslage der betroffenen Menschen, die eine Behandlung ohne jeden Respekt vor ihrer persönlichen Würde erfuhren, und drängten auf Änderung des dem zugrunde liegenden Rechts und dessen Anwendungspraxis. Ihre vormundschaftsrichterlichen Erfahrungen motivierten sie zu einem primär sozialpolitischen Engagement, das den engagierten Zielen der Autoren des ministeriellen Gesetzentwurfs entsprach. Mit der Gründung des Vormundschaftsgerichtstag e.V. im Jahr 1988 schufen sie ein Forum für alle mit dem künftigen Betreuungsrecht befasste Berufsgruppen und stärkten damit die Chancen, dass das Betreuungsgesetz die notwendige parlamentarische Zustimmung fand.

Eine Gruppe unbeugsamer Richter

„Ohne die Gruppierung, aus der dieser inzwischen erwachsene Vormundschaftsgerichtstag hervorgegangen ist, wäre die Gesetzgebung zum Betreuungsrecht vielleicht nicht durchsetzbar gewesen. Und ohne (...) den Vormundschaftsgerichtstag wäre es vielleicht schon gelungen, den im Gesetzestext liegenden Aufbruch zur Menschlichkeit im Umgang mit Schwachen wieder abzubauen.“ Diese anerkennenden Worte sprach Alfred Wolf, der als Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium für die Gestaltung des Gesetzes maßgebend Verantwortung getragen hat, in seinem Grußwort auf dem 10. Vormundschaftsgerichtstag. Er berichtete, dass er und seine Arbeitsgruppe im Ministerium bei diesem Gesetzgebungsverfahren auf erhebliche Widerstände gestoßen seien. Mit ihrem Vorschlag, die Entmündigung abzuschaffen, seien sie „fast gegen eine Wand gelaufen“. Die Vormundschaftsrichter seien fast ausnahmslos dagegen gewesen, und die Wissenschaft habe sie „nahezu missachtet“. Dass Betreute im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten können, habe wohl „einen provokanten Paradigmenwechsel“ dargestellt. Doch dann sei die Arbeitsgruppe unerwartet auf Gleichgesinnte getroffen: eine Gruppe von „unbeugsamen Richtern“, die den Vormundschaftsgerichtstag gründeten. Ohne diese wäre die Gesetzgebung vielleicht nicht durchsetzbar gewesen (Wolf 2007).

Über die gleichen Erfahrungen hat auch Benno Kiermeier, damals Ministerialrat in der nämlichen Arbeitsgruppe, auf einer Tagung des Bundesverbandes der Berufsbezieher (BdB) berichtet: „Die Änderungsansätze waren heftig umstritten. Im Vormundschaftsrecht ging es immer um die Entmündigung in allen Bereichen. Als wir dann vorschlugen, alle Entrechtungen mit Ausnahme des Wahlrechts abzuschaffen, wurden wahre Schreckensszenarien aufgebaut. Das gesamte Geschäftsleben würde zusammenbrechen, wenn betreute Personen grundsätzlich geschäftsfähig wären.“ (BdB 2009)

Entmündigen, um den Betroffenen klar zu machen, dass sie behindert sind

Es gab in der Tat erhebliche Widerstände. Hätte man sich im Bundesjustizministerium auf eine Modernisierung der Gesetzesterminologie und des umständlichen gerichtlichen Verfahrens beschränkt, würde es wohl kaum Einwände vonseiten der Justiz gegeben haben. In der Gerichtspraxis bestand längst die Tendenz, das unkompliziertere Recht der Gebrechlichkeitspflegschaft ersatzweise heranzuziehen und bereits 1977 hatte eine Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit Empfehlungen für ein Institut der „Betreuungssachen“ vorgelegt, das Verfahrensfachungen mit sich gebracht hätte. Doch nun sollte es offensichtlich um wesentlich mehr gehen, um einen, wie Wolf gesagt hat, grundlegenden Paradigmenwechsel im Umgang mit den betroffenen Menschen.



Als im Rahmen einer Tagung an der Katholischen Akademie in Schwerte die Inhalte des Diskussionsentwurfs zum geplanten Betreuungsgesetz vorgestellt wurden, rief ein renommierter Lehrstuhlinhaber des Zivilrechts entsetzt, dass sich das unsere Gesellschaft nicht leisten könne. Soweit eigene Erinnerungen. Und dem Protokoll eines von Verbänden der Behindertenhilfe durchgeführten Kolloquiums im Jahr 1983 ist zu entnehmen, dass sich dort unter den eingeladenen Juristen nur wenige befanden, die Änderungen am Vormundschaftsrecht als notwendig ansahen. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, hätten sich die rechtlichen Bestimmungen zur Entmündigung und Vormundschaft bewährt und berücksichtigten hinreichend die Belange aller Beteiligten. Wo es Verfahrensprobleme gäbe, seien sie nicht rechtlicher, sondern menschlicher Natur. Klagen von Behinderten, dass das Entmündigungsverfahren diskriminierend sei, habe man bisher nicht gehört, und im Übrigen sei die Entmündigung auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass dem Einzelnen klarzumachen sei, dass er behindert ist und dies akzeptieren muss. Hervorgehoben wurde der Vorteil, dass die Entmündigung für die Heimträger eine eindeutige Rechtslage schaffe; so bringe es z. B. der zunehmende Bürokratismus in den Heimen mit Vertragsabschlüssen usw. mit sich, dass die Betroffenen entmündigt werden müssen. (Verband katholischer Einrichtungen 1983)

Solche Äußerungen entsprachen damals gängigen Sichtweisen auf die Menschen, die in einem 1954 erstmals erschienenen Lehrbuch der Gesundheitsfürsorge noch als „die ausgesprochen faulen Früchte am Baume der Menschheit“ bezeichnet wurden. Als diese sahen die ärztlichen Autoren ebenso „die erblich unheilbaren Geisteskranken, Idioten usw.“ an wie auch die im gleichen Satz mit diesen zusammen genannten „rückfälligen Verbrechern“. (Hecker et al 1954) Es hat offensichtlich lange gedauert, bis das Menschenbild des Grundgesetzes auch diese Menschen erreicht hat. Und das gilt auch für das Innenleben vieler Anstalten der Psychiatrie.

Leben unter elenden Umständen

Der Psychiater Asmus Finzen veröffentlichte damals in einem Buch über Hospitalisierungsschäden den ausführlichen Bericht einer Frau, mit dem sie den Bundespräsidenten und Abgeordnete über ihre Erfahrungen während ihrer mehrjährigen zwangsweisen Anstaltsaufenthalte zwischen 1965 und 1972 unterrichtet hat. Sie schreibt über demütigende und als Schikane empfundene Verordnungen von Bettruhe, über gewaltsame Arzneiinjektionen als Strafe für aufmüpfiges Verhalten und über Isolation in der Zelle, wenn der Betroffene sich gegen eine Zwangsbehandlung wehrte. Patienten, die ihre Medikamente nicht schluckten, wurde die Nase zugehalten, damit sie, weil sie keine Luft mehr bekamen, den Mund öffneten. Wer dabei wegen der ätzen Wirkung der aufgelösten Tabletten erbrach, dem konnte es passieren, dass ihm das Erbrochene ebenfalls hineingelöffelt wurde. Die zwangseingewiesene Frau eines Arztes erlebte entwürdigende Kontrollen auf den türlosen Toiletten und ärztliches und pflegerisches Personal, das in roher Weise seine Macht und die Abhängigkeit der Patienten demonstrierte. (Herold-Weiss 1974)

Über die von ihr erlebte Realität in einer Anstalt berichtete 1972 auch eine Schwesternschülerin. Nach einem Suizidversuch kam sie in eben das psychiatrische Krankenhaus, in dem sie bis dahin gearbeitet hatte. Sie erlebte, wie entwürdigend es ist, immer offene Toiletten und Baderäume ohne Vorhänge und Trennwände vor allen benutzen zu müssen. Sie fühlte sich ausgeliefert und erniedrigt durch die distanzlose Art, in der ihre persönlichen Sachen durchsucht und unter Verschluss genommen wurden. Man ließ sie eine Freiwilligkeitserklärung unterschreiben und verschwieg zur gleichen Zeit, dass bereits eine Zwangsunterbringung beantragt war. Über die von den Ärzten beabsichtigten Behandlungsmaßnahmen wurde sie nicht aufgeklärt und über ihr weiteres Schicksal im Ungewissen gelassen. Das Verbot, Besuch zu erhalten und zu telefonieren, wurde ihr nur oberflächlich begründet. Als beides schließlich erlaubt wurde, wurden die Gespräche mitgehört und protokolliert. (Michaela 1982)

Das waren nicht subjektiv gefärbte Darstellungen von nicht verallgemeinerungsfähigen Ausnahmefällen. Es gab viele solcher Berichte, so von Frank Fischer, einem Lehrer, der sich zu diesem Zweck eine Zeit lang als Hilfspfleger hatte beschäftigen lassen (Fischer 1969). Zu der Misere gehörte auch, was die Sachverständigenkommission zur Erarbeitung der Psychiatrie-Enquete in ihrem Zwischenbericht von 1973 zur Situation in den Anstalten dokumentiert hat. So lebten 39% der Patienten – u. U. bis an ihr Lebensende – in Schlafräumen mit mehr als zehn Betten, viele sogar mit mehr als 20 Betten. Ein eigener Nachttisch war für einen Anstaltsinsassen die einzige Möglichkeit, persönliche Gegenstände und Briefe aufzubewahren, doch 42% verfügten nicht einmal darüber (Zwischenbericht 1973). Das Resümee der Kommission war, „dass eine sehr große Anzahl psychisch Kranker und Behinderter (...) unter elenden, zum Teil als menschenunwürdig zu bezeichnenden Umständen“ leben (zitiert nach Finzen A, Schädle-Deining 1979).

Problemlos und rationell verwaltet

Man kann dem schon in den 80er-Jahren für eine humane Anwendung des Vormundschaftsrechts engagierten Hochschullehrer Werner Bienwald kaum widersprechen, wenn er zu solchen Berichten damals angemerkt hat, „ein großer Teil der vorgebrachten gravamina ließe sich mit dem geltenden Recht befriedigend lösen oder stelle doch Probleme dar, die voraussichtlich auch bei anderer Rechtslage bestehen oder entstehen können.“ (Bienwald 1986) Denn Möglichkeiten einer menschlich angemesseneren Praxis bestanden, wie ja auch John Gelübcke im Interview (in diesem Band) berichtet. An der Universitätsklinik Frankfurt/Main wies der Psychiater Gregor Bosch nach, dass die Zahl der zwangsweisen Aufenthalte signifikant zurückging, wenn die Zustände in der Klinik verbessert wurden (Bosch 1971). Zwei renommierte Göttinger Professoren machten damals Vorschläge, wie man im Rahmen des geltenden Rechts zu einer angemesseneren Vormundschaftspraxis gelangen könnte (Meyer/Schüler-Springorum 1968). Doch worauf Bienwald mit seiner Bemerkung auch hinweisen wollte: Viele Praktiken im Umgang mit Anstaltspatienten waren auch damals schlichtweg rechtswidrig. Wo aber waren die Kläger, wenn doch die Betroffenen

selbst nicht klagen konnten? Jürgen Pelikan (1984) und Rudolf Forster (1984), Soziologen der Universität Wien, haben damals in Studien im Auftrag des österreichischen Justizministeriums Gründe für die grundsätzliche Notwendigkeit eines besonderen Rechtsschutzes für Bewohner psychiatrischer Anstalten dargestellt.

Die gesellschaftliche Bedeutung des damaligen Vormundschaftsrechts und des sich in seiner tatsächlichen Wirkung auf die Betroffenen wenig unterscheidenden Pflegschaftsrechts ging weit über ihren eigentlichen Regelungsbereich hinaus. Beide dienten als Instrumente zur formalen Legitimation von Zwangsaufenthalt und Zwangsbehandlungen in den Anstalten. Damit aber bildeten sie überhaupt die strukturelle Basis für das Elend in den Anstalten. Wenn ein Patient entflohen, wurde er routinemäßig und ohne Erörterung der Gründe für seine Flucht auf Veranlassung des Vormunds von der Polizei zurückgebracht. Entmündigung machte den Patienten angepasster und anpassungsfähiger, hieß es. Ein reformengagierter Klinikdirektor trug damals kritisch-sarkastisch vor, die Entmündigung schaffe den Anstalten „den langfristig hospitalisierten, infantilisierten entmündigten Patienten, der problemlos und rationell verwaltet und versorgt werden (...) kann“ (Koester 1974). Der oben an zwei Einzelfällen dargestellte Umgang mit psychiatrischen Patienten entsprach der Logik des Entmündigens und wurde unreflektiert auch auf die nicht entmündigten Patienten übertragen. Wer an diesem Ort war, der hatte nichts zu sagen und wurde verwaltet. Eine auf Veranlassung des Bundesjustizministeriums durchgeführte empirische Untersuchung ergab: „Anwälte... beschränken sich meist zwangsläufig auf die schriftliche Erledigung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten und – nicht einmal immer – einen Besuch jährlich. Zum Teil sehen insbesondere die viel beschäftigten Anwälte (mit 100 – 300 Fällen) erklärtermaßen ihre Aufgabe nur in der Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten“ (Zenz et al 1987).

Eine Verurteilung zum bürgerlichen Tod

Die traditionsreiche Bezeichnung der Vormundschaft als Rechtsfürsorge erscheint angesichts der seinerzeit verbreiteten Praxis eher zynisch, jedenfalls schwer nachvollziehbar. Auch Entmündigte, welche die Unterstützung durch ihren Vormund durchaus anerkannten, litten, wie eine psychologische Untersuchung an der Universität Bochum zeigte, an der damit einhergehenden Stigmatisierung (Joester/Kewitz 1986) ‚Unter Kuratel gestellt‘ zu werden, wie man zu einer Entmündigung oft sagte, galt als Schande, die man zu verheimlichen suchte. Der Soziologe Stephan Wolff hat den Entmündigungsprozess treffend als eine „Statusdegradierungszeremonie“ bezeichnet (Wolff 1988). Ähnlich lässt der Dichter Gerhard Hauptmann die Entmündigung in seinem Drama ‚Vor Sonnenuntergang‘ den „bürgerlichen Tod“ des betroffenen Menschen nennen. Auch die nach dem Gesetz korrekt entschiedene Entmündigung bedeutete eine schwerwiegende Stigmatisierung. Mit ihr wurde die betroffene Person diskriminiert und ihrer Würde und ihres Rechts auf soziale und bürgerliche Integrität beraubt. Ein Beleg dafür ist auch die Tatsache, dass eine Entmündigung öffentlich bekannt zu

machen und ins Strafregister (!) einzutragen war und dass ein entsprechender Eintrag auch nach einer Wiederbemündigung darin blieb, sodass eine frühere Entmündigung bekannt wurde, wenn ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen war.

Den deklassierenden Charakter einer Entmündigung verdeutlicht auch die folgende Episode, die ich Ende der 70er-Jahre an der Pforte einer psychiatrischen Anstalt erlebt habe: Eine Frau erschien mit ihrem entmündigten Sohn und einer Krankenhauseinweisung für ihn zwecks einer Blinddarmoperation. Dass sie damit in ein ‚normales‘ Krankenhaus mit chirurgischer Abteilung gehöre, war ihr schwer klar zu machen. Sie beharrte zunächst darauf, dass im Falle ihres Sohnes doch die ‚Anstalt‘ zuständig sei.

Entmündigt wurde aber auch zum Zwecke einer Sanktion. Eine Familie, die empört darüber war, dass ein Sohn der Familie mit einer Prostituierten zusammenlebte, beantragte seine Entmündigung. Die Begründung, dass er viel Alkohol trinke, traf zu, doch in seinem Beruf als Handwerker sorgte er hinreichend für seinen Lebensunterhalt. Das Gericht entschied, dass mit dem Antrag der Angehörigen die Voraussetzungen für eine Entmündigung erfüllt seien. Aufgaben für den künftigen Vormund standen keine an. Doch auch Institutionen nutzten das Entmündigungsrecht für ihre Bedürfnisse. Für eine junge chronisch-psychotische Frau, die in einem Altenpflegeheim geschlossen untergebracht war, führte deren Mutter einvernehmlich zwischen beiden eine Vermögenspflegschaft. Als aber die Heimbewohnerin allzu heftig und lautstark, aber offenbar nicht unberechtigt, die Heimleitung kritisierte, beantragte auf deren Wunsch die Staatsanwaltschaft die Entmündigung. Der konnte die junge Frau nur dank eines von ihrer Mutter beauftragten Rechtsanwalts entkommen.

Gemeingefährlich und ohne Rechte

Die Vorstellung vom ‚Geisteskranken‘, der ohne eigene Rechte der ‚Geschlossenen Fürsorge‘ bedarf, war in der Gesellschaft tief verankert. Hinzu kam die stereotypale Vorstellung vom ‚gemeingefährlichen Geisteskranken‘, der dieses Attribut vielleicht nur erhielt, weil sein nicht ‚normales‘ Verhalten ihn für den Laien unberechenbar erscheinen ließ (aus dieser Sicht galten z. B. auch Epilepsiekranken als ‚gemeingefährlich‘). Dieser stereotypalen Vorstellungen hat sich das nationalsozialistische Regime zwar für seine Zwecke bedient, doch es hat sie nicht erfunden – es gab sie schon längst. So entsprach auch das Rechtsinstitut der Vormundschaft mit der vorhergehenden Entmündigung der in der Bevölkerung wie auch bei den Beschäftigten in den Anstalten und Ämtern verbreiteten Einstellung, dass die Betroffenen einen Sonderstatus hatten, demzufolge sie ohne Rechte waren. Kaum ein Vortrag zur Lage der Menschen in psychiatrischen Anstalten und Pflegeeinrichtungen wurde zu Beginn der Psychiatriereformbewegung so oft und manchmal mit einem gewissen Erstaunen zitiert wie der des Strafrechtlers Horst Schüler-Springorum, in dem er auf einer Tagung der Ev. Akademie Loccum dargestellt hatte, dass auch ein psychisch Kranker „im Stande seiner Rechte und Pflichten eines Normalbürgers“ bleibe, „so wie jeder andere Kranke auch“. Auch der Entmündigte bleibe Träger seiner Rechte, er sei aber in ihrer Wahrnehmung eingeschränkt (Schüler-Springorum 1971).

Heute können immer noch Produzenten von Thrillerfilmen sich erfolgreich solcher Stereotype bedienen. Und wie virulent das Stigma eines vormundschaftlichen Beschlusses immer noch ist, zeigte sich vor einigen Jahren, als die Boulevardpresse voller Empörung über die „Entmündigung“ einer beliebten Schauspielerin berichtete, nachdem sie im Alter einen rechtlichen Betreuer erhalten hatte.

Zur Fürsorge kam die Blödsinnigkeitserklärung

Welche gesellschaftlichen Entwicklungen nach heutigem sozialhistorischen Kenntnisstand das Rechtsinstitut der Entmündigung entstehen ließ, soll im Folgenden kurz skizziert werden. Schon im antiken römischen Recht war die Möglichkeit einer ‚cura furiosi‘ vorgesehen, die Ermächtigung eines Verwandten zum vertretungsweisen Handeln für den Menschen, der seines Verstandes vorübergehend oder andauernd nicht mächtig zu sein schien (Weinriefer 1987). Diese Ermächtigung aus Gründen der Fürsorge galt nur so lange, wie die Beeinträchtigung tatsächlich bestand. Im mittelhochdeutschen Sprachraum gab es mit gleicher Absicht den ‚vormunde‘, entstanden aus dem Althochdeutschen ‚munt‘, das Schutz, zugleich aber auch die Gewalt des Hausherrn über die in der Hausgemeinschaft lebenden, von ihm zu schützenden Personen bedeutete (Duden 1978). Dieser Schutz wurde den damaligen Vorstellungen entsprechend patriarchalisch gewährt, d. h., der Vormund entschied, was für sein Mündel gut war, doch einen behördlichen Akt der Entmündigung gab es nicht (vgl. Holzhauer 1988). Mit der Vormundschaft wurde, wie man gelegentlich formuliert hat, ein „künstliches Familienverhältnis“ geschaffen (Weinriefer 1987).

Im Laufe des 19. Jahrhunderts erhielt die Vormundschaft einen anderen Charakter, eine andere gesellschaftliche Funktion. Was dem vorausging, haben insbesondere der Soziologe Michel Foucault und der Psychiater und Soziologe Klaus Dörner eingehend dargestellt. Unter dem Einfluss merkantilistischer Staatsraison, aber auch des im Zeitalter der Aufklärung aufkommenden Ideals des vernünftigen Bürgers kam es seit dem 18. Jahrhundert zu grundlegenden Veränderungen im gesellschaftlichen Umgang mit deviantem Verhalten. „Der Aufstieg des Zeitalters der Vernunft, des Merkantilismus und des aufgeklärten Absolutismus vollzog sich in eins mit einer neuen rigorosen Raumordnung, die alle Formen der Unvernunft, die im Mittelalter zu der einen göttlichen, in der Renaissance zur sich säkularisierenden Welt gehört hatten, demarkierte und jenseits der zivilen Verkehrs-, Sitten- und Arbeitswelt, kurz: der Vernunftwelt, hinter Schloss und Riegel verschwinden ließ.“ (Dörner 1984) Man erfand für alle, die aus dieser Sicht aus der Rolle fielen, zunächst Zucht- und Korrektionshäuser. Später sonderte man aus diesen Arbeitshäusern alle die Personen in eigene Anstalten aus, die wegen ihrer ‚Tollheit‘ oder ihres ‚blöden Sinns‘ auch unter dem Druck von Strafen sich nicht besserten. In dieser gesellschaftlichen Atmosphäre entstand die gerichtliche „Blödsinnigkeitserklärung“ für den „gefährlichen Geisteskranken“, wobei als gefährlich schon jemand gelten konnte, dessen Verhalten unvernünftig und insoweit unberechenbar erschien. Galt vorher die Bestellung eines Vormunds oder Curators nur so lange, wie die betroffene Person seiner bedurfte, so wurde jetzt

im französischen Code Civil die Interdiktion, im deutschen Sprachraum die Entmündigung geschaffen, womit den Betroffenen die rechtliche Handlungsfähigkeit formal entzogen wurde.

Entmündigung für die öffentliche Ordnung

Für die ausgesonderten ‚Geisteskranken‘ entstanden im Laufe des 19. Jahrhunderts in Deutschland die Anstalten der ‚Geschlossenen Irrenfürsorge‘, die man der gerade erfundenen psychiatrischen Wissenschaft anvertraute. Ursprünglich durchaus zum Zweck der Fürsorge für psychisch beeinträchtigte Menschen gebaut, wurden sie gegen Ende des 19. Jahrhundert von den Ordnungsbehörden dazu benutzt, Personen devianten Verhaltens von der Öffentlichkeit fernzuhalten. Damals sei es, so der Sozialhistoriker Dirk Blasius, zu einer „einzigartigen Zunahme des Irrenwesens“ gekommen. Als einen wesentlichen Grund nennt er eine tiefe Verunsicherung in der Gesellschaft infolge der „Großen Depression“. Sie weckte besondere Erwartungen an die Ordnungsbehörden als Sicherheitsgaranten, und diesen Bedürfnissen kamen die Behörden ausgiebig nach (Blasius 1986).

Als Folge der stürmischen Industrialisierung und der damit einher gehenden Verstädterung waren viele Menschen nach dem Verlust ihres heimatlich-ländlichen sozialen Netzwerks entwurzelt und damit besonders anfällig für deviante Entwicklungen. Die Polizeibehörden brachten die so auffälligen Menschen in die längst überfüllten psychiatrischen Anstalten – auch gegen den Widerstand der Anstaltsdirektoren. Andererseits war die noch junge psychiatrische Wissenschaft voller Optimismus, Menschen mit psychischen Krankheiten unter ihrer Fürsorge künftig heilen zu können – doch jetzt konnte sie es noch nicht.

Zur gleichen Zeit - gegen Ende des 19. Jahrhunderts - entwickelte die Sozialhygiene als neue Wissenschaft Theorien, wie man mit bevölkerungspolitischen Maßnahmen eine gesunde Gesellschaft schaffen könnte. Dabei spielten sozialdarwinistische Theorien von erbbiologischer Minderwertigkeit und Auslese im Interesse einer ‚gesunden‘ Gesellschaft eine gewichtige Rolle. Weitgehende staatliche Interventionen in die Privatsphäre des einzelnen - wie Asylierung, Verhinderung unerwünschter Heiraten und ‚erbkranken‘ Nachwuchses bis zur bereits in den 20er-Jahren geforderten ‚Euthanasie‘ schwer behinderter Menschen - erschienen auf dem Boden solcher sozialhygienischer Ideen als gesellschaftlichen Fortschritt. Larviert als Fürsorge sollten sie legitim sein.

In diese Zeit fielen die Arbeiten am Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in dem die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Entmündigung zu regeln waren. Wie Gertrud Weinriefer (1987) in ihrer rechtshistorischen Dissertation dargestellt hat, sah der erste Entwurf des BGB noch ganz in der herkömmlichen Sichtweise vor, dass eine Person, die des Vernunftgebrauchs beraubt und deshalb rechtlich nicht handlungsfähig sei, wegen Geisteskrankheit entmündigt werden konnte. Demgegenüber sollte Geisteschwäche als ein Zustand „ungenügender Entwicklung der geistigen Kräfte“ nicht zur Entmündigung führen. Dagegen wandten die psychiatrischen Sachverständigen ein, dass nicht alle Geisteskranken des Vernunftgebrauchs beraubt seien, diese aber ebenso wie die Personen mit Geisteschwäche „aus Rücksicht der Fürsorge“ entmündigt werden sollten. Die Konsequenz war, dass die Gleichsetzung von Geisteskrankheit mit fehlender rechtlicher Handlungsfähigkeit fallen gelassen wurde und im Namen einer vorgeblichen Fürsorge auch geschäftsfähige Personen, wenn ihr Verhalten als krankhaft diagnostiziert wurde, entmündigt werden sollten. Weiter erschien nach dem Votum der psychiatrischen Sachverständigen die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geisteschwäche nicht praktikabel, weshalb man einfach die im Einzelfall anzustrebende Rechtsfolge zum Unterscheidungskriterium machte: Die Erklärung zum Geisteskranken sollte Geschäftsunfähigkeit und die Festlegung auf Geisteschwäche die beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge haben (Peukert 1984, Weinriefer 1987).

Endgültig verlor die Vormundschaft ihren Fürsorgecharakter, als man dem „Verlangen der öffentlichen Meinung nach gesetzlicher Bekämpfung des Übels Trunksucht“ Rechnung trug und Trinker rechtlich den Geistesschwachen gleichstellte, weil das einen „heilsamen erzieherischen Einfluss auf die Bevölkerung ausüben“ werde (so die von Weinriefer 1987 zitierten Beratungsprotokolle). Damit wurde der Entzug der Geschäftsfähigkeit zu einer Sanktion im öffentlichen Interesse - die Vormundschaft sollte den Interessen der Allgemeinheit dienen. Dabei blieb der Widerspruch unreflektiert, dass man sie weiterhin als Fürsorgemaßnahme deklarierte.

Entmündigt werden darf, wer entmündigt werden soll

Die im Januar 1900 im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft tretenden Vorschriften zur Entmündigung waren jetzt nicht mehr als eine „Ansammlung unbestimmter Rechtsbegriffe“ (Weinriefer 1987). Der Richter hatte für die Begriffe „Geisteskrankheit“ und „Geisteschwäche“ keinen rechtlichen Entscheidungsmaßstab, und die Frage nach dem Besorgen-Können der eigenen Angelegenheiten blieb offen für alle mögliche, meist gesellschaftspolitisch motivierte Spekulationen, da es sich ja nicht mehr um rechtliche Angelegenheiten handeln musste. So werteten Psychiater unter anderem „soziales Scheitern“, Verwahrlosung, Neigung zu Rechtsbrüchen, Vernachlässigung beruflicher Pflichten, Widerstreben von Kriegsneurotikern gegen ärztliche Behandlungsversuche als das „Nicht-Besorgen-Können“ wichtiger Angelegenheiten (Magis 1982). Psychiater fanden bei immer weiteren Krankheitsdiagnosen

eine Entmündigung „aus Gründen der Fürsorge“ und als „Mittel der Lenkung“ angezeigt. Selbst in Fällen von Psychopathie, obwohl nach damals herrschender psychiatrischer Lehre keine Krankheit, sollten die betroffenen Personen als geistesschwach entmündigt werden können. Letztlich näherten sich die Entmündigungsvorschriften und deren Auslegung dem Zirkel: Entmündigt werden darf, wer entmündigt werden soll (Weinriefer 1987).

Nun war mit der Entmündigung ein Instrument verfügbar, das vorgeblich im Namen der Fürsorge tatsächlich der gesellschaftlichen Ordnung diene und auch Personen galt, deren Geschäftsfähigkeit unbestritten war. Vormundschaft mit der ihr vorausgehenden Entmündigung diene dem Entzug des Status des ehrbaren, sich ‚vernünftig‘ verhaltenden Bürgers und ermöglichte so eine Abgrenzung von den nach den damals aktuellen sozialhygienischen Ideologien als gesellschaftlich ‚minderwertig‘ geltenden ‚Schmuddelkindern‘ oder – wie oben zitiert – ‚faulen Früchte am Baum der Menschheit‘, die es in der Gesellschaft aus einer verbreiteten Sicht zu nichts brachten. Dem im damaligen Ständestaat um seine Reputation kämpfenden Bürger musste ein solcher Trennstrich als Gewinn erscheinen. Und damit ihm nicht ein solches Schicksal fälschlich selbst widerfuhr, sah man für die Entmündigung das streitige Verfahren der Zivilprozessordnung vor. Damit konnte er sich gegen die Entmündigung, die keine Fürsorge war, zur Wehr setzen. Fast neunzig Jahre später wagte sich eine geringe Zahl von Reformern daran, dieses gesellschaftspolitische Instrument seinen immer noch zahlreichen Befürwortern aus der Hand zu nehmen.

Entmündigung als gesellschaftspolitisches Instrument

Dennoch gingen nach dem Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 die Auseinandersetzungen um die Ziele des Entmündigungsrechts weiter. Mancher suchte dessen Anwendungsbereich in die eine oder andere Richtung noch weiter zu stecken.

Pionierinnen der Sozialarbeit wie Marie Baum, Frieda Duensing und Agnes Neuhaus sahen hier eine Aufgabe und gründeten zur Unterstützung ehrenamtlicher Vormünder Vereine für Vormundschaften (Crefeld 2006). In den von Agnes Neuhaus gegründeten Katholischen Fürsorgevereinen für Frauen und Mädchen (heute Sozialdienst Katholischer Frauen, ASF) verstand man die Fürsorgeaufgabe der Vormünder vorrangig als eine erzieherische. Die für ein ehrenamtliches Engagement geworbenen und vom Verein angeleiteten Frauen (Hülshoff 1985) sollten ihren Mündeln bei der „Entwicklung ihrer Selbständigkeit und Selbstverantwortung helfen, damit sie „ein gutes und rechtes, sinnerfülltes Leben führen können“ (Hülshoff 1989). Vormundschaft als die „umfassendste Form von Fürsorge“ (so eine Flugschrift des ASF) entsprach den Vorstellungen der Gründerin, die in erster Linie „Gefährdetenhilfe“ für die sonst der Verwahrlosung und Prostitution anheimfallenden Frauen als Aufgabe der Vormünderinnen sah (vgl. Maier/Winkelhausen 2000).

Doch nicht nur Agnes Neuhaus bewegte die Frage, was geschehen sollte, wenn die Bemühungen bei Unerziehbaren nicht zum Erfolg führten. So entstanden Überlegungen, die Entmündigung konsequenter noch zu einem gesellschaftspolitischen Instrument gegen die vielfältigen Erscheinungen sozialer Devianz zu entwickeln, wie der Sozialhistoriker Peukert (1984) dargestellt hat. Ein Münchener Amtsrichter plädierte im Jahr 1925 für die Entmündigung als „eine Maßnahme, die ebenso zum Schutz eines größeren oder kleineren Kreises der Allgemeinheit, wie zum Schutz der Betroffenen angeordnet wird“. Entmündigungsgründe sollten „lasterhafter Lebenswandel und Misswirtschaft“ sein, welche ebenso „Lebensformen eines in seiner Hauptbeziehung zur Gemeinschaft Gescheiterten“ seien wie „die Arbeitsscheue, das Vagabundieren, die Prostitution, die Perversion, das Verbrechen und schließlich die tiefste Entwertung dem Leben gegenüber, der Selbstmord“. Medizinische Diagnosen sollten für den Entmündigungsrichter nicht entscheidenden Wert haben. „Der ganze Streit um die Diagnose ist deshalb hier belanglos. Der Entmündigungsrichter bestimmt den Grad der Entmündigung nach dem Grade der Störung im Rechtsleben.“ Maßgeblich sollte die Stärke oder Schwäche des „Willens zur sozialen Eingliederung“ sein. (Naegele 1925)

Alle diese Vorstellungen vom Zweck des Rechtsinstituts Vormundschaft und von der angeblichen sozialhygienischen Minderwertigkeit der betroffenen Klientel waren keine Erfindungen des Nationalsozialismus und konnten somit nach dessen Ende auch nicht als erledigt gelten. Einstellungen, wie sie in der Formulierung von den ‚faulen Früchten am Baum der Menschheit‘ zum Ausdruck kamen, beherrschten noch lange nach dem Ende des ‚dritten Reichs‘ die Vorstellungen vieler über ‚die in der Anstalt‘. Zahlreiche forensisch-psychiatrische Gutachten aus den 70er-Jahren, von dem Berliner forensischen Psychiater Wilfried Rasch einmal treffend als „Verdammungsurteile“ bezeichnet, belegen mit der darin enthaltenen diffamierenden Ausdrucksweise in Bezug auf den von ihnen begutachteten Menschen (wie ‚haltloser Psychopath‘), dass solche Haltungen und Denkweisen noch bis in die Zeit der Bemühungen um das Betreuungsgesetz fortbestanden. Die so Verleumdeten sollten mittels Vormundschaft und Anstaltsasylierung im Zaume gehalten werden. So hat der Tübinger Jugendpsychiater Reinhard Lempp (1986) kritisch und zutreffend formuliert, hinter dem Vormundschaftsrecht stehe auch der Anspruch der Gesellschaft, „durch den Behinderten nicht gestört zu werden“.

Dies war die Situation, als in den 80er-Jahren eine engagierte Minderheit sich daran machte, das Vormundschaftsrecht dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechend neu zu gestalten. Mit dem Beifall der Mehrheit in der Gesellschaft war da nicht zu rechnen, auch nicht aus der Justiz. Dazu bedurfte es einer Wende in der Gesellschaft - eines Paradigmenwechsels - im Verständnis derer, die noch nicht lange zuvor mit faulen Früchten verglichen worden waren. Soviel in der Gesellschaft zu bewegen, hätte wohl auch eine engagierte Gruppe in einem Ministerium allein nicht schaffen können.

Psychiatriereform gab den Anstoß zur Reform

In Österreich soll der Anstoß zur Reform des Vormundschaftsrechts vom vormaligen Justizminister Christian Broda ausgegangen sein soll, wissenschaftlich unterstützt vor allem von den Universitätssoziologen Jürgen Pelikan und Rudolf Forster. In Deutschland gingen entsprechende Bemühungen von der Psychiatriereform-Bewegung aus, deren Beginn man mit der Veröffentlichung der Denkschrift „Dringliche Reformen in der psychiatrischen Krankenversorgung der Bundesrepublik“ im Jahr 1965 ansetzen kann. Darin sprachen die Universitätspsychiater Heinz Häfner, Walter Ritter von Baeyer und Karl Peter Kisker von einem „nationalen Notstand“ und forderten nach Vorbildern in den USA, Frankreich, England und Skandinavien den Aufbau psychiatrischer Gemeindezentren (Brückner 2010). Im Gefolge einer turbulenten Veranstaltung in der Hamburger Universitätsklinik entstand 1970 der „Mannheimer Kreis“, eine jährlich stattfindende Tagung aller in der Psychiatrie Tätigen, aus der die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP) hervorgegangen ist. Zu den maßgebenden Köpfen damals gehörten junge Psychiater wie Manfred Bauer, Klaus Dörner, Asmus Finzen und Niels Pörksen, die Ergotherapeutin Christiane Haerlin, die Psychotherapeutin Ursula Plog und die Krankenschwester Hilde Schädle-Deiningner.

1971 beschloss der Deutsche Bundestag, dass eine Enquete zur Lage der Psychiatrie in Auftrag zu geben sei. Darauf erarbeiteten über hundert Sachverständige unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Caspar Kulenkampff in vierjähriger Arbeit den 1600 Seiten langen Kommissionsbericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik (Bericht über die Lage der Psychiatrie 1975). Darin kritisierten sie auch das Vormundschaftsrecht, insbesondere die Uneinheitlichkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens, die überholte Terminologie, die zu hohe Entmündigungsrate, die Überlastung der Vormünder und Pfleger mit Fällen und den Mangel an qualifizierten Gutachtern. Nachdem sich 1978 der Deutsche Juristentag mit der Frage der Schaffung einer Beistandschaft ohne Entmündigung befasst hatte, erklärte 1979 die Bundesregierung, dass eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts erforderlich sei.

Verbände fordern Beistandschaft statt Entmündigung

Anfang der 80er-Jahre thematisierten dann auch eine Reihe Verbände und Träger der Gesundheits- und Sozialversorgung das Vormundschafts- und Unterbringungsrecht. 1981 trafen sich im Rahmen einer kleinen Fachtagung in der Gütersloher Klinik psychiatrisch Tätige, Juristen und Vertreter der Bielefelder Selbsthilfe, wobei die Sozialrechtler Bernd Schulte, Peter Mrozynski, Frank Rotter und Dirk Fabricius über die Wahrung der Grundrechte psychisch Kranker in Zusammenhang mit dem Vormundschafts- und Unterbringungsrecht referierten (Crefeld 1983). Im folgenden Jahr thematisierte dank des politischen Geschicks von Caspar Kulenkampff neben dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge auch die psychiatriepolitisch einflussreiche Aktion Psychisch Kranke das Thema. Im Rahmen ihrer Tagung über die Benachteiligung psychisch Kranker und Behinderter kritisierte der rheinische Kli-

nikleiter Helmut Koester (1983) insbesondere die diskriminierende, therapie- und rehabilitationsfeindliche Wirkung der Vormundschaft und forderte stattdessen ein Institut zur Unterstützung bei „Betreuungsbedürftigkeit“ ohne Eingriff in die Geschäftsfähigkeit.

Das war die Kritik, doch wie sollte das Ergebnis einer Reform aussehen? Damals erhob erstmals ein Jurist in einer umfangreichen rechtshistorischen Arbeit die zu jener Zeit radikal anmutende Forderung nach einer vollständigen Abschaffung der Entmündigung (Stöcker 1982). Einen weiteren Schritt machte die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP) mit ihrem Arbeitskreis Recht und Psychiatrie. In einem idyllisch gelegenen Tagungshaus in Oestrich-Winkel im Rheingau befasste sich eine Gruppe von psychiatrisch Tätigen und Juristen eingehend mit der Frage, was anstelle von Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft zu setzen sei. Eine wichtige Rolle spielten dabei die österreichischen Erfahrungen und Pläne zum Sachwalterrecht, mit dem sich insbesondere Bernd Schulte vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht befasst hatte. Die Ergebnisse veröffentlichte die DGSP in einem 12-Punkte-Programm, in dem sie neben der Schaffung einer Beistandschaft ohne Eingriff in die Geschäftsfähigkeit eine reformierte Pflegschaft forderte, die mit beschränkter Geschäftsfähigkeit einhergehen sollte (Crefeld et al 1983). Ähnliche Vorstellungen entwickelte der Verband evangelischer Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte, der den Vorschlag einer dreistufigen Beistandschaft zur persönlichen Hilfe als Ersatz für die Vormundschaft machte, wobei über die erste Stufe als einer sozialrechtlichen Leistungsform ohne Vertretungsbefugnis eine Sozialbehörde zu entscheiden hätte (Dürr 1983). Im Rahmen der 35. Gütersloher Fortbildungswoche des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde 1983 das Vormundschaftsrecht und dessen Anwendungspraxis aus multidisziplinären Perspektiven kritisch betrachtet. Der Essener Sozialhistoriker Detlev Peukert (1984) befasste sich damals mit dem Sinn und Sinnwandel der Vormundschaft aus gesellschaftlicher Perspektive seit Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, und der Sozialrechtler Bernd Schulte (1984) forderte in neun Thesen vor allem eine Stärkung der Selbstbestimmung psychisch Kranker, indem geeignete alternative Hilfen wo immer möglich an Stelle einer Vormundschaft verfügbar zu machen, Wiederbemündigungen zu erleichtern und ein evtl. Betreuungsbedarf durch Experten für andere, soziale Hilfen festzustellen wäre.

Vorarbeiten für ein neues Gesetz

Besondere Bedeutung erhielt eine unter Beteiligung anderer Verbände der Behindertenhilfe von der Bundesvereinigung Lebenshilfe in Marburg/Lahn 1986 durchgeführte Tagung. Hier berichtete erstmals ein Vertreter des Bundesjustizministeriums (Ministerialdirigent Peter Gass) über die bisherigen Vorarbeiten zur Reform. Man plante unter Beteiligung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe und auf der Basis laufender rechtstatsächlicher Untersuchungen eine umfassende Überarbeitung und nicht nur punktuelle Verbesserungen. Dazu solle ein abgestuftes System betreuenderischer

Maßnahmen mit Betonung der Personensorge und Stärkung der Rechte der Pflegebefohlenen gehören. Im Mittelpunkt solle die Freiheit der Person und die Würde des Menschen stehen (Gass 1986). Bernd Schulte stellte in einem umfassenden Überblick insbesondere aus verfassungsrechtlicher Perspektive dar, dass das geltende Recht nicht mehr zeitgemäß sei angesichts (1) der heutigen Möglichkeiten psychosozialer Hilfen, (2) des insbesondere unter der Geltung des Grundgesetzes erreichten „Mehr an Rechtsstaatlichkeit“ und (3) des Ausbaus des Sozialleistungssystems. (Schulte 1986) Besonderes Interesse fanden die Erfahrungen mit dem österreichischen Sachwalterrecht, über das Oberrat Gerhard Hopf vom Wiener Justizministerium berichtete (Hopf 1986).

Im gleichen Jahr veröffentlichte das Bundesjustizministerium die rechtstatsächliche Untersuchung von Gisela Zenz, Professorin für Sozial- und Familienrecht an der Universität Frankfurt/Main. Darin wurde auf der Grundlage umfangreicher Literaturrecherchen und der Befragung verschiedener Akteure im Anwendungsbereich des Vormundschaftsrechts erstmals ein umfassendes Bild von der Praxis der Anwendung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts gezeichnet (Zenz 1987). Eine weitere empirisch fundierte Studie kam von Werner Mende, Professor für forensische Psychiatrie an der Universität in München. Die herrschende Gutachterpraxis kritisierend forderte er für die künftige Begutachtung eine „diagnostische Wende“, indem künftig die Frage der Betreuungsbedürftigkeit im Vordergrund der Diagnostik stehen solle (Mende 1985).

Bisher war über eine Rechtsreform vor allem in Kreisen der Reformpsychiatrie und der Behindertenhilfe diskutiert worden, doch das Schwierigste stand jetzt an: Die Umsetzung der Ideen in die Sprache des Gesetzes und vor allem dessen Realisierung in einer Gesellschaft, die sich mehrheitlich bisher wenig um die soziale Lage psychisch beeinträchtigter Menschen gekümmert hatte und stattdessen mit Horrorvorstellungen bezüglich dieser Menschen lebte. Im Bundesjustizministerium bildete man für eine grundlegende Reform eine von Ministerialdirigent Alfred Wolf geleitete Arbeitsgruppe, in der Ministerialrat Benno Kiermeier, Regierungsdirektor Joachim Rauch und die Richter Meo-Micaela Hahne, Detlef Kröger, Ursula Kopp-Salow, Peter Winterstein und Wolfgang Zimmermann ständig bzw. zeitweilig mitwirkten. Unterstützt wurde diese Gruppe von einem Beraterstab, in dem neben den reformengagierten Psychiatern Wilhelm Feuerlein, Siegfried Kanowski und Caspar Kulenkampff die bereits genannte Sozial- und Familienrechtlerin Gisela Zenz, Bernd Schulte als Experte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht sowie die Richter Joachim Kuntze und Hans-Rudolf Dörrwächter, die Rechtspflegerin Jutta Kuss und der Stadtverwaltungsrat Klaus Heyminck das Ministerium berieten. 1987/88 veröffentlichte das Ministerium in zwei Teilen einen Diskussionsentwurf zum geplanten Betreuungsgesetz.

Zu diesem Zeitpunkt trat die, wie Alfred Wolf sie genannt hat, „Gruppe unbeugsamer Richter“ in die Fachöffentlichkeit, indem sie den Vormundschaftsgerichtstag e.V. gründeten. Als Forum für alle mit dem künftigen Betreuungsrecht befassten Berufsgruppen wies er auf die faktisch nahezu rechtlose, elende Lage der entmündigten Menschen hin und forderte eine breite Fachöffentlichkeit auf, über das dem Grundgesetz nicht mehr entsprechende Entmündigungs- und Unterbringungsrecht gemeinsam nachzudenken und einer grundlegenden Reform Nachdruck zu verleihen. Das durchaus nicht wenige aufregende Ergebnis war weit mehr als eine Modernisierung.

Literatur

BdB (2009) Aufbruch nach innen, Aufbruch nach außen. bdb aspekte 78/2009: 44-45

Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (1975), Bundestagsdrucksachen 7/4200 und 7/4201

Bienwald W (1986) Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Regelungen über Vormundschaft und Pflegschaft grundlegend zu ändern? In: Hellmann U (Hg) Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung. Große Schriftenreihe der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte Bd. 13, Marburg/L

Blasius D (1986) Umgang mit Unheilbarem, Studien zur Sozialgeschichte der Psychiatrie. Psychiatrie, Bonn

Bosch G (1971) Zur Frage des Abbaus von Zwangseinweisungen. Nervenarzt 42:65-74

Brückner B (2010) Geschichte der Psychiatrie. Psychiatrie, Bonn

Crefeld W (Hg) (1983) Recht und Psychiatrie. Werkstattsschriften zur Sozialpsychiatrie, Psychiatrie, Bonn

Crefeld W et al (1983) Zwölf Punkte zur Fortentwicklung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Studiengruppe „Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht“ des Arbeitskreises „Recht und Psychiatrie“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie. DGSP-Rundbrief 1983

Crefeld W (2006) Vom bürgerlichen Tod der Entmündigung und der Rechtsfürsorge für psychisch beeinträchtigte Menschen. Soziale Arbeit 7-8/2006: 246-253

Dürr E (1983) Persönliche Hilfen und rechtlicher Schutz. Zeitschrift für Rechtspolitik 1983:273-278

Dörner K (1984) Bürger und Irre, zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie, 2., überarb. Aufl. Reihe Taschenbücher Syndikat/EVA, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/Main

Duden (1978) Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Bibliographisches Institut Mannheim/Wien/Zürich, Dudenverlag

Dürr E (1983) Persönliche Hilfen und rechtlicher Schutz. Zeitschrift für Rechtspolitik 1983:273-278

Fischer F (1969) Irrenhäuser. Kranke klagen an. K Desch, München

Finzen A (Hg) (1974) Hospitalisierungsschäden in psychiatrischen Krankenhäusern. Piper, München

Finzen A, Schädle-Deiniger H (1979) Die Psychiatrie-Enquete. Psychiatrie, Wunstorf/Rehburg-Loccum

Forster R (1984) Rechte setzen sich nicht von selbst durch: Zur Institution des Patientensachwalters im reformierten österreichischen Anhalterrecht. In: Eisenbach-Stangl I, Stangl W (1984) Grenzen der Behandlung. Westdeutscher Verlag, Opladen

Gass P (1986) Zum Stand der Vorarbeiten für die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. In: Hellmann U (Hrsg) Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Große Schriftenreihe der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte Bd. 13, Marburg/L

Hecker R, Schmelz W, Bachmann W (1954) Grundriß der Gesundheitsfürsorge. Ernst Reinhardt, München/Basel. Seite 17

Hopf G (1986) Das österreichische Sachwalterrecht. In: Hellmann U (Hrsg) Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Große Schriftenreihe der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte Bd. 13, Marburg/L

Herold-Weiss U (1974) Wenn Dir ein Ziegel auf den Kopf fällt... In: Finzen A (Hg) Hospitalisierungsschäden in psychiatrischen Krankenhäusern. R. Piper, München

Holzhauser H (1988) Empfiehlt es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und das der Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen? Gutachten B zum 57. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des siebenundfünfzigsten Deutschen Juristentages 1988. CH Beck, München

Hülshoff P (1985) Verwaltete Menschen? - Notwendigkeit der Vormundschaftsarbeit und ihre spezifischen Chancen im Sozialdienst katholischer Frauen. In: Deutscher Caritasverband (Hg) Jahrbuch der Caritas 1985:288, Karlsruhe



Hülshoff P (1989) Pädagogische Aspekte der Vormundschaftsarbeit mit Erwachsenen. Georg Olms, Hildesheim

Joester A, Kewitz C (1986) Entmündigung: Rechtlicher Anspruch und seine Verwirklichung aus der Sicht von Betroffenen und Experten. Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis 1:42-54

Koester H (1974) Vormundschaft bei hospitalisierten psychisch Kranken - Hilfe oder Behinderung in Behandlung und Rehabilitation? In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg): 10. Psychiatertagung, Eigenverlag, Köln

Koester H (1983) Probleme des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. In: Jauernich H, Kulenkampff C (Hrsg) Benachteiligung psychisch Kranker und Behinderter. Rheinland-Verlag Köln

Lemp R (1986) Das Persönlichkeitsrecht geistig behinderter Menschen. In: Hellmann U (Hrsg) Beiträge zur Reform des Vormundschafts- u Pflegschaftsrechts. Große Schriftenreihe der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte Bd. 13, Marburg/L

Magis G (1982) Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Diplomarbeit der Psychologie an der Universität Bonn

Maier H, Winkelhausen I (2000) (Hg) Agnes Neuhaus: Schriften und Reden. Echter, Würzburg

Mende W (1985) Psychiatrische Implikationen zur Vorbereitung einer Neuordnung des Rechts der Entmündigung. In: Bundesminister der Justiz (Hrsg) Gutachten zu einer Reform des Entmündigungs-, des Vormundschafts- und des Pflegschaftsrechts. Bundesanzeiger, Köln

Meyer JE, Schüler-Springorum H (1968) Zur Vormundschaft über psychisch Kranke. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1968/11:575-577

Michaela D (1982) In Bedburg ausgelernt. Demokratisches Gesundheitswesen 3/82:20-21

Naegele O (1925) Zur Reform des Entmündigungsrechts. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 19:281-293

Pelikan JM (1984) Besonderer Rechts- und Persönlichkeitsschutz für psychiatrische Patienten- eine Konsequenz des Doppelcharakters der Psychiatrie. In: Bundesministerium für Justiz, Wien (Hg) Rechtsfürsorge für psychisch Kranke und geistig Behinderte. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Band 20

Peukert D (1984) Der sozialgeschichtliche Sinn und Sinnwandel der Entmündigung. In: Dörner K (Hg) Die Unheilbaren. Psychiatrie, Bonn

Schüler-Springorum H (1971) Zur Rechtsstellung des psychisch Kranken. In: Lauter H, Meyer JE (Hg) Der psychisch Kranke und die Gesellschaft. Thieme, Stuttgart

Schulte B (1984) Entmündigung - wohin? In: Dörner K (Hg) Die Unheilbaren. Psychiatrie, Bonn

Schulte B (1986) Reformvorstellungen unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Regelungen und Erfahrungen. In: Hellmann U (Hrsg) Beiträge zur Reform des Vormundschafts- u Pflegschaftsrechts. Eigenverl Bundesvereinigung Lebenshilfe, Marburg

Stöcker H (1982) Empfiehlt es sich, das Rechtsinstitut der Entmündigung ersatzlos abzuschaffen? Amtsvormund 8/82:719-734

Verband Katholischer Einrichtungen (1983) Ergebnisse des Kolloquiums des Verbandes Katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte e.V. und des Verbandes Evangelischer Einrichtungen für Geistig und Seelisch Behinderte e.V. über „Probleme mit dem Recht in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung“, 21./22.03.1983 in Meckenbeuren/Liebenau (maschinenschriftlich vervielfältigt).

Weinriefer G (1987) Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Bestandsaufnahme und Versuch einer begrifflichen Klärung. Duncker & Humblot, Berlin

Wolf A (2007) Grußwort zum 10. VGT. Betreuungsrechtliche Praxis 1/2007: 26-27

Wolff St (1988) Sozialwissenschaftliche Aspekte der ‚Methodik‘ psychiatrischer Gerichtsgutachten. Vortragsmanuskript, Evangelische Akademie Iserlohn

Zenz G (1987) Die persönliche Freiheit im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht. Öffentl. Gesundheitswesen 49:486-489

Zenz G et al (1987) Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Bundesanzeiger, Köln

Zenz G (1989) Reformbedarf und Reformentwürfe zur Neuregelung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts über Volljährige. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 2/69:33-39



Zwischenbericht (1973) Zwischenbericht der Sachverständigen-Kommission zur Erarbeitung der Enquete über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland. Bundestagsdrucksache 7/1124. Erschienen auch in: Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg) Materialsammlung III zur Enquete über die Lage der Psychiatrie in der BRD, Schriftenreihe des BMJFG Band 16. Kohlhammer, Stuttgart usw.

Chronik

„Es bewegt sich etwas in der ‚Rumpelkammer der Justiz‘“. Die Gründungsgeschichte des Vormundschaftsgerichtstags e. V.¹

Stefanie Knebelspieß

16. Januar 1988: Hamburger RichterInnen gründen den Vormundschaftsgerichtstag e. V.

Als im November 1987 der erste Teil des Diskussionsentwurfs des „Gesetzes über die Betreuung Volljähriger“ (BTG-DiskE) vom Bundesjustizministerium herausgegeben wurde – Teil zwei folgte im April 1988 – lehnte die Mehrheit der Richterschaft diesen als „rechtlich unnötig“ und „unpraktikabel“ ab. Eine Gruppe norddeutscher RichterInnen hingegen stand hinter dem Entwurf, zumindest in seinen Grundzügen.²

Um die Diskussion um ein neues Betreuungsgesetz mitzugestalten und dafür Sorge zu tragen, dass psychisch kranke und geistig behinderte Menschen als Träger der Grundrechte wahrgenommen werden, gründete am 16. Januar 1988 eine Gruppe von Hamburger VormundschaftsrichterInnen³ am Rande des Richterratschlags in Berlin den *Vormundschaftsgerichtstag e. V.* (VGT). Der „Richterratschlag“, der auch heute noch stattfindet, ist ein überregionales Treffen von kritischen RichterInnen mit politischem Hintergrund. Initiiert wurde er 1980 von vorwiegend dem politisch linken Spektrum bzw. den Neuen Sozialen Bewegungen zuzuordnenden RichterInnen, denen die Verteidigung des demokratischen Rechtsstaates ein Anliegen war.

Vorausgegangen waren der Vereinsgründung zwei Reisen, die die HamburgerInnen nachhaltig beeindruckt hatten. Im November 1986 machten sich die RichterInnen in Wien ein Bild von den Auswirkungen der in Österreich schon 1984 stattgefundenen Reform des Erwachsenenvormundschaftsrechts. Dieses neue *Sachwalterrecht* hatte die bisherige Entmündigungsordnung abgelöst und spielte auch eine Vorbildfunktion für das in Deutschland geplante Betreuungsgesetz. Ein Jahr später, im November 1987, reiste die Hamburger Richtergruppe in die Toscana, um sich über die Auswirkungen der italienischen Psychiatrie-Reform von 1978 zu informieren. Diese Reform hatte zum Ziel, psychisch Erkrankte in die Gesellschaft zu integrieren und anstelle

¹ Dieser Text basiert ausschließlich auf den Akten des VGT.

² Rede von Hans-Erich Jürgens vom 21.2.2003 auf einer Tagung des Diakonischen Werks Düsseldorf zum Thema „10 Jahre Betreuungsrecht“.

³ Bei der Gründungsversammlung anwesend waren: John Gelübcke, Robert Göhring, Elisabeth Kraß-Köhler, Sigrid Hongermeier, Andreas Jürgens, Andreas Laaser, Christian Leister, Ulrike Mahnkopf, Hans-Erich Jürgens, Michael Sandkühler, Elisabeth Schröder-Jenner, Karl-Heinz Schweitzer, Bernd Ulrich Schumacher sowie Peter Winterstein. Der Vorstand setzte sich aus der 1. Vorsitzenden Ulrike Mahnkopf und den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern Hans-Erich Jürgens und Bernd Ulrich Schumacher zusammen.



großer Krankenanstalten verstärkt auf eine gemeindenähe Versorgung zu setzen. Das Gesetz 180 ist dem Grundgedanken verpflichtet, dass eine Gesellschaft Verantwortung für die psychisch Kranken tragen sollte, da deren Erkrankung als Reaktion auf ihr soziales Umfeld verstanden wurde. Eine psychiatrische Behandlung sollte freiwillig erfolgen, einer Zwangsbehandlung wurden enge Grenzen gesetzt.⁴ Während des Italienaufenthalts ist den Hamburger RichterInnen, die zumeist in den Neuen Sozialen Bewegungen der 70er Jahre – wie etwa der Friedens- oder der Anti-Atomkraft-Bewegung – politisch sozialisiert wurden, „klar geworden, daß wir uns – meist unbewußt – auf unheilvolle Weise mit Ärzten und Institutionen zu Lasten von Kranken und Alten verbündet haben. Undurchsichtige Bündnisse erzeugen Verfolgungswahn. Wir müssen sie aufkündigen. Menschenwürde und die Freiheitsrechte eigensinniger MitbürgerInnen vor Eingriffen zu schützen, ist unsere vornehmst richterliche Aufgabe.“⁵ Vor allem die Antwort ihres Gastgebers Prof. Dr. Pastore, Leiter des Zentrums für gemeindenähe Psychiatrie in Livorno, auf die Frage, ob zum Wohle der Betroffenen auch Zwangsunterbringungen nötig sein können, beeindruckte die HamburgerInnen tief:

„Geschlossene Unterbringung ist immer das Schädlichste für die Patienten. Richter dürfen sich nicht zu heimlichen Kontrolleuren bezüglich der angeblichen Gefährlichkeit von Patienten entweder für sich selbst oder für die Gesellschaft machen lassen. (...) Es ist ihre Aufgabe, den Staat anzuhalten, andere Betreuungsmöglichkeiten, ohne Zwangseingriffe, zu schaffen. Richter sollten sich nirgendwo zum Vollstrecker allgemeiner Sicherheitsgedanken machen lassen; sie haben sich an den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bürger zu orientieren.“⁶

Überzeugt davon, dass eine Orientierung an den Bedürfnissen der Betroffenen nur dann in die Praxis umgesetzt werden kann, wenn die mit Vormundschaften befassten Berufsgruppen – SozialarbeiterInnen, MedizinerInnen, JuristInnen, PsychologInnen, ErzieherInnen, Alten- und KrankenpflegerInnen – miteinander ins Gespräch kommen und ihre Arbeit koordinieren, sollte der Vormundschaftsgerichtstag e. V. eine bis dahin fehlende Plattform interdisziplinärer Zusammenarbeit bieten. Als Vorbild diente dabei der 1977 ins Leben gerufene Familiengerichtstag e. V. – in dem einige der Vereinsgründer aktiv waren – sowie der Jugendgerichtstag e. V. Wie bei deren regelmäßig stattfindenden Tagungen sollten Vormundschaftsgerichtstage Menschen unterschiedlicher Professionen zusammenbringen.

Am 1. März wandte sich der VGT mit einer Presseerklärung an die Öffentlichkeit, um das Anliegen des Vereins bekannt zu machen. Darin hieß es (selbst-)kritisch, dass „Vormundschaftsrichter (...) bisher von der Öffentlichkeit unbeachtet ihre Tätigkeit in der ‚Rumpelkammer der Justiz‘ ausgeübt“ haben. Dies stehe „im krassen Gegensatz

⁴ Vgl. Jürgens, Hans-Erich: „Kennst Du das Land, wo die Zitronen blühen?“, in: Betrifft JUSTIZ, Nr. 15, September 1988, S. 291-293, hier S. 291.

⁵ Jürgens, Hans-Erich: Italienische Reise – Nachahmung empfohlen, in: Betrifft JUSTIZ, Nr. 14, Juli 1988, S. 256-257, hier S. 257.

⁶ Zit. n. Jürgens, Hans-Erich: „Kennst Du das Land, wo die Zitronen blühen?“, S. 291.

zu der einschneidenden Bedeutung, die vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen für die Betroffenen haben.“ Da es keinen Ort der Begegnung gebe, sei der VGT mit dem Zweck gegründet worden,

„überregional als Forum des Erfahrungsaustausches zwischen Vormundschaftsrichtern und anderen an der Anordnung und Durchführung von vormundschaftsgerichtlichen und freiheitsentziehenden Maßnahmen Beteiligten sowie der hier von betroffenen Personen und ihrer Verbände zu dienen. Er möchte insbesondere die Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen und ihre Fortbildung sowie eine einheitliche Rechtsanwendung fördern. Dabei hat die Beachtung der Grundrechte der Betroffenen im Vordergrund zu stehen.“⁷

Ein halbes Jahr später, am 9. September 1988, berichtete die Frankfurter Rundschau unter der Überschrift „Es bewegt sich etwas in der ‚Rumpelkammer der Justiz‘. Vormundschaftsrichter haben sich zusammengeschlossen, um die Rechte alter und verwirrter Menschen zu sichern“⁸ ausführlich über die Gründung des VGT und deren Hintergründe und machte den Vormundschaftsgerichtstag e. V. damit deutschlandweit bekannt.

Inzwischen waren die Vorbereitungen für den ersten Vormundschaftsgerichtstag bereits weit vorangeschritten: der Tagungsort war ausgewählt, das Thema bestimmt, mögliche ReferentInnen angefragt, Einladungen versandt etc. Selbst im Justizministerium Baden-Württembergs wurde der VGT als wichtig erachtet: im August informierte es den Präsidenten des Stuttgarter Oberlandesgerichtes über die Gründung des Vormundschaftsgerichtstags e. V. und teilte mit, dass interessierte RichterInnen für die Teilnahme am 1. VGT vom Dienst befreit würden.

Aufbruchstimmung: Der 1. VGT

Vom 26. bis 29. Oktober 1988 fanden sich über 300 TeilnehmerInnen und 45 eingeladene ExpertInnen in Bad Bevensen ein, um Erfahrungen und Gedanken zum Thema „Der alte Mensch im vormundschaftsgerichtlichen Alltag“ auszutauschen. Allein die Zusammensetzung der TagungsteilnehmerInnen stellte bereits einen ersten Erfolg des VGT dar: RichterInnen, RechtspflegerInnen, RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen und Pflegekräfte, WissenschaftlerInnen sowie VerbandsvertreterInnen und VertreterInnen von Ministerien nutzten das Angebot einer interdisziplinären Diskussion. Vielen InteressentInnen blieb die Teilnahme aus Kapazitätsgründen verwehrt, weil die Nachfrage größer war als die Zahl der Tagungsplätze.

⁷ Presseerklärung des Vormundschaftsgerichtstags e. V. vom 1.3.1988.

⁸ Krumm, Karl-Heinz: Es bewegt sich etwas in der ‚Rumpelkammer der Justiz‘. Vormundschaftsrichter haben sich zusammengeschlossen, um die Rechte alter und verwirrter Menschen zu sichern, in: Frankfurter Rundschau, 9.9.1988, S. 3.

In ihrer Eröffnungsansprache formulierte die 1. Vorsitzende des Vormundschaftsgerichtstags e. V, Ulrike Mahnkopf, Richterin am Amtsgericht Hamburg, das Ziel, dass „kein lebender Mitbürger, der uns irgendwie anvertraut ist“ ein „Stück ‚sozialen Tods‘“ erleben müssen sollte und appellierte an die TeilnehmerInnen

„mehr noch als bisher ins Gespräch miteinander [zu] kommen und Netze [zu] knüpfen, die nach einem Muster geknüpft sind, dass sich an den Bedürfnissen der Betroffenen ausrichtet und nicht, wie bisher oft, nach ökonomischen, pflegerisch rationalen, praktischen Strickmustern. Lassen Sie uns gemeinsam versuchen, Netze zu knüpfen, deren Maschen weit genug sind, um den größtmöglichen Freiheitsraum für den Einzelnen zu gewährleisten, und engmaschig genug, um niemanden, der eines helfenden Eingriffs nach redlicher Prüfung durch uns wirklich bedarf, zwischen die Maschen fallen zu lassen.“⁹

Anschließend übermittelte der Ministerialdirigent Dr. Alfred Wolf ein Grußwort des Bundesjustizministers Hans A. Engelhard, in dem dieser dem VGT und dessen Anliegen seine Unterstützung zusagte: er halte „eine solche Einrichtung für notwendig und für ein gutes Zeichen auf dem Weg zu einem geänderten Verhältnis zu behinderten und psychisch kranken Menschen. Auf das Grußwort des Hamburger Justizsenators und Schirmherr des VGT, Wolfgang Curilla, folgte mit vier Vorträgen der eigentlich inhaltliche Teil: Der Pädagoge Alfred Hoffmann referierte über die „Psychiatisierung des Alters“, der Sozialwissenschaftler Prof. Dr. Hartmut Dießenbacher setzte sich mit dem Thema „Gewalt gegen Alte“ auseinander, während der Jurist Prof. Dr. Thomas Klie die Frage nach dem „Recht auf Verwirrtheit“ stellte und der Arzt Dr. Luigi Attanasio mit seinem Referat „Das Gesetz 180 in Italien zwischen Vergangenheit und Gegenwart“ vorstellte. Intensiv diskutiert wurde schließlich in zehn Arbeitsgruppen, die ihre Ergebnisse den anderen TeilnehmerInnen später in Form von Thesen zugänglich machten.

Besondere Erwähnung verdient das kulturelle Rahmenprogramm des 1. VGT: Das 1985 gegründete *Hamburger Richtertheater* – eine Laienspielgruppe von politisch engagierten Richterinnen und Richtern – zeigte die Uraufführung seines selbst entwickelten Stückes „Kommt Ihr erst‘mal in mein Alter“, das aus der Auseinandersetzung mit den beruflichen Erfahrungen der RichterInnen im Umgang mit alten und kranken Menschen entstanden war. Es handelte sich bei hierbei um sogenanntes Simultantheater, bei dem sich gleichzeitig zwei Szenen auf der Bühne abspielten, um zu zeigen, dass es nie nur eine Möglichkeit menschlichen Verhaltens gibt. Im Bundesjustizministerium zeigte man sich von der Vorstellung derart begeistert, dass man die Hamburger SchauspielerInnen im Januar 1989 für eine Veranstaltung engagierte.

⁹ Mahnkopf, Ulrike: Eröffnungsansprache der Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichtstags e. V., in: Schumacher, Ulrich/Jürgens, Hans-Erich/Mahnkopf, Ulrike (Hg.): 1. Vormundschaftsgerichtstag vom 26. bis 29. Oktober 1988. Materialien und Ergebnisse, München 1989, S. XI-XIII, hier S. XIII.

Die Ergebnisse des 1. VGT wurden schließlich in einer Presseerklärung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In zehn Punkten wurde u. a. „die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts als Beitrag zur Humanisierung der Lebensverhältnisse von alten, gebrechlichen, psychisch Kranken und geistig behinderten Menschen“ gefordert und der Entwurf eines „Betreuungsgesetzes“ begrüßt. Des Weiteren wurde die Erfordernis der Bereitstellung finanzieller Mittel betont, um eine „mehr auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtete Hilfe“ umsetzen zu können.¹⁰

Einige Zeit später wurden die Materialien und Ergebnisse des VGT in einem Band dokumentiert, der im Verlag C. H. Beck veröffentlicht wurde. „Das lebhafteste Interesse und gute Echo, das der Band gefunden hat“ haben den VGT und seine Arbeit „in Fachkreisen weiterhin bekannt gemacht.“¹¹

Dass dem 1. VGT ein großer Erfolg bescheinigt werden kann, zeigt sich auch an den Reaktionen in der (Fach-)Öffentlichkeit sowie an den Reaktionen zahlreicher TeilnehmerInnen. Das wichtigste positive Echo erhielt der Vormundschaftsgerichtstag e. V. von der eher konservativen *Deutschen Richterzeitung*, in der die Atmosphäre des 1. VGT als von „Pioniergeist, Improvisation, Idealismus, Nachdenklichkeit und Reformeifer“ geprägt beschrieben wurde. „Eine [h]ohe Professionalität im Zuhören“ habe sich mit „unbeirrbarer Orthodoxie in Wille und Vorstellung von der Befreiung der Unterdrückten“ gepaart, wobei „eine hohe Bereitschaft sichtbar [wurde] sich von überkommenem Denken und herkömmlichen Lösungsvorstellungen zu trennen, ganz neue Wege zu gehen und dazu den Zug der Gesetzesreform zu nutzen, so lange er noch fährt.“¹² In eine ähnliche Stoßrichtung ging der Artikel zum 1. VGT in der *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (FamRZ). Auch hier wurde positiv gewürdigt, dass die „Teilnehmer (...) Gelegenheit zu intensiven Gesprächen und motivierenden Erfahrungen mit anderen Berufsgruppen [hatten], weil jeder in der angenehmen Atmosphäre die Bereitschaft zum Zuhören und zum Aufeinanderzugehen zeigte.“¹³

Angesichts dieser Resonanz zeigte sich auch der Vorstand des VGT sichtlich zufrieden und zog folgendes Resümee: „Es wurde der ehrliche Versuch bestätigt, den fachübergreifenden Dialog in Gang zu bringen.“¹⁴

Neben den Fachartikeln belegen auch die vielen Zuschriften von TeilnehmerInnen an den VGT, dass der Vormundschaftsgerichtstag e. V. sein Ziel des Dialogs der Berufs-

¹⁰ Presseerklärung, abgedruckt in: ebd., S. 237-238.

¹¹ Mahnkopf, Ulrike: Eröffnungsansprache der Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichtstags e. V., in: Vormundschaftsgerichtstag e. V. (Hg.): 2. Vormundschaftsgerichtstag vom 31. Oktober bis 3. November 1990, München 1991, S. 1-9, hier S. 1.

¹² Burckhardt, Klaus: Aufbruch zum Umdenken. In Bad Bevensen fand der erste Vormundschaftsgerichtstag statt, in: Deutsche Richterzeitung, Januar 1989, S. 34-36, hier S. 34.

¹³ Huhs, Reiner: Bericht über den 1. Vormundschaftsgerichtstag, in: FamRZ, 1989, Heft 6, S. 587-590, hier S. 587 f.

¹⁴ Protokoll über die Vorstandssitzung des Vormundschaftsgerichtstags vom 10./11.3.1989.

gruppen erreicht hatte. So empfanden beispielsweise Studierende der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, die gemeinsam an einem Projekt zum Thema „Vormundschaft-Pflegschaftswesen“ arbeiteten, die Tagung „als menschlich offen und konstruktiv arbeitsintensiv“, als „positive Erfahrung interdisziplinärer Zusammenarbeit“ durch die „gute Mischung aus ‚Theoretikern‘ und ‚Praktikern‘“.¹⁵

Für einige TeilnehmerInnen hatte die Tagung auch nachhaltig „fruchtbar und motivierend für die weitere Arbeit gewirkt“¹⁶ bzw. „den nötigen ‚Push‘ gebracht, unbeirrt weiterzumachen auf dem Weg der Reform“.¹⁷ Eine Frau berichtete sogar, dass die Unterlagen des VGT ihr geholfen haben, Gespräche mit den Heimleitern zu führen, die daraufhin zusicherten, „daß in Zukunft Fixierungsmaßnahmen dem Vormundschaftsgericht angezeigt werden, damit gerichtliche Genehmigungen im Bedarfsfall erteilt werden können.“¹⁸ Besondere Erwähnung verdient noch ein Brief an Ulrike Mahnkopf, in dem die Schreiberin sich „ganz herzlich für den rundherum gelungenen Vormundschaftsgerichtstag“ bedankt und schwärmt, dass es „wahrhaftig selten“ sei, daß „eine Veranstaltung derart informativ und außerdem noch vergnüglich ist.“ Gerne möchte sie nun Mitglied werden.¹⁹ Einige Jahre später wurde Gertraud von Gaessler zur Vorsitzenden des VGT gewählt ...

Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren und innere Entwicklung des Vereins

Parallel zum ersten 1. VGT wurde eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf dieser wurde der Vorstand mit der Ausrichtung des 2. VGT beauftragt, für den bereits mögliche Themen gesammelt wurden. Des Weiteren wurde überlegt, welchen weiteren Aufgaben sich der VGT in Zukunft widmen sollte. Während das stellvertretende Vorstandsmitglied Hans-Erich Jürgens die Bildung regionaler Untergruppen anregte, schlugen andere eine Börse für an Supervision und Erfahrungsaustausch interessierte Mitglieder vor oder wünschten sich beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen zum Vormundschaftsrecht für SozialarbeiterInnen.²⁰

¹⁵ Schreiben von der KFH Nordrhein-Westfalen, Projekt „Vormundschaft-Pflegschaftswesen“, stellvertretend Dr. Angelika Schmidt-Koddenberg, an den Vormundschaftsgerichtstag e. V. vom 30.1.1988. Am 15. März 1990 präsentierte die Projektgruppe die Ergebnisse ihrer zweijährigen Forschungsarbeit, die vom Bundesminister der Justiz gefördert wurde. Auch Mitglieder des Vormundschaftsgerichtstags e. V. nahmen an dieser Tagung teil, vgl. Kurzbericht über die Fachtagung der Fachhochschule Köln vom 15.3.1990. Die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften bei Volljährigen.

¹⁶ Privates Schreiben an den Vormundschaftsgerichtstag e. V., ohne Datum.

¹⁷ Privates Schreiben an Hans-Erich Jürgens vom 7.11.1988.

¹⁸ Privates Schreiben an Hans-Erich Jürgens vom 1.12.1988.

¹⁹ Schreiben von Gertraud von Gaessler an den Vormundschaftsgerichtstag e. V., Ulrike Mahnkopf, vom 4.11.1988.

²⁰ Vgl. Protokoll der Vereinsmitgliederversammlung des Vormundschaftsgerichtstags e. V. vom 27. 10.1988 in Bad Bevensen.

In erster Linie galt es nun aber, sich weiterhin bezüglich der anstehenden Reform des Vormundschaftsrechts einzubringen. Über den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom November 1988 zeigte sich der Vorstand des Vormundschaftsgerichtstags e. V. enttäuscht, da dieser seiner Ansicht nach hinter dem früheren Diskussionsentwurf des Ministeriums zurückblieb. In einer Stellungnahme gegenüber dem Ministerialdirigenten Dr. Alfred Wolf, der im Justizministerium mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs zum neuen Betreuungsrecht betraut war, äußerte der Vorstand sein „Bedauern“ darüber und bemängelte konkret die Möglichkeit der Vereins- oder Behördenbetreuung, die Anforderungen an die Gutachtenerstellung sowie die deutlich zurückgenommene Verpflichtung, Verfahrenspfleger zu bestellen. Auch dass eine genauere Regelung der richterlichen Kontrolle bei Fixierungen nicht aufgegriffen wurde, war Gegenstand der Kritik.²¹

Am 1. Februar 1989 schließlich verabschiedete das Bundeskabinett den vom Bundesjustizminister Engelhard vorgelegten Gesetzesentwurf zum neuen Betreuungsrecht, der das bisherige Entmündigungsrecht ablösen sollte und statt einer anonymen Verwaltung auf eine persönliche „Betreuung“ der Betroffenen setzte. Anlässlich der Vorstellung dieses Regierungsentwurfs gegenüber PressevertreterInnen hatte Dr. Wolf das Hamburger Richtertheater eingeladen in Bonn im Wohnstift „Augustinum“ vor BundesministerInnen, Bundestagsabgeordneten, Presse und BewohnerInnen ihr „Altenstück“ aufzuführen. Einen ersten Erfolg konnten die SchauspielerInnen bereits für sich verbuchen, als es ihnen – mit Hilfe der Intervention Dr. Wolfs – gelang, Bundesminister Engelhard davon abzuhalten, vor dem Auftritt eine Rede zu halten. Man befürchtete, dass eine politische Ansprache die Theateratmosphäre ersticken könnte. Stattdessen verlas Engelhard das Grimmsche Märchen „Der alte Großvater und der Enkel“, das den Umgang mit älteren Menschen thematisiert. Nach dem Auftritt verteilte der Vormundschaftsgerichtstag e. V. Ergebnispapiere des 1. VGT und ein Mitglied des Richtertheaters wandte sich mit einem Epilog an das Publikum, der zum Ausdruck brachte, dass die RichterInnen zwar das Grundanliegen der Reform unterstützten, allerdings über das „Abbröckeln wichtiger Positionen der Reform im Laufe der der Gesetzesdiskussion, z. B. bei Verfahrensgarantien für die Betroffenen und bei der richterlichen Kontrolle von Eingriffen“²² besorgt waren.²³ Nicht nur gegenüber dem Publikum konnte der VGT seine Positionen darlegen, auch in mehreren Zeitungen wurde über den Auftritt des Richtertheaters und dessen kritische Töne berichtet und der VGT und sein Anliegen dabei erwähnt.²⁴

²¹ Schreiben des Vorstands des Vormundschaftsgerichtstags e. V., Ulrike Mahnkopf und Hans-Erich Jürgens, an Dr. Wolf vom 20. 12.1988.

²² Epilog des Hamburger Richtertheaters.

²³ Vgl. Rede von Hans-Erich Jürgens vom 21.2.2003.

²⁴ Vgl. o. A.: Hamburger Richter: Zum Leben gehören die Alten, in: General-Anzeiger, 3.2.1989; Herles, Helmut: „Kommt Ihr erst mal in mein Alter“. Hamburger Richter spielen Theater im Bonner Augustinum/Im Gesetzesblatt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3.2.1989; Martensohn, Steve: Richter demonstrieren den Ernstfall. Probleme der Altenbetreuung werden im Theaterstück aufgearbeitet, in: Stuttgarter Zeitung, 3.2.1989; Terschüren, H. D.: Alptraum vom Altwerden. „Hamburger Richtertheater“ spielt im Wohnstift Augustinum, in:

Bei einer Vorstandssitzung im März 1989, die wie die meisten Vorstandssitzungen zwei Tage lang in Klausur stattfand, wurde ausführlich der Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert und darüber beraten, wie sich der Verein in Zukunft weiter einschalten solle. Festgehalten wurde, dass der Entwurf sich immer weiter verschlechtere, es zu „Verwässerungen gegenüber dem Regierungsentwurf [gekommen sei], der seinerseits auch schon gegenüber dem Referentenentwurf Abstriche enthielt“. Der Grund sei in den Finanzinteressen der Länder zu sehen. Die effektivste Verfahrensweise wurde darin gesehen, als Verein erst aktiv zu werden, wenn die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Bundesratsvorlage vorliege. Überlegt wurde, an die Mitglieder des Rechtsausschuss heranzutreten. Dazu beschloss man, sich darüber zu „informieren, welche Abgeordneten im Rechtsausschuss sitzen und diese dann evtl. dezentral direkt ansprechen. Darüber hinaus werden wir auch als Verband versuchen, in den noch anzuberäumenden Expertenanhörungen unsere Stimme zu erheben.“

Ein weiteres wichtiges Thema dieser Sitzung war die Frage, wie der Kommunikationsfluss zwischen den Mitgliedern, deren Zahl sich mit 120 – darunter zwei Verbände, nämlich die *Grauen Panther* und die *Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie* – „erfreulich“ entwickelt hatte, verbessert werden könne. Man war sich einig, „dass es wichtig wäre, viel mehr Informationen zu streuen und untereinander auszutauschen.“ Dieses Ziel wollte man durch Veranstaltungen, Informationen über Aktivitäten in den Regionen und einen alle zwei bis sechs Monate erscheinenden Rundbrief erreichen. Ein Protokoll über die Vorstandssitzung für die Vereinsmitglieder sollte den Anfang machen, zu versuchen „alle Mitglieder miteinander mehr noch als bisher ins Gespräch zu bringen. Damit soll verhindert werden, daß der in Bad Bevensen begonnene Kontakt abreißt. Vielleicht gelingt es damit, ihn auf diese Weise zu verstärken.“ Die Zeit bis zum nächsten VGT plante man mit Fortbildungsveranstaltungen zu überbrücken.²⁵ Damit hatte sich als wichtiges Ergebnis dieser Sitzung herauskristallisiert, dass, wie es Mahnkopf und Jürgens in ihrem Rundbrief an die Mitglieder formulierten, sich „der Zweck des Vereins keineswegs in der Veranstaltung der Vormundschaftsgerichtstage erschöpft, weil die in Bevensen angerissenen Probleme uns im beruflichen Alltag weiter bedrängen.“²⁶

Wie geplant, brachte sich der VGT aus Anlass der ersten Lesung des Betreuungsgesetzes im Deutschen Bundestag aktiv in die Diskussion ein und stellte für das nächste halbe Jahr die Mitgestaltung der anstehenden Reform in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten. Am 18. Juni schrieb der Vorstand alle sechs Bundestagsausschüsse und die vier Fraktionen an, um der „Befürchtung“ Ausdruck zu verleihen, dass „am Ende von der allseits geforderten und erwarteten Reform nicht viel übrigbleiben“ werde und die gemachten Abstriche „den Sinn des geplanten Gesetzes ins Gegenteil zu verkehren drohen.“ Die Politiker wurden aufgefordert, nicht aus fiskalischen Gründen beim

Bonner Rundschau, 3.2.1989.

²⁵ Protokoll über die Vorstandssitzung des Vormundschaftsgerichtstags vom 10./11.3.1989.

²⁶ Schreiben Ulrike Mahnkopfs und Hans-Erich Jürgens' an die Mitglieder, Protokoll der Vorstandssitzung vom 10.03.1989 angehängt, zugleich Rundbrief Nr. 1.

Verfahrensrecht und der Aufwendungspauschale für Betreuer Abstriche zu machen, sondern ihren Fachverstand zu nutzen. Zudem äußerte die 1. Vorsitzende Mahnkopf den Wunsch des Vormundschaftsgerichtstags e. V., bei etwaigen Expertenanhörungen hinzugezogen zu werden.²⁷

Die Briefe verfehlten ihr Ziel nicht: der Vormundschaftsgerichtstag e. V. wurde eingeladen, sich bei der Anhörung zum Betreuungsgesetz im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu beteiligen: Mitglieder des VGT stellten insgesamt 10 % der geladenen Experten in dieser Anhörung, in der „der entscheidende Durchbruch für die Verabschiedung des Betreuungsgesetz [erfolgte]“.²⁸

In ihrer Stellungnahme im Rechtsausschuss im Namen des Vormundschaftsgerichtstags e. V. stellte Ulrike Mahnkopf abermals klar, dass der Verein die „Reformbemühungen unterstützt und begrüßt, aber in manchen Punkten mehr an Reform [fordert] als es in der im Deutschen Bundestag jetzt vorliegenden Entwurfsfassung Gesetz werden soll“. Außerdem betonte sie, dass es für den Erfolg der Reform notwendig sei, „daß das Bewußtsein von der Notwendigkeit strikt rechtsstaatlichen und sozialsensiblen Judizierens in diesem bislang von Rechtspolitik, Rechtswissenschaft sowie Justizverwaltung nicht gerade verwöhnten Bereich angehoben wird.“ Im Detail forderte sie u. a., dass bei Fixierungen besondere Genehmigungen notwendig werden, dass die Einschaltung eines Verfahrenspflegers zum Regelfall und die Milieu-Anhörung selbstverständlich werden solle. Sie plädierte des Weiteren dafür, dass es zum Normalfall werden müsse, dass VormundschaftsrichterInnen die Betroffenen in ihrer Umgebung aufsuchen und dass neben psychiatrischen Gutachten auch Sozialberichte erforderlich werden. Sie machte sich dafür stark, dass mit den massenhaft rechtswidrigen Sterilisationen Schluss gemacht werde und trat in Bezug auf die zu bereitstellenden finanziellen Mittel dafür ein, dass die Aufwendungen für BetreuerInnen höher ausfallen und Geld für Fortbildungen zur Verfügung gestellt werde.²⁹

Bei der Anhörung des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag am 15. und 16. November 1989 sprachen sich die VGT-Mitglieder u. a. für VerfahrenspflegerInnen aus und konnten einen Teil derjenigen RichterInnen, die diese als überflüssig ansehen, von deren Notwendigkeit überzeugen. In Bezug auf die vom VGT geforderte Milieuanhörung stellte sich im Laufe der Ausschussberatungen heraus, dass diese wohl keine Chance hatte, obligatorisch zu werden. Die Frage der Sozialberichte wurde im Ausschuss gar nicht erst erörtert. Als die VGT-ExpertInnen beim Thema der Abschaffung der Entmündigung betonten, dass die Festschreibung des Grundsatzes der Subsidiarität der Betreuung gegenüber anderen Hilfen (also die Prüfung im Einzelfall, ob die Angelegenheiten des Betroffenen nicht auch durch andere Hilfen als durch eine/n

²⁷ Schreiben des Vormundschaftsgerichtstags e. V., Ulrike Mahnkopf, an sechs Bundestagsausschüsse und vier Fraktionen vom 18.6.1989.

²⁸ Mahnkopf, Ulrike: Eröffnungsansprache der Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichtstags e. V., in: Vormundschaftsgerichtstag e. V. (Hg.): 2. Vormundschaftsgerichtstag, S. 2.

²⁹ Vgl. Stellungnahme im Rechtsausschuß von Ulrike Mahnkopf, 5.11.1989.

gesetzliche/n BetreuerIn geregelt werden können) und insbesondere dessen „innere Verbindung mit der Notwendigkeit von Sozialberichten ein notwendiges Korrektiv“ sein könnte, sei dies den Abgeordneten nicht verständlich gewesen. Bezüglich der Verfahrensregeln kristallisierte sich heraus, dass es wohl zu einer Einheitsentscheidung kommen werde, was bedeutete, dass die Bestellung und Auswahl des Betreuers bzw. der Betreuerin in einer Hand liegen.³⁰

Auch während der Beteiligung des VGT an der Ausgestaltung des Betreuungsrechts stand das Vereinsleben nicht still. So veranstaltete der Verein beispielsweise wieder zwei Reisen, denn „jeder Blick von außen“, wie es Ulrike Mahnkopf formulierte, „schärft die Wahrnehmung für die eigenen Verhältnisse.“³¹ Im September informierte sich eine Gruppe von 16 Vereinsmitgliedern in Wien abermals über die Auswirkungen des Sachwalterrechts³² und während einer Studienreise nach Leeds und York im Oktober gewannen SozialarbeiterInnen, PsychiaterInnen und RichterInnen die Erkenntnis, dass „die Rechte alter Menschen (...) in England besser geschützt, ihre Bedürfnisse (...) stärker beachtet [werden].“³³ Zudem bewegte sich mit der Gründung des Münchener Arbeitskreises im November etwas hinsichtlich der angestrebten regionalen Aktivitäten. Diese wurden auch im neuen Jahr weiter vorangetrieben, so dass Michael Sandkühler, eines der Gründungsmitglieder, in seiner im Rundbrief von Mai 1990 abgedruckten Kolumne von „erfreuliche[n] regionale Aktivitäten auf Vereinsebene“ nicht nur in München, sondern auch in Hamburg und Bremen berichten konnte.³⁴ Die ca. 40 Mitglieder umfassende Gruppe in Hamburg veranstaltete im Januar 1990 zusammen mit der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine zweitägige Fortbildung zum Berufsbild der künftigen BetreuerInnen für Amtsvormünder, RichterInnen, ÄrztInnen und SozialarbeiterInnen. Außerdem hatte sich Anfang des Jahres 1990 eine Gruppe in Hessen zusammengefunden, die Mitte September einen Hessischen VGT zum Thema „Alter und Selbstbestimmung“ ausrichtete.³⁵

Vereinsintern fand zu Beginn des Jahres 1990 ein Meinungs austausch hinsichtlich des – für den VGT typischen, emotionalen – Diskussionsstils sowie des Kommunikationsflusses statt. Während einer Vorstandssitzung fühlte sich Andreas Jürgens kaum in der Lage, Protokoll zu führen, da oft nicht klar gewesen sei, was beschlossen und was lediglich angesprochen wurde, „zudem war die Neigung, andere zu unterbrechen, um selbst loszuwerden, was einen bewegte und durch den Kopf ging, weit ver-

30 Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zum Betreuungsgesetz am 15. und 16. November, von Ulrike Mahnkopf.

31 Mahnkopf, Ulrike: Eröffnungsansprache der Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichtstags e. V., in: Vormundschaftsgerichtstag e. V. (Hg.): 2. Vormundschaftsgerichtstag, S. 3.

32 Vgl. Bericht über den Besuch von Mitgliedern des Vormundschaftsgerichtstags e. V. in Wien vom 11.-15.9.1989.

33 Kurzbericht über eine Studienreise „Geronto-Psychiatrische Einrichtungen in England“ vom 30.9.1989 bis 6.10.1989.

34 Michael Sandkühlers Kolumne, Rundbrief Mai 1990.

35 Vgl. Rundbrief April 1991

breitet.“ Jürgens zog daraus den Schluss, dass, „wir uns künftig von der Rolle des Amtsrichters etwas emanzipieren [sollten] und ein wenig mehr zuhören (sic!) als immer nur reden zu wollen.“ Hinsichtlich der Zusammenarbeit und des Kommunikationsflusses wurde problematisiert, dass in Bezug auf die Anhörung im Rechtsausschuß nicht allen die Möglichkeit gegeben wurde, sich einzubringen, da die zu beantwortenden Fragen nicht an alle geschickt worden seien. Dies sei „nur ein Beispiel dafür, daß Vorstandsmitglieder und andere VGT-Mitglieder zu wenig darauf achten, auch andere mit Informationen zu versorgen und im Team zu arbeiten.“ Man einigte sich schließlich darauf, diesen Problemen zukünftig dadurch zu begegnen, dass „eingehende Infos schneller verschickt werden.“ Bezüglich der Präsentation des Vereins nach außen kam man in dieser Sitzung überein, dass kein Widerspruch zur Überparteilichkeit darin zu sehen sei, Einladungen von Bundestagsfraktionen anzunehmen, um die Position des VGT transportieren zu können.³⁶

Ein wichtiger Wendepunkt in der Geschichte des VGT stellte dem Richtungswechsel hinsichtlich des Selbstverständnisses des Vereins bezüglich seines Aufgabenbereichs im November 1990 dar. Dass sich die Vereinsaktivitäten nicht allein auf die Ausrichtung der Vormundschaftsgerichtstage beschränkte, war offensichtlich. Nun ging es allerdings um die Frage der Gewichtung der Aufgaben: Laut Satzung bestand der Aufgabenbereich des VGT nämlich „in erster Linie“ in der Organisation der Vormundschaftsgerichtstage. Im Rundbrief von September 1990 stellte Michael Sandkühler den Antrag des Vorstands für die nächste Mitgliederversammlung vor, den Aufgabenbereich des Vereins dahingehend zu modifizieren, dass nicht mehr wie bislang „in erster Linie“³⁷ sondern „unter anderem“ die alle zwei Jahre stattfindenden Vormundschaftsgerichtstage den Zweck des Vereins darstellen. Diesen Antrag auf eine Satzungsänderung begründete Sandkühler folgendermaßen:

„Innerhalb der Mitgliedschaft bestehen unterschiedliche Auffassungen über den Aufgabenbereich des Vereins. Der vorliegende Antrag zielt auf eine Entscheidung dieser Frage ab. Insbesondere diejenigen, die sich am Vorbild des Familiengerichtstages orientieren, gehen davon aus, daß sich die Tätigkeit des Vereins (von Ausnahmen abgesehen) in der Ausrichtung des einen zentralen Vormundschaftsgerichtstages (...) erschöpfen soll. Demgegenüber wird von anderen Mitgliedern die Auffassung vertreten, daß gerade mit Rücksicht auf die interdisziplinäre Mitgliederstruktur in Abweichung vom Familiengerichtstag zahlreiche andere Aktivitäten unter dem Dach des Vormundschaftsgerichtstages e. V. möglich sein sollten.“³⁸

Auf einer Mitgliederversammlung am 3. November 1990 stimmten alle 67 TeilnehmerInnen diesem Antrag auf Satzungsänderung zu. Neben der Wahl des neuen Vorstands (1. Vorsitzende Ulrike Mahnkopf, Stellvertreter Hans-Erich Jürgens und Michael Sandkühler) wurde beratschlagt, in welchen Bereichen der Verein in Zukunft aktiv

36 -Vorstandssitzung 12./13.1.1990, Versuch eines Protokolls, von Andreas Jürgens.

37 Satzung des Vormundschaftsgerichtstages e. V. vom 16. Januar 1988, § 2.

38 Rundbrief September 1990.

werden solle. Zu den vorgeschlagenen Initiativen zählten u. a. Aktivitäten, die die neuen Bundesländer betrafen. Die Ausweitung der Aufgaben des Vereins sowie die bereits eingestellte Bürokraft beabsichtigte man durch einen erhöhten Beitrag für die nunmehr 220 Mitglieder zu finanzieren.³⁹ „[I]n der jetzt wohl abgeschlossenen Gründungsphase“ hatten viele Vorstandsmitglieder Auslagen selbst bezahlt – dies wollte man in Zukunft möglichst vermeiden.⁴⁰

Inzwischen – am 12. September 1990 – war das „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“ („Betreuungsgesetz“ oder kurz BtG genannt) verabschiedet worden; in Kraft gesetzt wurde es allerdings erst zum 1. Januar 1992 in Gestalt des Betreuungsrechts. So ergab sich das Thema für den 2. VGT gleichsam von selbst.

Ernüchterung und Optimismus:

Der 2. VGT und das Betreuungsgesetz

Der 2. VGT, der vom 31. Oktober bis 2. November 1990 wieder in Bad Bevensen abgehalten wurde, stand unter dem Motto „Betreuungsrecht zwischen Hilfe und Zwang“. Ca. 350 TeilnehmerInnen unterschiedlicher Berufsgruppen tauschten sich über das neue Betreuungsgesetz und dessen Umsetzung in der Wirklichkeit aus. Wieder war das Interesse derart groß, dass 100 Anmeldungen keine Berücksichtigung finden konnten. Wie beim 1. VGT war Dr. Alfred Wolf, einer der „Väter des Betreuungsgesetzes“⁴¹, unter den Gästen und der Hamburger Justizsenator Wolfgang Curilla ließ abermals ein Grußwort übermitteln.

In ihrer Eröffnungsansprache warf die 1. Vorsitzende Ulrike Mahnkopf einen Blick auf das bisher Erreichte und formulierte Ziele für die Zukunft. Eine Errungenschaft sei, dass „die *Sensibilität* für den Eingriffscharakter unserer fürsorglichen, aber vom Betroffenen zumeist als Einengung empfundenen Handlungen (.) in allen Berufsgruppen gestiegen [ist].“ Dies lasse sich belegen durch eine „neue Gründlichkeit, ja Behutsamkeit in der Wahrung der „Rechte der Betroffenen, wie sie neuerdings in der ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu finden seien.“ Als weitere Erfolge wertete Mahnkopf „das *gestiegene Selbstbewusstsein* aller an diesem Verfahren Beteiligten“ sowie die „*Zunahme unserer Verständigungsbereitschaft- und Fähigkeit*“ gegenüber den Betroffenen. Dennoch stehe man erst am Beginn und es gelte nun, dass Betreuungsgesetz in den Ländern umzusetzen. Dies bedeute, dass Betreuungsbehörden installiert und Betreuungsvereine gegründet werden, GutachterInnen gefunden und auf ihre erweiterten Aufgaben vorbereitet werden, RichterInnen und RechtspflegerInnen

39 Vgl. Rundbrief April 1991, Protokoll der Mitgliederversammlung des Vormundschaftsgerichtstags e. V. vom 3.9.1990 in Bad Bevensen.

40 Protokoll der Vorstandssitzung vom 28.9.1990.

41 Mahnkopf, Ulrike: Eröffnungsansprache der Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichtstags e. V., in: Vormundschaftsgerichtstag e. V. (Hg.): 2. Vormundschaftsgerichtstag, S. 3.

fortgebildet und SozialarbeiterInnen mit ihren neuen Aufgabengebieten vertraut gemacht werden sowie verstärkt PrivatbetreuerInnen gefunden werden müssen. Eine besondere Herausforderung stellten dabei die neuen Bundesländer dar. In all diesen Bereichen sei die Tätigkeit des VGT gefordert.⁴²

„Die manchmal ungeduldigen und erregten, meist lebhaften und immer engagierten Diskussionen“⁴³ fanden im Gegensatz zum 1. VGT diesmal verstärkt in den Arbeitsgruppen und weniger im Plenum statt. Als ein Ergebnis dieser Tagung wurde in der Pressemitteilung festgehalten, dass die Fachleute nur dann eine Chance sehen, den „Schutz der persönlichen Rechte behinderter und altersgebrechlicher Menschen als Hauptanliegen der Reform zu gewährleisten“, wenn die Landesgesetzgeber und die kommunalen Verwaltungen den Forderungen des VGT nachkämen und die hierfür „notwendigen Mittel“ bereitstellten.⁴⁴ Als weiteres Resultat des 2. VGT ist die Gründung des „Bundesverbands Betreuungsvereine e. V.“ zu nennen, der als Mitglied des VGT u. a. bei der Gründung von Betreuungsvereinen eine Hilfestellung geben wollte.

Im neuen Jahr traf sich der im November gewählte neue Vorstand und gab sich, um seine Arbeit effektiver zu gestalten, erstmals eine Geschäftsordnung. Festgehalten wurde u. a., dass die Hälfte des erweiterten Vorstands – der sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu zehn weiteren Mitgliedern zusammensetzt – aus RichterInnen bestehen müsse und dass die Einrichtung einer Geschäftsstelle angestrebt werde. Außerdem wurden als wichtige künftige Aufgabenbereiche die Zusammenarbeit mit relevanten Vereinen und Verbänden sowie die Unterstützung der in den neuen Bundesländern Tätigen besprochen.

Während sich der Verein angesichts neuer regionaler Aktivitäten in Berlin und Nordrhein-Westfalen und aufgrund steigender Mitgliederzahlen positiv entwickelte (im April bestand der Verein aus 230 Einzel- und 14 Vereinsmitgliedern), bereitete dem Vormundschaftsgerichtstag e. V. im Spätsommer 1991 das Vorhaben der SPD-geführten Landesregierung Nordrhein-Westfalens, mittels einer Bundesratsinitiative das Inkrafttreten des Betreuungsrechts aus Kostengründen für fünf Jahre zu verzögern, große Sorgen – und auch jede Menge Arbeit.

Da es „ebenso unverantwortlich und sicherlich auch einmalig in der bisherigen Gesetzgebung der BRD wäre (.), ein so umfangreiches und notwendiges Reformwerk in dem jetzigen Stadium zu stoppen und letztendlich zum Scheitern zu bringen“ wurde der Ministerpräsident Nordrhein Westfalens, Johannes Rau, von Gertraud von Gaessler für den Arbeitskreis München aufgefordert „das Inkrafttreten dieses ‚Jahrhundertgesetzes‘ nicht zu verzögern“⁴⁵

42 Ebd., S. 4 f. (Hervorh. i. Orig.).

43 Von Eicken, Barbara: Das neue Betreuungsrecht zwischen Hilfe und Zwang. Bericht über den 2. Vormundschaftsgerichtstag, in: FamRZ 1991, Heft 7, S. 784-787, hier S. 785.

44 Pressemitteilung des Vormundschaftsgerichtstags e. V. vom 4.11.1990.

45 Schreiben des Vormundschaftsgerichtstags e. V., Arbeitskreis München, v. Gaessler, an

Mit wie viel Herzblut sich die Mitglieder für das Betreuungsrecht engagierten, kommt besonders deutlich in einem Brief Michael Sandkühlers an die Justizministerin Niedersachsens, Heidrun Alm-Merk, die er aus ihrer gemeinsamen Zeit bei Amnesty International Mitte der 70er Jahre kannte, zum Ausdruck:

„Meine Freunde im Verein hängen mit mir sehr an dem Betreuungsgesetz, dessen Inkrafttreten nach dem Willen der nordrhein-westfälischen Landesregierung um fünf Jahre verzögert werden soll, obwohl die Reform seit langem überfällig ist. Als gestandener Kämpfer für die Entrechteten und Unterdrückten geht es mir schon ziemlich an die Nieren, wenn die Interessen der vom Vormundschaftsgerichtlichen Verfahren betroffenen Personen aus fiskalischen Gründen den Bach runtergehen. Bevor ich den anliegenden Brief an meinen lieben Landesvater geschrieben habe, mußte ich erst eine größere Portion Kreide fressen. Kurz und gut: Ich würde mich sehr freuen, wenn Du Deinen Einfluß geltend machen könntest, um einen Erfolg der NRW-Initiative zu verhindern.“⁴⁶

Enttäuscht über die SPD Nordrhein-Westfalens zeigte sich nicht nur der VGT. In einem Kommentar in der Süddeutschen Zeitung unter der Überschrift „Die Unsozialdemokraten“ hielt Heribert Prantl die Tatsache, „[d]aß ein sozialdemokratischer Minister ausgerechnet dieses Gesetz, eine der größten gesetzgeberischen Leistungen der letzten Jahrzehnte, sabotiert“ gar für einen „Grund für ein Parteiausschlußverfahren.“⁴⁷

Aufgrund massiver Kritik von allen Seiten änderte die Landesregierung jedoch ihren Kurs und das neue Betreuungsrecht konnte wie geplant am 1. Januar 1992 in Kraft treten. Damit kam es zu „eine[m] Paradigmenwechsel im gesellschaftlichen Umgang mit behinderten, psychisch kranken und alten Menschen. An die Stelle der Entrechtung, Stigmatisierung und anonymer Verwaltung trat ein neues Leitbild, hilfsbedürftigen Menschen Würde und Selbstbestimmung, Schutz und nötige Hilfe angedeihen zu lassen.“⁴⁸ Nun kam es darauf an, den „Geist der Reform“ auch in der Wirklichkeit umzusetzen, was für den VGT eine vervielfachte Aufgabenstellung bedeutete. Schon im September 1991 hatte sich der VGT an alle Vormundschaftsrichter Deutschlands mit der Bitte gewandt, „rechtzeitig und energisch in Ihrem Präsidium darauf zu bestehen, daß mehr richterliche Arbeitskraft für die Betreuungsverfahren zur Verfügung gestellt wird“ und der Versuchung zu widerstehen „unter dem Entscheidungsdruck der Eil- und Notfälle den vom Betreuungsgesetz zugesagten Rechtsschutz der Betroffenen durch unzulässige Verfahrensvereinfachungen zu verkürzen.“ Die verbesserten Rechtsstandards erforderten eine geschätzte Mehrarbeit von 40 % und könnten ohne die Schaffung zusätzlicher Stellen nicht eingehalten werden.⁴⁹

den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Johannes Rau vom 28.08.1991.

46 Schreiben Michael Sandkühlers an Justizministerin Heidrun Alm-Merk vom 29.8.1991.

47 Prantl, Heribert: „Die Unsozialdemokraten“, in: Süddeutsche Zeitung, 30.8.1991.

48 Rede von Hans-Erich Jürgens vom 21.2.2003 auf einer Tagung des Diakonischen Werks Düsseldorf zum Thema „10 Jahre Betreuungsrecht.“

49 des Vorstands des Vormundschaftsgerichtstags e. V. an die RichterInnen aller Vormund-

Enttäuscht, aber kampfbereit: Der 3. VGT und die Umsetzung des Betreuungsrechts

Ins erste Jahr des geltenden Betreuungsrechts startete der VGT mit einer Vorstandssitzung im Ferienhaus von Hans-Erich Jürgens, die von diesem als von „Offenheit, Direktheit, Sachorientierung und Vertrauen gekennzeichnet“⁵⁰ beschrieben wurde. Insgesamt herrschte das übliche Arbeitsklima, das die Vorständler als ausgesprochen angenehm und produktiv empfanden.⁵¹

Anlass für eine positive Stimmung bot auch die erste Ausgabe der Zeitschrift *BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung*, die im August 1992 gemeinsam vom VGT und dem Bundesanzeiger-Verlag herausgegeben wurde und alle zwei Monate erscheinen sollte. Binnen kurzer Zeit etablierte sich die Zeitschrift als Fachzeitschrift. Dies und die Tatsache, dass die Mitgliederzahlen stetig stiegen, zeigte die „gestiegene Bedeutung des Vereins“.⁵² Mit der personellen Verstärkung ging übrigens eine Veränderung der sozialen Struktur des VGT einher: Nicht mehr die JuristInnen stellten die stärkste Gruppe, sondern SozialarbeiterInnen. Auf diese Entwicklung reagierte der Verein 1992 mit einer Satzungsänderung, die die seit der Vereinsgründung geltende sogenannte „Richterquote“, d. h. den Paragraphen, der besagte, dass der Vorstand mindestens zur Hälfte aus Richtern bestehen muss, abschaffte.⁵³

Während sich der Verein wie beschrieben weiterhin positiv entwickelte, bereitete die Umsetzung des Betreuungsrechts in die Praxis Grund zur Sorge. Dem neuen Recht in der sozialen Realität Geltung zu verschaffen wurde deshalb in den 90er-Jahren das Hauptthema des VGT. Auf die für Implementierung eines so weitreichenden Gesetzes notwendigen Regelungen der Infrastruktur hatte der Gesetzgeber weitgehend verzichtet. Dies war schon vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes von Rainer Pitschas und Bernd Schulte kritisiert worden und hat Heribert Prantl in seinem Plenarvortrag auf dem VGT 1996 angesprochen. Hinzu kam, dass tief in der Gesellschaft verwurzelte Einstellungen gegenüber den betroffenen Menschen auch das beste Gesetz nicht in kurzer Zeit zu überwinden vermag. In einer Presseinformation zum 3. Vormundschaftsgerichtstag sprach der Vorstand deshalb von einer „unvollendeten Reform“. Die „beabsichtigte Besserstellung der betroffenen behinderten und alten Menschen“

schaftsgerichte vom 10.9.1991.

50 Privater Brief von Hans-Erich Jürgens an Michael Sandkühler, 16.1.1991, vgl. auch Protokoll der Vorstandssitzung des Vormundschaftsgerichtstags e. V. vom 10./11.1.1992 in Fredesloh.

51 Privater Brief von Hans-Erich Jürgens an Michael Sandkühler, 16.1.1991, vgl. auch Protokoll der Vorstandssitzung des Vormundschaftsgerichtstags e. V. vom 10./11.1.1992 in Fredesloh.

52 Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.10.1992 in Bonn.

53 Vgl. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.10.1992, vgl. ebenso die Satzung des Vereins Vormundschaftsgerichtstag e. V. vom 16. Januar 1988, § 10.

sei bisher lediglich „reine Theorie“.⁵⁴ Auf dem 3. VGT, der diesmal in Bonn stattfand und dessen Thema „Das Betreuungsrecht auf dem Prüfstand“ lautete, verschwieg auch Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in ihrem Grußwort nicht, dass „es eine ganze Reihe von großen Schwierigkeiten gibt.“⁵⁵ Ulrike Mahnkopf bezeichnete sich in ihrer Eröffnungsansprache denn auch als „ernüchtert, eigentlich sogar enttäuscht“ und sprach von einem „Fehlstart“, da die Reform in den Ländern vorwiegend ignoriert werde.⁵⁶ Den Betreuungsvereinen werde eine effektive Finanzierung versagt, es könnten zu wenig ehrenamtliche Betreuer angeworben werden und Behörden und Betreuer, die nicht angemessen vergütet werden, seien überlastet.

Trotz aller Enttäuschung zeigte sie sich am Ende ihrer Ansprache kämpferisch:

„Setzen wir den professionellen Eifer der ersten beiden Gerichtstage fort. Lassen wir den Geist hier wieder lebendig werden (...) Entwickeln wir Ideen und Gemeinschaftssinn bezüglich der die Professionen verbindenden Aufgabe. Und vor allem: erzeugen wir Druck auf die politischen Instanzen, das ihrige zu tun auf dem Wege zu einer Eingliederung bzw. Wiedereingliederung aller behinderten Menschen, damit diese auf der Grundlage von Chancengleichheit sowie der Anerkennung und Annahme durch die Gesellschaft gleichberechtigt und gleichwertig in das gesellschaftliche Leben einbezogen werden und sich daran beteiligen können.“⁵⁷

Diese Worte Ulrike Mahnkopfs haben nicht an Aktualität eingebüßt – im Gegenteil: Angesichts des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 1999 sowie des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juli 2005, die in erster Linie den Zweck verfolgten, die Betreuungskosten zu senken, sieht sich der VGT bis heute vor die Aufgabe gestellt, dem Desinteresse und dem Unverständnis der Politik und der Justizadministration an der „Philosophie“ des Betreuungsgesetzes von 1990 entgegen zu wirken.

Weiterhin begleitet der Vormundschaftsgerichtstag e. V. die Entwicklung und die Anwendungspraxis des Betreuungsrechts. Er beteiligt sich u. a. mit Stellungnahmen an Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder, veranstaltet bundesweit und regional Tagungen und betätigt sich darüber hinaus als Herausgeber der Zeitschrift *BtPrax* sowie der Publikationsreihe *Betrifft: Betreuung*. Die Persönlichkeitsrechte von Menschen, die unter Betreuung stehen, zu stärken, bleibt zentrales Anliegen des Vereins.

⁵⁴ Presseinformation von Oktober 1992.

⁵⁵ Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine: Grußworte von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, in: Vormundschaftsgerichtstag e. V. (Hg.): 3. Vormundschaftsgerichtstag vom 21. bis 24. Oktober 1992. Materialien und Ergebnisse, Köln 1993, S. 15-16, hier S. 15.

⁵⁶ Mahnkopf, Ulrike: Eröffnungsansprache von Ulrike Mahnkopf, Gründungsvorsitzende des Vormundschaftsgerichtstags e. V., in: ebd., S. 13-14.

⁵⁷ Ebd., S. 14.

Professionalisierung der Verbandsarbeit – Karl-Ernst Brill wird Geschäftsführer

Wolf Crefeld

Auf dem 5. Vormundschaftsgerichtstag im November 1996 wurde unübersehbar, dass die betreuungspolitische Großwetterlage sich inzwischen geändert hatte. Der sozialpolitische Enthusiasmus der Gründer, der zur Schaffung des „Jahrhundertgesetzes“ wesentlich beigetragen hatte, wenn auch für viele ernüchternd bisher keine allgemeine Wende in dessen Anwendungspraxis zu erkennen war, fand in der Politik nicht mehr die frühere Wirkung. So überraschte in seinem Grußwort für den Bundesjustizminister der zuständige Referatsleiter Dr. Wagenitz die Tagungsteilnehmer mit der Neugierigkeit, dass an diesem Tag das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Betreuungsgesetzes verabschiedet hatte. Das Betreuungsrecht sei änderungsbedürftig, weil es „die Grenzen der Belastbarkeit“ der Justizhaushalte erreicht habe und deshalb Korrekturen mit dem Ziel der Kostensenkung notwendig seien. Anders als bei der Entstehung des Betreuungsgesetzes war der VGT „zu der beabsichtigten Novellierung nicht befragt, geschweige denn in die Diskussion einbezogen“ worden.¹ Dennoch beließ es der Vertreter des Justizministeriums bei Andeutungen, wo überall nach dem Willen der Bundesregierung künftig am Betreuungsrecht gespart und gekürzt werde.

In den folgenden Wochen und Monaten fragten sich Vorstandsmitglieder, auf welche Weise der VGT unter diesen neuen politischen Bedingungen wirksamer handeln könnte. Das Ziel hatte Gertraud von Gaessler mit Verweis auf die Satzung schon in ihrer Eröffnungsansprache genannt: „die Achtung der Rechte, Würde und Selbstbestimmung der Betroffenen zu gewährleisten.“² Auf ihre Initiative traf sich der Vorstand im Frühjahr 1997 zu einer Sondersitzung, die allein der Frage galt, wie der VGT dem Leitgedanken des Betreuungsrechts - die persönlichen Rechte der Betroffenen stärken und deren soziale Situation bessern - unter den neuen Bedingungen weiterhin Geltung verschaffen könne. Die Tatsache, dass zu deren Moderation eigens eine erfahrene Supervisorin engagiert wurde, macht deutlich, welche besondere Bedeutung der Vorstand dem Thema beimaß.

Ein Ergebnis war, dass sich der VGT künftig als berufsübergreifender Fachverband verstehe, der neben dem Erfahrungsaustausch der interessierten Berufe Anstöße geben sollte zu wissenschaftlich fundierten Diskussionen und sozialpolitischen Projekten. Der VGT müsse wieder an politischem Einfluss in der Politik und der Justiz- und Sozialadministration gewinnen. Kooperationen und Koalitionen mit sozial- und fachpolitisch relevanten Verbänden sollen der Entwicklung und Durchsetzung gemeinsamer Ziele dienen. Den Verbandsmitgliedern müsse über zielgruppengerechte Informationen

¹ Gertraud von Gaessler: Eröffnungsansprache zum 5. Vormundschaftsgerichtstag, Bundesanzeiger, Köln 1997

² Wie Fn. 1

die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Engagement auch regional einzubringen. Die Weiterentwicklung fachlicher Standards im Betreuungswesen sei zu fördern. Und um die interdisziplinäre Diskussion zu verbreitern und Impulse für praxisnahe Forschung zu geben, sei die Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten anzustreben. Dies alles sei aber allein mit dem ehrenamtlichen Engagement eines Vorstands nicht zu erreichen. Hier sei die Professionalität eines fachlich versierten hauptamtlichen Geschäftsführers erforderlich.³

Bei der Suche des Vorstands nach einem kompetenten Fachmann kam bald der Sozialwissenschaftler Karl-Ernst Brill M.A. ins Gespräch. Seit seinem sozialwissenschaftlichen Studium in Göttingen hatte er in verschiedenen psychosozialen Diensten, sozialpolitisch tätigen Verbänden und kommunalen Sozialverwaltungen als sozialpädagogischer oder sozialwissenschaftlicher Mitarbeiter Erfahrungen gesammelt, in den letzten Jahren in einem wissenschaftlichen Projekt der Aktion Psychisch Kranke e.V. Als Redakteur der Psychosozialen Umschau und Publizist verschiedener Reader und Fachbeiträge verfügte er über umfangreiche Kenntnisse zur psychosozialen Versorgung. Daneben hatte er Lehraufträge an der Universität Kassel und an der Evangelischen Fachhochschule Bochum wahrgenommen. So kam es, dass Karl-Ernst Brill im Mai 1997 mit einer halben Stelle Geschäftsführer des Vormundschaftsgerichtstag e.V. wurde, zugleich blieb er aber mit einer halben Stelle wissenschaftlicher Mitarbeiter der Aktion Psychisch Kranke, die seit 1971 für die Bundesregierung als ständige Beraterin zur Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgung tätig ist.

Dank Karl-Ernst Brill als Geschäftsführer mit seinen zahlreichen Kontakten zu sozialpolitischen und insbesondere gemeindepsychiatrisch ausgerichteten Verbänden kam bald der erhoffte Schwung in die Verbandsarbeit. Die innerverbandliche Kommunikation verbesserte sich ebenso wie die Arbeit des Vorstands an Struktur gewann. Als die Bundestagsabgeordnete und frühere Familienrichterin Margot von Renesse MdB im Parlament die Diskussion um die Infrastrukturdefizite des Betreuungsrechts in Gang brachte, organisierte der neue Geschäftsführer eine Klausurtagung mit einigen Experten, welche die Vorarbeit leisteten zu den dann 1999 veröffentlichten „Leitlinien zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungswesens“ des Vorstands.⁴ Nach außen gewann der VGT an Profil, insbesondere auch dank der von Karl-Ernst Brill begründeten Publikationsreihe „Betrifft: Betreuung“. Denn bisher waren lediglich die Vorträge und Arbeitsgruppenprotokolle der Vormundschaftsgerichtstage als Materialienbände durch den C.H.Beck- bzw. den Bundesanzeiger-Verlag veröffentlicht worden. Die neue, erstmals 1999 erschienene Reihe im Eigenverlag des VGT e.V. brachte nicht nur Tagungsberichte von den bundesweiten und regionalen VGT-Tagungen, sondern darüber hinaus weitere für das Betreuungswesen relevante Informationen. So fanden die Leser z. B. einen Bericht über aktuelle Entwicklungen im österreichischen Sachwalterrecht, fachlich fundierte Aufsätze aus anderen Medien, Auszüge aus Berichten der Bundesregierung und aus

³ Bericht an den zur Vorstandssitzung verhinderten Hans-Erich Jürgens von Wolf Crefeld

⁴ BtPrax 4/1999: 123-125; Nachdruck in Betrifft: Betreuung Band 2

Ministerkonferenzen, Mitteilungen aus Forschungsprojekten, eine Sammlung von Diskussionsbeiträgen zum Entwurf des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz sowie den vollständigen Bericht der von der Justizministerkonferenz 2001 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht. In nur fünf Jahren erschienen sieben von Karl-Ernst Brill kompetent redigierte Bände.

In Band 8 aber musste der Vorstand mitteilen, dass Karl-Ernst Brill am 6. 11. 2004 völlig unerwartet verstorben ist. „Mit seiner Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, seinem Organisationstalent, seiner profunden Kenntnis von Theorie und Praxis des Gesundheits- und Betreuungswesens, mit seinem sozialpolitischen Engagement und vor allem durch seine gradlinige bescheidene und warmherzige Art war er für unsere Vereinsarbeit die entscheidende Stütze. Die gewachsene Geltung unseres Vereins als Fürsprecher von kranken und behinderten Menschen ist ganz wesentlich sein Werk... Sein nimmermüder Einsatz für die Rechte kranker und schwacher Menschen hat Karl-Ernst Brill folgerichtig auch zum Betreuungswesen geführt... Er war unser guter Geist.“⁵

⁵ Aus: Trauer um Karl-Ernst Brill, Betrifft: Betreuung Band 8

Gesetzesänderungen allein schaffen keine neue Praxis. Der VGT und die Implementierung des Reformwerks

Wolf Crefeld

Zusammenfassung

Nach der Verabschiedung des Betreuungsgesetzes am 12. September 1990 galt das Engagement des Vormundschaftsgerichtstags dessen Implementierung. Sich weiterhin als Forum von Juristen, Sozialarbeitern, Fachkräften der Sozialverwaltungen und anderen human- und sozialwissenschaftlichen Berufsgruppen verstehend galt es nun, die Praxis von den Paradigmen des neuen Rechts zu überzeugen. Dem dienten die zweijährlich stattfindenden bundesweiten Vormundschafts- bzw. heute Betreuungsgesetzstage und zahlreiche regionale Fachtagungen. Sie haben maßgebend dazu beigetragen, dass sich die Umgangsweisen mit betreuungsbedürftigen Menschen vielerorts grundlegend geändert haben. Doch musste man auch enttäuscht feststellen, dass die Philosophie des neuen Rechts nicht alle Gerichte, Behörden, Betreuer und Sachverständige erreichte. Ein Grund dafür war das unzureichende infrastrukturpolitische Engagement des Gesetzgebers sowie das Desinteresse der meisten Länder und mancher Kommunen, der Umsetzung des neuen Rechts dienende Konsequenzen folgen zu lassen.

Nur sechs Jahre nach Verabschiedung des Betreuungsgesetzes sah der Vormundschaftsgerichtstag mit Sorge die Bemühungen der Justizminister um dessen Novellierung. Deren Ziel war vor allem, die Kosten des Gesetzes für die Justiz zu senken. Im VGT fürchtete man deshalb um die reformerische Substanz des Betreuungsgesetzes. Zugleich musste der Vorstand feststellen, dass seine Einflussmöglichkeiten auf die Politik inzwischen deutlich gesunken waren. So wurde ohne wesentliche Beteiligung des VGT das erste Betreuungsrechtsänderungsgesetz den Absichten der Justizminister entsprechend verabschiedet. Demgegenüber verhallten seine Forderungen an den Gesetzgeber ungehört, mehr der sozialpolitischen Zielsetzung des Betreuungsrechts Rechnung zu tragen.

Nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfs zur Änderung des Betreuungsrechts im Herbst 1996 änderte der VGT-Vorstand allmählich seine Arbeitsweise. Die Implementierungsphase des Betreuungsgesetzes von 1990 war faktisch zu Ende. Im Vordergrund stand jetzt das Bemühen, wieder mehr Einfluss auf die Politik und deren Gesetzgebung zu gewinnen. Zugleich setzte verstärkt die Entwicklung zu einem wissenschaftlichen Fachverband ein. Rückblickend kann man sagen, dass gerade die zielstrebige Sorge des VGT, dem neuen Gesetz auch in der gesellschaftlichen Realität Geltung zu verschaffen, dieses erst zu einer „Jahrhundertreform“ werden ließ.

Der materielle Teil des Betreuungsgesetzes von 1990 mit seinem Ziel eines Paradigmenwechsels von der Bevormundung scheinbar rechtloser Menschen zu einem dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechenden Rechtsinstitut zur Vertretung der Rechte und Interessen psychisch beeinträchtigter Menschen kann man sicher mit

dem Ressortleiter der Süddeutschen Zeitung und früheren Richter Heribert Prantl als ein „seltenes Glanzstück von Gesetzeskunst“ bezeichnen. Im Januar 1992 in Kraft getreten hatte es nun auch die soziale Wirklichkeit zu erreichen. Die Implementierung des neuen Gesetzes war jetzt die nächste zu meisternde Etappe der Reform.

Dass es dem Vormundschaftsgerichtstag um mehr ging als eine Gesetzesänderung, hatte Ulrike Mahnkopf als erste Vorsitzende bereits in ihrem Eröffnungsvortrag zum 1. Vormundschaftsgerichtstag im Herbst 1988 deutlich gemacht. Die Hamburger Vormundschaftsrichterin verwies auf die „schlimmen Missstände, unter denen unsere Klienten zu leiden haben, die uns bedrücken und auf der Seele liegen“, und forderte als rechtsstaatliche Aufgabe, „die Rechte und die Würde des einzelnen zu wahren, eben immer da, wo es um die unbewältigten Probleme der Ärmsten, Störendsten, Schwierigsten geht“.

Doch Gesetze setzen sich nicht von selbst durch, das gilt besonders, wenn die Betroffenen ihre Rechte selbst nicht geltend machen können. Hier, in der Verwirklichung der neuen Normen, sodass sie bei den betroffenen Menschen ankämen, sah der Vormundschaftsgerichtstag seine wichtigste Aufgabe. Ulrich Schumacher, damals stellvertretender Vorsitzender, hatte dies bereits in seinem Vorwort für den Berichtsband zum 1. Vormundschaftsgerichtstag betont. Die Reform des Rechts allein werde nicht ausreichen, es müssten „auch entsprechende tatsächliche Voraussetzungen geschaffen werden“, denn „ohne engagierte Betreuer, ohne eine bessere personelle Ausstattung der Vormundschaftsgerichte und ohne qualifizierte Aus- und Fortbildung aller Beteiligten“ sei das neue Betreuungsrecht „zum Scheitern verurteilt“. Im gleichen Sinne hatte auch der damalige Bundesjustizminister Hans A. Engelhard Ministerialdirigent Alfred Wolf in einem Grußwort an den ersten Vormundschaftsgerichtstag 1988 ausrichten lassen: „Nur ein verändertes Bewusstsein und eine gesteigerte Befähigung der Beteiligten wird auch echte Verbesserungen für die Betroffenen bringen.“

„Ernüchtert, eigentlich sogar enttäuscht“

Doch nun, nachdem das Betreuungsgesetz im Januar 1992 in Kraft getreten war, zeigte sich, wie wenig tatkräftig der Reformwille auf Seiten der für die Implementierung des neuen Gesetzes zuständigen Länder und Kommunen war. Nur in wenigen Bundesländern, Städten und Kreisen engagierten sich Politik, Verwaltung und Justiz nachhaltig für die Ziele des neuen Gesetzes. So finanzierten zahlreiche Bundesländer die Betreuungsvereine mangelhaft oder überhaupt nicht. Die Bildung örtlicher Arbeitsgemeinschaften zu fördern, erschien vielen zu aufwändig. Gerichte blieben bei ihren unter dem alten Recht lieb gewonnenen Gewohnheiten und manche kommunale Betreuungsbehörde blieb ein Papiertiger, weil die Kommunen hier lieber eine Aufgabe der Justiz sahen und keineswegs alle Gerichte mit der Behörde etwas anzufangen wussten. Dementsprechend klang auf den nächsten Vormundschaftsgerichtstagen viel Enttäuschung an. Ulrike Mahnkopf bekannte bei ihrer Eröffnungsansprache zum 3. Vormundschaftsgerichtstag im Jahr 1992, sie sei „ernüchtert, eigentlich

sogar enttäuscht“. Es zeichne sich „die reale Gefahr des Scheiterns“ ab; der „Glücksfall“ des Betreuungsgesetzes habe einen „Fehlstart“ erlebt. Ähnlich Gertraud von Gaessler, die als neue Vorsitzende den 4. Vormundschaftsgerichtstag 1994 eröffnete: „Groß waren meine Erwartungen an ein Gesetz gewesen, dessen Inhalt soziales Engagement und Rechtsstaatlichkeit für Kranke und Behinderte gewährleisten soll.“ Doch „weiterhin müssen wir uns... mit tatsächlicher Entmündigung und Bevormundung hilfloser Menschen auseinandersetzen.“ Die Realität sei in der Tat ernüchternd, und ihre Enttäuschung sei inzwischen der Empörung gewichen. Heribert Prantl formulierte dann auf dem 5. Vormundschaftsgerichtstag 1996: „Selten wurde ein Gesetz so gelobt und selten ist ein Gesetz so grandios gescheitert.“

Wo blieb der sozialrechtliche Teil des Betreuungsgesetzes?

Diesem auf öffentlicher Seite insgesamt geringen Engagement entsprach auch die „Unvollkommenheit des gesetzgeberischen Konzepts“, wie Rainer Pitschas im vorliegenden Band formuliert. Schon vor dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes hat er den weitgehenden Verzicht auf eine Infrastrukturrevision im Gesetz kritisiert. Um den Zielen des neuen Rechts entsprechend die Wirklichkeit zu gestalten, sei eine dafür angemessene Infrastruktur zu schaffen. Notwendig sei u.a. ein Rahmengesetz für die Organisation der Betreuungsbehörden, denn das Betreuungsbehördengesetz beinhalte nur Leerformeln (Pitschas 1990). Er war nicht der Erste, der für das Betreuungsrecht weitergehende Regelungen zur Umsetzung des neuen Rechts gefordert hat. Schon früher hatte Gisela Zenz, Professorin für Sozial- und Familienrecht an der Universität Frankfurt/Main und Mitglied der interdisziplinären Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs, die Schwierigkeiten der Implementierung vorausgesehen. Sie plädierte dafür, dem neuen Gesetz angemessene organisatorische Regelungen mitzugeben. Notwendig seien drei „Ansatzpunkte“ im Betreuungsgesetz, nämlich neben dem materiell-zivilrechtlichen und dem verfahrensrechtlichen ein sozialrechtlicher. Nur aus der gleichrangigen Bewertung dieser drei Punkte in einem quasi gleichseitigen Dreieck könne ein funktionsfähiges Ganzes entstehen, das eine Neuorientierung der Praxis beinhalte. Sozialrechtlich zu regeln sei insbesondere die Gewährleistung der im Einzelfall jeweils erforderlichen Qualität der Leistungen, deren Kontrolle sowie die finanzielle Absicherung der Betreuer (Zenz 1987).

Wie an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs Beteiligte berichten, gab es im Ministerium tatsächlich Überlegungen, sozialrechtliche Regelungen zur Umsetzung des neuen Rechts in das Betreuungsgesetz aufzunehmen. Dass es stattdessen nur zu dem kaum mehr als unverbindliche Verfahrensoptionen bietenden Betreuungsbehördengesetz kam, geschah offenbar aus Sorge, das Gesetz insgesamt könne am Widerstand der Länder scheitern, wenn diese die Kosten entsprechender Infrastrukturregelungen auf sich zukommen sähen. Zudem hätten die nur interministeriell zu bewältigenden Arbeiten an einem Sozialrechtsteil des Betreuungsgesetzes zusätzliche Zeit beansprucht. Der Arbeitsgruppe im BMJ erschien aber Eile geboten, damit nicht infolge der damaligen Turbulenzen in der Politik in Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Bundesländer das Gesetz auf unbestimmte Zeit verschoben würde.

Kritik an der Justizförmigkeit der Betreuung

Die Diskussion um eine Verknüpfung des Betreuungsrechts mit dem Sozialrecht hat dann die Bochumer Bundestagsabgeordnete und frühere Familienrichterin Margot von Renesse wieder aufgenommen. Mit Unterstützung durch den Vorstand des Vormundschaftsgerichtstags ergriff sie eine parlamentarische Initiative und brachte den Antrag der SPD-Fraktion vom 01.04.1998 ein: „Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“ (Bundestagsdrucksache 13/10301). In ihm wird die Justizlastigkeit des Betreuungsrechts kritisiert mit dem zentralen Argument, die Sicherstellung von Betreuung setze mehr voraus als das Zivilrecht leisten kann. Das Aufgabenfeld der Betreuung erfordere „Qualitäten, die (...) relativ schwer rechtlich fassbar oder beeinflussbar“ seien. Hier könne das Recht nur einen Rahmen abstecken, um den „Aushandlungs- und Entwicklungsprozess für die Betreuungsstrukturen vor Ort einzuleiten und zu fördern“. Nach dem Vorbild des Kindschaftsrechts, das sowohl im Zivil- wie im Sozialrecht verankert ist, würde das Betreuungsrecht mit einem „Betreuungshilfegesetz“ als Teil des Sozialgesetzbuches eine „janusköpfige“ Struktur bekommen. Der Vorstand des VGT, inzwischen organisatorisch gestärkt durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer, unterstützte diese Position, indem er „Leitlinien zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts“ veröffentlichte (VGT 1999). Zugleich nahm er damit eine Gegenposition ein gegen die Politik der Justizminister, die unter dem Etikett einer „Strukturreform“ inzwischen vorrangig zwecks Kostensenkung Änderungen am Betreuungsrecht durchgesetzt hatten.

In diesen Leitlinien bezeichnet der VGT-Vorstand Betreuung als ein sozialstaatliches Instrument des Schutzes solcher Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten. Doch wegen des mit der Betreuung verbundenen Eingriffs in die Privatsphäre und Autonomie seien vorrangig andere Mittel und Wege zu nutzen, um die Rechte und Interessen dieser Personen zu schützen, oder als soziale Hilfeleistungen ein Leben in der Gemeinschaft und die Bewältigung des Lebensalltags zu ermöglichen.

Das geltende Betreuungsrecht werde aber diesen Zielen nicht ausreichend gerecht, weil es weitgehend auf die Mittel des Zivilrechts und des justiziellen Instrumentariums beschränkt sei. Dabei seien beide dafür nur in Grenzen tauglich. Betreuung erschöpfe sich nicht in einem zivilrechtlichen Vertretungsverhältnis, in dem eine Person für eine andere Geschäfte besorge. Zur Betreuung gehörten vielmehr der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, die Anleitung und Unterstützung der betreuten Person sowie Konfliktlösung im Verhältnis zu Dritten. Betreuung sei somit ein sozialpolitisches Unterstützungssystem.¹ Dementgegen werde das Betreuungsrecht von Institutionen für deren eigene Bedürfnisse instrumentalisiert.

¹ Nach dem Lehrbuch der Sozialpolitik von Martin Bellermann (2001) sind Sozialpolitik alle öffentlichen beziehungsweise nicht individuellen Bestrebungen und Maßnahmen, die die Absicherung oder Veränderung der Lebenslagen einzelner Bevölkerungsgruppen zum Ziel haben.

Qualitätssteuerung und eigene Fachlichkeit

Der VGT-Vorstand kritisierte, dass zur Steuerung der Qualität von Betreuungsleistungen keine geeigneten Mittel zur Verfügung stünden, und Bemühungen um fachliche Qualitätsstandards der Betreuung nicht die notwendige Anerkennung fänden. Er forderte für die personenbezogene Betreuungsarbeit eine eigene Fachlichkeit mit eigenständiger fachlicher Verantwortung der Betreuer, als deren wissenschaftlichen Basis er die Soziale Arbeit nannte. Dazu merkt er an, dass dieser traditionell multiprofessionell und ehrenamtlich bearbeitete soziale Dienstleistungsbereich grundsätzlich Angehörigen vieler Berufe offen stehe. Notwendig sei aber die Entwicklung fachlicher Eignungskriterien für berufsmäßig tätige Betreuer. Ehrenamtliche Betreuung bedürfe dagegen fachlicher Unterstützung und solle weniger unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten als vielmehr als Chance für eine persönlich engagierte Betreuung behandelt werden.

Weiter fordert der VGT-Vorstand in seinen Leitlinien im Hinblick auf die „sozialpolitische Dimension der Betreuung“ ein „Gesetz für das Betreuungswesen“. Es solle in einem Leistungskatalog die Aufgaben der Leistungserbringer im Betreuungswesen benennen, die Finanzierungszuständigkeit regeln, der Betreuungsbehörde die Zuständigkeit für die Koordination der Tätigkeit des örtlichen Betreuungswesens zuweisen und deren obligate Beteiligung an Betreuungsverfahren regeln. Auch die Qualitätssicherung für die Tätigkeit der Betreuer solle bei der Behörde liegen. Dem Mangel an gesicherten Kenntnissen über die Realitäten im Betreuungswesen müsse mittels empirischer Forschungsprojekte begegnet werden. Dazu sei als erster Schritt die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Betreuungsberichts notwendig.

Mit diesen Leitlinien dokumentierte der VGT auch eine Wende in seinem Aufgabenverständnis. Nicht die Implementierung der Gesetzesreform stand weiter im Blickpunkt, jetzt galt es wieder, politisch Einfluss zu nehmen auf den Gesetzgeber. Doch sein Einfluss auf die Politik war inzwischen unübersehbar geschrumpft. Die Justizminister waren seit Mitte der 90er-Jahre in Hinblick auf Betreuungsrechtsänderungen ihre eigenen Wege gegangen und beteiligen an ihren Beratungen lange Zeit weder die Betreuungspraxis noch die Sozialverwaltungen und die Sozialpolitik. Der VGT durfte dazu nur wenig wirksame Stellungnahmen abgeben. Dennoch halten die Diskussionen um eine „Verknüpfung“ des zivilrechtlichen Regelungsbereichs mit dem Sozialgesetzbuch bis heute an, wie Beiträge insbesondere von Marschner, Nordhoff, Pitschas, Schulte und Tänzer belegen. Eine Auswahl ist in den Literaturhinweisen am Ende des Kapitels zu finden.

Bereitschaft zur Umorientierung

Doch noch einmal zurück zum Jahr 1990. Die Implementierung eines Gesetzes erfordert mehr als nur infrastrukturpolitische Anstrengungen. Gisela Zenz hatte schon 1987 in Zusammenhang mit den Vorbereitungen für den Gesetzentwurf darauf hingewie-

sen, dass die Wirkung des Gesetzes in hohem Maße abhängig sei von der Bereitschaft zur Umorientierung bei denen, die mit ihm arbeiten. Der Reformdiskussion komme deshalb eine ebenso wichtige Rolle zu wie der Gesetzesreform selbst. In der Tat erfordert eine so grundlegende Reform, wie sie mit dem Betreuungsgesetz von 1990 verfolgt wurde, Umsetzungskompetenzen auf zumindest zwei Dimensionen: Sie muss nicht nur in den relevanten Institutionen, sondern auch in den „Köpfen“ der Beteiligten den Gesetzeszielen entsprechende Wirkungen erzielen. Dies wurde, nachdem das Gesetz kurz vor dem 2. Vormundschaftsgerichtstag verabschiedet worden war, nun das zentrale Anliegen der nächsten Vormundschaftsgerichtstage, wie Ulrike Mahnkopf bei der Eröffnung des 2. Vormundschaftsgerichtstags deutlich machte. Die Menschen sollten für den anstehenden Paradigmenwechsel gewonnen werden.

Das Problembewusstsein der Beteiligten weiter zu schärfen, war auf dem 2. Vormundschaftsgerichtstag – 14 Monate vor dem Inkrafttreten des inzwischen verabschiedeten Gesetzes – das Anliegen vieler Beiträge. Andreas Jürgens, Richter und Rollstuhlfahrer, berichtete über die teilweise zynischen, entwürdigenden Umgangsweisen mit behinderten Menschen und deren kämpferisch verfolgten Integrationsanspruch. Er sprach von Entmündigung als „eines der wesentlichen Behinderungs-Instrumente“ und in durchaus provokativer Absicht von der „uns Behinderten zugewiesenen Rolle... des passiven, unselbständigen, auf Hilfe und Betreuung angewiesenen Gegenstandes der Aktivitäten nichtbehinderter Fachleute“. In ähnlicher Weise die realen Verhältnisse problematisierende Themen der Tagung waren die Situation der Langzeitpatienten in Heimen und Anstalten, die Anwendung von Zwang in der Pflege und die aus der Sicht der Betroffenen widersprüchliche Rolle der Begriffe Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit in der gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Doch es galt auch, die Tagungsteilnehmer auf die künftig geltenden betreuungsrechtlichen Regelungen vorzubereiten. Man diskutierte verschiedene Konsequenzen des künftigen Rechts für die gerichtliche Praxis, machte sich auf die Suche nach überzeugenden, dem neuen Recht entsprechenden Gutachterstandards, setzte sich mit Erfahrungen mit dem österreichischen Sachwalterrecht auseinander und erörterte organisatorische Konsequenzen vor Ort, wie zum Beispiel Betreuer zu gewinnen und Vereine aufzubauen seien und wieweit professionelle Betreuer für die zu erwartenden Aufgaben erforderlich seien. Schließlich ging es auch um die künftige Aus- und Weiterbildung von berufsmäßig tätigen Betreuern, wie sie bereits in einer Studie der Kölner Professorin Helga Oberloskamp (1992) angestoßen worden war.

Kleine Anfänge und erste Erfahrungen

Auf dem 3. Vormundschaftsgerichtstag 1992 konnte man bereits über zehn Monate Erfahrungen mit dem neuen Recht zurückblicken. In ihrem Eröffnungsvortrag äußerte sich Ulrike Mahnkopf noch zuversichtlich. Erreicht seien: Mehr Sensibilität bei allen beteiligten Berufsgruppen für den Eingriffscharakter der „vom Betroffenen zumeist als Einengung empfundenen Handlungen“. Erreicht sei auch ein gestiegenes Selbstbe-

wusstsein aller am Verfahren Beteiligten, sowie die „Zunahme der Verständigungsbe-reitschaft und –fähigkeit mit den Betroffenen“. Allerdings stehe man erst am Beginn, es seien „kleine Anfänge“. Zu tun sei jetzt, die Betreuungsbehörden zu installieren, Betreuungsvereine zu gründen, Gutachter auf ihre erweiterte Aufgabe vorzubereiten, Richter und Rechtspfleger fortzubilden sowie Sozialarbeiter und ehrenamtliche Be-treuer für ihre jeweiligen neuartigen Aufgaben zu gewinnen.

Im ersten Plenarvortrag berichtete der Journalist Ernst Klee aus seinen Recherchen über die brutale Realität in Teilen der Psychiatrie. Danach ging es um die neue Praxis. So stellte Gertraud von Gaessler ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Aufbau einer großstädtischen Betreuungsbehörde dar. Themen weiterer Plenarvorträge waren, wie sich das Selbstverständnis der Vormundschaftsrichter ändern sollte und was Sozial-arbeiter und Ärzte zu einer besseren Anwendungspraxis des Betreuungsrechts beizutragen hätten. Man diskutierte über die Unterstützung betreuender Familienangehöriger, über das Rollenverständnis von Richtern und Gutachtern und ähnlich über das Verhältnis zwischen der sich in ihren Berichten manifestierenden Definitionsmacht der Sozialarbeiter und der Entscheidungsmacht der Richter, über Chancen und Grenzen von Betreuern in Behörden, Vereinen und selbständiger Praxis. Die Wünsche des Betreuten und deren Zumutbarkeit für ihren Betreuer, Kommunikationsprobleme in der interdisziplinären Betreuungsarbeit und wieder die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und die Anwendung von Zwang in der Pflege waren weitere Themen.

„Betreuungsrecht – Traum oder Wirklichkeit“

Auch der Eröffnungsvortrag des vierten Vormundschaftsgerichtstags 1994 konfrontierte die Teilnehmer zuerst mit einem weiterhin anzutreffenden Stück Realität, aber auch deren Veränderbarkeit. Claus Fussek, bekannter Streiter für eine humanere Pflegepraxis, berichtete über skandalöse Zustände in Pflegeheimen, während ein niederländischer Psychologe mit der Darstellung einer Einrichtung beeindruckte, in der auch erheblich demente Bewohner lebenswert leben. Klaus Lachwitz von der Bundesvereinigung Lebenshilfe berichtete über die Schwierigkeiten geistig behinderter Menschen mit ihrem Anspruch auf Selbstbestimmung. Er wandte sich gegen ein „defektorientiertes Denkmodell“ der geistigen Behinderung, wie es von Psychiatern entwickelt worden sei. Diagnostizierbare Störungen allein erlaubten keine Aussagen zur geistigen Behinderung eines Menschen. Diese bestimme sich vielmehr aus dem Wechselspiel zwischen seinen potentiellen Fähigkeit und den Anforderungen seiner konkreten Umwelt. Weiter problematisierte er die Rechtsfolge des völligen Ausschlusses geistig behinderter Menschen vom Rechtsverkehr als Folge der Bestimmungen der §§ 104ff BGB zur Geschäftsfähigkeit. Der Hamburger Spastikerverein berichtete über die Lebenswirklichkeit unter den Bedingungen schwerster Behinderungen.

Auf einer Podiumsdiskussion mit dem Titel „Betreuungsrecht, Traum oder Wirklichkeit“ mit Vertretern aus allen Bereichen des Betreuungswesens wurde viel Kritik an den feststellbaren Verhältnissen im Betreuungswesen laut. Werner Bienwald, einer der ers-

ten Kommentatoren des Betreuungsrechts sprach von „skandalösen Entwicklungen“. Gisela Lantzerath konnte dagegen aus ihren Erfahrungen als Rechtspflegerin auch eine Reihe ermutigender Ansätze bei Gerichten und Gutachtern nennen. Am Schluss stand die nüchtern-realistische Einschätzung von Andreas Jürgens: „Eine kurzfristige Veränderung in der Betreuungslandschaft war politisch nicht zu erwarten.“ In der Ab-schlussklärung forderten die Tagungsteilnehmer, dass „die Umsetzung der Geset-zesreform nicht länger verzögert wird“.

Insgesamt dominierte auf dieser Tagung der nach drei Jahren Betreuungsrecht fällige Erfahrungsaustausch. Man diskutierte die Praxis der geschlossenen Unterbringung und Möglichkeiten der Verhinderung von Gewaltanwendung. Mit auch die weitere Rechtsprechung überzeugenden Ergebnissen setzte sich eine Arbeitsgruppe, unter-stützt von den Sozialpsychiatern Asmus Finzen, Professor an der Universitätsklinik Bas-el, und Dirk Wolter-Henseler, leitender Klinikarzt in Westfalen, mit der Genehmigung schwerwiegender Heilmaßnahmen gemäß § 1904 BGB auseinander. Mehrere Arbeits-gruppen widmeten sich der gerichtlichen Praxis, so der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung, der Rolle der Verfahrensbeistände sowie der Gutachter. Zu den wei-teren Themen gehörten die Betreuungsarbeit berufsmäßiger und ehrenamtlicher Betreuer sowie die örtliche Sozialpolitik für das Betreuungswesen, insbesondere die Chancen zur Verbesserung der örtlichen Praxis mit Hilfe einer Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Akteure.

„Papiere Hilfe“

Der 5. Vormundschaftsgerichtstag 1996 mit dem die Lage einschätzenden Motto „5 Jahre Betreuungsgesetz – Fehlentwicklung einer Reform“ stand unter dem Eindruck der geplanten Novellierung des Betreuungsgesetzes. Der Gesetzentwurf sei, formulier-te Gertraud von Gaessler als Vorsitzende, keine adäquate Antwort auf die Forderun-gen und Hinweise des Vormundschaftsgerichtstags, werde vielmehr die benannten Mängel bei der Umsetzung des Betreuungsrechts vergrößern. Der Sachverstand der Praxis bleibe unberücksichtigt. Die Praxis selbst erhielt dagegen von ihr ein Lob: Sie habe sich trotz aller Widrigkeiten bei der Umsetzung des Rechts entschlossen gezeigt, Fehlentwicklungen zu korrigieren. Dem Vormundschaftsgerichtstag würden auch weiterhin die Anliegen der Betroffenen den Weg weisen.

Dieser Kritik entsprach auch der Plenarvortrag von Heribert Prantl. Das neue Recht drohe „zum Musterbeispiel für eine bloß symbolische Gesetzgebung“ zu werden, ein „Recht der schönen Worte“, „papierene Hilfe“ formulierte er angesichts der Desinter-esses der Politik an einer wirkungsstarken Umsetzung des Betreuungsrechts in die Praxis. Die Bundestagsabgeordnete Margot von Renesse fragte in ihrem engagierten Vortrag, was Politik zur Wahrung der Grundrechte behinderter Menschen leisten kann und forderte ein Betreuungshilfegesetz im Rahmen des Sozialgesetzbuches für den Aufbau einer Hilfsstruktur, die dem Betreuungsrecht zu mehr Wirksamkeit verhelfen könnte. Eine Podiumsdiskussion machte auf die Vielfalt der Möglichkeiten aufmerk-

sam, die Grundrechte psychisch behinderter Menschen wirksam zu unterstützen. Daran teil nahmen u. a. ein Vertreter der psychiatrienerfahrenen Selbsthilfe, eine Patientenanwältin des Wiener Sachwaltervereins und eine besonders in der Altenpflege engagierte Supervisorin. Neben einer Reihe dem Erfahrungsaustausch gewidmeter Arbeitsgruppen wurde erstmals die Notwendigkeit von Begleitforschung zum Betreuungswesen thematisiert. Die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit, die Konkurrenz und Kooperation berufsmäßig in Vereinen oder freier Praxis tätiger Betreuer und der unverständliche und diskriminierende Sprachgebrauch in Betreuungsverfahren wurden thematisiert. Neue Themen waren Vorsorgeverfügungen wie die Bevollmächtigung und die Behandlungsvereinbarung.

Entwicklungstrend zum politisch aktiven Fachverband

Seit dem sechsten Vormundschaftsgerichtstag 1998 nahmen die überregionalen und zahlreichen regionalen Tagungen des VGT e.V. zunehmend einen anderen Charakter an. Die Phase der Implementierung der Reformideen des Betreuungsgesetzes war mit der ersten Betreuungsrechtsänderung offensichtlich vorbei. Stattdessen kämpfte der VGT, dessen Vorsitzender jetzt mit Hans-Erich Jürgens einer seiner Begründer war, gegen den Rückbau des Errungenen. Aber auch unabhängig davon änderten sich allmählich die Tagungsbeiträge, indem zunehmend an frühere fachliche und politische Diskussionen angeknüpft wurde, wie das für die nicht-juristischen Beiträge anfangs selten war. Dazu beigetragen hat sicher die von dem damaligen Geschäftsführer Karl-Ernst Brill begründete Publikationsreihe Betrifft: Betreuung, in der nicht nur Tagungsberichte, sondern auch andere für die politische und fachliche Diskussion wichtige Texte veröffentlicht wurden. Der VGT machte sich auf den Weg, ein wissenschaftlich fundierter Fachverband für den Schutz der Rechte psychisch beeinträchtigter Menschen und damit auch für das Betreuungswesen zu werden. Eine notwendige Konsequenz wäre, die Tagungsergebnisse regelmäßig auch human- und sozialwissenschaftlich aufzuarbeiten, während eine mehr oder weniger zusammenhanglose Wiedergabe, was alles auf den einzelnen Tagungen geschehen ist, wissenschaftlichen Ansprüchen nicht mehr gerecht wird. Wenn der VGT ein multidisziplinärer Fachverband bleiben will, dürfen entsprechende Einordnungen neuer Erfahrungen und Erkenntnisse in vorhandenes wissenschaftliches Wissen nicht nur unter rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Wissenschaft der rechtlichen Betreuung hat eben neben rechtswissenschaftlichen auch human- und sozialwissenschaftliche Dimensionen.

Im Laufe der 90er-Jahre sind weitere Organisationen entstanden, die sich der Weiterentwicklung des Betreuungswesens widmen. Zu nennen sind insbesondere der Bundesverband der Berufsbetreuer BdB, der Bundesverband freier Betreuer VfB (jetzt BVfB), die Jahrestagung der Leiter der Betreuungsbehörden sowie die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine. Nach den grundlegenden Impulsen des Vormundschaftsgerichtstags seit 1988 haben alle diese Verbände viel dazu beigetragen, dass die Ziele der Gründerinnen und Gründer des VGT, die Praxis der Betreuung menschenfreundlicher zu gestalten, ein wesentliches Stück weit erreicht wurden.

Literatur

- Bellermann M (2001) Sozialpolitik, eine Einführung für soziale Berufe, 4. Auflage. Lambertus, Freiburg i.B.
- Bundestagsdrucksache 13/10301 (1998) Antrag der Abgeordneten Margot von Renesse... und der Fraktion der SPD zur Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung.
- Marschner R (2009) Betreuung zwischen Hilfe und Eingriff - das Verhältnis von Betreuungs- und Sozialrecht ist gespannt. Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2009:131-134
- Nordhoff R (2011) Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen, Bericht über das Projekt BEOPS. In: Diekmann A, Oeschger G (Hg) Menschen und Rechte - Behindertenrechtskonvention und Betreuung. Reihe Betrifft: Betreuung 11, Eigenverlag des Betreuungsgerichtstag e.V. Bochum
- Oberloskamp H et al (1992) Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige. Bundesanzeiger, Köln
- Pitschas R (1990) Die Infrastruktur sozialer Dienste als Wirkungsbedingung der Sozialrechtsentwicklung. Eine Darstellung am Beispiel des Betreuungsbehördengesetzes. Vierteljahresschrift für Sozialrecht VSSR 1990:3-19
- Pitschas R (2004) Gesetzliche Betreuung im Wandel. Eindrücke, Wahrnehmungen und Ausblicke nach 11 Jahren Betreuungsrecht. In: Brill KE (Hg) Betreuungsrecht in Bedrängnis. Betrifft: Betreuung Bd. 7: 132-143
- Schulte B (2005) Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive. In: Zander KH (Hg) Ergebnisse des 9. Vormundschaftsgerichtstags. Betrifft: Betreuung - Band 8. Eigenverlag des Vormundschaftsgerichtstags, Bochum
- Schulte B (1999) Grundrechtsgarantien und ihre Einlösung. Ein Blick zurück und nach vorn auf die Entwicklung des Betreuungsrechts im Spannungsfeld von Rechtsfürsorge und Sozialstaat. Betrifft: Betreuung 1/1999: 8 - 18
- Tänzer J (2009) Rechtsverwirklichung durch Infrastruktur im Betreuungswesen. Shaker-Verlag, Aachen
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (1999) Leitlinien zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts. BtPrax 4/99:123-125
- Zenz G et al (1987) Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Bundesanzeiger, Köln

Die Tagungsberichte der Vormundschaftsgerichtstage bis 2000:

Schumacher U et al (Hg) (1989) 1. Vormundschaftsgerichtstag vom 26. Bis 29. Oktober 1988 in Bad Bevensen – Materialien und Ergebnisse. CH Beck, München

Vormundschaftsgerichtstag (Hg) (1991) Materialien und Ergebnisse des 2. Vormundschaftsgerichtstages vom 31. Oktober bis 3. November 1990 in Bad Bevensen. CH Beck, München

Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hg) (1993) 3. Vormundschaftsgerichtstag vom 21. Bis 24. Oktober 1992 in Bonn – Materialien und Ergebnisse. Bundesanzeiger, Köln

Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hg) (1995) 4. Vormundschaftsgerichtstag vom 12. Bis 15. Oktober 1994 in Friedrichroda – Materialien und Ergebnisse. Bundesanzeiger, Köln

Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hg) (1997) 5. Vormundschaftsgerichtstag vom 21. Bis 24. November 1996 in Bonn – Materialien und Ergebnisse. Bundesanzeiger, Köln

Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hg) (1999) Beiträge und Ergebnisse des 6. Vormundschaftsgerichtstags. Reihe Betrifft: Betreuung Nr. 1, Eigenverlag des Vormundschaftsgerichtstag e.V., Recklinghausen

Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hg) (2001) Beiträge und Ergebnisse des 6. Vormundschaftsgerichtstags. Reihe Betrifft: Betreuung Nr. 3, Eigenverlag des Vormundschaftsgerichtstag e.V., Recklinghausen

Erinnerung

VGT revisited: Eine Collage aus Interviews mit Gründerinnen und Gründern des VGT¹

„Bei mir war es mehr oder weniger Zufall“ – Wege zum Betreuungsrecht

Ulrike Mahnkopf²: Ich kam direkt vom Jugendgericht. Ans Jugendgericht war ich dadurch gekommen, dass ich nach meinem juristischen Studium hier in Hamburg sechs Semester ein sozialpädagogisches Zusatzstudium absolviert hatte, heute würde man sagen Aufbaustudium. Das war für mich und für eine ganze Reihe von Leuten meines Alters – und eben nicht nur für Juristen – eine große Offenbarung gewesen. Wir kamen aus unseren jeweiligen Fachstudien und dieses SPZ – also dieses sozialpädagogische Zusatzstudium – setzte einen Abschluss in einem anderen Fach voraus. Dadurch kamen wir interdisziplinär zusammen als Juristen, Mediziner, Theologen, Pädagogen, Psychologen, alles was es gab. Und beschäftigten uns plötzlich – das war, jetzt rede ich von der Zeit Anfang bis Mitte der 70er Jahre, also sehr direkt im Anschluss an die 68er – mit sehr politischen Inhalten. Es gab da verschiedene Schwerpunkte und ich hatte den Schwerpunkt Straffälligenhilfe gewählt, hatte mich aber auch sehr für psychologische und psychoanalytische und damit psychiatrische Fragen und dann später auch als Juristin für Unterbringung und so weiter interessiert. Eigentlich hatte ich andere Pläne gehabt, wollte überhaupt nicht Richterin werden, sondern gerne vielleicht in einer Fachhochschule für Sozialarbeit die Rechtsfächer unterrichten. Ich fing an zu promovieren nach meinem zweiten Staatsexamen, weil ich dafür eine Dissertation gebraucht hätte. Und habe mich dann plötzlich dagegen entschieden, aus persönlichen Gründen, weil ich merkte, dass ich unbedingt Kinder haben wollte und berufstätig bleiben wollte und dass ich da im öffentlichen Dienst gut aufgehoben wäre. Und bin Jugendrichterin geworden – was ich mir wenige Jahre vorher gar nicht vorstellen konnte, weil ich immer dachte, ich könnte nur Verteidigerin sein. Ich war dann aber acht Jahre sehr gern und sehr engagiert Jugendrichterin, bis ich eben fand, vielleicht ist es sinnvoller noch früher mit den Menschen zu tun zu kriegen – weil ich sah, dass diejenigen, die vor dem Richterstuhl da litten als jugendliche Angeklagte, schon ein so schwieriges Leben hinter sich hatten, dass man kaum noch hilfreich eingreifen konnte. Da bin ich eben übergewechselt – ohnehin dachte ich, dass nach sieben oder acht Jahren ein Wechsel ganz gut wäre – ans Vormundschaftsgericht. Das war 1983. Und dort hat mich dann – neben diesen mich ohnehin interessierenden Fragestellungen der vernachlässigten und misshandelten Kinder – sofort die ganze psychiatrische Bandbreite des Vormundschaftsgerichts völlig in ihren Bann geschla-

¹ Diese Interviewcollage wurde von Stefanie Knebelspieß erstellt. Sie basiert auf Einzelinterviews, die von Prof. Dr. Thomas Klie geführt wurden.

² Die erste Vorsitzende des Vereins Vormundschaftsgerichtstag e.V. firmiert der Einfachheit halber hier im Text unter ihrem in diesem Zusammenhang bekannten Namen Ulrike Mahnkopf. Tatsächlich hat sie vor einiger Zeit ihren Geburtsnamen wieder angenommen und heißt jetzt Ulrike Stapelfeldt.

gen. Ich war dann sofort a) sehr engagiert und b) sehr erschrocken, weil die Zustände einfach furchtbar waren.

Gertraud von Gaessler: Bei mir war es mehr oder weniger Zufall. Ich habe ja erst Sozialpädagogik studiert. 1975 habe ich ein Praktikum in einem sozialpsychiatrischen Zentrum gemacht. Damals wurden psychisch Kranke nicht ambulant betreut, sondern waren in stationären Einrichtungen untergebracht. Wir haben in München die erste Wohngemeinschaft für psychisch kranke ältere Frauen gegründet. Und damit bekam ich zum ersten Mal einen Eindruck davon, was es für die Betroffenen bedeutete, entmündigt zu sein. Immer wieder mussten wir uns bei den Vormündern und den Pflegern für die Interessen der Betroffenen einsetzen. Es gab Vormünder, die bei mehreren hundert Mündeln und Pflinglingen völlig die Übersicht verloren hatten und die einzelnen Menschen gar nicht kannten, aber genau wussten, dass psychisch Kranke nicht selbständig wohnen können. Für die Betroffenen war dies außerordentlich erniedrigend. Auf diese Weise begann mich das Thema zu interessieren. Später habe ich als Sozialarbeiterin in einer Wohngemeinschaft für psychisch Kranke gearbeitet und wieder wurde ich mit den gleichen Missständen konfrontiert: die Unterbringungsanträge vom Schreibtisch aus, ohne den Betroffenen zu kennen oder anzuhören. Es war unglaublich. Ich konnte es gar nicht fassen und war empört. Diese Erfahrungen waren dann ausschlaggebend dafür, dass ich mich für diese Menschen engagieren wollte. Dass ich dann Jura studierte, hatte mit meinem damaligen Eindruck zu tun, dass Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Ärzte- und Juristenkreisen nicht genügend respektiert werden. Ich habe Jura nicht studiert, weil es mich inhaltlich so wahn-sinnig interessiert hätte, sondern weil ich gedacht habe, ich brauche es einfach, um auch besser argumentieren zu können. Diese Kämpfe zum Beispiel mit einem Sozialamt. Das hat mich genervt! Und ich habe dann gedacht: „Als Sozialarbeiterin komme ich nicht weiter, die reagieren vor allem auf Rechtsanwälte und Juristen.“ Nach dem zweiten Staatsexamen habe ich als Rechtsanwältin zusammen mit einer Kollegin eine Kanzlei eröffnet und habe die ersten Pflingschaften und Vormundschaften übernommen. Das war 1985. Die Situation in München hat mir damals absolut missfallen. Da gab es tatsächlich Rechtsanwälte mit 150, 200 Mündeln und Pflinglingen. Mit meiner Kritik an diesen unhaltbaren Zuständen war ich zusammen mit Rechtsanwalt Alexander Frey und Claus Fussek anfangs allerdings relativ alleine in München.

John Gelübcke: Mein Weg zum Betreuungsrecht begann sozusagen im Dezember 1980, als ich, am Jugendgericht tätig, erfuhr, dass ich das Jugendgericht verlassen müsste – dagegen habe ich mich noch ein wenig gewehrt – und ans Vormundschaftsgericht versetzt würde. Das heißt, da erfuhr ich: „In drei, vier Wochen kommen Sie zum Vormundschaftsgericht.“ Vorher noch schnell ein bisschen Mietrichter. Und ja, dann habe ich erstmal gedacht: „Was ist denn eigentlich ein Vormundschaftsgericht?“ Weil ich gar nichts wusste – in der Ausbildung war das nicht vorgekommen. Ich hatte keine Ahnung, dass es die Möglichkeit gibt, Menschen zu entmündigen und dass es die Möglichkeit gibt, Menschen gegen ihren Willen in eine geschlossene Station eines Krankenhauses einzuweisen. Dass es überhaupt geschlossene Stationen im Krankenhaus gibt, die man nicht verlassen durfte, das war mir völlig fremd. Die Ge-

schäftsverteilung war im Hamburger Vormundschaftsgericht so geregelt, dass zwei Richter ausschließlich über Entmündigungen und geschlossene Unterbringungen im Rahmen des Landesunterbringungsrechts zu entscheiden hatten, die anderen waren für Pflingschafts- (einschließlich Unterbringungs-) und Kindschaftsverfahren zuständig.

Peter Winterstein: Ich habe mich Ende 1985 mehr oder weniger aus privaten Gründen in Richtung Bundesjustizministerium beworben. Und ich hätte auch ein anderes Referat dort übernommen, aber nachdem ich gehört hatte, dass es da Überlegungen gibt im BMJ bezüglich des Vormundschaftsrechtes etwas zu machen, habe ich dann gesagt: „Nur dafür komme ich.“ Und mein Hintergrund war halt so – in Hamburg war ich ja Richter und wir waren damals eine Richterschaft, die schon etwas unruhiger war. Wobei ich mich eher zu den konservativen gezählt hätte oder gezählt habe. Aber natürlich haben wir völlig offen miteinander – mit den Kollegen, die in Mutlangen gesessen haben oder woanders etwas unternommen haben, sehr aktiv friedensbewegt waren – über verschiedene Aspekte dort diskutiert. Und mein spezieller Bereich waren halt die praktischen Erfahrungen als Vormundschaftsrichter und die Unzulänglichkeiten und Brüche in diesem System. Und deshalb bin ich mit relativem Tunnelblick da rangegangen, speziell auf dieses System hin.

Hans-Erich Jürgens: Bei mir war es so, dass ich mich immer gerne vergesellschaftet habe und da mehr leisten konnte als allein im Studierzimmer. Außerdem bin ich lebensfreudig; Umgehen mit anderen Menschen ist eigentlich immer mein Lebenselixier gewesen. Und nur zu meinem Vorteil, kann ich sagen. Deswegen war ich auch als Jugendrichter schon beim Jugendgerichtstag mehrfach dabei, aber am Rande. Während meiner acht Jahre als Familienrichter habe ich keinen Familiengerichtstag ausgelassen. 1985 bin ich dann (mit so einem Spreizschritt), von Ulrike angeregt, zum Vormundschaftsgericht gegangen. Aber mit einem halben Penum – da war zunächst nur eine halbe Stelle frei. Ich habe mir nachher die Akten des Familiengerichts immer ins Vormundschaftsgericht tragen lassen, weil ich bald gemerkt hab', dass die Dynamik dieses Verfahrens mich mehr gepackt hat. Mein halbes Penum Familiensachen habe ich dann mehr oder weniger routiniert abgewickelt. Na ja, abgewickelt ist falsch; also Verhandlungen mit Menschen, die sich mal geliebt haben und sich dann im Streit getrennt haben – die sind natürlich spannend geblieben. Beim Vormundschaftsgericht habe ich eine wunderbare Mannschaft angetroffen mit Ulrike, Johnny, Heiner Wegemer und Joachim Welge. Bald haben wir uns wöchentlich getroffen, um uns über die bedrängenden Probleme des richterlichen Alltags auszutauschen und eine gemeinsame Linie zu finden.

Alfred Wolf: Bei mir war es ein Weg vieler Zufälle zum Familienrecht und damit zum Vormundschaftsrecht: Als Landrichter in Heilbronn habe ich 1968 Ministerialdirektor Dr. Kurt Rebmann kennengelernt, der gerade Vorsitzender der Ehrengerechtskommission im Bundesministerium der Justiz in Bonn geworden war. Er suchte einen Baden-Württemberger für die Verwendung in Bonn. Der Wechsel nach Bonn war aus persönlichen Gründen ganz schwierig für mich. Die Aufgabe reizte mich jedoch. Im Bundes-

ministerium der Justiz habe ich bei der Eherechtsreform mitgearbeitet. Insbesondere bei den Scheidungstatbeständen, im Unterhaltsrecht, im Kindschaftsrecht und im Verfahrensrecht. Nach der Fertigstellung des 1. Entwurfs der Eherechtsreform 1972 wurde mir die Leitung des Referats „Internationales Zivilprozessrecht“ übertragen. Ich kam in spannende Vertragsverhandlungen mit der DDR und mit anderen Ostblockstaaten, war am Beitritt Großbritanniens, Irlands und Dänemarks zum Europäischen Vollstreckungsübereinkommen in Brüssel beteiligt und konnte an Verhandlungen und Kongressen in aller Welt teilnehmen. Dann wurde ich Leiter des Referats „Organisation“. Bei dieser Arbeit konnte ich erfahren, wie mit sachlichen und personellen Ressourcen und intensiver Zusammenarbeit gute Ergebnisse erzielt werden können. Als mir in der Zivilrechtsabteilung die Unterabteilungsleiterstelle A mit dem Familienrecht und dem Vormundschaftsrecht angeboten wurde, sagte ich natürlich zu. Denn das waren eigentlich meine Gebiete. Da hatten die Überlegungen zur Reform des Vormundschaftsrechts bereits begonnen, die Arbeitsgruppe war schon zusammengestellt. Die Leitung der Arbeitsgruppe gehörte zu meinen Aufgaben.

„Und dann unterschrieb der, ohne Anhörung! Ohne Anhörung!“ – Die Zustände im Betreuungswesen vor der Reform

Ulrike Mahnkopf: Damals war es wirklich noch so, dass wir in die psychiatrischen Anstalten – wie sie damals noch hießen – kamen, in Säle, in denen viele, viele Menschen miteinander – man kann es gar nicht anders ausdrücken – vegetierten, in Schach gehalten wurden von verängstigten Pflegern. Zum Teil gab es unter Alkohol stehende Pfleger, die Angst hatten vor der Gewalttätigkeit der ihnen Anvertrauten. Wir fanden Hinterstuben, in die außer einem Vormundschaftsrichter wirklich niemals irgendjemand kam. Da gab es Abteilungen, da gab es nichts, keinen Stuhl, der beweglich war, keinen Blumentopf, kein Schild, das beweglich war. Weil es hieß, wenn wir hier irgendetwas haben, was nicht niet- und nagelfest ist, fliegt es uns sofort auf den Kopf und wir werden schwer verletzt. Wo wir sofort sagten, das kann nicht so bleiben, das kann nicht sein, dass Menschen so verwahrt werden, das kann auch nicht nötig sein.

John Gelübcke: Ich habe mich dann langsam reingefummelt und die Gesetze genauer gelesen. Ich stellte fest, dass es im Landesunterbringungsrecht so geregelt war, dass die zuständige Behörde das Recht hatte – und ja auch noch hat – in Eilfällen darüber zu entscheiden, ob ein Mensch gegen seinen Willen festgehalten wird – in einer geschlossenen Abteilung, damals häufiger auch noch in einem Pflegeheim oder einem Krankenhaus; dass aber die Behörde verpflichtet war, gleichermaßen sofort, unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, das Gericht über diese Maßnahmen zu informieren und einen Antrag zu stellen, die Unterbringung in einer vorläufigen oder endgültigen Entscheidung anzuordnen, bis zu einer gerichtlich abgesetzten vorläufigen Unterbringung oder einer endgültigen Entscheidung. Dieses Vorgehen der zuständigen Behörde war im Gesetz, damals wie heute, als Ausnahmetatbestand geregelt. Regelmäßig sollte das Rechtsamt des zuständigen Wohnbezirksamtes bei Gericht einen Unterbringungsantrag stellen. Dann war vom Gericht das Unterbringungs-

verfahren einzuleiten und dem Betroffenen ein Rechtsanwalt zwingend als Beistand beizuordnen sowie ein Gutachten einzuholen. Nach einer persönlichen Anhörung durch das Gericht war dann die Entscheidung zu treffen. In der Realität (fast 100 % der Verfahren) wurden in Eilverfahren zunächst Fakten geschaffen, der betroffene Mensch direkt in die Klinik gebracht und erst dann kam der Antrag von der Behörde. Ich fragte mich: „Was passiert eigentlich mit diesem Antrag?“ Dieser Antrag wurde, davon gehe ich heute mal aus, dem zuständigen Richter vorgelegt, immer sofort. Und der ordnete für sechs Wochen die vorläufige Unterbringung an, in jedem Fall, der auf den Tisch kam. Und dann wurde darauf verfügt: „Eine Woche“. Das war die Frist zur Wiedervorlage. Und nach einer Woche rief ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle in der Klinik an und fragte, ob es diesen Menschen dort auf dieser Station noch gebe, ob er nicht inzwischen freiwillig bleibe und ähnliches. Und wenn den vorsitzenden Richter die Nachricht erreichte, dieser Mensch sei noch da und müsse aus Sicht der Ärzte dort auch noch bleiben, dann wurde in etwa einer Woche die Anhörung anberaumt, so dass die Anhörung des betroffenen Menschen eigentlich nie früher als zehn Tage nach seiner Einweisung stattfand. Das fand ich, gelinde gesagt, bei einem derartigen Grundrechtseingriff durch Einsperren, das fand ich hinreichend merkwürdig. Ich erlebte ja teilweise damals, dass es, wenn ich nach sieben Tagen zur Anhörung erschien, Ärzte gab, die ihre Patienten noch gar nicht gesehen hatten, obwohl die schon sieben Tage untergebracht waren. Gespräche zwischen den Ärzten und dem Patienten waren noch gar nicht erfolgt, wenn wir (Verfahrenspfleger und Richter) zur Anhörung kamen.

Hans-Erich Jürgens: Was mich so aggressiv gemacht hat, war dieser Mangel an Rechtmäßigkeit, an Respekt vor Individualität. Diese ganze Grundrechtsdimension dieser Verfahren, die schlug sich so ungenügend nieder im Umgang mit den Betroffenen, dass wir eigentlich immer nur geschimpft haben. Schon diese formularmäßigen Anhörungsbögen. Da wird also von einem Sohn für den dementen Vater eine Pflegschaft fürs Vermögen, vielleicht auch gleich für den Aufenthalt mit, angeregt. Und den Antrag hat der Rechtspfleger mit so einem kleinen Formular an den Betroffenen zur Erwidern binnen zwei Wochen geschickt, obwohl der Vater infolge seiner Krankheit doch gar nicht in der Lage war, seine Rechte wahrzunehmen. Und da nichts kam, hat dann der Rechtspfleger doch tatsächlich dem Richter einen lapidaren, nicht mit einer Begründung versehenen Pflegschaftsbeschluss zur Unterschrift vorgelegt. Und dann unterschrieb der, ohne Anhörung! Ohne Anhörung! Da haben wir gesagt: „Stopp. Das machen wir überhaupt nicht mehr. Wenn rechtliches Gehör Inhalt haben soll, dann muss der Richter sich doch ein persönliches Bild von dem betroffenen Menschen machen und mit ihm sprechen.“

Peter Winterstein: Naja, die typische Herangehensweise der Justiz an Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft hat ja damals die Praxis sehr bestimmt. Das ist der Unterschied zwischen dem geschriebenen Recht und dem, was so tatsächlich passiert ist. Und wenn man als Richter in so ein Rechtsgebiet reingekommen ist, hat man eine bestimmte Praxis vorgefunden – mit der Folge, dass man gemerkt hat: Da trifft man einschneidende, lebensverändernde Entscheidungen für Menschen, die nichts

dafür können, dass sie in dieser Situation sind. Also die so genannte Zwangspflegschaft: aufgrund eines wenige Zeilen umfassenden Attestes, in dem dann stand, dass der Betroffene als geschäftsunfähig angesehen wird und deshalb mit ihm ein Gespräch über den Sinn einer solchen Maßnahmen gar nicht möglich sei – möglichst vom Schreibtisch aus und ohne sich überhaupt groß ein Bild von diesem Menschen zu machen und ohne große Beweisaufnahme. Und da ist natürlich ein Unbehagen entstanden, so mit Menschen umzugehen. Und das hat sich natürlich dadurch so verstärkt, dass sich in Hamburg Richter zusammengefunden haben, die darüber miteinander gesprochen haben und gegenseitig den Eindruck gewonnen haben „Meine Güte, was machen wir da eigentlich? Das geht so nicht.“

John Gelübcke: Dieses Verfahren war aber so zementiert, dass es mich schon einige Zeit kostete, in der zuständigen Abteilung soviel, sagen wir mal, Einsicht zu erzeugen, dass man das verändern müsse, weil das Gesetz etwas ganz anderes fordere und es gar keinen ersichtlichen Grund gab, eine richterliche Entscheidung dem Gesetz entsprechend nicht viel früher und vor allem nach einer Begegnung mit dem betroffenen Menschen zu treffen. Das allerdings bedeutete, dass ich in dieser Abteilung einfach viel mehr Arbeit verursachte. Auf der einen Seite sahen alle meinen guten Willen, aber sie wussten auch genau „Der macht uns jetzt Arbeit, dieser Mensch!“

„Komm, wir müssen etwas machen. Wir fangen irgendwie an“

Ulrike Mahnkopf: Mir gelang ein wunderbarer Coup: ich zog in kürzester Zeit engagierte Kollegen zu mir hinüber ins Vormundschaftsgericht. Ich war zuerst allein auf weiter Flur in diesem Gerichtszweig, als eine, die Neues wollte. Ich will nicht sagen, dass die anderen nicht engagiert waren, das waren ältere Leute, die alles so machten, wie es immer war und die keine Überlegung anstellten, dass man etwas anstellen müsste. Aber ich war diejenige, die sofort Heiner Wegemer animierte, von Zivilsachen abzulassen und rüberzukommen zu Vormundschaftssachen – und nach kurzer Zeit auch Hans-Erich Jürgens, der ja auch Jugendrichter gewesen war, aber noch eine Kurve über das Familiengericht gemacht hatte. Und diese Kerntruppe von uns dreien erweiterte sich dann zu einem in meiner ganzen Berufstätigkeit einzigartig so erlebten kleinen Kreis von engagierten Richtern – was ja sowieso bei Amtsrichtern einfach ist: Man ist sich nicht über- oder untergeordnet, es gibt keine Rivalitäten. Wir waren einfach dann ganz schnell entschlossen, dass die Dinge nicht so bleiben konnten wie sie waren, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie und psychiatrische Einrichtungen, in denen wir ja ein- und ausgingen und oft vollkommen entsetzt waren über die Zustände.

John Gelübcke: Ich sprach dann Anwälte an, die ich im Strafrecht kennengelernt hatte, und fragte die, ob sie nicht Lust hätten, auch mal für Verrückte tätig zu sein. Und wir besprachen gemeinsam, wie wir das eigentlich in Zukunft handhaben wollten. Damals waren die Gerichte noch weit davon entfernt, sofort, wenn jemand untergebracht worden war, hinzufahren, mit ihm zu sprechen und die Entscheidung zu tref-

fen. Das schien mir vor dem Hintergrund der Realität und Rechtswirklichkeit, wie sie in Hamburg gelebt wurde, noch gar nicht durchsetzbar. Ich habe sofort mit der Entscheidung über die vorläufige Unterbringung – die ich auch noch zu Anfang direkt am Schreibtisch getroffen habe – einen Verfahrenspfleger bestellt und dem alles, was ich wusste, auch gleich zur Verfügung gestellt. Dieser nutzte dann die Zeit, nämlich den Tag und den nächsten Tag, um die Menschen aufzusuchen, mit ihnen zu sprechen. Die Anhörung fand nicht mehr erst in zehn bis 14 Tagen, sondern in drei bis sieben Tagen nach der Einweisung statt. Dabei war auch entscheidend, dass plötzlich der Rechtsanwalt und über ihn auch das Gericht besser informiert war als die Ärzte in den Kliniken, was diesen durchaus peinlich war. Daraus ergab sich dann eine etwas andere Anhörungssituation, die allerdings immer noch von dem Bild geprägt war: „Was will eigentlich der Richter hier? Wieso kommt ein Jurist hierher, um zu entscheiden, ob ein psychisch erkrankter Mensch, ein behinderter Mensch in der Klinik bleiben und behandelt werden müsse?“ Es war einfach wichtig, den Mitarbeitern in der Klinik klar zu machen, dass wir als Richter vom Gesetz beauftragt waren, diese Entscheidung zu treffen – und nicht der sachverständige Arzt. Und dass es Aufgabe des Gerichts war, zu überprüfen, was tatsächlich passiert war und abwägend zu entscheiden. Mit dem Verfassungsgericht gegebenenfalls unsere Auffassung der Auffassung des Gutachters entgegenzusetzen, das verdarb schon mal die Stimmung im Krankenhaus und erschwerte die „Zusammenarbeit“ mit einigen Ärzten. Ich habe angefangen, im Freundeskreis für diese Arbeit zu werben, habe immer gesagt: „Kinder, wenn wir mehr wären, dann könnten wir dort noch viel mehr verändern.“ Dann kamen eben Häsi, Ulrike, Heiner Wegemer dazu – Brigitte Steininger war schon am Vormundschaftsgericht tätig. Alles Menschen, mit denen ich in der Friedensbewegung tätig war. Teilweise hatte ich sie auch am Jugendgericht kennengelernt. Und jetzt fingen wir an, das gemeinsam zu betreiben.

Ulrike Mahnkopf: Ich muss eine Sache dazwischen erzählen, und zwar die Reisen. Es gab ja diese Psychiatriebewegung. Wir lasen alle über die *Psichiatria democratica* in Italien und über den Wechsel in Österreich zum Sachwalterrecht. Österreich war ja so ein wunderbares Beispiel. Das Vorgängergesetz des Sachwalterrechts war so stark unserem Vormundschafts- und Entmündigungsrecht gleich. Und die hatten es wirklich einfach abgeschafft. Da haben wir beschlossen, wir müssen uns das ansehen und haben uns ganz privat, also mit privaten Geldern und privaten Kontakten durchgefragt, was damals ja noch nicht so einfach war ohne Internet, zu den Verantwortlichen für die Reform in Österreich. Und haben als einziges Privileg von Seiten des Gerichts dafür frei bekommen. Das haben wir den nächsten Jahren mehrfach gemacht, wir haben Reisen organisiert für uns selbst, mit eigenen Kontakten, die wir selbst bezahlten. Aber wir brauchten nicht Urlaub dafür zu opfern, also wir konnten uns diese vier oder fünf Tage, je nachdem wie lange das war, dafür freinehmen. Die erste Reise ging nach Österreich und wir haben dort interessanteste Gespräche geführt zu dieser Reform, die gerade stattgefunden hatte.

Hans-Erich Jürgens: Wir sind 1986 nach Wien gefahren, wo ein neues Sachwalterrecht an die Stelle der alten Entmündigung getreten war. Unsere Gruppe, wir Hamburger

und einige Kollegen aus anderen Bundesländern, hatte sich eine Einladung des österreichischen Justizministeriums verschafft. Und das war schon sehr ermutigend, was wir da gesehen haben. Vor allem die – was soll ich sagen – die Sphäre der Sachwalter. Dass die also einen ganz anderen Respekt genossen als unsere Amtsvormünder. Und dass die eigentlich sozusagen die wichtigsten Akteure in diesem ganzen Prozess waren. Nicht die Richter, die halt die Sachwalterschaft anordneten. Wir haben auch natürlich in einem Bezirksgericht einen Vormittag lang die Verhandlungen verfolgt. Und da war es schon etwas verwunderlich; das ist doch sehr steif zugegangen und ein bisschen hoheitlich. Zum Beispiel mit erhöhten Podesten. Die Leute kamen ins Gericht und der Richter hatte eine Robe an. Alles dieses, was wir anders machen wollten. Aber der Kerninhalt dieses Gesetzes schien uns wirklich eine echte Verbesserung.

Ulrike Mahnkopf: Als nächstes – weil es darauf ja im Grunde gedanklich fußte – sind wir nach Italien gefahren und waren in der Toskana, die da ein großer Voranmarschierer war unter den Regionen, vor allem für die Regionalisierung der psychiatrischen Versorgung. Dorthin haben wir Reisen gemacht, später noch weitere Reisen. Und das hat uns gedanklich so beflügelt, dass wir das Gefühl hatten, dass es auch in Deutschland nicht so bleiben kann wie es ist; das Vormundschaftsrecht wird geändert werden müssen und wird auch geändert werden.

Hans-Erich Jürgens: Das waren natürlich super Leute, die wir da trafen in Italien. Und da wurde uns klar, dass wir handeln müssen, wenn wir glaubwürdig bleiben wollen mit unserer Kritik. Dann müssen wir eine Handlungsebene finden.

Peter Winterstein: Ich war damals ja Referent im Bundesjustizministerium. Ich habe im Februar 1986 im Bundesjustizministerium angefangen gehabt und war im November '86 schon in dem Referat mit der Reform beschäftigt. Und wir haben uns im BMJ eben auch überlegt, dass es wie beim Familienrecht für die Praxis nachher wichtig sei, so eine begleitende Institution zu haben, die dem Erfahrungsaustausch, der Weiterentwicklung und so dient. Und dann haben Leute wie Häsi und Robert Göring und Ulrike Mahnkopf und andere überlegt, was man machen könnte. Wir sind auch an Siegfried Willutzki herangetreten vom Familiengerichtstag, ob das Ganze nicht unter dem Dach des Familiengerichtstags organisiert werden könnte. Und das fand er nur die zweitbeste Lösung. Er meinte, es sei besser, wenn man das alleine macht, aber eben abgestimmt. Und dass die eine Organisation, der Familiengerichtstag, seine Tagungen in den ungeraden Jahren macht und der Vormundschaftsgerichtstag seine Tagungen in den geraden Jahren.

Ulrike Mahnkopf: Wir fingen jedenfalls an, darüber zu reden, und zwar besonders diejenigen von uns Vormundschaftsrichtern, die vorher Jugendrichter gewesen waren. Und noch mehr die, die Familienrichter gewesen waren. Das war in Person vereint vor allem bei Hans-Erich Jürgens so. Ich hatte auch an zwei Jugendgerichtstagen teilgenommen und mich mit Hans-Erich Jürgens darüber unterhalten, der vielfach an Familiengerichtstagen teilgenommen hatte. Und wie er mir erzählte, spielten bei Familiengerichtstagen die nicht-juristischen Disziplinen eine größere Rolle als beim Jugendgerichtstag, der sehr stark juristisch ausgerichtet war. Mich interessierte das

sehr mit dem Familiengerichtstag, weil ich dachte, so etwas müssen wir doch auch haben, warum gibt es denn keinen Vormundschaftsgerichtstag? Und diejenigen, die eben auch sehr aktiv zum Teil den Familiengerichtstag mitgestaltet hatten, mit Beiträgen und Workshops und so weiter, wie Hans-Erich Jürgens, die jedenfalls hörten sofort hin, als ich sagte: „Ich finde, wir machen das einfach auch, wir gründen auch einen.“ Hans-Erich Jürgens: Das war dann so, dass an einem Nachmittag Ulrike und ich sagten: „Komm, wir müssen etwas machen. Wir fangen irgendwie an.“ Also das war im November 1987. Im Januar 1988 war der zehnte Richterratschlag in Berlin.

Ulrike Mahnkopf: Es gab da nämlich eine weitere Richtervereinigung, ein loser Haufen, links gerichtet in den damaligen Zeiten, der nannte sich der Richterratschlag und fand alle dreiviertel Jahr statt, immer in verschiedenen Regionen der Bundesrepublik und wurde immer von der jeweiligen unverfassten Gruppe dort organisiert. Und an einem dieser Richterratschläge haben wir gesagt: „Jetzt machen wir Nägel mit Köpfen; wir schreiben eine Einladung für eine Gründungsversammlung und fünf Minuten später halten wir die Gründungsversammlung.“

John Gelübcke: Ja und in dieser Situation, dass wir uns engagierten, uns für einen anderen Umgang mit den betroffenen Menschen aussprachen, uns auch in anderen Zusammenhängen, nämlich im Richterratschlag, immer wieder trafen – kam eben mein juristischer Vater, nämlich Hans-Erich Jürgens, plötzlich anlässlich eines Richterratschlags in Berlin auf die Idee, dass er sagte: „Wisst ihr, irgendwie habe ich die Idee, wir müssen so etwas Ähnliches wie den Familiengerichtstag machen – wo die wirklich fächer- und berufsübergreifend miteinander zusammenarbeiten, um im Sinne der Betroffenen Lösungen zu finden – das brauchen wir auch für unseren Arbeitsbereich.“ Dann brauchten wir sieben Leute nach dem Vereinsrecht und haben dort anlässlich des Richterratschlages in Berlin den Vormundschaftsgerichtstag gegründet.

Peter Winterstein: Der Richterratschlag war ein ganz wichtiger Teil dieser Gründungsgeschichte. Dass sich da eben Richter zusammengefunden hatten, die über die herkömmlichen Arten, sich auszutauschen, sich fortzubilden, hinaus bereit waren, initiativ zu werden, um aus einer Zivilgesellschaft heraus Veränderungen anzustoßen. Richter, die nicht nur mit Tunnelblick für ihre Arbeit leben, sondern auch nach links und rechts und auf die gesellschaftlichen und politischen Zusammenhänge ihrer Arbeit schauen.

Hans-Erich Jürgens: Das war auch ein sehr wichtiger Zusammenschluss, der mich schon sehr in meinem sonst nicht so ausgeprägten politischen Bewusstsein geprägt hat. Was mir vor allem an dem Richterratschlag so imponiert hat, war ein wirklich partnerschaftliches demokratisches Miteinander-Umgehen, ein Gefühl von politischer Zusammengehörigkeit. Was nicht heißt, dass man nicht auch streitet und verschiedene Standpunkte einnimmt. Aber so ein gesellschaftlicher Konsens – nicht gesellschaftlicher –, so ein Gruppenkonsens, was die Zustände der Gesellschaft angeht. Und das hat mir von Anfang an sehr vorgeschwebt. Dagegen war der Familiengerichtstag vor allen Dingen eine typische Fachtagung. War auch lebendig, weil

da die Rechtsanwälte dabei waren – die bringen ja auch Leben in die Bude. Aber diese Art des Umgangs, der Respekt vor anderen Meinungen und gleichzeitig auch die Aufforderung, Widerstand zu leisten, wenn irgendetwas nicht in Ordnung ist, zum Beispiel was diesen obrigkeitlichen Umgang mancher Richter mit behinderten und kranken Menschen anbelangt, das wurde dort kritisch angegangen. Das ist für mich so ein Nährboden gewesen und hat mich ermutigt, mich bei begründeten Bürgerprotesten einzumischen, z. B. in der Friedensbewegung. Ich stand ja nicht mehr alleine da. Aus dieser Gruppierung heraus ist es dann zu der sogenannten Richterblockade gekommen, bei der 21 friedensbewegte Richter vor dem amerikanischen Raketendepot in Mutlangen demonstriert haben, neun davon aus Hamburg.

John Gelübcke: Zum Richterratschlag bin ich von den anderen richtiggehend mitgenommen worden. Das habe ich drei, vier Mal mitgemacht. Der fand einmal im Jahr statt. Weil ich ja kleine Kinder zu Hause hatte, wurde mir das dann zuviel. Die Tagungen waren fast zeitidentisch, in dreiwöchigen Abständen war der Vormundschaftsgerichtstag und dann der Richterratschlag. Ich habe mich für den Vormundschaftsgerichtstag entschieden und am Richterratschlag nicht mehr bzw. selten teilgenommen. Ulrike Mahnkopf: Wir waren sieben Leute, die eben den Verein gründeten und sagten „Wir sind jetzt der Vormundschaftsgerichtstag!“ Dann haben wir eine Flasche Sekt geöffnet und dann haben wir gesagt: „Jetzt gibt es den Vormundschaftsgerichtstag!“ Peter Winterstein: Ich habe dann Ende 1987 im Justizministerium einen Entwurf einer Satzung vorbereitet und bin damit nach vorheriger Abstimmung Anfang Januar '88 zum Richterratschlag nach Berlin geflogen und habe mich dort mit 13 anderen Richtern und Richterinnen zusammengesetzt, und dann haben wir da den Satzungsentwurf besprochen und geändert und die Gründungsurkunde unterzeichnet. Und ich fand es schon mal toll, dass ich da mit ersten Informationen aufkreuzen konnte – wir hatten die ersten Diskussionsteilentwürfe dann exklusiv für diese Gruppe da am Rande des Richterratschlags auch parat. Dass wir die informieren konnten. Ich war ja eine offizielle Brücke zwischen diesen beiden Gruppen.

Hans-Erich Jürgens: Also da kam Peter Winterstein mit einer vorbereiteten Vereinsatzung aus Bonn dazu. Und wir haben da sozusagen sämtliche Vormundschaftsrichter, die da zufällig waren und von ihrem Glück nichts wussten, die haben wir mit einkassiert. Jedenfalls haben wir da den VGT gegründet.

Ulrike Mahnkopf: Dann sind wir zu unserem Amtsgerichtspräsidenten gegangen, Hans-Erich Jürgens und ich. Und dann stellte sich die Frage, wer wird Vorsitzender und so. Es hieß: „Ulrike, du machst die Vorsitzende!“ Ich sagte: „Nein, also das muss doch Hans-Erich machen.“ Und Hans-Erich sagte: „Nein, ich mache die Arbeit, aber du machst den Vorsitz.“ Das war eine klügere Art der Zusammenarbeit; ich galt ja meistens als diejenige, die sich hinstellen und irgendwie eine Rede halten kann, weil mir das nicht so viel ausmachte. Und Hans-Erich machte die ganze Arbeit. Wir haben wirklich ernstlich sehr gut zusammengearbeitet und auch sehr gut immer zusammen formuliert. Wir haben ganz viel zusammen ausgedacht, geschrieben, an Briefen, an Schriftlichem und so – das schrieb ich dann immer auf und er formulierte vor. Also

wir haben sehr gut zusammengearbeitet. Und wir beide – also ich war dann Erste Vorsitzende von diesem eben gegründeten 7er-Verein und er der Zweite – und dann sind wir zu unserem Amtsgerichtspräsidenten gegangen und haben gesagt, wir hätten jetzt einen Vormundschaftsgerichtstag gegründet und der würde jetzt stattfinden und wir bräuchten auch gar nichts dazu, sondern wir wollten das nur zur Kenntnis geben. Es würde sich ja von selber finanzieren, weil wir eine Tagung machen würden und jeder müsste das, was sie kostet, bezahlen. Wir würden die Kosten niedrig halten und es würden schon genug Leute kommen. Und da hat der uns angeschaut und hat gesagt: „Sie sind ja mutig!“ Und da waren wir ganz erstaunt, weil wir das gar nicht mutig fanden.

Hans-Erich Jürgens: Wir hatten uns sehr bald überlegt, dass wir noch in demselben Jahr eine Tagung machen wollten, im Herbst, Spätherbst. Ja, und dann haben wir unserem Amtsgerichtspräsidenten mitgeteilt, was wir vorhaben. Und haben ihm in etwa gesagt: „Wir müssen ziemlich viel telefonieren.“ Und ob er uns die Genehmigung erteilen würde, die Diensttelefone zu benutzen. Weil wir ja sonst tagsüber Leute nicht erreichen konnten, Ärzte und so weiter. Und dann hat er gesagt, nein, die Genehmigung kann er nicht geben. Und hat aber mit den Augen gezwinkert. Also er wusste von unseren Umtrieben, das war uns wichtig. Und wir haben ja weltmeisterlich dann den ersten Vormundschaftsgerichtstag sammentelefoniert, aus dem Nichts. Und das war nur dadurch möglich.

Ulrike Mahnkopf: Also wir hatten uns das sehr realistisch überlegt, dass das auf Interesse stoßen würde und dass wir kein finanzielles oder sonstiges Risiko eingingen. Und dann haben wir – ohne Computer, mit Karteikarten – an alle Gerichte geschrieben, die Sache bekannt gemacht und so weiter. Und eine Planung vorgenommen, mit lauter Leuten, die wir kannten zunächst, Gutachter, Psychiater, Professoren, Richter und vor allem eben Sozialarbeiter jeglicher Richtung. Denn für uns war von Anfang an klar, dass dies keine juristische Tagung sein sollte, sondern eine Tagung von insgesamt allen Professionen, die um das Vormundschaftsgericht herum gruppiert sind in gemeinsamer Arbeit. Und so ist das dann auch gekommen. Und im Übrigen haben wir ja auch immer versucht es emotional fröhlich zu gestalten und zu viel Connections und Beziehung Anlass zu geben, die der Sache dann auch gut getan haben.

Hans-Erich Jürgens: Als wir mit dem Verein losgelegt haben, war mir eine Sache besonders wichtig: die multiprofessionelle Zusammenarbeit der Akteure im Betreuungswesen. Die Juristen, wie ich, sollten mit den Sozialarbeitern, Ärzten, Pflegekräften usw. ein Teamverständnis entwickeln und einander auf Augenhöhe begegnen. Während meiner jungen Berufsjahre in den 70er Jahren saß die Rechtswissenschaft noch auf einem hohen Ross und betrachtete in ihren Entscheidungszusammenhängen Soziologie, Sozialarbeit, Psychologie und Kriminologie als „Hilfswissenschaften“. In zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen wurde ich eines Besseren belehrt. Die manchmal überbordende Eloquenz von Juristen, ihre fachliche Selbstgerechtigkeit störten mich maßlos. Für sie sollte auf dem Forum des Vormundschaftsgerichtstages kein Platz mehr sein. Dann war die Chance größer, mit vereinten Kräften eine für die betroffenen

Menschen hilfreiche Entscheidung zu treffen. Deswegen war und ist unser Ziel – wie in der Satzung des Vereins festgeschrieben – die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Gertraud von Gaessler: Ich habe 1988 in einer Fachzeitschrift gelesen, es findet ein Vormundschaftsgerichtstag statt. In Bad Bevensen. Und da bin ich hingefahren. Ich war so begeistert von den Menschen und der Aufbruchstimmung dort. Ich habe sofort beschlossen: „Da mache ich mit.“ Ich habe damals gleich Ulrike Mahnkopf gefragt: „Was können wir denn tun auf lokaler Ebene, um die Idee vorwärts zu bringen?“ Sie hat einfach gesagt: „Macht einfach!“ Und so habe ich dann in München den Münchner Vormundschaftsgerichtstag eingeführt. Das waren immer regelmäßige Treffen mit engagierten Gleichgesinnten aus vielen verschiedenen Berufsgruppen. So fing das an. Es hat einen Riesen-Spaß gemacht und es war eine absolute Aufbruchstimmung. Wir haben uns soviel versprochen von dem neuen Betreuungsrecht und es war ja wirklich ein super Gesetz!

Hans-Erich Jürgens: Also das war ja doch sehr erstaunlich, dass – worüber wir überhaupt noch nicht nachgedacht hatten – unser Verein bundesweit Mitstreiter auf den Plan rief. Mit viel Eigeninitiative in den Regionen und so. Das haben wir dann nach und nach auch auf unsere Fahnen geschrieben. Aber am Anfang haben wir uns nichts dabei gedacht. Und nach diesem ersten VGT, der doch auch von den Teilnehmern positiv beurteilt worden ist – so als Anstoß mit Aufbruchsstimmung und so weiter –, waren wir schon mal total ermutigt weiterzumachen.

John Gelübcke: Und dann hat sich dieser Vormundschaftsgerichtstag von Anfang an in einer Geschwindigkeit entwickelt, das war unglaublich. Irgendwie war das plötzlich eine völlig vertraute Umgebung zwischen Bonn und Hamburg, an der ich eigentlich gar nicht so doll beteiligt war. Ich bin immer jemand gewesen, der seine Arbeit am Gericht und am Einzelfall gemacht hat. Das waren immer mehr Ulrike und Häsi, die viel mehr an diesen Strippen gezogen haben als ich. Das ist ja auch gut, dass es für jeden Bereich jemanden gibt. Es entstand einfach eine Atmosphäre, die eine solche Arbeit, auch Zusammenarbeit, ermöglichte. Peter hat dann hin und wieder mal aus Bonn angerufen und wir haben diskutiert. Wir haben dann sehr schnell gemerkt, dass wir eigentlich alle die gleichen Grundideen vertraten im Blick auf das, was da passierte und was eigentlich besser passieren sollte. Ich glaube, das hat allen letztendlich eine Riesenfreude gemacht. Auch wenn das Gesetz in Bonn entwickelt worden ist und Peter und Alfred das eigentlich gemacht haben, bekamen wir auch tatsächlich in Hamburg das Gefühl: Da haben wir ein bisschen dran gedreht. Das hat sich gut angefühlt.

Ulrike Mahnkopf: Dann gingen natürlich die Bestrebungen auf politischer und Bundesebene los, das Bundesjustizministerium stieg ja so intensiv in die Arbeit ein. Zusätzlich ließ sich „einer von uns“, nämlich Peter Winterstein, abordnen und leistete im Bundesjustizministerium diese Arbeit mit und gleichzeitig mit uns Hamburger Vormundschaftsrichtern einerseits und mit diesem dann gegründeten Vormundschaftsgerichtstag, also mit der ganzen bundesweiten in Gang kommenden – ich will nicht sagen Richterbewegung – ums Vormundschaftsgericht herum arbeitenden Bewe-

gung, das heißt ja auch mit all den Psychiatern und Sozialarbeitern und Gutachtern. Das war ein Glücksfall! Und da haben wir uns sehr stark gegenseitig befruchtet. Das Bundesjustizministerium, das eben damals daran ging, tatsächlich das Vormundschaftsrecht zu novellieren, war besetzt einmal mit dem Abteilungsleiter dort, Alfred Wolf, der das trug und der es zu seiner Sache machte, und dann aber mit dem – jetzt komme ich nicht auf seinen Namen, doch ja: Kiermeier! ein Mitarbeiter von ihm, der das in so genialer Weise dann tatsächlich in Paragrafen goss, und das in Zusammenarbeit mit Peter Winterstein. Das hat wirklich große Freude gemacht. Weil es eine Bewegung war. Das hat man ja als Jurist und Richter ganz selten, dass eine Novellierung angepackt wird, von der man das Gefühl hat, dass das Ganze in die richtige Richtung gehen wird.

„Die Entmündigung muss weg ...“ Das Gesetzgebungsverfahren im Bundesjustizministerium

Alfred Wolf: Die Voraussetzungen für eine kreative Reform der offensichtlich überholten Entmündigungsregelungen waren im Ministerium eigentlich optimal. Das Referat Vormundschaftsrecht war hervorragend besetzt. Referatsleiter war der bayerische Doppeleinser – er hatte „Sehr gut“ in beiden Staatsexamen – Benno Kiermeier. Er beherrschte das geltende Recht und seine Anwendungsmängel. Er entwickelte ständig juristisch exakte Reformideen. Dazu kam Peter Winterstein mit seinen Praxiserfahrungen und etwas später aus der Abteilung Verfahrensrecht Detlev Kröger, der das besonders wichtige Verfahrensrecht bearbeitete, in dem sich die Menschlichkeit im Umgang mit Schwachen besonders zeigte. Drei weitere Mitarbeiterinnen traten später hinzu.

Zur Vorbereitung hat das Ministerium Gutachten eingeholt. Die 1986 eingesetzte externe Arbeitsgruppe bestand aus ausgewiesenen Fachleuten unterschiedlicher Richtungen. Die Arbeitsschritte im Ministerium wurden jeweils der AG vorgestellt und dort intensiv und kritisch diskutiert. Alle späteren Gesetzentwürfe waren schon durch das Fegefeuer der Arbeitsgruppe gegangen. Frau Prof. Zenz aus dem Grenzbereich zu den Erziehungswissenschaften hat mit ihrer Untersuchung zur Praxis von Pflegschaft und Entmündigung verborgene Missstände benannt, der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Dr. Joachim Kuntze hat die konzeptionelle Regelung des Verfahrensrechts maßgeblich geprägt, die Psychiater haben in den Diskussionen den Stand ihres Faches gesichert.

Ein Glücksfall für die Reformarbeiten war Herr Minister Hans Engelhard. Selbst von Krankheit geplagt, hat er uns mit Wohlwollen und Vertrauen gestärkt. Der Minister hat die Überlegung, den kranken Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, gefördert. Er hatte den Mut, unseren Entwurf zur Regelung der Sterilisation in die Öffentlichkeit zu geben und das Verfahrensrecht umzustülpen. Er stützte uns bei dem Ziel, die erstarrte Entmündigungspraxis aufzugeben. Der damalige Staatssekretär Dr. Kinkel förderte entschlossen die Arbeit im Ministerium, er griff auch personell ein, wenn Hindernisse beiseite geschoben werden mussten. St. Kinkel hat Einrichtungen für Behinderte besucht, mit Eltern behinderter Kinder diskutiert, und Erfahrungen aus seiner Umge-

bung eingebracht.

Niemand wusste zunächst, wie das Recht der Pflegschaft und der Vormundschaft für Erwachsene gestaltet werden könnte. Man hatte natürlich Vorstellungen, dass das mit den Entmündigungen so nicht weitergehen konnte. Wir konnten jedoch ohne Vorgaben arbeiten und der Leitung vortragen.

Für mich waren während der Arbeiten zwei Überlegungen wichtig, die ich den Mitarbeitern und in der Öffentlichkeit immer wieder vorgetragen habe:

Wenn ich, was ja wahrscheinlich ist, aus welchen Gründen auch immer in geistigen Verfall gerate, will ich jedenfalls nicht so von Recht und Praxis behandelt werden, wie solche Menschen bisher. Denn diese Menschen sind ja nicht Dritte, mit denen wir nichts zu tun haben, das sind letztlich wir selbst. Weil der öffentliche und auch internationale Unmut über die Behandlung geistig Behinderter gerade besonders groß war, sollten wir das Zeitfenster für eine solche Revolution im Vormundschaftsrecht konsequent nutzen. Wir selbst müssen jetzt dafür sorgen, dass es uns später nicht so geht wie den geistig behinderten Menschen jetzt.

Dies Ergebnis unserer Arbeit haben wir mit den anderen Ministerien und den Justizverwaltungen der Länder diskutiert, mit Wissenschaftlern und mit der gerichtlichen Praxis. Ich kann sagen, wir hatten eigentlich nur Gegner, weil in der Juristerei der Ordnungsgedanke der Entmündigung eine große Bedeutung hatte, nach dem Motto: „Jeder muss doch wissen, welcher Mensch geistig so gesund ist, dass er ein Geschäft abschließen kann und dafür verantwortlich ist.“ Die Wissenschaft unterlag weitgehend dem wissenschaftlich verbrämten Irrtum, dass auf die Klarheit der Entmündigung nicht verzichtet werden kann. Die Richterschaft hatte große Bedenken gegen die verfahrensrechtliche volle Anerkennung Geisteskranker, also gegen die persönliche Anhörung im Milieu. Ein Freund von mir, Vizepräsident am Oberlandesgericht in Karlsruhe, hat gesagt: „Alfred, das machen wir, wenn du unseren Leuten einen Hub-schrauber zur Verfügung stellst. Das können wir gar nicht leisten.“

Und die Länder hatten Bedenken gegen mögliche Kostenexplosionen im klassisch armen Justizhaushalt; die von uns ins Spiel gebrachte Finanzierung über den viel größeren Sozialhaushalt haben sie abgelehnt.

Unser Vorschlag, dass auch ein geistig Behinderter „im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen“ gestalten können soll, klingt heute selbstverständlich, wurde aber als unrealistische Träumerei abge- tan. Dass ein Arzt nur nach dem Willen des Patienten handeln darf, war ja schon für geistig Gesunde nicht respektiert. Dass er sogar den „natürlichen“ Willen eines Geisteskranken achten sollte, erschien unrealistisch. Unsere Vorstellungen zur Sterilisation wurde als Anknüpfung an die Nazis abgelehnt, die menschenverachtende Praxis im Umgang mit jungen Frauen in der Praxis wurde ja nicht öffentlich vollzogen.

Wie weit wir offensichtlich in unseren Reformüberlegungen gegangen sind, hat dras- tisch ein Gespräch mit Trude Unruh, der Vorsitzenden der Grauen Panther gezeigt. Frau Unruh war beunruhigt, ihre Klientel könnte bei der Reform des Vormundschafts- rechts unter die Räder kommen. Sie hatte Zweifel, ob Ministerialbeamte die Anlie- gen alter Menschen überhaupt verstehen könnten. Auf Bitte von Staatssekretär Kinkel habe ich Frau Unruh in das Ministerium nach Bonn eingeladen. Die Mitarbeiter ha- ben Frau Unruh die entwickelten Gedanken zum Betreuungsrecht vorgetragen. Noch

ehe unsere Darstellung abgeschlossen war, ist Frau Unruh erregt aufgesprungen und hat gerufen, so lasse sie sich nicht anschwindeln, wir spielten ihr doch nur ein Theater vor, die von uns vorgetragenen Überlegungen könnten von Ministerialbeamten gar nicht entwickelt werden, wir wollten sie im Auftrag des Staatssekretärs Kinkel doch nur anschwindeln.

Und so sind wir also von Hindernis zu Hindernis gekommen, schon in der Ministerial- bürokratie galten wir wohl als Romantiker. Sicher wurden wir vielfach auch wegen unseres Engagements gelobt, was wir brauchten, waren jedoch politisch wirksame Unterstützung.

Eine richtige Entscheidung war es wohl, dass wir schon im November 1987 mit einem Diskussions-Teilentwurf und einem Vorwort des Ministers in die Öffentlichkeit gegan- gen sind. Die Grundüberlegungen waren schon als Gesetz mit einer ausführlichen Begründung ausformuliert. Damit wurde die Diskussion verbreitert aber auch diszip- liniert, weil wir zeigen durften, wie die Regelungen letztlich aussehen könnten.

In dieser dramatisch verfahrenen Situation ist uns bekannt geworden, dass es im Nor- den Deutschlands eine Gruppe von Richtern gibt, die schon weiter war als die ande- ren Richter. Die wussten schon, dass es so, wie sie Vormundschaft und Pflegschaft für Kranke und Alte praktizierten, nicht weiter gehen konnte. Diese Richtergruppe hatte für sich schon das Ergebnis erarbeitet, dass sie so nicht mehr weitermachen können und wollen. Es war für die weiteren Arbeiten unglaublich wertvoll, dass es in der Ma- terie arbeitende Richter gab, die ähnliche Überlegungen entwickelt hatten.. Das war ein Glück, denn wir konnten nun sagen, wir haben nicht nur theoretische Ideen, son- dern wir erarbeiten Lösungen, die von der Praxis gefordert werden.

Diese Hamburger Richtergruppe habe ich in einem Beitrag auf dem 10. Vormund- schaftsgerichts am 2. November 2006 mit Asterix und Obelix verglichen: „In dem von der Entmündigung umklammerten Land gab es hoch im Norden ein von unbeugsam- en Vormundschaftsrichtern bevölkertes Dorf, dessen Bewohner die Mängel des gel- tenden Vormundschaftsrechts durchschaut hatten und an ihrer eigenen Praxis litten.“ Im Jahre 1988 gründeten diese Richter den Vormundschaftsgerichtstag, die erste Ta- gung organisierten sie mit der Vorsitzenden Ulrike Mahnkopf Anfang Oktober 1988 in Bad Bevensen. Dort habe ich diese Richter kennen gelernt.

Inzwischen hatten wir im Ministerium den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) fertiggestellt. Das Kabinett sollte den Entwurf am 2. Februar 1989 beschließen.

„Kommt ihr erst'mal in mein Alter“ – Richter spielen Theater

John Gelübcke: Entstanden ist die Theatergruppe durch den Richterratschlag. Bei der Planung des Richterratschlags zum Thema „Ziviler Ungehorsam“ hatte Konstanze Siems-Görres, die spätere Landgerichtspräsidentin in Hamburg, die Idee, als Auftakt ein Theaterstück vorzuführen. Die Vorbereitungsgruppe war von dieser Idee eigent- lich ganz angetan, insbesondere Häsi und ich – wir beide hatten in unserem Leben ja schon häufiger Theater gespielt. Wir haben dann ein Stück aufgeführt, das einer

der Berrigan-Brüder geschrieben hatte.³ Die Gruppe war angeklagt, weil sie in den USA in ein Raketendepot eingestiegen waren. Das Stück handelt von dem sich anschließenden Gerichtsverfahren. Wir fanden es besonders eindrucksvoll, dass Richter dieses Stück spielten, in dem die Angeklagten und später Verurteilten sehr kritisch mit der Aufgabe und Rolle des Gerichts, mit Richter und Staatsanwalt umgegangen sind. Wir haben das dann nicht nur beim Richterratschlag gespielt, sondern auch in Hamburg und anderweitig. Es schloss sich immer eine Diskussion an, wie wir persönlich uns als Richter eigentlich verhalten hätten bzw. würden. Die Beschäftigung mit dem Thema hat dann einen Teil der Theatergruppe veranlasst, die Raketen in Mutlangen zu blockieren. In dieser Theatergruppe waren auch Vormundschaftsrichter, vor allem Häsi und ich. Ja, und wer hatte eigentlich die Idee? Ich kann es nicht mehr sagen. Wahrscheinlich war es Häsi, davon gehe ich mal aus. Der war die übergreifende und verbindende Persönlichkeit. Wir haben uns unsere Rollen sozusagen selbst geschrieben, und dann gemeinsam mit Elise, unserer Regisseurin, versucht, daraus ein Stück zu basteln – aus unterschiedlichen Erlebnissen und Erfahrungen.

Hans-Erich Jürgens: Und dann haben wir auf dem ersten VGT dieses Alten-Stück aufgeführt. Ich hatte in meiner Theatergruppe die Idee – also wir suchten ein neues Stück. Und da haben wir dieses Stück entwickelt. Und das hat ja nun wirklich Wellen geschlagen.

Alfred Wolf: Ich hatte gehört, dass die Hamburger Theater spielen. „Kommt ihr erst mal in mein Alter“ mit Häsi Jürgens. Ja, und das klingt zunächst mal laienhaft. Jedenfalls konnte ich eine Aufführung beim Vormundschaftsgerichtstag erleben und war begeistert. Da wir im Ministerium dringend Öffentlichkeitsarbeit brauchten, hatten wir eine Werbeveranstaltung im Festsaal des Altenstifts Augustinum in Bonn organisiert, bei der der Entwurf vorgestellt werden sollte. Der weitere Rahmen war zu gestalten. Deshalb habe ich vorgeschlagen: „Wir laden die Hamburger ein, die sollen Theater spielen.“ Sie sollten demonstrieren, dass der Gesetzentwurf nicht nur eine Idee der Ministerialen ist, sondern auch von der Praxis gefordert wird. Man kann sich den Widerstand im Ministerium denken.

Peter Winterstein: Das Richtertheater sollte deutlich machen, dass man da nicht nur mit strenger Kopfarbeit vorwärts kommen muss, sondern dass auch über so etwas wie Theater, wie Kunst, die Probleme vielleicht sehr viel besser beschrieben werden können. Und dass sie auch klarer werden. Das hat die, glaube ich, schon sehr beeindruckt, die Ministerialen und die Wissenschaftler, was ihnen da auf diese Art und Weise vermittelt worden ist.

Hans-Erich Jürgens: Dann rief plötzlich Doktor Wolf an und fragte, ob das Richtertheater anlässlich der Verabschiedung des Gesetzesentwurf am 2. Februar mit seinem Alten-Stück im Augustinum in Bonn auftreten wolle. Da haben wir uns überlegt: „Ja, machen wir.“ Das war mitten in der Woche: „Habt ihr Dienstbefreiung?“ – „Ja, alles gar kein Problem. Und wir stellen unseren Bus.“ Wir mussten morgens um fünf hier

³ Gemeint ist das von Daniel Berrigan geschriebene Theaterstück „Der Prozeß gegen die Neun von Catonsville“.

losfahren. Unser Auftritt in Bonn, das war wirklich eine große Sache. Aber erstmal gab es noch einen kleinen Zwischenfall. Dr. Wolf rief an, bedankte sich für unsere Zustimmung und sagte, das würde dann so und so ablaufen: Der Minister würde zur Einführung eine Rede über die Rechtsreform halten und dann käme irgendwann unser Theaterstück. Und da hat unsere Regisseurin sofort gesagt, ohne uns zu fragen: „Nein, Theater ist Theater. Wenn da vorher jemand eine Rede hält, ist alles kaputt. Ich glaube nicht, dass wir dann auftreten werden.“ Und dann haben wir uns erst besprochen und dann haben wir abgelehnt. Wir haben gesagt, wir würden nicht auftreten, wenn der Minister vorher eine Rede hält. Und dann saß Herr Wolf in der Klemme.

Alfred Wolf: Und dann haben die ziemlich alternativen Hamburger gesagt, sie kommen nur, wenn keine politische Rede gehalten wird. Da sollte ich im Ministerium eine Veranstaltung machen und dem Minister gleichzeitig sagen, er dürfe keine politische Rede halten. Das ist eigentlich unmöglich. Das ist völlig unvorstellbar. Und dann hatte ich eine Idee, die sich dann auch durchgesetzt hat. Ich hab' gesagt: „Lassen wir doch den Minister etwas anderes machen, ein Märchen lesen. Das Grimmsche Märchen „Der alte Großvater und der Enkel“ handelt von dem Großvater, der nicht mehr am Tisch mitessen darf, weil er schlürft und kleckert.“

Hans-Erich Jürgens: Dr. Wolf hat da mit der Ehefrau von Minister Engelhard, die glaube ich Germanistin ist, ein Märchen von den Gebrüder Grimm ausgewählt, mit diesem Großvater, der in der Ecke sitzen muss, weil er kleckert, und aus einem Napf essen muss, weil der nicht kaputtgeht. Der Enkel, der das sieht, schnitzt gleich ein hölzernes Schüsselchen, für später für seine Eltern. Als wir dann gefragt wurden, ob wir einverstanden wären, wenn Engelhard nur ein Märchen liest, da konnten wir nicht noch mal „Nein“ sagen. Zu Beginn hat der Minister, gleichsam als Einführung in unser Stück, das Märchen eindrucksvoll vorgelesen. Am Schluss der Aufführung hat Heiner Wegemer ein Flugblatt verlesen und verteilt, mit dem wir als Verein die Gesetzesreform vorbehaltlos begrüßt haben. Das war vielleicht ein bisschen link von uns. Da war jede Menge Kabinett dabei und Staatssekretär Kinkel natürlich, da waren vielleicht 400 Leute – Bundestagsabgeordnete und viele Senioren.

Peter Winterstein: Da habe ich nur gedacht: „Aua, aua. Wir verbieten dem Minister, ein politisches Wort vor dem Theater zu sagen. Und die schauspielernden Richter oder die richternden Schauspieler stellen sich hin und geben politische Erklärungen.“ Da war ich mir nicht so ganz sicher, ob das alles ganz gut ankommt. Aber die Sache ist akzeptiert worden und ist gut angekommen. Das war nicht selbstverständlich.

Alfred Wolf: Presse, Abgeordnete, der Saal war voll. Dann habe die Hamburger ihr Stück gespielt, was schon eindrucksvoll war, und dann hat einer dieser Schauspieler das gemacht, was er dem Minister nicht zubilligen wollte, er hat eine politische Rede anschließend gehalten. War sehr peinlich, für mich jedenfalls. Und dann ist der kranke Minister Engelhard auf die Bühne gekommen und hat das Märchen vom Großvater und dem Enkelkind vorgelesen. Und dann blieb kein Auge trocken. Ja wirklich, ich bin immer noch gerührt.

Hans-Erich Jürgens: Dann gab es einen Empfang mit Kanapees und so. Und nachts um drei waren wir wieder in Hamburg. Beim 11. VGT haben wir Dr. Wolf noch mal eingeladen, zu 20 Jahre VGT, das war 2008. Und da hat er das auch noch mal auf den Tisch gebracht. Und das ist für mich im Grunde genommen ein Kristallisationspunkt einer politischen Kultur. Dass von der Basis ganz unten bis ganz oben Brücken geschlagen werden können, wenn die Anliegen stimmen. Und auf beiden Seiten offen gesprochen wird. Und dass man sich auch so einmischen kann, beziehungsweise noch eingeladen wird von den politischen Spitzen. Das war für mich Demokratie vom Feinsten.

Alfred Wolf: Jeder wusste nun, dass man, wenn man diese Gesetzgebung macht, eben dafür sorgt, dass der Großvater doch noch am Tisch essen kann, nämlich gleichberechtigt bleibt. Das Bewusstsein, dass wir da etwas bewegen, etwas mehr bewegen als nur Zivilgesetzgebung, das ist eigentlich da entstanden. Und dann hab' ich immer den Spruch losgelassen bei diesen Mitarbeitern, die auch unterschiedlich waren, aber alle von einer irren Kraft: „Wir müssen es so machen, dass wir dann, wenn wir mal in diese Lage kommen, so behandelt werden, wie wir uns das wünschen. Dafür müssen wir jetzt sorgen, solange wir noch im Amt sind.“ Der Gesetzentwurf wurde am 2. Februar vom Kabinett beschlossen. Bundeskanzler Kohl hat ihn nach Anhörung des Bundesrates am 11. Mai 1989 dem Bundestag zugeleitet.

„Wir wollten eigentlich so etwas wie soziale Gerechtigkeit, wo sind wir geblieben?“

Gertraud von Gaessler: Ich glaube, zu dem ursprünglichen Betreuungsgesetz, das dann 1992 in Kraft getreten ist, hat der Vormundschaftsgerichtstag sehr viel beigetragen. Ich denke schon, dass wir manches verhindert haben, in Anhörungen, im Bundestag, wo wir gesagt haben: „Nein. Diese Verfahrensregelung braucht es, das wollen wir ... Dieses Gesetz bitte nicht verschlanken, das geht an den Betroffenen raus.“ Wir sind immer gehört worden. Und da war es sicher sehr von Vorteil, dass diejenigen, die etwas bewegen wollten, aus der Justiz kamen. Wir sind ernst genommen worden. Ich glaube, das hat eine große Rolle gespielt und auch das politische Bewusstsein und Engagement von den damaligen Vorständen, die einfach darauf gepocht haben, dass sie beteiligt werden. Und es war auch ein Verdienst des Vormundschaftsgerichtstags, die Problematik ins öffentliche Bewusstsein zu tragen, überhaupt als Thema zu transportieren. Das ist ja auch heute noch sehr schwierig. So wissen zum Beispiel viele Journalisten bis heute noch nicht, was eine Betreuung ist. Wir dürfen hier nicht locker lassen und müssen den Menschen immer wieder klar machen: „Leute, das kann euch morgen selber treffen.“

Hans-Erich Jürgens: Dass der Verfahrenspfleger durchkam war sicher ein Erfolg. Dass der Erforderlichkeitsgrundsatz ernst genommen wurde, dass die richterlichen Genehmigungen bei Fixierungen und ähnlichen Maßnahmen natürlich obligatorisch wurden, dass die Betroffenen zu Hause angehört werden mussten, dass sie nicht so rechtlos im Verfahren dastanden und Rechtsmittel hatten – war das unser Verdienst? Ich

meine, wir haben natürlich in die Richtung gearbeitet. Johnny hat beim ersten VGT einen kleinen Gesetzentwurf gebastelt für die Fixierungen. Und das ist Inhalt des Betreuungsgesetzes geworden. Vielleicht lag das eben im Justizministerium auch schon so in der Schublade. Ich denke, wir haben vor allem eben Wind gemacht.

Gertraud von Gaessler: Irgendwann ist die Stimmung aber gekippt. Da ging es dann los mit der Kritik, dass die Verfahrensregelungen viel zu aufwendig seien. Es wurde höchst kritisch festgestellt, dass die Vergütungen immer höher werden und die Kosten für die Länder immer mehr steigen. Ich kann mich noch erinnern an den Herrn Funke damals – das war der Staatssekretär im Justizministerium –, dem das alles viel zu weit ging. Der praktisch alles wieder etwas verkürzen wollte, vereinfachen wollte. Und dem ich daraufhin gesagt habe: „Herr Funke, Sie machen hier drei Rollen rückwärts mit Ihren Vorschlägen.“ Die Kritik an dem Betreuungsgesetz begann sehr schnell, gleich nachdem es in Kraft getreten war, und wir hatten immer die Befürchtung, dass aus Kostengründen die Rechte der Betroffenen wieder beschnitten werden. Ich glaube im Rückblick nicht, dass den Ländern klar war, was da an Kostenaufwand auf sie zukommt. Das haben sie erst in der Umsetzung gemerkt. Ich weiß noch, wie Ulrike Mahnkopf Anfang der 90er Jahre gesagt hat: „Wir haben ein Riesen-Glück, dass das Betreuungsgesetz noch 1991 verabschiedet wurde. Heute würden wir es nicht mehr durchbringen.“

Hans-Erich Jürgens: Seit ich aus dem Vorstand ausgeschieden bin, ist das kein Feld mehr, in dem ich mich gedanklich, emotional aufhalte. Ich habe gesehen, wie das mit dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz den Bach runter ging. Wir hatten furchtbar viel Arbeit mit den Betreuungsrechtsänderungsgesetzen, das waren Spargesetze – und letztlich haben wir damit wenig ausgerichtet. Also das war schon auch schmerzlich. Ich weiß nicht, wie das jetzt eigentlich ist mit den Zahlen: Wie viele Betreuungen gibt es, wie ist der Zuwachs an Betreuungen für den einzelnen Betreuer? Das wurde damals sehr pessimistisch eingeschätzt: Ein Drittel bis 100 Prozent mehr. Und dass dann die Qualität der Betreuung leidet, das ist, meine ich, unvermeidlich. Wir haben da ja wirklich bis zuletzt dagegen gehalten. Und nun – das konnte nicht durchkommen.

Gertraud von Gaessler: Ich sehe in diesem Bereich leider viele Rückschritte. Wir haben seit den Novellierungen des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zum Beispiel wieder viel zu viele Betreuungen bei den Berufsbetreuern oder -betreuerinnen. Und das heißt für mich, wir bewegen uns zurück in die Vergangenheit, nichts anderes. Vielleicht mit etwas mehr Fachlichkeit, mit mehr Anspruch. Ich meine, da hat sich der Vormundschaftsgerichtstag sicher auch Verdienste erworben in seiner Funktion als Fachverband und der steten Diskussion um die Qualität in der Betreuung. Aber letztendlich: Über welche Qualität diskutieren wir, wenn es wieder Kanzleien geben kann, die mehr als 100 Betreuungen verwalten? Das sind dann wirklich Zustände wie früher.

John Gelübcke: Ich erlebe auch die jüngeren Kollegen. Die machen ihre Arbeit und die machen ihre Arbeit gut. Aber ich habe das Gefühl – das kann ich allerdings durch nichts als durch mein Gefühl und durch Gefühle anderer unterstützend bele-

gen – dass da eben nicht mehr dieses Herzblut vergossen wird, diese Verve, mit der wir damals dachten: „Jetzt haben wir endlich mal den Punkt! Die Rumpelkammer wird aufgeräumt und beleuchtet.“ Ich glaube, dass es möglich ist, auch jüngere Kollegen dafür zu begeistern. Ich glaube nicht, dass die sich verschließen würden. Wir dürfen nicht vergessen, dass ja auch Richter – so allein sie am Amtsgericht stehen und entscheiden müssen – ganz froh und glücklich sind, wenn der Kontakt zu- und untereinander einfach gut ist. Ein Hauptproblem im Betreuungsrecht ist für mich, dass es viele, viele Gerichte gibt, in denen Richter 20, 30 Prozent Betreuungsrecht machen. Ganz früher, Anfang der 90er Jahre, habe ich Richter auf den bundesweiten Tagungen kennengelernt, die waren nur zu 5 % oder 10 % ihrer Arbeit mit dem Betreuungsrecht befasst. Von denen konnte man irgendwie gar nicht ernsthaft erwarten, dass sie sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt haben. Und das halte ich für ganz schlecht. Nur: Wer wird Richter, um Betreuungsrichter zu sein?

Gertraud von Gaessler: Mein Eindruck ist, dass es heute leider in der Justiz nicht sehr viel anders zugeht als früher und dass Richter, die mit diesem Klientel umgehen, keinerlei Einführung und keine Schulung erhalten. So hat mir ein Richter geschildert, dass Richter nach ihrer Versetzung zum Betreuungsgericht einfach nur den Schlüssel zu ihrem Büro in die Hand gedrückt bekommen und ihnen gesagt wird: „So jetzt sind Sie Betreuungsrichter.“ Das finde ich nach wie vor ein Unding!

Alfred Wolf: Mit dem Betreuungsgesetz ist es akzeptiert, dass wir uns um die Menschen kümmern müssen und sie als Persönlichkeiten respektieren müssen. Diese Tendenz hat sich durchgesetzt, auch innerlich in Deutschland. Zurück zur Entmündigung, zu dieser formalisierten Entrechtung, das will wohl niemand mehr. Probleme mit dem neuen Recht hängen auch damit zusammen, dass Richter, die neu ins Betreuungsrecht hineinkommen, nicht darauf vorbereitet werden. Die Richter versuchen mittlerweile wieder, persönliche Anhörungen zu vermeiden. Was ich für katastrophal halte, selbst wenn ein Mensch nur in den Seelen liegt und scheinbar nichts gemacht werden kann, ist der Blick eines Richters auf diese Person unerlässlich, damit alle Beteiligten wissen: Da kommt noch einer, der sieht ihn an. Für mich ist das unerlässlich. Wenn die Richter dieses nicht mehr machen würden in größerem Umfang, wäre ein Stück aus der Reform herausgebrochen. Auch die Klagen über die große Anzahl der Betreuungen schocken mich nicht. Das haben wir erwartet. Das ist ja Teil dieser Erfolgsgeschichte. Denn während die Menschen schreckliche, berechnete Angst vor der Entmündigung hatten, können sie jetzt ohne solche Ängste die Hilfe eines Betreuers annehmen. Also für mich ist der Anstieg der Fälle gegenüber den unerträglichen Entmündigungen und Zwangspflegschaften ein Erfolg. Die Motive mögen manchmal nicht ganz edel sein, das ist unterschiedlich, das kann man ja nicht so richtig beurteilen, aber jedenfalls: Die Angst davor, in ein solches Hilfeverfahren eingeordnet zu werden, diese Angst besteht nicht mehr, glaub' ich. Dass zu großzügig Betreuungen ausgesprochen werden, obwohl Hilfen anderer Art verfügbar sind, das mag sein. Aber dazu fehlen mir die praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz.

Ulrike Mahnkopf: So schlimm wie das Entmündigungsrecht war, ist es nicht mehr unter'm Strich, finde ich. Ich bekomme nicht mehr so viel mit, weil ich mich beruflich dann ja vom Vormundschaftsrecht weg entfernt habe. Aber was ich höre ist ziemlich viel Resignation. Ich glaube – noch mal sachlich-technisch gesprochen – das Betreuungsrecht ist letzten Endes eigentlich ein soziales Recht, das aber im Justizministerium entstanden ist und ich glaube, dass nicht wirklich alle Implikationen gesehen wurden, was insbesondere die Kosten angeht. Ich denke, dass es wahrscheinlich nicht falsch ist, dass es so gekommen ist wie es gekommen ist. Denn wenn man die Kosten ernst genommen und wirklich durchgerechnet hätte, dann wäre es vermutlich nie zustande gekommen. Andererseits ist dadurch, dass man das nicht vorab berechnet hatte, vieles auch nicht so umgesetzt worden, wie es eigentlich gedacht war. Und das hat – so weit ich das mitbekomme – zu viel Resignation und auch Enttäuschung geführt und dazu, dass zum Teil Vormundschaftssachen wieder „einfach so mitgemacht werden“ und solche Dinge wieder einreißen wie: „Ach, muss der Mann denn unbedingt gehört werden? Das ist doch aus der Akte vollkommen ersichtlich, dass die und die Entscheidung getroffen werden muss.“ Um Zeit zu sparen, die vielleicht auch gar nicht vorhanden ist. Ich weiß jedenfalls, für uns waren das heilige Fragen. Wir hatten angefangen uns zu sagen: „Bevor wir eine Entscheidung solcher Art treffen, werden wir den Menschen persönlich sprechen oder sehen.“ Das waren für uns wirklich Fragen unserer Berufsehre. Vieles ist den Umständen geschuldet und sicher nicht dem einzelnen Handelnden vorzuwerfen, aber insgesamt ... Andererseits – ich weiß nicht, ich nehme es wieder zurück, was ich da gesagt habe. Vielleicht waren wir damals ja auch ein bisschen überzogen in unseren Selbstanforderungen. Ich kann nicht wirklich viel sagen zu der jetzigen Entwicklung. Ich habe viele resignative Äußerungen gehört und keine Eigenanschauung mehr.

John Gelübcke: Ich fürchte, da die Justiz nirgendwo bereit ist, die Bedingungen zu schaffen, unter denen wir eigentlich gesetzesehtsprechend arbeiten können, hat es bereits begonnen und wird eher schlimmer werden, dass die uns vom Gesetz gemachten Vorgaben nicht eingehalten werden. Wenn ich Akten von außerhalb bekomme, sind viele vorläufigen Entscheidungen schon getroffen. Gerade wurde mir eine Akte übersandt – vier Blätter – mit der Bitte, den betroffenen Menschen anzuhören. Über diesen war – vorläufig ohne Anhörung mit einer halbseitigen ärztlichen Stellungnahme und einer dreiviertel Seite Stellungnahme des Betreuers – verfügt worden: die geschlossene Unterbringung, die Fixierung sowie die Zwangsernährung und -behandlung. Ich wies auf den § 319 FamFG hin und meinte: „Der Betroffene soll nicht von einem ersuchten Richter angehört werden? Steht extra im Gesetz, um Entscheidungen und Anhörung in einer Hand zu lassen.“ Außerdem bat ich um mehr Informationen, um der Anhörungspflicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit nachkommen zu können. Dann kam die Unterbringungsakte, in der war aber nicht 'mal der Betreuungsbeschluss. Das gab einen gestrafften internen Dialog, in dem ich die Antwort erhielt, die Vizepräsidentin habe auch lange Betreuungsrecht gemacht und meine Reaktion überhaupt nicht verstanden. Ich fand, sie hätte nur ins Gesetz schauen müssen, da steht das ja drin, dass man das so nicht machen soll. Ich stehe dann vor dem betroffenen Menschen: „Erzählen Sie mal. Ich versuche das, was Sie mir erzäh-

len, mit meinen Worten an die entscheidende Richterin weiterzugeben. Ich bin leider nicht dafür verantwortlich, wie entschieden wird. Die Entscheidung trifft das andere Gericht.“ Ein unmöglicher Zustand. Aber ich hoffe, dass ich morgen zumindest mal den Betreuungsbeschluss vorliegen habe, um festzustellen, ob das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Betreuer überhaupt übertragen ist und der diese Entscheidung treffen darf, auch über weitere Zwangsmaßnahmen. Also das finde ich schon ... na, ja, sehr unglücklich, glaube aber, dass diese Praxis durchaus häufiger im Umgang mit dem Betreuungsrecht anzutreffen ist.

Peter Winterstein: Der Anspruch, mit dem wir angetreten sind, dass der passgenaue, individuelle Vertreter für den Betroffenen gesucht wird und der dann auch in der Lage ist, sich um seinen betroffenen Klienten entsprechend zu kümmern – ich denke, wir sind dabei, uns davon zu entfernen. Und das im Wesentlichen durch die Änderung des Bezahlsystems 2005, mit dieser Fallpauschale, die seither bei der beruflichen Betreuung eingeführt worden ist. Im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung gibt es nach wie vor, denke ich, das Problem, dass es uns nicht gelungen ist, breit an die wichtigste Gruppe heranzukommen, nämlich an die Familienangehörigen. Da sind die Unterstützungssysteme nach wie vor nicht genügend ausgebaut. Und das Betreuungsrecht wird, weil es nach wie vor ja vor allem aus Justizsicht betrieben wird, was Regierungen betrifft, vor allen Dingen unter Finanz- und Kostenaspekten betrachtet. Und nur ganz selten unter Qualitätsaspekten. Also von daher bin ich desillusioniert. Meine Blühträume haben sich bisher leider nicht so verwirklicht.

John Gelübcke: Meine Hoffnung ist jetzt tatsächlich die UN-Behindertenrechtskonvention. Der Artikel 12, da besteht eigentlich in allen Kommentierungen die Ansicht, dass er direkt anzuwenden sei. Ich habe da ja auch schon mit betroffenen Menschen Fort- und Ausbildungen gemacht – im kleinen Rahmen ist das angekommen. Da habe ich die Rückmeldung bekommen, dass die nach diesen Veranstaltungen mit einem gestärkten Selbstvertrauen in die Verhandlung mit dem Träger ihrer Einrichtung gehen. Wie wunderbar! Ich habe die Hoffnung, dass, wenn sich schon im Gericht nichts bewegt, die Betroffenen über diese UN-Konvention mehr Mut fassen, sich in die Öffentlichkeit einzubringen. Das ist wirklich meine Hoffnung, dass deren Bewusstsein und deren Rolle in der Gesellschaft dadurch gestärkt werden. Die Betroffenen könnten es erzwingen. Die Gerichte (Amtsgerichte) müssten eigentlich mit Beschwerden überschwemmt werden, die zumindest in die nächste (Beschwerde-) Instanz gingen, um die teilweise eklatante Rechtsverweigerung für die Betroffenen in Amtsgerichtsverfahren im wahrsten Sinne des Wortes ad absurdum zu führen. Ich habe wenig Hoffnung, dass sich sozusagen in der Rechtsbeschwerdeinstanz des BGH in nächster Zeit sehr viel tun wird. Aber wir haben die Chance über ein Beschwerdeverfahren, das am Landgericht angesiedelt ist, vielleicht doch noch ein bisschen Bewegung zu schaffen. Es muss wohl, denke ich, in erster Linie von den Betroffenen ausgehen und möglicherweise von Angehörigengruppen. Und deswegen auch immer mein Wunsch – immer wieder auch in den VGT hineintragen: Bindet die Betroffenorganisationen und die Angehörigenorganisationen stärker in die Arbeit ein!

Gertraud von Gaessler: Also wenn ich an früher denke: Menschenskind, da haben wir doch gekämpft! Und jetzt soll das alles plötzlich wieder rückgängig gemacht werden? Schon allein diese Pauschalierung der Vergütung im Betreuungsrecht, die fand ich katastrophal. Und auch bei vielen neueren Gesetzen im sozialen Bereich, da frage ich mich: „Ja, wohin soll das führen? Ich denke, da ist der Vormundschaftsgerichtstag aufgerufen, wirklich wieder politisch aktiv zu werden. Ich könnte mir vorstellen, dass man sich jetzt, mit der zunehmend schwierigen Situation durch Wirtschaftskrisen und einer teilweise höchst unsozialen Gesetzgebung, wieder zusammensetzt und sagt: „Das geht so nicht weiter, wir müssen die Initiative ergreifen.“ Ich würde es dem Vormundschaftsgerichtstag wünschen, wieder in eine sozialpolitische Debatte einzusteigen und nach außen zu wirken. Ich denke da einen Aufbruch zu neuen Ufern – die Stimme erheben und die eigene Haltung hinterfragen: „Wir wollten eigentlich so etwas wie soziale Gerechtigkeit, wo sind wir geblieben?“

Standpunkte

Von der Vormundschaft zur Betreuung. Erwartungen an das Betreuungsrecht – gestern und heute¹

Gisela Zenz

Die „Jahrhundertreform“

Von Beginn an ist die Betreuungsrechtsreform immer wieder als „Jahrhundertreform“ bezeichnet worden, in der Fachliteratur ebenso wie auch in der breiteren Medienöffentlichkeit. Das geschieht nicht oft und ist schon deshalb bemerkenswert, auch wenn es andere Stimmen gab und gibt. Was war aber so ungewöhnlich an dieser Gesetzgebung? Inwiefern konnte man sie ein Jahrhundertereignis nennen?

1. Die Reform war Ausdruck eines fundamentalen Wandels im Verständnis der Rechtsfürsorge für psychisch oder körperlich unterstützungsbedürftige Menschen.

Ihre Grundrechte, ihre Persönlichkeitsrechte wurden erstmals konsequent familienrechtlich ausformuliert – ähnlich wie seit den 60er Jahren die Rechte der Frau und seit den 70er Jahren die Rechte des Kindes.

2. Damit wurde das Vormundschaftsrecht als das letzte seit Beginn des Jahrhunderts nahezu unverändert geltende Rechtsgebiet des Bürgerlichen Gesetzbuchs endlich in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz gebracht, wie es seit der Psychiatrie-Enquête 1975 immer wieder gefordert worden war.

3. Die Reform wurde ungewöhnlich sorgfältig vorbereitet und beraten – unter Einbeziehung praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Gutachten, durch empirische Untersuchungen und eine breite fachöffentliche Diskussion. Und sie wurde gleichwohl in ungewöhnlich kurzer Zeit, innerhalb von vier Jahren, verabschiedet. Dies war nur möglich, weil sie in ihrer Zielsetzung auf breiten politischen Konsens stieß und weil ihre juristische Ausarbeitung im Bundesjustizministerium mit einem hohen Maß an Kompetenz und Engagement vorangetrieben wurde.²

¹ Aktualisierte Fassung eines Vortrags, ersch. in Karl-Ernst Brill (Hrsg.), „Zum Wohl des Betreuten“. Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen, 2003

² Allen voran Dr. Alfred Wolf und Benno Kiermeier, ohne deren juristische und menschliche Sensibilität diese Reform nicht das geworden wäre, was sie geworden ist.

Worum ging es – was wurde geändert, was sollte erreicht werden?³

Ein Blick zurück: Zur rechtlichen und tatsächlichen Situation vor der Reform: „Geistesranke“ und „geistesschwache“ Menschen (so die damalige Terminologie des Gesetzes), aber auch Verschwender und Suchtabhängige konnten bis 1992 entmündigt und unter Vormundschaft gestellt werden. Das bedeutete Geschäftsunfähigkeit oder weitgehende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Die Vormundschaft über entmündigte Menschen gab dem Vormund in jedem Falle die gesamte Personen- und Vermögenssorge. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand dabei eindeutig der Schutz von Vermögensinteressen nicht nur des Entmündigten, sondern auch seiner Familie und des „Rechtsverkehrs“. Deshalb waren die vermögensrechtlichen Befugnisse des Vormunds genauestens definiert. Im Bereich der Personensorge dagegen war so gut wie nichts geregelt. Die Herrschaft des Vormunds über das „Mündel“ war nahezu absolut, lediglich begrenzt durch das nicht weiter definierte „Wohl des Mündels“, das der Vormund zu wahren hatte.

Ein solcher Schutz durch totale Entrechtung stieß freilich längst schon auf erhebliches Unbehagen, und die Vormundschaftsgerichte wichen zunehmend auf eine ursprünglich anders gedachte Institution aus: auf die Gebrechlichkeitspflegschaft als „Zwangspflegschaft“, die ohne die peinliche und pauschale Entmündigung (freilich auch ohne ihre Verfahrensgarantien) auskam und den Gebrechlichkeitspfleger mit begrenzten Befugnissen ausstattete, meist mit der Vermögenssorge und dem Aufenthaltsbestimmungsrecht. Diese prima vista akzeptablere Lösung lief freilich in der Praxis auf die gleiche Bevormundung hinaus. Aus diesen Gründen wurden Vormundschaft und Pflegschaft nur im äußersten Fall und kaum auf Wunsch der betroffenen Menschen selbst in Anspruch genommen. Sie dienten mehr oder weniger der reibungslosen Abwicklung des Geschäftsverkehrs und der unfreiwilligen Heimunterbringung.

Angesichts heutiger Klagen über die gestiegenen Betreuungszahlen besteht Grund, daran zu erinnern, dass es gerade auch diese Barrieren waren, die die Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften vor der Reform auf einem extrem niedrigen Niveau hielten, weit unterhalb eines realen Unterstützungsbedarfs. Und das waren im Jahre 1986 immerhin bereits 343 000 Fälle.⁴ Am 31.12.2001, also 10 Jahre nach der Reform, standen 986.392, also knapp eine Million Menschen in Betreuung⁵, inzwischen sind es deutlich über eine Million. Wenn diese Zahl als „zu hoch“ angesehen wird, so ist zu fragen: zu hoch in Relation wozu? Zum Bedarf? Wenn das gemeint ist, muß man allerdings zur Kenntnis nehmen, dass zum 31.12.2000 bereits knapp 3 Millionen Men-

³ Vgl. zum Folgenden: Zenz/v. Eicken/Ernst/Hofmann, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, 1987 sowie v. Eicken/Ernst/Zenz, Fürsorglicher Zwang, 1990.

⁴ Nach Erhebungen des Deutschen Instituts für Urbanistik: DIFU, Kommunale Leistungen, 1988, S. 23

⁵ Vgl. Betreuungszahlen 2001, nach amtlichen Statistiken zusammengestellt von H. Deiner in: BtPrax 5, 2002, S. 205.

schen über 80 und allein eine halbe Million über 90 Jahre alt waren⁶ und dass die Anzahl der schweren und mittelschweren Demenzerkrankungen bei über 65jährigen für 1999 schon auf 900 000 Fälle geschätzt wurde⁷, heute liegt sie deutlich über einer Million. Wenn man weiterhin bedenkt, dass hochaltrige Menschen mit Demenz nur eine der potentiellen Zielgruppen des Betreuungsrechts darstellen – neben den psychisch kranken und den geistig oder körperlich behinderten Menschen, dann muss man sich doch wohl eher fragen, ob die Zahl der Betreuungsfälle nicht immer noch „zu niedrig“ ist, und welche Barrieren für die Inanspruchnahme etwa heute noch zu beseitigen wären!

Wenn aber die Zahl der Betreuungsfälle als „zu hoch“ angesehen wird in Bezug auf die damit verbundenen Kosten, wenn also von unverhältnismäßigen Kostensteigerungen die Rede ist, besteht Anlass, in Erinnerung zu bringen, dass damals wie heute Vormundschaften bzw. Betreuungen in 70 bis 80 % der Fälle ehrenamtlich geführt werden, in ca 60 % der Fälle von Angehörigen, die meist nicht einmal die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung in Anspruch nehmen.⁸ Familiäre Solidarität und bürgerschaftliches Engagement haben also durchaus Schritt gehalten mit der zunehmenden Erkenntnis und rechtlichen Anerkennung realer Hilfsbedürftigkeit und entlasten den Staat von mehr als zwei Dritteln seiner Leistungsverpflichtungen in diesem Bereich. In Zahlen aus dem Jahr 2001 ausgedrückt: den 652 Millionen staatlicher Aufwendungen für Vergütung und Aufwandsentschädigung⁹ standen ehrenamtlich erbrachte Betreuungsleistungen im Wert von etwa 1.3 Milliarden Euro gegenüber.

Bleibt die Klage über zu hohe Kosten der beruflichen Betreuungen, die durch Absenkung von Vergütungssätzen nicht hinreichend gesenkt werden konnten und inzwischen durch Fallpauschalen und „Mischkalkulation“ weiter reduziert wurden. Eine sachliche Begründung dafür, also den Nachweis eines generell oder doch überwiegend vorkommenden Missverhältnisses zwischen Betreuungsbedarf und Betreuungsaufwand, sucht man vergebens. Sie wird gern ersetzt durch die Berufung auf einzelne Skandalfälle unrechtmäßiger Bereicherung, die es bekanntlich in jeder Berufssparte gibt, und denen mit entsprechenden Kontrollen zu begegnen wäre. Der Blick auf die Geschichte des Betreuungsrechts lehrt freilich, dass ohne eine realistisch vergütete Berufsbetreuung, wie sie 1992 mit der Reform geschaffen wurde, aus einzelnen Skandalfällen leicht wieder jener massenhafte Skandal inadäquater rechtlicher Unterstützung entsteht, wie er vor der Reform bestand und wie er die Reform wesentlich mit provoziert hat.

⁶ BMFSFJ (Hg.), Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation, 2002, S. 55.

⁷ BMFSFJ (Hg.) ebenda, S. 167

⁸ Vgl. Hoffmann/Künstler, Modellmaßnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Betreuungswesen, Abschlussbericht 1991-95, S. 9 sowie Betreuungszahlen 2001, Deinert a.a.O. S. 204 und: Zahlen des Bundesministeriums der Justiz 1999 – 2002, zusammengestellt und ausgewertet für den 8. VGT, Erkner 2002 von H. Deinert.

⁹ Betreuungszahlen 2001, a.a.O., S. 204.

Diejenigen Unterstützungsbedürftigen nämlich, die auf Familie oder sonstige Hilfswillige im persönlichen Umkreis nicht zurückgreifen können, waren vor der Reform ganz besonders schlecht dran. Für sie wurden Vormundschaften oder Plegschaften auf Rechtsanwälte oder Behörden übertragen. Anwälte wurden zum Teil gern tätig, insbesondere für wohlhabende Klienten. Denn ihre Vergütung wurde in Prozenten vom Mündelvermögen berechnet. Entsprechend spezialisierte Kanzleien führten zum Teil mehrere Hundert Vormundschaften und Plegschaften. Gelegentlich wurde dann wohl auch eine Sozialarbeiterin eingestellt. Für mittellose Menschen wurden Verwaltungsfachleute der Jugend- oder Sozialämter tätig, die praktisch unbegrenzte Fallzahlen zu übernehmen hatten. In manchen Regionen wurden auch Anwälten jeweils neben einem lukrativen Fall 5 bis 10 „arme“ aufgedrückt. „Ein Zuckerl, 10 Zitronen“ hieß das mancherorts.

Von Anwälten und Behördenmitarbeitern wurden Vormundschaften durchweg als Verwaltungsaufgaben verstanden. In den Ämtern wurde häufiger auch die Familienfürsorge eingeschaltet. Generell aber waren außerjuristische Kompetenzen nicht gefragt, persönliche Mündelkontakte waren die Ausnahme. Sie schienen auch, juristisch gesehen, entbehrlich, da das „Mündel“ ja nichts mitzubestimmen, geschweige denn irgendetwas selbst zu bestimmen hatte.

Auch der Vormund wurde aber bei Entscheidungen in Angelegenheiten des Mündels meist nur gefragt, wenn etwas unterzeichnet werden musste oder eine gerichtliche Genehmigung einzuholen war, also vor allem in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Im Bereich der Personensorge war nur die Freiheitsentziehung gerichtlich zu genehmigen. Als Freiheitsentziehung galt aber nur die „geschlossene Unterbringung“ – bei buchstäblich verschlossenen Türen. Wo andere Maßnahmen die Bewohner am Verlassen der Einrichtung hinderten, z.B. auch hochkomplizierte Türöffner oder freundliche Pförtner, Bettgitter, Fixierungen und ruhigstellende Medikamente, sprach man von „beschützenden“ oder „halboffenen“ Einrichtungen und umging damit die gerichtliche Genehmigung. Auch alle anderen wichtigen Entscheidungen, über eine ärztliche Behandlung etwa oder die Wohnungsauflösung, über die Wahl eines Heimes, eines Zimmers oder eines Mitbewohners wurden in der unmittelbaren Umgebung des Betroffenen von denen getroffen, die daran – wohlmeinend oder auch nicht – interessiert waren: von Heimleitern, Ärzten, Sozialarbeitern oder auch Angehörigen. Interessenkollisionen? Waren kein Thema. Mitsprache der Betroffenen? War nirgends gesichert. Kontrollen? Kaum existent.

Diese Zustände waren es, die nach Reformen geradezu schrien und die nicht in Vergessenheit geraten sollten, weil sie deutlich machen, wie das Endstadium einer schleichenden Demontage des Betreuungsrechts durchaus wieder aussehen könnte. Das alles spricht nicht gegen Überlegungen zum möglichst effizienten Einsatz von Betreuungen und zu Möglichkeiten der Kosteneinsparung. Ausgangspunkt dafür muß aber eine realistische Wahrnehmung von Bedarf und erforderlichem Aufwand sein. Wenn notwendige und gute Betreuungsarbeit nicht finanziert werden kann oder soll, dann ist das offenzulegen und als Problem im gesellschaftlichen Bewusstsein präsent

zu halten. Wenn aber versucht wird, Einsparungen durch Verleugnung von Betreuungsbedarf und Betreuungsleistungen zu legitimieren, so liegt darin eine zynische Missachtung unterstützungsbedürftiger Menschen und eine inakzeptable Diskriminierung eines unter großen Schwierigkeiten entwickelten Berufsstandes.

Zurück zur Betreuungsrechtsreform. Spiegelbildlich zu den genannten Missständen vor der Reform lassen sich die neuen Zielsetzungen der Betreuungsgesetzgebung benennen.

Ziel und Ausgestaltung der Reform: Prinzipien, Verfahren, Institutionen

Mit der Reform wurde grundsätzlich klargestellt, dass Rechtsfürsorge als sozialstaatliche Leistung nicht mit unnötigen oder unverhältnismäßigen rechtlichen Nachteilen verbunden werden darf: die Entmündigung also wurde abgeschafft und die Betreuung als flexibles Instrument für die jeweils erforderliche Unterstützung geschaffen. Sie berührt per se die Geschäftsfähigkeit nicht und kann nur im Einzelfall auf besondere richterliche Entscheidung hin mit spezifischen Einschränkungen in Form eines Einwilligungsvorbehalts verbunden werden (§ 1903 BGB). Der Selbstbestimmung wurde weitestmöglicher Vorrang eingeräumt: die Lebensgestaltung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen ist ausdrücklich als Element des „Wohls des Betreuten“ benannt (§ 1901 Abs. 2 BGB). Kontakte zur Besprechung wichtiger Entscheidungen wurden ausdrücklich zur Pflicht des Betreuers gemacht (§ 1901 Abs. 3 BGB), damit eben die Vorstellungen und Lebensumstände erkennbar werden können, die eine Vertretung „wohlverstandener Interessen“ erst möglich machen. Aus dem vormundschaftsrechtlichen Verwaltungsverhältnis sollte also die betreuungsrechtliche Sozialbeziehung werden. Dies ist die einzig logische Konsequenz aus den genannten Zielsetzungen - auch daran gilt es zu erinnern angesichts heutiger Bemühungen, mit der Betonung der nur „rechtlichen“ Betreuung aus dem sozialen Ganzen der Betreuungsbeziehung eine Art juristisch-bürokratisches Skelett herauszupräparieren und dieses dann als lebensfähig zu präsentieren.

Es wurde zudem ernst gemacht damit, dass Grundrechte für alle Menschen gelten und Eingriffe in Grundrechte nur aufgrund gesetzlicher Regelung und in bestimmten Fällen nur mit richterlicher Genehmigung zulässig sind. D.h. für besonders riskante ärztliche Maßnahmen, für die Sterilisation, für die freiheitsentziehende Unterbringung in all ihren mechanischen und chemischen Formen, aber auch für die Aufgabe der (Miet-)Wohnung wurden Voraussetzungen und Verfahren einschließlich der richterlichen Genehmigung genau geregelt (§§ 1904 - 1907 BGB).

Neu geregelt wurde auch das Verfahren zur Feststellung des Betreuungsbedarfs im Einzelfall und zur Auswahl des „geeigneten“ Betreuers. Dem Betroffenen wurde rechtliches Gehör gesetzlich gesichert - durch Anhörung in seiner eigenen Umgebung, erforderlichenfalls auch mit Hilfe eines Verfahrenspflegers. Diese Regelungen wurden allgemein als überfällige Modernisierung des Verfahrensrechts angesehen und sind

nach wie vor unverzichtbar, auch wenn über die Frage, wann und wie eine Verfahrenspflegschaft sinnvoll ist, diskutiert werden kann.

Um eine persönlich geführte Betreuung auch für diejenigen Menschen zu sichern, die nicht auf Angehörige oder Freunde als Betreuer zurückgreifen können, hat das Gesetz den Vorrang von Einzelpersonen vor Vereinen und Behörden detailliert geregelt. Zugleich aber (und dies war auch eine rechtspolitische Innovation) wurden im Rahmen dieser familienrechtlichen Gesetzgebung sozialrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die es Vereinen und neu zu errichtenden Behörden ermöglichen sollten, möglichst viele Einzelpersonen für Betreuungsaufgaben zu motivieren, zu schulen und sie bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Wo immer Länder und Kommunen solche „Querschnittsaufgaben“ angemessen unterstützt und finanziert haben, ist auf diesem Gebiet Hervorragendes geleistet worden, wie sich an der Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen unschwer ablesen lässt. Wo dies nicht der Fall war, steht die Umsetzung des Gesetzes zur Diskussion, nicht die Zielsetzung. Betreuung als Beruf hat demgegenüber in der Reform keine besondere Aufmerksamkeit gefunden - leider. Qualitätsstandards und Kontrollen werden in den Berufsverbänden seit langem, in der Rechtspolitik aber nur zögerlich diskutiert.

Fazit: Die Betreuungsrechtsreform hat ideelle Ziele formuliert, die bis heute Konsens finden. Sie hat humane Standards gesetzlich fixiert, die nicht nur dem Grundgesetz, sondern auch internationalen Menschenrechtskonventionen auf europäischer Ebene wie auch im Bereich der Vereinten Nationen entsprechen. Standards, hinter die - sollte man meinen - dieses Jahrhundert nicht zurückfallen kann.

Erwartungen an die Reform - erfüllte und unerfüllte Hoffnungen

Wie steht es schließlich mit der Akzeptanz und Bewährung der Reform? Welche Erwartungen haben sich erfüllt, welche nicht?

Pauschal gesagt: die Hoffnung, dass sich die neuen gesetzlichen Normen, Verfahren und Institutionen insgesamt als praktikabel und als geeignet erweisen würden, um das gesetzte Ziel, die Verbesserung der Rechtsstellung unterstützungsbedürftiger Menschen zu erreichen, hat sich auf überzeugende Weise erfüllt - was Ergänzungs- und Korrekturbedarf im einzelnen nicht ausschließt. Schwerpunktmäßig lassen sich die Erwartungen an die Reform wiederum aus den geschilderten Neuregelungen ableiten:

1. Mit dem Übergang vom Vormundschaftsrecht zum Betreuungsrecht sollte sich ein Wandel vollziehen vom Eingriffsdenken zum Leistungsdenken - ganz so, wie es in weiten Teilen des Sozialrechts bereits vorgezeichnet war.¹⁰ Ist dies gelungen? Wird die

¹⁰ Z.B. im Jugendhilferecht, wo man in der Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Jahre 1991 einen solchen „Paradigmawech-

Betreuung von den Betroffenen heute – anders als früher – als Hilfeleistung empfunden und akzeptiert?

Ganz offensichtlich ist das überwiegend der Fall. Das zeigen nicht nur Berichte aus der Praxis¹¹, das zeigen neuerdings auch empirische Studien, die die Betreuten selbst zu Wort kommen lassen.¹² Für anderslautende Behauptungen habe ich vergebens nach vergleichbaren Belegen gesucht. Dem steht nicht entgegen, dass sich vor wie nach der Reform eine gewisse Anzahl von Menschen „zu ihrem Wohl gezwungen“ fühlen. Fürsorglicher Zwang unter eng definierten Bedingungen war auch nach diesem Gesetz zu erwarten und beruht auf gesellschaftlichem Konsens. Dass allerdings nicht wenige Menschen noch immer zu Unrecht freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt sind, dass andere sich unzureichend oder bevormundend betreut fühlen – das sind Unzulänglichkeiten, die weiterhin nach Verbesserungen rufen. Dabei geht es zum einen um effizientere formelle und informelle Kontrollen der Betreuer Tätigkeit, zum anderen aber um bessere Durchsetzungsmöglichkeiten der Betreuer gegenüber Kliniken, Heimen, kommunalen Diensten und Behörden. Diese Fragen sind zweifellos von der Reform zu wenig bedacht worden.

2. In dem Maße, wie sich die Hoffnung erfüllt, dass Betreuung als sozialstaatliche Leistung praktiziert und als hilfreich empfunden wird, war auch zu erwarten, dass weit mehr unterstützungsbedürftige Menschen davon Gebrauch machen würden als vor der Reform von Vormundschaft und Pflegschaft. Auch diese Erwartung hat sich erfüllt. Die Statistiken zeigen es, wie bereits ausgeführt. Wer behauptet, dass darunter viele seien, für die eine Betreuung nicht erforderlich sei, wird gebeten, das zu beweisen. Eine andere Frage ist es, ob soziale Dienste in Kommunen und Einrichtungen unter allgemeinem Kostendruck dazu neigen, manches auf Betreuer abzuschieben, was sie wieder selbst übernehmen könnten. Dies aber ist ein politischer Streit um die Verortung von Kosten, die in jedem Falle entstehen. Aus der Perspektive der Betroffenen muss die Aufsplitterung von organisatorischen Hilfen allerdings eher skeptisch stimmen. Häufig genug fehlt ihnen ja nichts so sehr wie die kompetente und interessenunabhängige Koordination der Hilfen. Jemand also, der aufgrund des kontinuierlichen Kontakts mit dem Betreuten den Überblick behält über all die zu stellenden oder gestellten Anträge, über beauftragte Dienste sowie Bescheinigungen, Abrechnungen und Überweisungen, die hierhin oder dorthin geschickt werden müssen, damit all die bürokratischen, also rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden, dass die notwendigen Geld- und Dienstleistungen zweck- und zeitgerecht erbracht werden. Nur so können die Hilfen wirklich um das „Wohl des Betreuten“ zentriert sein. Nur so können im Übrigen auch verwaltungsökonomische Synergieeffekte erzielt werden, die im allseitigen Kostenabschiebungseifer nur zu gern ausgeblendet werden.

sel¹ sieht.

11 Vgl. z.B. Rosenow, Warum es jedes Jahr mehr Betreuungen gibt. in: BtPrax 2002, S. 111 f.

12 Mit kritisch-positiver Bilanz: Düring, Lebenslagen von betreuten Menschen, 2001, S. 185, 188 f.

3. Eine weitere – vielleicht die zentrale – Erwartung war, dass das Gesetz dazu beitragen würde, dass die so lange vernachlässigten Grundrechte unterstützungsbedürftiger Menschen wahrgenommen und respektiert werden. Dass insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen weniger angewandt und genauer bedacht werden und dass mehr Menschen in ihren eigenen Wohnungen alt und sehr alt werden können. Diese Erwartungen haben sich zweifellos erfüllt, wenn auch längst noch nicht in ausreichendem Maß.¹³ In jedem Einzelfall aber ist dies bereits ein unschätzbare Gewinn.

4. Zu hoffen war auch, dass die vielen Ehrenamtlichen, vor allem die Angehörigen, die zu Betreuern bestellt werden, sich dadurch nicht nur ungewohnten (d.h. lästigen) Formalitäten ausgesetzt sehen, sondern sich auch gegenüber Kliniken, Heimen und Ämtern gestärkt fühlen würden durch die rechtswirksame, urkundlich ausweisbare Bestellung. Dass sie – wenn nötig – die Macht der Gerichte nutzen und echte Unterstützung von Vereinen und Behörden erfahren würden. Diese Hoffnung hat sich teilweise erfüllt, je nach den regional unterschiedlichen Aktivitäten der Gerichte, Behörden und Vereine. Wenn letzteren immer häufiger die Mittel für derartige „Querschnittsaufgaben“ gestrichen werden, so geht es hier wiederum nicht um zweifelhafte rechtliche Zielsetzungen, sondern um die Bereitschaft der Gesellschaft, für deren Kosten aufzukommen. Insoweit waren freilich die Erwartungen bereits zu Zeiten der Reform von Skepsis geprägt. Das ändert aber rein gar nichts an der Richtigkeit der entsprechenden Forderungen, sondern kann nur dazu führen, sie umso häufiger und lauter zu erheben.

5. Lassen sie mich eine letzte Hoffnung nennen, die mit der Betreuungsrechtsreform verbunden war. Sie ging dahin, dass das Betreuungsrecht mit seinen neuen Ideen und Institutionen etwas in Bewegung bringen würde – im Interesse eben der Menschen, die ihre Rechte aus eigener Kraft nicht durchsetzen können. Diese Hoffnung hat sich mehr als erfüllt. Viel ist in diesem Zusammenhang der kleinen Gruppe von hochmotivierten Aktiven zu danken, Richtern, Rechtspflegern und Psychiatern, die sich zur Gründung des Vormundschaftsgerichtstages zusammenfanden, noch bevor die Reform Gesetz geworden war. Wer von ihnen hat aber damals erwarten können, dass die Reform so tragfähige Brücken schlagen würde zwischen all denen, die damit zu tun haben? Daß berufliche und ehrenamtliche Betreuer, Richter und Rechtspfleger, Wissenschaftler, Ärzte und Pfleger, Mitarbeiter von Heimen, Vereinen und Behörden sich in so großer Zahl dauerhaft im Vormundschaftsgerichtstag, in Berufsverbänden und Vereinen organisieren und immer wieder sorgfältig erarbeitete Stellungnahmen zur rechtspolitischen Entwicklung abgeben würden? Dass es zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch auf regionalen und überregionalen Tagungen kommen würde, auch mit anderen Berufsgruppen wie heute hier? Dass es eine eigene Zeitschrift geben würde, Publikationen zu allen Facetten des Betreuungsrechts und seiner Realität, eine differenzierte Rechtsprechung, immer umfangreichere, ständig aktualisierte

13 Schumacher, Freiheitsentziehende Maßnahmen mit mechanischen Mitteln bei der Betreuung gebrechlicher Menschen, S. 217, 223, vgl. auch Rosenow (Fn. 11) und Düring (Fn. 12).

Kommentare, ja sogar in bescheidenem Rahmen Begleitforschung, die derzeit eine (hoffentlich aussagekräftige) Erweiterung erfährt. Ein solches Bild einer lebendigen und hochdifferenzierten „Subkultur“ – das wäre zu Zeiten der Reform eine sehr kühne Vision gewesen. Dass sie Realität geworden ist, ist nicht dem Gesetz zu danken, sondern all denen, die in den vergangenen zehn Jahren viel Zeit und sehr viel kreative Energie für das „Projekt Betreuung“ aufgebracht haben.

Dabei ist diese interdisziplinäre und interprofessionelle Subkultur aus heutiger Sicht unentbehrlich. Denn nur so, im Verbund von Erkenntnissen, Erfahrungen und Kräften kann es gelingen, zentrale Zielsetzungen des Gesetzes als unverzichtbar im öffentlichen Bewusstsein zu halten, aber auch Mängel des Gesetzes und Defizite bei der Umsetzung aufzudecken und entsprechende Korrekturen auf den Weg zu bringen. Nur so kann sich auch eine Lobby formieren, die die Vertretung berechtigter berufspolitischer Interessen um die Interessen der betreuten Menschen zentriert, so dass „Wohl und Wille der Betreuten“ unzweideutig den Ausgangspunkt und den Kern aller Forderungen bilden. Und nur so kann es schließlich gelingen, die „Jahrhundertreform“ weiterzuentwickeln und jeweils veränderten Realitäten anzupassen.

Es ist nicht zuletzt diese unerwartete, aber eben doch von der Betreuungsrechtsreform ausgehende Wirkung, die heute unbedingt dazu berechtigt, sie als „Jahrhundertreform“ zu bezeichnen: die Vertretung der Interessen betreuungsbedürftiger Menschen hat als Thema gesellschaftliche Präsenz und politisches Gewicht gewonnen, sie hat Menschen und Medien, Orte und Organisationen gefunden, die sich für die Vermittlung, Durchsetzung und Weiterentwicklung der neuen Standards wirkungsvoll engagieren können und wollen.

Zur Vorgeschichte der Geschichte des Gesetzes

Bernd Schulte

1. Der Weg zur Reform

Auf dem 57. Deutschen Juristentag in Mainz 1988 hat der Bundesminister der Justiz *Hans Engelhard* seinerzeit den eingeleiteten Reformprozess des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige in Deutschland mit folgenden Worten charakterisiert:

„Sieht man einmal von verfahrensrechtlichen Regelungen ab, so waren die Träger des Reformanliegens in erster Linie und über lange Zeit nicht so sehr die Juristen, nein, es waren die Angehörigen der medizinischen und sozialen Berufe, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Organisationen von Angehörigen der Betroffenen, und es waren die Kirchen. Dies ist nicht verwunderlich. Gerade die von mir genannten Personen und Organisationen sind in ihrer Alltagsarbeit im besonderen Maße mit Problemen konfrontiert, die es zu lösen gilt. Die Arbeit mit Betreuungsbedürftigen hat für sie seit jeher einen hohen Stellenwert. Bei den Juristen ist dies anders. Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, insbesondere die weitgehend durch bloße Verweisungen auf das Minderjährigenrecht geregelte Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene, waren lange Zeit, allzu lange Zeit, eher ein Mauerblümchen im Garten der Jurisprudenz. Dies zu ändern ist nötig, es wird aber nicht einfach sein.“

Diese Charakterisierung des Reformprozesses zeigt, dass die gesellschaftlichen Gruppen, die später auch den Vormundschaftsgerichtstag e. V. ins Leben gerufen und seither getragen haben und auch heute tragen, zu den Initiatoren der Reformen gehört haben.

Ein Meilenstein auf diesem Wege war die *Psychiatrieenquête* aus dem Jahre 1975, welche das Reformanliegen frühzeitig formuliert und zugleich dafür gesorgt hat, dass die Bundesrepublik, was die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung angeht, Anschluss an die internationale Entwicklung gefunden hat.

In seiner Antwort auf eine *Große Anfrage der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag zur rechtlichen Situation der geistig Behinderten und psychisch Kranken* vom 4. September 1986 hatte der Bundesminister der Justiz eine Neuregelung des Rechts der Entmündigung und der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige als „dringend notwendig“ bezeichnet. Aufgrund seiner bisherigen Überlegungen ging das Bundesministerium der Justiz davon aus, dass die Neuregelung folgende Grundzüge aufweisen sollte:

Das Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige sollte durch ein einheitliches, aber *flexibles Rechtsinstitut der Betreuung* abgelöst werden. Die



Neuregelung sollte stärker als das geltende Recht auf das *individuelle Betreuungsbedürfnis* eingehen und die verbliebenen Fähigkeiten des Betroffenen berücksichtigen. In Rechte des Betreuten sollte künftig nur eingegriffen werden, soweit dies erforderlich wäre. Die mit dem automatischen Wegfall der Geschäftsfähigkeit verbundene „Totalentmündigung“, wie sie das Recht bisher bei Geisteskrankheit vorsah, sollte entfallen. Die Neuregelung sollte insbesondere auch den Zielsetzungen und Möglichkeiten der Rehabilitation Rechnung tragen. Die Überbetonung der vermögensrechtlichen Aufgaben des Vormunds und Pflegers sollte abgebaut, die persönliche Betreuung gestärkt und in den Vordergrund gerückt werden. Überholte und als diskriminierend empfundene Begriffe wie etwa die Bezeichnung Volljähriger als „Mündel“ oder „Pflegerling“ sollten ersetzt werden, die öffentliche Bekanntmachung der Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht sollte entfallen. Die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung der Betreuten sollen im Gesetz ausdrücklich geregelt werden. Das Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren sollte durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden und dieses Verfahren so geregelt werden, dass die rechtsstaatlichen Garantien gewährleistet sind.

Aus diesem vorstehend wiedergegebenen Katalog wird zunächst einmal deutlich, dass das Reformanliegen ursprünglich nicht allein als Neuregelung eines klassischen Bereichs des Bürgerlichen Rechts begriffen wurde, sondern im Zusammenhang gesehen wurde mit der allgemeinen Verbesserung der Situation der geistig Behinderten und psychisch Kranken; sollten doch insbesondere auch Verbesserungen im Bereich der Therapie Rechnung getragen und die Rehabilitation erleichtert werden. Darüber hinaus wurde an frühere Reformvorschläge angeknüpft.

Der 1977 veröffentlichte Bericht der *Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit* hatte bereits anstelle der bisherigen Regelungen bei Vormundschaft und Pflegschaft ein abgestuftes System von Betreuungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Zu den in den §§ 182 ff. des Entwurfs (E) geregelten sog. „Betreuungssachen“ sollten gehören: die Anordnung und Aufhebung einer Entmündigung, einer Vormundschaft, einer Pflegschaft und einer Freiheitsentziehung.

Der Vorschlag zielte insbesondere auf Vereinfachung und Verbesserung der entsprechenden Verfahren ab, wurde doch beispielsweise die Entmündigung vom Prozessgericht ausgesprochen, während Anordnung der Vormundschaft und Bestellung des Vormunds nach dem Ausspruch auf Entmündigung sowie Anordnung einer Pflegschaft nach den Vorschriften des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgten. Diese der Sache nach zusammengehörenden Maßnahmen sollten aber auch in ein und derselben Verfahrensart geregelt werden, und ebenso sollte von ein und demselben Gericht die jeweils sachgerechte Maßnahme angeordnet werden können. Dabei sollte an die Stelle der Institute Entmündigung und Pflegschaft eine einheitliche „Betreuung“ treten, die je nach konkretem Betreuungsbedürfnis spezifische Hilfen und, wo unerlässlich, auch Rechtsbeschränkungen in differenzierter und abgestufter Form vorsehen sollte.

Im Dezember 1987 hat der Bundesminister der Justiz den Teil I des *Diskussionsentwurfs eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger* vorgestellt, welcher Vorschläge zum materiellen Recht und zum Verfahrensrecht enthielt; im April 1988 folgte Teil II mit Vorschlägen zu organisatorischen und finanziellen Fragen sowie zum Wahlrecht. Beide Teilentwürfe beruhten auf den Beratungen einer interdisziplinären, aus Juristen und Psychiatern, sowohl Wissenschaftlern als auch Praktikern zusammengesetzten Arbeitsgruppe, die der Bundesminister der Justiz im April 1986 einberufen hatte und deren Ergebnisse mit anderen betroffenen Ressorts, mit der Landesjustizverwaltung und mit den betroffenen Verbänden erörtert worden waren.

Schon in dem Diskussionsentwurf ist im Hinblick auf einzelne Regelungen ausdrücklich auf ausländische Vorbilder und namentlich Erfahrungen verwiesen, die in Österreich mit dem Sachwalterrecht gemacht worden waren.

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe hatte Gelegenheit, auf einer einwöchigen Exkursion nach Wien sich an Ort und Stelle über Theorie und Praxis des österreichischen Sachwalterrechts zu informieren.

Anfang November 1988 hat dann der Bundesminister der Justiz einen Referentenentwurf vorgelegt, der diese beiden Diskussionsentwürfe zusammenfasste und darüber hinaus Ergänzungen, Folgeänderungen, Regelungen zum Übergangsrecht sowie Änderungen enthielt, die auf Grund der Vorschläge der Länder in die Diskussion einbezogen worden waren.

Anfang 1989 ist der Entwurf vom Bundeskabinett verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet worden.

Ein Grundanliegen, das den gesamten Entwurf durchzog, lässt sich als Stärkung des personalen Elements auf den Begriff bringen. Darüber hinaus war der Entwurf von einer Stärkung der Rechte des zu Betreuenden im Verfahren und der Rechtsstellung des Betreuten während der Betreuung gekennzeichnet.

Während das geltende Recht die Sorge für die Person hingegen weitgehend außer Acht ließ, enthielt der Entwurf umfangreiche und detailliertere materielle Vorgaben und verfahrensrechtliche Schutzvorschriften für Entscheidungen im personalen Bereich, so z. B. in Bezug auf Heilbehandlung, Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen, Wohnungsauflösung, Wahlrecht und – besonders umstritten – Sterilisation. Wesentlich war überdies die Respektierung des Willens und der Wünsche des Betreuungsbedürftigen, der Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem, gründend auf dem persönlichen Kontakt zwischen den Beteiligten, die strikte Bindung von Eingriffen in die Rechte des Betroffenen an das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzip und insbesondere an den Erforderlichkeitsgrundsatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Prinzipien, in denen das Bemühen um eine größtmögliche Wahrung der Selbstbestimmung und der Autonomie des Betreuten zutage tritt. Ein weiteres Ziel der Neuregelung war es, die Rechtsstellung von Menschen, die von Vormundschaft und Pflegschaft betroffen sind, dadurch zu

verbessern, dass unnötige „Entrechtungen“ möglichst abgeschafft oder doch gemildert und individuelle Freiheitsrechte soweit wie möglich erhalten, ja gestärkt wurden. Die Wiederaufhebung der Betreuung sollte ein wesentliches Ziel der Tätigkeit des Betreuers sein. Dies war gleichsam die auch in Österreich sehr im Vordergrund stehende rechtsstaatliche Seite der Reform.

Das *österreichische Sachwaltergesetz*, das am 1. Juli 1984 in Kraft getreten war und die Entmündigungsordnung aus dem Jahre 1916 abgelöst hatte, vermochte wichtige Denkanstöße auch für die Reformüberlegungen hierzulande zu geben, selbst wenn man es bei allen Parallelen, die in Bezug auf die Reformbedürftigkeit dieser Rechtsmaterie und die stattgefundenen Reformen zwischen Deutschland und Österreich bestanden, nicht voreilig als „Modell“ hinstellen sollte.

Die Grundzüge des Sachwalterrechts lassen sich wie folgt charakterisieren: Die Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch Entmündigung soll weitestgehend zurückgedrängt werden und nur noch als ultima ratio in Betracht kommen. Hier gibt es eine deutliche Parallele zu der in Österreich gleichfalls angestrebten Reform des sog. Anhalterrechts, das dem deutschen öffentlichrechtlichen Unterbringungsrecht entsprach, durch ein Rechtsfürsorgegesetz, welches die zwangsweise Unterbringung eingeschränkt und modernen rechtsstaatlichen Erfordernissen angepasst hat. Die Interessen des Betroffenen wurden gegenüber den öffentlichen Sicherheits- und Kontrollinteressen sowie den Interessen Dritter – z. B. Angehöriger –, aber auch des allgemeinen Rechtsverkehrs gestärkt. Statt der Rechtseinschränkungen und Zwangs sollten Beistand und Unterstützung stärkeres Gewicht erhalten. Auch sollten über die „Entmündigung“ hinausgehende zusätzliche negative Folgen für den sozialen Status des Betroffenen möglichst vermieden oder doch möglichst eingeschränkt werden. Letztlich sollte das neue Recht eine sozialpsychiatrisch ausgerichtete Strukturreform des gesamten Gesundheits- und Sozialwesens unterstützen, ohne allerdings hierfür selbst entsprechende Maßnahmen treffen zu wollen.

Die österreichische Reform war seinerzeit Ausdruck einer allgemeinen, auch in anderen Rechtsordnungen – z. B. den Niederlanden, Schweden – zu beobachtenden Tendenz, insbesondere unter Berücksichtigung der heutigen sozialstaatlichen Gebenheiten hilfsbedürftige Personen so weit wie möglich zu unterstützen, ohne zu schwerwiegenden rechtsbeschränkenden Maßnahmen greifen zu müssen. Während in der Praxis hierzulande Ansätze zu erkennen waren, bereits de lege lata diesem Postulat dadurch Rechnung zu tragen, dass die am Entmündigungsverfahren Beteiligten – Richter, Rechtspfleger, Psychiater u. a. – die soziale Komponente mehr als bisher berücksichtigen, etwa dadurch, dass soziale Dienste und Sozialarbeiter in das Verfahren einbezogen werden, lag dem neuen österreichischen Sachwalterrecht das Anliegen zugrunde, die „außerpsychiatrischen“ Voraussetzungen der Betreuung zu stärken und damit zugleich der im Laufe der Zeit eingetretenen zunehmenden Verlagerung der Entscheidungskompetenz zum psychiatrischen Sachverständigen hin Einhalt zu gebieten.

Diese kam zunächst darin zum Ausdruck, dass nach wie vor der Richter zuständig war und ist für die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen durch die Bestellung eines Sachwalters. Der Richter muss sich auch – zunächst ohne psychiatrischen Sachverständigen – einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen. Sachwalterschaften können durch den Richter auch ohne Beiziehung eines Gutachters aufgehoben werden.

Neben dieser Untermauerung der Stellung der juristischen Entscheidungsträger traten aber gleichsam als Gegengewicht – und zugleich als *„Korrektiv der traditionellen Allianz Justiz – Psychiatrie“* – „sozialarbeiterischer“ Sachverstand und auch „sozialarbeiterische“ Zuständigkeit. Dabei ging es weniger um die Erbringung eigener sozialer Betreuungsleistungen durch den Sachwalter als um eine sachgerechte Wahrung der Interessen des Betreuten. Diese Interessenwahrung verlangt heute auch, ja vor allem, dass dem Sachwalter/Betreuer geholfen wird, den Zugang zu sozialen Leistungen zu finden und die Rechte und Interessen des Betroffenen gegenüber Dritten geltend zu machen und durchzusetzen.

Betrachtet man das Betreuungsrecht in internationaler Perspektive, so kann man feststellen, dass es auch Teil eines weltweiten rechtlichen Reformstrangs ist, der dahingehend, Entrechtungen von Minderheiten, insbesondere auch geistig Behinderten und psychisch Kranken, abzubauen, Diskriminierungen zu bekämpfen sowie neue Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten zugunsten dieses Personenkreises einzusetzen, denen auch das Recht sich anzupassen hat. Damit hat das deutsche Recht eine Entwicklung nachgeholt, die in anderen Ländern bereits erreicht worden war. So hatte in einigen Ländern – Niederlande, Schweden, Schweiz – die Anordnung einer Betreuung bereits lediglich Rechtsfolgen, die denen der beschränkten Geschäftsfähigkeit entsprachen.

Das deutsche Betreuungsrecht hat damit Anschluss an eine internationale Entwicklung gefunden, die u. a. dazu beiträgt, dass das deutsche Recht in hohem Maße bereits den Anforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2006 entspricht, welches für Deutschland bereits seit dem 26. März 2008 rechtsverbindlich ist.

An der Diskussion darüber, ob und inwieweit das deutsche Betreuungsrecht gleichwohl den Vorgaben dieser Behindertenrechtskonvention in einigen Punkten angepasst werden muss – so in Bezug auf Art. 12 (gleiche Anerkennung vor dem Recht) –, nimmt nicht zuletzt auch der Vormundschaftsgerichtstag e. V. lebhaft Anteil, wie beispielhaft das Programm des Vormundschaftsgerichtstags des Jahre 2010 ausweist. In Artikel 23 (innerstaatliche Durchführung und Überwachung) der UN-Behindertenrechtskonvention wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Durchführungs- und Überwachungsprozess der Konvention einzubeziehen.

Zum Verhältnis von Betreuungsrecht und Psychiatrie

Rolf Marschner

Während meines Zweitstudiums der Sozialpädagogik absolvierte ich 1982 ein Praktikum in einer Teestube für psychisch kranke Menschen und wurde gleichzeitig Mitglied der Bayerischen Gesellschaft für soziale Psychiatrie (BayGSP) und damit auch der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie (DGSP). Im Vordergrund unserer Arbeit und unserer Überlegungen stand zum damaligen Zeitpunkt die Deinstitutionalisierung geprägt vor allem durch die Demokratische Psychiatrie in Italien sowie reformpsychiatrische bzw. antipsychiatrische Projekte in England. Wir wollten den Betroffenen Raum schaffen außerhalb der traditionellen Versorgungsangebote insbesondere in Psychiatrischen Krankenhäusern und Heimen.

Im Jahr 1975 waren in der Psychiatrie-Enquete die Zustände und Missstände der deutschen Psychiatrie beschrieben worden. In den Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Bereich wurde versucht, die Forderungen der Psychiatrie-Enquete umzusetzen. Dabei ging es vor allem um die zentralen Ziele: „ambulant vor stationär“ sowie die Gleichstellung psychisch kranker Menschen mit somatisch kranken Menschen in der psychiatrischen Versorgung und damit im Sozialrecht. Diese Forderungen sind auch bis heute nur teilweise und unzureichend umgesetzt. Immer noch werden chronisch psychisch kranke und alte Menschen in Heimen isoliert und von der psychiatrischen Versorgungsstruktur abgeschnitten. Immer noch werden wesentliche Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung durch die Sozialhilfe und nicht durch die Sozialversicherung finanziert. Wie aktuell die Forderungen sind, zeigt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die es erzwingt, die noch nicht erfüllten Forderungen der Psychiatrie-Enquete nunmehr endgültig zu realisieren.

Beeinflusst durch die Psychiatrie-Enquete wurde zunächst die Gesetzgebung der Bundesländer, die zum großen Teil ihre alten Unterbringungsgesetze durch sogenannte Psychisch-Kranken-Gesetze ersetzten. Die modernen PsychKG versuchten den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen, indem der Unterbringung vor- und nachgehende Hilfen festgeschrieben wurden. Die Unterbringung sollte nach diesem Verständnis nur eine kurzfristige Maßnahme der Krisenintervention im Rahmen eines Netzes psychiatrischer Hilfen sein. Allerdings sind die Unterbringungszahlen in der Praxis eher gestiegen als gesunken. Daneben gab es Impulse, die in der Psychiatrie-Enquete beschriebene „Schlussposition“ des Maßregelvollzuges zu überwinden und auch dort durch Maßregelvollzugsgesetze dem Grundgesetz genügende Vollzugsregelungen und psychiatrische Reformansätze in die Praxis des Maßregelvollzuges einzubringen.

Die Gründung des Vormundschaftsgerichtstages im Jahr 1988 war von vergleichbaren Gedanken geprägt. Im Mittelpunkt stand die Abschaffung der Entmündigung, die als nicht mehr zeitgemäß und menschenwürdig empfunden wurde. Der emanzipatorische Ansatz der Betreuungsrechtsreform mit dem Ziel, den Betroffenen als Subjekt im betreuungsrechtlichen Verfahren, bei der Führung der Betreuung und bei der Behandlung anzusehen, entspricht den Zielen der Psychiatriereform und der Sozialpsychiatrie, auch wenn er sich noch nicht in allen Bereichen in der Psychiatrie durchgesetzt hat. Der im Betreuungsrecht verankerte Erforderlichkeitsgrundsatz stellt außerdem klar, dass jegliche Art von Hilfen der Bestellung eines Betreuers vorgeht. Hierzu gehören vor allem sozialpsychiatrische Hilfestellungen im Rahmen der psychiatrischen Versorgung (Sozialpsychiatrische Dienste, Ambulante psychiatrische Krankenpflege, Soziotherapie, Betreutes Wohnen, Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke Menschen). Kommt es zur Bestellung eines Rechtlichen Betreuers, steht der Betroffene mit seinen Wünschen und Vorstellungen im Mittelpunkt aller Entscheidungen. Der Betreuer wurde mit Ausnahme der Unterbringung mit keinen Zwangsbefugnissen ausgestattet. Nimmt der Betreuer seine Pflichten aus § 1901 BGB ernst, gestaltet und beeinflusst dies den Umgang mit dem Betroffenen in der psychiatrischen Versorgung und während der Unterbringung in Einrichtungen. Nicht der Arzt entscheidet über die notwendige Behandlung, sondern der Betroffene selbst oder der Betreuer nach Rücksprache mit dem Betroffenen und unter Berücksichtigung seiner Wünsche. Diese vom Gesetz vorgegebene Rollenverteilung wird nicht überall als selbstverständlich angesehen und praktiziert.

Die Fachtagungen des Vormundschaftsgerichtstages und der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie haben sich von Anfang an gegenseitig bereichert. Auf vielen Vormundschaftsgerichtstagen stand im Mittelpunkt der Diskussionen, welche psychiatrischen Hilfen geeignet sind, eine Betreuung und eine Unterbringung zu vermeiden. Dies betrifft sowohl die Akutpsychiatrie als auch die Unterbringung im Langzeitbereich und in den Heimen. Zunehmend in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt ist dann die Frage der Ausübung von Zwang und Gewalt durch den Rechtlichen Betreuer und damit auch der Zwangsbehandlung in der Psychiatrie. Ich erinnere mich an lebhaft arbeitende Arbeitsgruppen auf den Vormundschaftsgerichtstagen, die ich u. a. mit Klaus Dörner, Peter Lehmann, Karl-Ernst Brill und Nils Greve geleitet habe. Daneben haben die DGSP und der VGT zunehmend gemeinsame Fachtagungen zu verschiedenen Themenbereichen organisiert und durchgeführt. In Bayern wurde (zunächst vergeblich) gemeinsam versucht, ein Psychisch-Kranken-Gesetz an die Stelle des Bayerischen Unterbringungsgesetzes zu stellen. Ein neuer Anlauf steht bevor.

Es verbleiben eine Vielzahl von gemeinsamen Aufgaben, die in Zusammenarbeit von den Akteuren des Betreuungsrechtes und der (Sozial-) Psychiatrie zu lösen sind:

- Reduzierung der stetig gestiegenen Unterbringungszahlen,
- Reduzierung der Zwangsbehandlung und Beschreibung der Grenzen der Gewaltanwendung in der Psychiatrie,
- Neubestimmung der Genehmigungspflicht bei Behandlung mit (atypischen) Neuroleptika nach § 1904 BGB,
- Umsetzung des Patientenverfügungsgesetzes in der psychiatrischen Praxis,
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis.

Insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention rückt die Problematik der Menschenrechte in der Psychiatrie nochmals in den Vordergrund. Werden die Grundgedanken der UN-Konvention ernst genommen, bedarf es nicht nur der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern sind auch Veränderungen in der psychiatrischen Praxis erforderlich. Dabei fällt den rechtlichen Betreuern eine wichtige Rolle zu. Sie werden von gesetzlichen Vertretern zu Assistenten, deren Aufgabe es ist, den Willen der Betroffenen zu erforschen, zum Ausdruck zu bringen und umzusetzen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die lange Zeit diskutierte Strukturreform des Betreuungsrechts überfällig ist und das Betreuungsrecht als besonderer Teil in das Sozialgesetzbuch zu integrieren ist. Im Rahmen der anstehenden Reform der Eingliederungshilfe sind gleichzeitig die finanziellen Benachteiligungen psychisch kranker Menschen in der sozialrechtlichen Versorgung aufzuheben.

Psychiater werden zunehmend damit konfrontiert sein, dass psychiatrienerfahrene Menschen ihr Selbstbestimmungsrecht ernst nehmen und selbst entscheiden, ob und wie sie behandelt werden wollen. Dies erfordert hohe Akzeptanz auf der Seite der in der Psychiatrie Tätigen, da insbesondere die Ablehnung psychiatrischer Behandlung aus Sicht der Psychiatrie nicht immer die optimale Lösung darstellt. Der Gesetzgeber stellt das Selbstbestimmungsrecht aber über das objektive Wohl des Betroffenen, soweit dessen Bestimmung überhaupt möglich ist. Insoweit bedarf es einer Fortsetzung und Intensivierung des Dialoges zwischen den psychiatrienerfahrenen Menschen und den in der Psychiatrie Tätigen.

Betreuungsrecht – Zur Unvollkommenheit eines gesetzgeberischen Konzepts

Rainer Pitschas

Das zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“ veränderte das zuvor bestehende Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht grundlegend. Der Gesetzgeber fand damals auf der Grundlage vielfältiger und gewichtiger Kritik an den Vollzugsdefiziten der Rechtsinstitute von „Vormundschaft“ und „Pflegschaft“ den Weg von anonymer Verwaltung der Betroffenen zu deren persönlicher Betreuung. Dadurch wurde der überkommene Schutzgedanke des bürgerlichen Rechts, jenen Menschen zur „Seite zu stehen, die zur eigenverantwortlichen Erledigung ihrer Angelegenheiten nicht (mehr) in der Lage sind, grundlegend verändert. Im Mittelpunkt der Neuordnung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts sollte ein personales Element stehen. Die Entmündigung Geisteskranker und Geistesschwacher wurde als überflüssig und schädlich abgeschafft. Stattdessen wird vom Gesetzgeber als durchgehendes Prinzip die Absicht verfolgt, verbliebene Fähigkeiten des eingeschränkt Handlungsfähigen, des psychisch Kranken, des geistig oder seelisch Behinderten zu stärken sowie seinen erkennbaren Willen zu achten und zu beachten.

Dieses Grundkonzept des Gesetzgebers ist einschließlich der ihm beigegebenen verfahrensrechtlichen Vorschriften (nunmehr §§ 65 ff. FGG) sowie der Regelungen des Betreuungsbehördengesetzes auch heute noch gültig, obschon in dem seither vergangenen Zeitraum drei wesentliche Änderungsgesetze einige Leitlinien der ursprünglichen Kodifikation stark verändert haben. Ungeachtet dessen stellt sich nach diesen langen Jahren einer „Modernisierung“ des Betreuungsrechts die Frage, wie die Wirklichkeit der Betreuung gestaltet ist. Zugleich interessiert, welche Anforderungen sich heute für die Betreuungsbehörden ergeben. Schließlich ist es besonders wichtig, die Herausforderungen für die Zukunft im Betreuungswesen zu erkennen.

1. Defizitäre Grundentscheidungen der Gesetzgebung und anhaltende Wirksamkeitsdefizite

Von Anfang an begegnete das „neue“ Betreuungsrecht der Skepsis, ob die versprochene „persönliche Betreuung“ überhaupt zu realisieren war. Ohne Zweifel lag darin einer der wesentlichen Fortschritte in der Regelung der Fremdverantwortung für den zu betreuenden Personenkreis. Doch erwies sich alsbald und zum einen die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Betreuungsvorgänge als ein bürokratisches Dickicht, das die Betreuungsarbeit eher behinderte als förderte. Das als Flankenschutz gedachte Betreuungsbehördengesetz vermochte wegen der unzulänglichen und auf kompetenziellen Gründen beruhenden Ausgestaltung nicht wirklich zu helfen. Zudem war von den Reformverantwortlichen übersehen worden, dass die Anliegen des ursprünglichen Betreuungsrechts nur dann Wirklichkeit werden konnten, wenn die **soziale Wirksamkeit** des neuen Rechts gesichert wurde.



Deren Bedeutung hängt mit dem komplexen Wirkgefüge von Sozialrechtsentwicklung und Rechtswirksamkeit zusammen. Rechtssetzung bewirkt nämlich an sich noch keinen Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dies hat schon vor langen Jahren die Implementationforschung beweiskräftig belegt. Durchsetzung und Wirkung des (bürgerlichen) Rechts wie des öffentlich (Sozial) Rechts – und damit eben auch die soziale Wirklichkeit der Betreuung – beruhen vielmehr auf zahlreichen außerrechtlichen Faktoren des komplexen Prozesses der Betreuung, in dessen Verlauf die Art und Weise der Organisation „persönlicher Betreuung“ ebenso zu einem bestimmenden Datum wird, wie dies im Hinblick auf deren Qualität der Fall ist und wie nicht zuletzt die Rahmenbedingungen für das Betreuungsrecht beschaffen sind.

So hat der Gesetzgeber von Anfang an nicht hinreichend beachtet, dass die Zahl der betreuten Menschen, gegenwärtig ca. 1,2 Mio. Bürger/innen in Deutschland, in kurzer Zeit über alle Maßen steigen würde: Für das Jahr 2050 wird bereits mit 23 Mio. Menschen im Lebensalter von über 65 Jahren gerechnet, woraus sich eine erhebliche Steigerungsrate der Betreuung ergeben dürfte. Darüber hinaus erfüllte sich nicht die Erwartung des Gesetzgebers, dass sich eine genügende Zahl privater, ehrenamtlich tätiger Betreuer zur Verfügung stellen würde. Die daraus entstehende „Betreuungslücke“ wurde durch behördliche Betreuer und Betreuungsvereine zunächst nur notdürftig gefüllt – mit der Konsequenz unerwartet hoher Kostenbelastung für die Justizhaushalte der Bundesländer. Ungezählte Streitigkeiten über Vergütung und Auslagensatz für Betreuer traten hinzu.

Der Gesetzgeber reagiert mit dem „Ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz“ von 1999 auf diese Problemsituationen. Vor allem stellte er klar, dass mit „Betreuung“ nicht etwa die persönliche Verantwortung und Versorgung für den Betroffenen (mit entsprechender Vergütung) gemeint war, sondern (nur) die Besorgung seiner **Rechtsangelegenheiten**. Ich halte diese gesetzliche Verengung aber nach wie vor für falsch. Das ursprüngliche Ziel des „neuen“ Betreuungsrechts wird dadurch verfehlt; seine soziale Wirksamkeit wird über Gebühr beschränkt. Dies hat dann auch Folgen im Zusammenhang der Infrastruktur der Betreuung, die der Gesetzgeber zugleich wesentlich stärker auf die Tätigkeit von Betreuungsvereinen einerseits, von Berufsbetreuern andererseits ausrichtete. Die gleichfalls von ihm zur staatlichen Entlastung betriebene Ausgestaltung der privaten Vorsorgevollmacht, insbesondere durch das „Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz“, setzte diese rechtspolitische Schwerpunktverlagerung fort. Die gewünschte Stärkung der privaten Betreuung durch Bevollmächtigte ist denn auch nach alledem nicht eingetreten. Die Betreuungsbehörden können den Anspruch auf Beratung und Unterstützung, den private Betreuer haben und über den auch die Betreuungsvereine verfügen, nicht hinreichend einlösen – ganz zu schweigen davon, dass die virulenten Verfahrens- und Vergütungsfragen nicht wirklich zum Erliegen gekommen sind.

Das nunmehr im dritten Änderungsanlauf geschaffene Familienverfahrensgesetz als Teil des FGG-Reformgesetzes hat zwar das Verfahrensrecht der Betreuung neu strukturiert und inhaltlich modifiziert. Doch wird das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen unnötig kompliziert. Auch die Ausgliederung einer Betreuungsgerichtsbarkeit führt nicht wirklich zu nachhaltigen Verbesserungen: Die gesetzgeberische Verzeichnung des ursprünglich personalen Ansatzes des Betreuungsrechts führt immer weiter weg von seiner sozialen Wirksamkeit.

2. Professionalisierung der privaten Betreuungsarbeit

Hilfreiche Entlastung in dieser Situation, die aus Gründen wachsender Ressourcenknappheit auf kommunaler und Länderebene zunehmend erforderlich werden dürfte, hatte lange Zeit die Professionalisierung der privaten Betreuungsarbeit versprochen. Angestrebt wurde und wird noch immer die Entwicklung eines „Freien Berufs“ des Betreuers. Hierfür ist einer der maßgeblichen Grundgedanken, dass die Kommerzialisierung der Betreuungstätigkeit zum einen die hohen Kostenbelastung der Justizhaushalte verringern würde, zum anderen damit auch das „personale Element“ der Betreuung durch Zunahme der Betreuungspersonen eher noch verwirklicht werden könnte.

Allerdings ist über die Etablierung eines freien Fachberufs unter entsprechender Qualitätssicherung durch stetige Aus- und Weiterbildung sehr sorgfältig nachzudenken. Am Anfang dessen steht das Bewusstsein, dass in einer Zivilgesellschaft, die von ökonomischen Denkweisen zentral bestimmt ist, auch die bessere Marktgängigkeit von Betreuung für die Entwicklung professioneller Betreuungsdienstleistungen maßgeblich sein dürfte. Schwierig wird es daher werden, den „sozialen Mehrwert“ im Freien Beruf „Betreuer“ herauszuarbeiten. Die freie Beruflichkeit der Betreuung muss vor diesem Hintergrund und einerseits die finanziellen Konsequenzen der Professionalisierung ins Auge fassen. Insoweit dürfte es jedenfalls und andererseits verfehlt sein, Betreuungsleistungen durch künftig pauschalierte Vergütungen in ihrer Ausgabenhöhe überschaubar zu halten. Dies dürfte ebenso problematisch sein wie es die bereits jetzt zu niedrig angesetzten Pauschalvergütungen sind, die unter Qualitätsaspekten eine verantwortungsvolle Betreuung nahezu unmöglich machen.

Neben der Verselbständigung der finanziellen Grundlagen einer Betreuung als Beruf ist die Konkurrenz zur **Ehrenamtlichkeit** aller Betreuung zu überlegen. Der Vorrang der Ehrenamtlichkeit, wie er gegenwärtig im Betreuungsrecht festgeschrieben ist, wäre langfristig in Frage zu ziehen. Der schon heute eklatante Mangel an qualifizierten ehrenamtlichen Betreuern wird angesichts der in allen Bundesländern geltenden und zunehmend verschärften Finanzierungsschranke für die Betreuungsvereinsförderung und bei der „eingefrorenen“ Höhe von Aufwandspauschalen künftig nicht mehr behoben werden können. Ein tauglicher Weg aus diesem Dilemma der Co-Existenz von beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung läge wohl doch darin, die berufliche Vergütung über Marktentgelte und nach Leistungskomplexen zu finanzieren, die von ehrenamtlichen Betreuern nicht zu verwirklichen sind.

Eine solche Entwicklung unterstreicht die auch ansonsten unerlässliche Qualitätssicherung der beruflichen Betreuung. Sie stellt gegenwärtig einen der Engpässe einer qualifizierten Sorge um den Anderen dar. Dementsprechend sind die Methoden und Instrumente der gegenwärtigen Qualitätssicherung zu vervollkommen, worin eine maßgebliche Aufgabe der kommunalen Behörden liegt. Das Ziel ist, mit den zur Verfügung stehenden budgetierten Mitteln für die Betroffenen gleichwohl bedarfsgerechte und sachlich-qualitativ an Mindeststandards angekoppelte Betreuungsleistungen durch Private bzw. aus dem Dritten Sektor erbringen zu lassen. Auch dabei ist freilich auf die Verbindung von ehrenamtlicher und Berufsbetreuung zu achten.

3. Künftige Anforderungen an die Betreuungsbehörden

Mit Blick auf das bei alledem nachlassende Bürgerengagement für die Betreuung, insbesondere in der von einer defizitären Familienpolitik belasteten Kleinfamilie, und auf die defizitäre Professionalisierung der Betreuung steht mehr denn je das behördliche Betreuungsmanagement im Vordergrund der Anforderungen an die Betreuungsbehörden. Deren personelle Ausdünnung lässt eigene Betreuungsdienstleistungen in größerem Umfang überhaupt nicht mehr zu. So macht es dann auch Sinn, immer wieder von neuem über den schon längst begonnenen Übergang von der Wahrnehmung eigener aktiver Behördenbetreuung zu einem behördlichen Betreuungsmanagement nachzudenken, dem immer stärker eine **Regulierungsfunktion**, also eine Art Steuerungsaufsicht samt Controllingaufgabe namentlich gegenüber den berufsmäßig geführten Betreuungen zukommt.

Der in alledem angelegte Funktionswandel der Betreuungsverwaltung zur **Regulierung der Betreuung** erfährt seine Zuspitzung in dem Mandat zur Sicherung der Betreuungsqualität, dass der Gesetzgeber u. a. in §§ 1901 BGB, 4 BtBG sowie in § 10 VBVG erteilt hat. Allerdings werden nicht zugleich konkrete Eignungskriterien für die Zulassung zur Betreuung und zur Durchführung der Betreuung normiert. M. a. W. sehen sich die Betreuungsbehörden einerseits gerade nicht zum „Gatekeeper“ für die Berufszulassung und Berufsausübung bei der Betreuung berufen, während andererseits der Gesetzgeber die Erstellung eines groben Anforderungsprofils für berufsmäßig geführte Betreuungen als erforderlich ansieht und dem ein zur Umsetzung führendes Qualitätsmanagement an die Seite gestellt wissen will. Wir können auch von einer **Gewährleistungsaufsicht** der Betreuungsbehörde sprechen. Im Betreuungsalltag ist es dadurch spätestens seit dem Inkrafttreten des „Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes“ zu einer Qualitätssicherungsfunktion der Betreuung durch die Verwaltung gekommen.

Allerdings befindet sich dadurch die qualitative Betreuerauswahl durch behördliche Entscheidung in einem Trilemma von Betreuungsbedarf, Qualitätssicherung und freier Berufswahl bzw. -ausübung. Hier muss der Gesetzgeber entscheidend nachbessern. Der Mangel an konkreten Regelungen im Betreuungsrecht für berufsmäßig geführte Betreuungen ist aus der Sicht einer freiheitlichen Demokratie nicht länger

hinzunehmen, soll die Qualitätssicherung der Betreuung durch die Betreuungsverwaltung ihre Aufgabe erfüllen können.

4. Herausforderungen der Zukunft an das Betreuungsrecht

Damit ist bereits eine **erste Herausforderung** genannt, der sich die Zukunft im Betreuungswesen gegenübersehen sieht. Die Frage lautet, wie Inhalt und Grenzen externer Qualitätssicherung der Betreuung seitens Betreuungsbehörden (und Betreuungsgerichte) zu sichern sind. Zur Beantwortung dessen ist zunächst festzulegen, was „Qualität“ in der Betreuungsarbeit bedeutet und welches die Qualitätsmaßstäbe des Betreuungsrechts sind. Jedenfalls muss sich gesetzliche Qualitätssicherung in der Betreuung am Beispiel des Sozial- und Gesundheitswesens orientieren, also etwa an der sozialen Pflegeversicherung und medizinischen Versorgung. Diese Maßstäblichkeit strahlt auf die (rechtliche) Betreuung aus: Es geht um die Entwicklung des Berufsbilds i. S. dieser Maßstäblichkeit und darum, Leitlinien und Standards der Betreuung als Beitrag zur Betreuungsqualität und Qualitätssicherung zu entwickeln. Diese Annäherung an Maßstäblichkeit ist zudem interdisziplinär bedingt.

Deshalb bilden die Normen des Betreuungsrechts für den Prozess „Betreuung“ und sein Gelingen nur ein Gehäuse individualisierender Konkretisierung bzw. Zuwendung. Die in ihnen enthaltenen Kriterien für die Qualität der Betreuungsarbeit bedürfen fachlich interdisziplinärer Entfaltung und emotional „verdichteter“ Beziehungsarbeit zwischen Betreuern und betreuten Personen unter Einbezug der im Netzwerk einer Betreuung eingebundenen agierenden weiteren Personen und Instanzen. „Betreuung“ ist also mehr als nur rechtliche Dienstleistung.

Der Gesetzgeber muss überdies einsehen, dass künftig seine Aufmerksamkeit viel stärker dem Betreuungsmanagement gelten muss. Insoweit ist die „Orientierungshilfe zum Anforderungsprofil der örtlichen Betreuungsbehörden“ auf der Grundlage gesetzlich festgelegter Qualitätsvorgaben und Qualitätssicherungskriterien weiterzuentwickeln. Anzustreben ist sonach ein Profil der Tätigkeit von örtlichen Betreuungsbehörden, das zugleich die eigene Qualität im Auge hat und der „externen“ Qualitätssicherung von Betreuungsarbeit dient. Gelingende Betreuung setzt hierfür übrigens entsprechende Managementtechniken voraus. Deren Einsatz bildet den strategischen Wendepunkt zur künftigen „Betreuungsbehörde“. So gesehen, steht einer jeden unter ihnen ein „Quality Assessment“ gut zu Gesicht, in dessen Verlauf sehr häufig das alte Organisationsmodell zur Disposition zu stellen sein wird. Gleiches gilt für die Verwaltungsführung bzw. das Führungshandeln.

Zwei weitere Herausforderungen für die Zukunft im Betreuungswesen treten im Verbund mit dem behördlichen Betreuungsmanagement hervor. Dies ist zum einen die Sicherung der sozialen Infrastruktur von Betreuung. So wird immer wieder – freilich völlig zu Unrecht für den, der die Situation kennt und neutral beurteilt –, die Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeleistungen über die Sozialstationen und Pflegeein-

richtungen bejaht. Doch bleibt die damit verbundene Betrachtung der sich verdichtenden Betreuungssituation bloßes Lippenbekenntnis. Bei zunehmender Alterung der Gesellschaft und damit auch Anstieg sowohl der Pflegebedürftigen als auch der zu Betreuenden und bei gleichzeitigem Rückgang der häuslichen Pflege und Vollmachtbetreuung beider Gruppen bedarf es insbesondere für die Betreuungsarbeit erheblicher Anstrengungen staatlicherseits, um dem eminent wachsenden Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Der eigentliche soziale Zusammenhalt der Generationen zeigt sich gerade in der Hilflosigkeit des personalen Daseins.

Und noch eine **dritte Herausforderung** an die Zukunft im Betreuungswesen tritt hervor: Es ist die Unfähigkeit des Gesetzgebers, mit der Beschäftigungssituation langzeitarbeitsloser Bürger/innen umzugehen. Viele unter ihnen wären bereit, im Bereich der Betreuung jenen vernünftige Zuwendung und Hilfe bei der Erledigung eigener Angelegenheiten zu geben, deren Wahrnehmung den Betroffenen nicht mehr selbst möglich ist. Solche Überlegungen sind bei der Pflege voreilig verworfen worden; sie sollten ein weiteres Mal im Hinblick auf die rechtliche und soziale Betreuung des vom Betreuungsrecht erfassten Personenkreises aufgenommen werden. Auch in diesem Sinne könnte die Zukunft schon längst begonnen haben.

Die unendliche Geschichte der Differenz von Norm und Rechtswirklichkeit¹

Werner Bienwald

Das Recht der Betreuung und das Recht der Vorgängerinstitute Vormundschaft und Pflegschaft verbindet die gleiche „unendliche Geschichte“ einer erheblichen Differenz von geschriebenem und gelebtem Recht, von Norm und Rechtswirklichkeit, von Theorie und Praxis der Verfassung gemäßer Rechtsfürsorge.

Meine ersten Begegnungen mit dem damals noch geltenden Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige fanden während meiner Zeit als Referendar und später als Gerichtsassessor, jeweils in Berlin, statt. Während ich ein vormundschaftsrichterliches Dezernat zu verwalten hatte, dem seinerzeit noch die Entscheidungen über elterliche Sorge nach (durch das Landgericht getroffener) Ehescheidungen zugewiesen waren, lernte ich bei Anhörungen und durch sie die beiden großen psychiatrischen Einrichtungen in Berlin und die Situation „vor Ort“ kennen. Die ersten berufsbezogenen Begegnungen mit behinderten Menschen gehen in die damalige Zeit zurück. Sie fanden ihre Fortsetzung in Hannover in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Fachhochschule, an der ich seit dem 1. August 1971 tätig war. Die Verkennung von Fähigkeiten behinderter Menschen durch deren Umgebung, fehlerhafte Diagnosen und deren Folgen und die Anregung einer ehemaligen Kollegin, die in die Sozialamtspraxis wechselte, mit einer Gruppe Studierender ein Projekt „Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige“ durchzuführen, intensivierten meine Beschäftigung mit diesem (vielfach vernachlässigten) Rechtsbereich.

Die Projektarbeit, bei der jeder der Studierenden einen Originalfall über einen Zeitraum von ca. 18 Monaten zu bearbeiten, d.h. eine Vormundschaft oder Pflegschaft praktisch zu führen hatte, bot uns die Gelegenheit, eingefahrene und übliche Praxis zu ändern und die Anwendung des geltenden Rechts daraufhin zu testen, wie weit es einer modernen, den Grundrechten angepassten Praxis zugänglich sein würde. Die betroffenen Personen wurden an den zu treffenden Entscheidungen beteiligt, die Entscheidung über einen Heimplatz wurde mit der betroffenen Person und nach Möglichkeit erst dann getroffen, wenn eine gewisse Zahl von in Betracht kommenden Heimen besucht worden war (mit Erstattung der Fahrtkosten durch das Vormundschaftsgericht), Versuche von Verselbständigung (Taschengeld zur freien Verfügung) wurden ausprobiert.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus der damaligen Arbeit fanden später Eingang in das 1982 in erster Auflage erschienene Lehrbuch „Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht in der sozialen Arbeit“ (Heidelberg, C.F. Müller Verlag).

Es kann gar keine Frage sein, dass das Betreuungsgesetz die **Rechtsstellung** der betroffenen Menschen sowohl im Vorfeld der Bestellung eines Betreuers als auch in der

¹ Bei diesem Text handelt es sich um einen Beitrag zum 10. VGT 2006.



Position einer betreuten Person verbessert hat. Man kann sich fragen, ob das Gesetz nicht manche Selbstverständlichkeit geregelt hat, ob es nicht auch widersprüchliche Regelungen enthält und ob es für Menschen, die als Betreuer tätig sind oder Betreuer zu unterstützen und zu beraten haben, die aber im Umgang mit Rechtsvorschriften nicht hinreichend geübt sind, die nötige Klarheit und Eindeutigkeit besitzt und die mit den Regelungen verbundenen Absichten und Ziele erkennen lässt.

Die Praxis des damals geltenden Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts bot zahlreiche Beispiele dafür, dass die im Grundgesetz enthaltene Anhörungsbestimmung des Art.103 Abs.1 offensichtlich nicht ausreichte (näher dazu Bienwald, Untersuchungen zur Rechtsstellung des Gebrechlichkeitspflegers, 1992, S. 52, 98, 150), so dass sich der Gesetzgeber des Betreuungsrechts aufgerufen sah, der (ggf. persönlichen) Anhörung eigene Verfahrensvorschriften zu widmen (§§ 68, 70c FG; seit 1.9.2009: §§ 278, 319 FamFG). Selbst nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes bestand für die Obergerichte immer wieder Anlass, auf die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs zu reagieren.

Bei und durch Inbezugnahme der die Vermögenssorge betreffenden Vorschriften des Vormundschaftsrechts (vgl. § 1908i Abs.1 Satz 1 BGB) wurde und wird nicht genügend bedacht, dass die Vormundschaft nicht nur in personensorgerechtlicher Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Vermögenssorge erhebliche Unterschiede in ihrer Zielsetzung aufweist und in der Führung der Betreuung aufweisen muss, was bei den gleichlautenden Texten nicht zum Ausdruck kommt, sich aber bei näherer Beschäftigung mit der Rechtsmaterie gewissermaßen von selbst erschließt. Für die damalige Zeit und ein weit verbreitetes anderes Verständnis von Vermögenssorge muss die Entscheidung des **BayObLG** geradezu revolutionär erschienen sein, in der das Gericht feststellte: Dem Vormundschaftsgericht komme es nicht zu, die Lebensführung der Betroffenen zu regeln oder gar einzuschränken; das Institut der Pflegschaft diene nicht dazu, den Betroffenen vom Genuss seines Vermögens und seiner Einkünfte weitgehend auszuschließen und ihn auf ein Existenzminimum zu verweisen, um sein Vermögen für seine späteren Erben zu erhalten. Insoweit bestünden gewisse Unterschiede zum Recht der Vormundschaft über Minderjährige, bei der die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens mehr im Vordergrund steht, weil dem Mündel bei Eintritt der Volljährigkeit dieses Vermögen zur Verfügung stehen soll. Bei behinderten alten Menschen hingegen müsse dafür gesorgt werden, dass ihr Vermögen vor allem dazu eingesetzt werde, ihre Lage zu erleichtern und ihnen den von früher gewohnten Lebensstandard zu erhalten. Hierfür sei in erster Linie der Pfleger verantwortlich (Beschluss v. 20.9.1990 – 3 Z 103/90, FamRZ 1991, 481 = Rpfleger 1991, 19; weitere Quellen sowie spätere Entscheidungen auch anderer Gerichte bei Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, *Betreuungsrecht*, 4. Aufl. 2005, § 1901 Rn.7).

Wie sich anhand der vielen Entscheidungen zu Vergütung und Aufwendersersatz in den Anfangsjahren des Betreuungsgesetzes, die im wesentlichen die Ansprüche berufsmäßig tätiger Betreuer betrafen, feststellen lässt, beherrschte alsbald die von als Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ausgebildeten Betreuern bestimmte Füh-

rung von Betreuungen das Feld. Das nicht in einer Vorschrift gefasste Verständnis des Gesetzgebers von „persönlicher Betreuung“ (vgl. dazu BT-Drucks. 11/4528, 68; Text auch bei Bienwald, a.a.O., § 1897 Rn.82) und das damalige Vergütungsrecht führten dazu, dass die soziale Komponente der Rechtsfürsorge durch Betreuung einen wesentlichen Teil der Betreuungsarbeit ausmachte und den Gesetzgeber schließlich veranlasste, zur Verdeutlichung der Regelungsabsicht des Betreuungsgesetzes die neue Bezeichnung „Rechtliche Betreuung“ einzuführen. Entgegen im Schrifttum geäußelter Behauptungen handelte es sich dabei **nicht** um einen „Paradigmenwechsel“, um einen anderen Inhalt von Betreuung, sondern lediglich um eine (wenn auch letztlich missglückte) **Klarstellung**. Auch die Ergänzung des § 1896 BGB um den Abs. 1a ist durch Rechtsprechung veranlasst worden.

In jüngster Zeit zu beobachtende Bestrebungen, einen neuen Begriff (und Inhalt) der (rechtlichen?) Betreuung einzuführen, bestätigen, dass seit jeher unterschiedliche Vorstellungen von dem bestanden haben, was (rechtliche) Betreuung ihrem „Wesen“ nach ist und sein sollte, und erhalten geblieben sind. Dabei wird insbesondere außer acht gelassen, dass der Gesetzgeber mit dem Betreuungsrecht kein Neuland betreten, sondern mit der Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige das alte Recht der stellvertretenden Rechtsfürsorge auf eine neue mit dem Grundgesetz zu vereinbarende Basis gestellt hat. Vor allen Dingen die strikte Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes stellt sicher, dass das Recht keine Handhabe für eine den betroffenen Menschen entmündigende Betreuungspraxis bietet, auch wenn eine solche Praxis aufgrund menschlicher Fehlleistungen letztlich nicht zu verhindern ist. Das ist dann aber nicht eine durch das Gesetz, sondern die „Anordnung“ und/oder Führung der Betreuung bewirkte tatsächliche Entmündigung des behinderten oder kranken Menschen.

Wer heute eine umfassende Zuständigkeit für einen hilfsbedürftigen Menschen durch eine und dieselbe Betreuungsperson fordert, gefährdet nicht nur das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen, sondern stellt auch das Subsidiaritätsprinzip in Frage, ganz abgesehen davon, dass grundlegende verfassungsrechtliche Vorgaben unbeachtet gelassen werden. Man mag bedauern, dass der Rechtlichen Betreuung eine Entsprechung im sozialen Feld fehlt. Hier sind politische Entscheidungen gefragt, durch die diejenigen Stellen in ihrem Personalbestand und in ihrer Finanzkraft so gestärkt werden, dass sie die von ihnen zu erbringenden und erwarteten Leistungen auch anbieten können.

Dass die Betreuungsarbeit in jeder Hinsicht und auf allen Ebenen (Justiz, Betreuer, Behörden, Vereine) verbessert werden kann und muss, ist eine Selbstverständlichkeit, wobei es mitunter hilfreich wäre, sich weniger an dem „Selbstverständnis“ von der Aufgabe zu orientieren als an der durch Gesetz und Rechtsprechung geschaffenen Rechtslage. Auch ersetzt bei der Führung von Betreuungen eingesetztes soziales Engagement nicht die dafür notwendigen Rechtskenntnisse. Außerdem reicht es nicht aus, bei Gericht die Zahl der Stellen zu erhöhen, wenn dadurch lediglich das Tempo und der Umfang der Bearbeitungen, nicht aber die Qualität verbessert wird.

Dem Vormundschaftsgerichtstag (e. V.), dessen erste Tagung 1988 in Bad Bevensen stattfand, gelang es im Laufe der Jahrzehnte nicht, eine einheitliche Auffassung von Sinn und Zweck der Rechtlichen Betreuung zustande zu bringen. Die Dominanz praktizierender Betreuer, insbesondere der berufsmäßig tätigen Professionen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, dürfte auch dazu beigetragen haben, dass die Tagungen von den bei Gericht tätigen Personen nicht oder nicht immer in dem Maße besucht worden sind, wie es ihrer Position im Betreuungsverfahren entsprochen hätte. Ob die Voten, Diskussionen und sonstige Beiträge der Tagungen auf die gerichtliche Praxis wesentlichen Einfluss ausgeübt haben, müsste wohl näher untersucht werden.

Für die berufsmäßig tätigen Betreuerinnen und Betreuer eine Quelle von Aus- und Fortbildung und eine Art „Markt der Möglichkeiten“ waren die Tagungen nur in verhältnismäßig geringem Umfang von ehrenamtlich tätigen Betreuern besucht. Das mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Kosten das eigene Budget belastet hätten und mit einer Erstattung als im Interesse der geführten Betreuung getätigten Aufwendung nicht zu rechnen war. Es hat aber leider auch die Erfahrung gegeben, im Kreise von berufsmäßig tätigen Betreuern nicht erwünscht zu sein. Ich erinnere mich noch deutlich an den in Friedrichroda abgehaltenen Vormundschaftsgerichtstag, auf dem zwei langjährig ehrenamtlich tätige Betreuerinnen weinend auf mich zustürzten und ihr Entsetzen zum Ausdruck brachten, wie man sie in ihrer Arbeitsgruppe behandelt habe. Man habe ihnen bedeutet, sie würden gar nicht gebraucht und allenfalls den berufsmäßig tätigen Personen die Arbeit wegnehmen.

Bisher wohl nicht untersucht wurde der Stellenwert, den die Rechtliche Betreuung innerhalb der zahlreichen Aufgabenfelder der Sozialarbeit einnimmt.

Betreuung, rechtliche Betreuung, ist Arbeit mit und für ein Individuum. Man mag bestimmte wiederkehrende Vorgänge und Arbeitsläufe standardisieren (können); die Beziehung, die bei der an den Wünschen und Vorstellungen der betreuten Person orientierten Betreuungsarbeit einen entscheidenden Teil ausmacht, lässt sich regelmäßig nicht standardisieren.

Soll die Rede von der Würde des Menschen nicht hohle Floskel sein, muss die rechtliche Betreuung weiterhin die einzelne betreute Person, deren rechtlich zu besorgenden Angelegenheiten sowie die dabei zu beachtenden und zu berücksichtigenden Wünsche, Vorstellungen und Bedürfnisse im Auge haben, mögen die Mittel dafür im Lauf der Zeit auch noch so bescheiden sein. Das Formular(un-)wesen trägt dazu bei, dass die Ermittlungstätigkeit des Gerichts schematisiert verläuft (überflüssige Gutachten ließen sich vermeiden!) und die Aufsicht des Gerichts über Führung der Betreuungen zu wünschen übrig lässt. Sowohl Länder und Kommunen als auch der Bund müssen ihre Verantwortung erkennen und wahrnehmen, damit bestimmte Ziele der Betreuung nicht auf der Strecke bleiben.

In das unmittelbare Gründungsgeschehen des Vormundschaftsgerichtstags e.V. war ich seinerzeit nicht einbezogen. Ich hatte im Frühjahr 1986 auf einer Tagung einen

Vortrag gehalten, der in den von Hellmann herausgegebenen Beiträgen zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung (Marburg/Lahn, 1986, S. 69 ff.) erschienen ist. Auf dieser Tagung waren Damen und Herren erschienen, die sich um die Gründung des VGT kümmerten und darum auch verdient gemacht haben (u.a. Frau Mahnkopf und Jürgens). In dieser Zeit entstanden dann nicht nur zahlreiche Beiträge, in erster Linie in Zeitschriften. Es wurde auch viel gereist, um das kommende Recht Vereinen und Einzelbetreuern nahe zu bringen und seine Philosophie zu vermitteln. Auf der Großen Arbeitstagung des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen e.V. Heidelberg (Vorläufer des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., DJuF), 1992 in Würzburg bot sich dann die Gelegenheit, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Ämtern das neue Recht nahe zu bringen. Auf dieser Tagung benutzte ich dann auch zur Unterstreichung der Bedeutung des § 1901 (damals Abs. 1) BGB den Vergleich mit der Magna Charta (vgl. Schriften des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen e.V., Band 8).

Auswirkungen des Betreuungsrechts auf die kommunale Ebene

Ulrich Wöhler

Einleitung

Unstrittig ist, dass sich durch das am 12. September 1990 verabschiedete und am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz (BtG) die Rechtsstellung derjenigen volljährigen Menschen, die in Folge von psychischer Erkrankung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht allein erledigen können, gravierend verbessert hat.

Von besonderem Interesse ist, wie sich in mittlerweile mehr als 18 Jahren Rechtsanwendung die *betreuungsrechtliche Landschaft und Praxis* in den Kommunen entwickelt und welchen Einfluss das *Jahrhundertwerk Betreuungsrecht* insgesamt auf die kommunale Ebene genommen hat. Es geht also um Fragen wie:

Wie haben sich die örtlichen Strukturen verändert? Agieren die auf kommunaler Ebene zuständigen Institutionen und Akteure heute anders als früher? Wie hat sich die Lebenssituation der erwachsenen Menschen verändert, die in Folge von psychischer Erkrankung oder Behinderung auf rechtliche und soziale Fürsorgeleistungen angewiesen sind? Mit welchen Auswirkungen auf das örtliche Miteinander, das Zusammenleben in den Kommunen (Gemeinden und Städten)?

Auf diese Fragen möchte ich am Beispiel einer in allen Daten und Zahlen durchschnittlichen Kommune eingehen. Hierzu habe ich eine fiktive Kommune gebildet: den *Landkreis Altenwohl*.

Landkreis Altenwohl 2010: Ist-Situation und Veränderungen

Von den 200.000 Einwohnern¹ im *Landkreis Altenwohl* werden aktuell 3.000 Menschen rechtlich betreut; vor Inkrafttreten des BtG hatten nur knapp 800 volljährige Menschen einen Rechtsfürsorger. Da die Hemmschwellen, beim *Amtsgericht Altenwohl* die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anzuregen, deutlich gesunken sind, hat sich die Anzahl der Neueinrichtungen pro Jahr in 17 Jahren enorm erhöht, von etwa 230 zum Jahresbeginn 1992 auf knapp 600 Ende 2008. Anregende Stellen sind heute insbesondere: der Sozialpsychiatrische Dienst, die für alte und behinderte Menschen zuständigen Fachdienste des Sozialamtes *Altenwohl*, ambulante Leistungserbringer, Pflegeeinrichtungen, niedergelassene Ärzte, die Akutklinik und die psychiatrische

¹ Bei rund 82 Mio. Einwohnern sowie 413 Landkreisen und kreisfreien Städten in Deutschland liegt der Durchschnitt pro Kommune bei rd. 200.000 Einwohnern. Wenn fortan Zahlen für den Landkreis *Altenwohl* genannt werden, handelt es sich ebenfalls um (zum Teil grob gerundete) Durchschnittswerte der jeweiligen bundesdeutschen Zahlen (Quellen: BT-Drucksache 11/4528; Bundesamt für Justiz: Verfahren nach dem Betreuungsgesetz; Zusammenstellung von Justizdaten von Horst Deinert; Studien des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik; Daten des Bundesamtes für Statistik u. a.)

Klinik. Sie alle sind mittlerweile relativ gut über das Betreuungsrecht informiert.

Im *Landkreis Altenwohl* werden etwa 60 Prozent der zu vertretenden Volljährigen durch Familienangehörige und nahestehende Personen betreut. Weitere 10 Prozent werden durch etwa 300 Bürgerinnen und Bürger² betreut, die sich gesellschaftlich engagieren. Somit werden in *Altenwohl* insgesamt rund 2.100 Betreuungen ehrenamtlich geführt. Die ehrenamtlich Tätigen werden heute *gewonnen*, früher wurden sie oftmals eher *verpflichtet* und nur unzureichend, also nicht bedarfsgerecht in ihre Arbeit eingeführt bzw. hierbei beraten und unterstützt. Wenn rechtlich betreute Menschen sterben oder die Betreuung anders endet, sind viele ehrenamtliche Betreuer bereit, erneut eine Betreuung zu führen, durchaus auch Bürgerinnen und Bürger, die zuvor einen Angehörigen betreut hatten. Das Betreuungsgericht in *Altenwohl* hat im letzten Jahr bei 350 Neubetreuungen Familienangehörige und nahestehende Personen und bei gut 50 Neubetreuungen sonstige engagierte Bürgerinnen und Bürger zu Betreuern bestellt.

Im Landkreis *Altenwohl* werden etwa 900 rechtlich betreute Menschen, also etwa 30 Prozent durch einen beruflich tätigen Betreuer vertreten. Bei den knapp 600 Neubestellungen des letzten Jahres hat das Betreuungsgericht für rund 200 Betreute eine beruflich tätige Kraft bestellt, nur selten einen Rechtsanwalt, etwa 35 mal den Betreuungsverein, mehr als 150 mal einen selbstständigen Berufsbetreuer, nur in ganz wenigen Fällen die Betreuungsbehörde. Früher wurden nur selten Vormundschaften und Pflegschaften beruflich geführt, dann überwiegend durch Rechtsanwälte.

Im *Landkreis Altenwohl* sind mittlerweile (ohne Rechtsanwälte) 38 Betreuer beruflich tätig, 30 selbstständige Berufsbetreuer und acht Vereinsbetreuer in den zwei lokalen Betreuungsvereinen. Viele von ihnen sind nur in Teilzeit als Betreuer tätig, die Vollzeitkräfte führen im Schnitt mittlerweile mehr als 40 Betreuungen. Die selbstständigen Berufsbetreuer arbeiten zum Teil in kleinen Bürogemeinschaften. Allmählich wächst der Anteil derjenigen, die neben der rechtlichen Betreuung weitere professionelle Dienstleistungen anbieten, z.B. Vormundschaften für Kinder und Jugendliche und ambulante Eingliederungshilfen nach dem SGB XII.

Vor 1992 gab es in *Altenwohl* zwei bei Wohlfahrtsverbänden angegliederte Vormundschaftsvereine; beide hatten nur sehr geringe Personalressourcen, erhielten keine öffentlichen Fördermittel und haben sich nicht um das neue Arbeitsfeld *Rechtliche Betreuung* bemüht. Nach dem Inkrafttreten des BtG wurden in *Altenwohl* zwei Betreuungsvereine gegründet, einer davon in kirchlicher Trägerschaft. Um die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern, deren Einführung, Beratung und Unterstützung sowie weitere Querschnittsaufgaben kümmern sich die beiden Geschäftsführer der Vereine, teilweise unter Mitwirkung der weiteren Vereinsbetreuer. Hierfür erhalten beide Vereine Fördermittel vom Land (jeweils 15.000 €) und vom *Landkreis Altenwohl* (jeweils 10.000 €).

² Im weiteren Text wird wegen der besseren Lesbarkeit überwiegend die männliche Schreibweise benutzt, die regelmäßig und diskriminierungsfrei Frauen und Männer umfasst.

Die Betreuungsstelle des *Landkreises Altenwohl* ist als Fachabteilung mit sechs Fachkräften (4,75 Vollzeitstellen) dem Dezernat für Soziales und Gesundheit zugeordnet. Früher wurden die behördlichen Aufgaben mit weniger Personal (überwiegend Verwaltungskräfte) vom Jugendamt wahrgenommen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben dominierte bis 1992 die Führung von *Amtsvormundschaften* und *Gebrechlichkeitspflegschaften*, heute mit fast 70 Prozent der Arbeitszeit die Betreuungsgerrichtshilfe nach § 8 BtBG. Die Betreuungsstelle hat hierzu im letzten Jahr mehr als 1.000 Sozialberichte für das Betreuungsgericht *Altenwohl* gefertigt. Daneben beraten und unterstützen die Mitarbeiter Betreuer und Bevollmächtigte, beglaubigen Unterschriften auf vorsorgenden Verfügungen und informieren in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen die Bürgerinnen und Bürger durch Medienberichte, Druckerzeugnisse und Veranstaltungen über das Betreuungsrecht.

Im Amtsgericht *Altenwohl* sind zwei Richter und drei Rechtspfleger für Betreuungsangelegenheiten zuständig. Bei der überwiegenden Zahl der Neuverfahren wurde beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) nachgefragt, ob dort eine vorsorgende Verfügung hinterlegt ist. Im letzten Jahr wurden 125 Unterbringungen und 100 unterbringungsähnliche Maßnahmen genehmigt. Sterilisationsverfahren waren nicht anhängig.

Die örtliche Netzwerkarbeit, die früher kaum stattgefunden hat, wird überwiegend von der Betreuungsstelle koordiniert. Sie organisiert jährliche Fachtagungen, Fortbildungen sowie verschiedene Arbeitskreise und regelmäßigen Treffen der örtlichen Handlungsakteure. Hier wirken teilweise auch die vom Betreuungsgericht eingesetzten Verfahrenspfleger und medizinischen Sachverständige mit.

Landkreis Altenwohl 2010: Analyse und Bewertung

Erst kürzlich haben die Handlungsakteure im *Landkreis Altenwohl* einen gemeinsamen Workshop *20 Jahre Betreuungsrecht: Rückblick, Bewertung und Ausblick* durchgeführt. Mit großem Interesse wurden die hierzu zusammengetragenen (vorstehenden) betreuungsrechtlichen Daten und Zahlen betrachtet und analysiert.

Man ist sich schnell darüber einig, dass der enorme Anstieg der Betreuungszahlen eigentlich wenig überraschend ist. Schließlich haben die Mütter und Väter des Betreuungsrechts (zu denen im Besonderen die Gründungsmitglieder des VGT e.V. gehören) von Beginn an einen starken Anstieg erwartet. Den Rechtsreformern war es ein wesentliches Anliegen, dass die zu Zeiten des alten Rechts verbreitete Angst vor rechtlicher Vertretung abgebaut und die rechtliche Betreuung in der Öffentlichkeit und von den betroffenen Menschen als Hilfe verstanden wird. Das wurde erreicht. Der Abbau vormaliger Hemmschwellen geht sogar so weit, dass mitunter zu schnell Betreuungen angeregt werden und die Erwartungen in Bezug auf das Handeln von Betreuern nicht selten zu hoch sind.

Daher halten es viele der an Betreuungsverfahren beteiligten Akteure im *Landkreis Altenwohl* für sinnvoll, zukünftig noch mehr als bisher darauf zu achten, dass rechtliche Betreuer nur bei Erfordernis eingesetzt werden (und nur so weit und so lange wie erforderlich tätig sind).

Für die Teilnehmer des Workshops ist es ebenfalls wenig überraschend, dass die Anzahl der beruflich tätigen Fachkräfte im Handlungsfeld *Rechtliche Betreuung* im *Landkreis Altenwohl* in 20 Jahren enorm angewachsen ist. Auch der Aufwuchs der Fachkräftezahl war Intention der Rechtsreformer. Er ist zum großen Teil auf den Anstieg der Betreuungszahlen zurückzuführen und wird weiterhin mit diesem einhergehen.

Gleichwohl halten es die Teilnehmer des Workshops für sinnvoll, die Personalressourcen für die Gewinnung, Einführung, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer stark aufzustocken. Sie sind davon überzeugt, im *Landkreis Altenwohl* viel mehr geeignete Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliche Betreuer gewinnen zu können als bisher. Das zeigen nicht nur die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum bürgerschaftlichen Engagement sondern auch Erfahrungen einzelner Kommunen, die weit aus mehr ehrenamtliche Betreuer gewonnen haben. Auch vor Ort gibt es erfolgreiche Projekte zur Gewinnung und Einbindung von Ehrenamtlichen, allerdings zu anderen Themen als der rechtlichen Betreuung. Voraussetzung sind jedoch ausreichende Personal-, Sach- und Finanzressourcen. Diese stehen in *Altenwohl* für das Handlungsfeld *Ehrenamtliche Betreuung* aber nicht zur Verfügung. Auch überörtlich ist keine *Abhilfe* erkennbar. Dennoch halten viele Workshopteilnehmer einen hohen, kostenaufwändigen Personaleinsatz zur Gewinnung und Begleitung der Ehrenamtlichen für lohnenswert, da damit einhergehend der Ressourcenaufwand für berufliche Betreuung begrenzt werden könnte. Die Teilnehmer des Workshops kommen allerdings zu dem Schluss, dass solche Schritte derzeit nicht möglich sind, da die Anreizsysteme für die überörtlich und örtlich Zuständigen nicht hinreichen. Erforderlich sind eindeutige Zuständigkeitszuweisungen und die Bündelung von Aufgaben- und Finanzverantwortlichkeiten. Hierfür wären allerdings Rechtsänderungen erforderlich.

Sehr zufrieden sind die Workshopteilnehmer mit der in den letzten Jahren gewachsenen Zusammenarbeit und Vernetzung der Handlungsakteure des Betreuungsrechts. In den verschiedenen Arbeitsgruppen ist es zunehmend gelungen, sich solchen Themen zuzuwenden, auf die im Rahmen der örtlichen Handlungsmöglichkeiten gestaltend Einfluss genommen werden kann. Kritisch bewertet wird, dass diese Zusammenarbeit bisher überwiegend *systemintern*, also begrenzt auf die Akteure des Betreuungsrechts stattfindet. Eine *systemübergreifende* Zusammenarbeit, insbesondere mit den sozialrechtlichen Systemen findet bisher fast nur in der einzelfallbezogenen Arbeit statt.

Am schwierigsten ist es für die Workshopteilnehmer zu bewerten, ob sich die Lebenssituation der rechtlich betreuten Menschen im *Landkreis Altenwohl* in den letzten 18 Jahren wesentlich verbessert hat. Es gibt zwar viele positive Einzelfallberichte, aber

keine systematischen Auswertungen und keine Wirkungsforschung. Selbst bei positiven Einzelfallverläufen, z.B. der gelungenen Inklusion, Integration oder Rehabilitation eines Menschen mit Behinderung, fällt es oft schwer objektiv zu benennen, welche Systeme, Handlungsakteure oder Einflussfaktoren mit welchen Anteilen (fördernd oder hemmend) gewirkt haben.

Die Workshopteilnehmer stellen zusammenfassend fest, dass im *Landkreis Altenwohl systemintern* und *systemübergreifend* noch viel zu tun ist, um Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen ein weitestgehend selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Optimierungsmöglichkeiten sind sehr groß, ebenfalls aber auch die die noch zu überwindenden Barrieren. Einige Hindernisse können erst nach gesetzgeberischem Handeln überwunden werden.

Obwohl es noch viele zu bearbeitende *Baustellen* gibt, kommen die Workshopteilnehmer am Ende ihrer Bewertungsrunde einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass das Betreuungsrecht und die mittlerweile 18-jährige Betreuungsrechtspraxis eine *Erfolgsgeschichte* ist. Hierauf dürfen nicht nur die Akteure der Reformbewegung zu recht mit Stolz zurückblicken³, sondern auch die örtlichen Institutionen und Handlungsakteure.

Landkreis Altenwohl 2010: Ausblick

Im letzten Teil des Workshops werden die weiterhin zu behandelnden und noch anzugehenden Arbeitsthemen aufgelistet. Hierzu gehören: die Gewinnung Ehrenamtlicher intensivieren, die Bedarfe zur Unterstützung der Ehrenamtlichen konkreter erfassen und die Angebote hierauf ausrichten, Qualitätssicherung in der Betreuung, Vermeidung von Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen, Qualität der medizinischen Gutachten und der Sozialberichte, Rolle der Verfahrenspfleger.

Zudem halten es die Workshopteilnehmer für sinnvoll, künftig nicht nur *systeminterne* sondern auch *systemübergreifende* Betrachtungen vorzunehmen und auf die Menschen insgesamt zu schauen, die im *Landkreis Altenwohl* infolge von psychischer Erkrankung oder Behinderung auf Leistungen und Hilfen angewiesen sind. Das sind nicht nur die 3.000 rechtlich betreuten Menschen. Im Landkreis Altenwohl leben etwa 5.500 pflegebedürftige Menschen, rund 1.700 Menschen mit wesentlicher Behinderung sowie viele weitere Menschen mit Demenzerkrankung, Altersgebrechen, Abhängigkeitserkrankungen oder anderen psychischen Erkrankungen.

Hierzu wird eine intensivere *systemübergreifende* Zusammenarbeit angestrebt, insbesondere mit den Sozial- und Gesundheitsfachdiensten der *Kreisverwaltung Altenwohl* und weiteren lokalen Sozialbehörden. Unabhängig davon, aus welchen Systemen

³ So z.B. Benno Kiermeier in: *Betreuung als Teil des sozialen Systems. Die soziale Zielsetzung der Jahrhundertreform Betreuung. Eröffnungsvortrag bei der Jahrestagung 2009 des BdB.*

(Betreuungsrecht, Sozialrecht, öffentliches Gesundheitsrecht) die Betroffenen Ansprüche auf Leistungen und Hilfen haben, die rechtlichen Ziele und Grundsätze sowie die Wünsche zur Art und Form der Hilfeleistung dürften weitgehend deckungsgleich sein: schnell, individuell, bedarfsgerecht, verhältnismäßig, passgenau, rehabilitierend, integrativ, neuerdings: inkludierend, immer die Selbstbestimmung maximal achtend und fördernd.

Um die örtliche Arbeit konsequent hierauf ausrichten zu können, um festzustellen, ob sich die Lebenssituation der Betroffenen verbessert hat und um herauszuarbeiten, welche weiteren Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, sollen *systemübergreifend* Fragen aufgegriffen und beantwortet werden wie: Erfolgt die Hilfeplanung für behinderte Menschen heute tatsächlich personenorientiert, also ganzheitlich und trägerübergreifend? Gilt das auch für die Leistungserbringung? Können alte und pflegebedürftige Menschen bei Wunsch zu Hause leben bleiben und dort auch sterben? Haben sich die Lebensorte der behinderten Menschen verändert? Wohnen sie weniger in Einrichtungen und eher selbst bestimmt ambulant betreut zu Hause oder in Wohngemeinschaften? Hat sich das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung heute in den Kommunen zu einer Selbstverständlichkeit entwickelt? Kommen Menschen mit Behinderung heute tatsächlich mehr als früher mit der entsprechenden Unterstützung im regulären Arbeitsmarkt zum Einsatz? Dient die Beschäftigung in einer Werkstatt als Sprungbrett auf einen regulären Arbeitsplatz?

Die Workshopteilnehmer sind sich einig, dass das zielorientierte vernetzte Arbeiten im *Landkreis Altenwohl* nicht nur fortgesetzt sondern *systemübergreifend* ausgebaut werden soll. Auch in den anderen Systemen hat es viele Veränderungen gegeben und zumindest in Teilen ist der Wunsch nach Verbesserungen klar erkennbar. Das Miteinander soll gestärkt, das Nebeneinander oder gar Gegeneinander soll abgebaut werden.

Schluss

Die Teilnehmer des Workshops *20 Jahre Betreuungsrecht: Rückblick, Bewertung und Ausblick* werden die Themen, die auf kommunaler Ebene nicht oder nur begrenzt beeinflusst und gesteuert werden können, weiterhin in ihren jeweiligen überörtlichen Gremien behandeln. Von dort aus soll Einfluss auf die Länder und den Bund genommen werden, die erforderlichen Reformschritte einzuleiten. Hierzu gehören: Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Betreuungsbehörde, Bündelung von Sach- und Finanzressourcen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Die Teilnehmer freuen sich auf den nächsten regionalen und den bevorstehenden bundesweiten Vormundschaftsgerichtstag. Der VGT e.V. wird nicht nur als die Institution angesehen, die ganz wesentlich an der Entstehung des „Jahrhundertwerks Betreuungsrecht“ mitgewirkt hat. Der VGT e.V. wird als der interdisziplinäre Fachverband wahrgenommen, der die Anwendung und Weiterentwicklung des Betreuungsrechts kritisch begleitet, die Zusammenarbeit und den Austausch aller beteiligten Akteure

und Disziplinen fördert und konsequent darauf achtet, dass eine personenorientierte (nicht anbieterorientierte) Leistungserbringung sowie die Maximierung der Selbstbestimmung der psychisch kranken und behinderten Menschen im Vordergrund allen Handelns zu stehen hat.

Daher erhoffen sich die Akteure aus dem *Landkreis Altenwohl* viel von den weiteren Aktivitäten des VGT e.V.

Ein Jahrhundertwerk wird volljährig – oder kommt es in die Jahre?

Margret Osterfeld

Gleichzeitig mit dem Betreuungsrecht, am 1. Januar 1992 begann meine medizinische Laufbahn, zunächst auf einer neurologischen Station als Ärztin im Praktikum. Natürlich wurde großen Wert auf eine solide klinische Ausbildung gelegt und natürlich wurden dort alte gebrechliche Menschen im Bett fixiert zum Schutz vor Frakturen, doch ich bin mir nicht sicher, ob ich in den achtzehn Monaten dort irgendetwas über das Betreuungsrecht erfahren habe. Deutlich wurde mir schon, dass ärztliche Maßstäbe „zum Wohle der Patienten“ oft etwas anderes bedeuten als das was ich für mich als Patientin gewünscht hätte. Über den Widerspruch zwischen dem „medizinisch Machbaren“ und dem „menschlich Vertretbaren“ habe ich mir schon damals in mancher Freizeitstunde meine persönlichen Gedanken gemacht. In dieser Zeit wuchs meine Erkenntnis, dass eine heimliche Motivation für mein spätes Medizinstudium wohl war, zu verhindern, dass im Falle eigener Krankheit Ärzte über meinen Kopf hinweg mit mir machen können, was sie wollen und für richtig halten. Mir war und ist mein Recht auf Selbstbestimmung wichtig.

Zur anschließenden Assistenzarztzeit in der Psychiatrie gehörte es, mindestens fünf Betreuungsgutachten zu erstellen, doch dass ich mir über die ethischen Dimensionen dieses Verfahrens damals schon klar war, kann ich nicht behaupten. Mir erschien es sinnvoll, manch einem chronisch psychisch kranken Menschen einen Begleiter zur Seite zu stellen und immer wieder zeigten sich Probleme im Stationsalltag, die in klinischen Lehrbüchern nicht beschrieben waren. Durften zum Beispiel Sozialarbeiter der Klinik die Wohnung eines Patienten ohne ihn betreten, wenn der Wohnungsinhaber zwangseingewiesen war und ihm mangelnde Willensfähigkeit ärztlich bescheinigt wurde? Selbst wenn der Patient selbst es wünschte, dass seine Wohnung aufgesucht wurde, war der rechtliche Rahmen fragwürdig, wenn er nicht den Sozialpädagogen begleiten konnte. War eine gesetzliche Betreuung vorhanden, konnten solche Probleme einfacher gelöst werden, das wurde mir klar. Im Rahmen des Weiterbildungscurriculums gab es zwar viele Veranstaltungen zu Psychopharmaka, doch allenfalls sporadisch einen Vortrag zum Betreuungsrecht.

Erst als das Betreuungsrecht zehn Jahre alt wurde, dämmerte mir, dass längst nicht alles nur gut war mit dem Jahrhundertwerk des Gesetzgebers. Die Frage, ob ein Mensch nicht mit einer Betreuung besser versorgt wäre, wurde in Kliniken oft schon in den ersten Behandlungswochen aufgeworfen, wobei nicht immer nur das Wohl der Patienten im Vordergrund stand, sondern durchaus gelegentlich auch die bessere Verwaltbarkeit bei sinkenden Verweildauern. Eine Einwilligung zur Medikation bei einem medikamentenunwilligen Menschen zu erreichen kann langwierig sein, da ist es schon einfacher, wenn man weiß, es gibt einen Betreuer für Gesundheitsfragen. Rückblickend erstaunt mich allerdings, dass von den inzwischen etablierten Berufsbetreuern nur wenige über das Pro und Contra einer oft langfristigen Medikation aufgeklärt werden wollten. Mir ist schon seit meiner ersten Berufsausbildung als phar-

mazeutisch-technische Assistentin klar, dass es keine Medikation ohne unerwünschte Arzneimittelwirkungen gibt, doch wie wollen Berufsbetreuer zum Wohle eines Klienten entscheiden, ohne sich sachkundig zu machen? Der mahrende Zeigefinger steht mir hier allerdings kaum zu, weiß ich doch, wie gering bei Klinikpsychiatern der Wille zur umfassenden Aufklärung über Nebenwirkungen ist.

Am eigenen Leib als Patientin und später auch im Rahmen meiner sporadischen Tätigkeit in der Besuchskommission nach PsychKG NRW gab es Erfahrungen mit dem Betreuungsrecht, die über den engeren Horizont meiner Klinik­tätigkeit hinausgingen. Da wurde gern einmal rasch vom PsychKG zum Betreuungsrecht gewechselt, falls eine Gefährdungsbegründung zu wacklig schien. Psychiater wählten diesen Weg, doch auch Richter zögerten nicht, ihn von sich aus vorzuschlagen. Die medikamentöse „Heilbehandlung“ kann nach einer betreuungsrechtlich und damit juristisch abgesegneten Klinikeinweisung erzwungen werden, der Patient hat dies zu dulden. Verwundert es da, wenn Psychiatrieerfahrene weiterhin gern von „Entmündigung“ sprechen? Wir Psychiater wissen, dass wir mit unseren Medikamenten keine Heilung bewirken können sondern nur Symptomdämpfung. Das ist durchaus oft sinnvoll und wird auch von vielen Patienten als hilfreich erlebt. Doch frage ich mich heute zunehmend, ob es sich bei dem Begriff „Heilbehandlung“ um eine sprachliche Verwirrung durch die unterschiedliche Nutzung im juristischen und medizinischen Fachjargon handelt. Juristische Entscheidungsträger mögen noch glauben, psychiatrische Behandlung heilt ebenso wie das chirurgische Skalpell oder die Antibiose bei bestimmten Infekten.

Hier werden meine Zweifel an dem Jahrhundertwerk Betreuungsrecht genährt. Zwar wünsche ich als Ärztin klare Regeln für mein medizinisches Handeln, auch und gerade wenn ich diese Regeln nicht direkt mit dem Patienten verhandeln kann. Ich halte es schlicht für unmenschlich, Menschen in psychischen Ausnahmesituationen einfach sich selbst zu überlassen, wie es ein namhafter Vertreter des Bundesverbandes Psychiatrieerfahrener immer wieder fordert. Doch wie kann in einem Land, das stolz ist auf seine freiheitlich demokratische Verfassung eine Gruppe von Menschen zu einer Medikation gezwungen werden nur aufgrund einer psychiatrischen Diagnose? Jeder Bürger dieses Landes kann Nein sagen zu einer Chemotherapie bei einer Krebserkrankung, ich kann niemanden zwingen, eine Diät bei Zuckerkrankheit einzuhalten, ja ärztliches Handeln ohne die wohlinformierte Zustimmung des Patienten ist auf wenige Notsituationen beschränkt. Nur für viele Menschen mit psychiatrischen Diagnosen sieht die Rechtswirklichkeit anders aus. Rasch wird jedes eigenwillige Verhalten als Zeichen der Krankheit gedeutet und rechtliche Schritte zur Zwangseinweisung und -behandlung eingeleitet.

Die Zahl der Menschen, die ohne eigene Zustimmung in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, steigt alljährlich wenn auch mit deutlichen regionalen Unterschieden. Das Betreuungsrecht trägt zu dieser Entwicklung bei, ja, es hat die Einweisungsschwelle in der Praxis oft erniedrigt. Um einen gerichtlichen Unterbringungsbeschluss nach Betreuungsrecht zu erwirken, reicht die ärztliche Bescheinigung der

„dringenden medizinischen Behandlungsbedürftigkeit,“ eine Bescheinigung, die im Zweifelsfall für Ärzte viel leichter zu erstellen ist, als die „Selbst- oder Fremdgefährdung“ im Sinne des Psych-KG. Dass Vormundschaftsgerichte oft wenig Mühe darauf verwenden, die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme gebührend zu prüfen, ist ein Manko, das bei mir am Vertrauen in unser Rechtssystem nagt. Immerhin werden mit einer Zwangsunterbringung die grundlegendsten Rechte eines Menschen in Deutschland, das Recht auf Freiheit, Selbstbestimmung und Gleichbehandlung außer Kraft gesetzt. Doch das Manko wird zur Gefahr, wenn es bei den Unterbringungen nach Betreuungsrecht keinerlei Kontrollfunktionen mehr gibt. Verfahrenspfleger habe ich bei betreuungsrechtlichen Unterbringungen höchst selten erlebt, soweit mir bekannt ist, denken zuständige Richter, der Patient habe ja in der Person des Betreuers schon einen kompetenten Vertreter seiner Rechte. Die Kliniken freuen sich über jeden Patienten, und die staatliche Besuchskommission nach PsychKG erhält nur bei Gutmütigkeit der Klinikleitung Auskunft wie viele Patienten nach Betreuungsrecht untergebracht wurden, denn für diese Form der Unterbringung ist die Kommission nicht zuständig.

Auch wenn ich viele Menschen kenne, die dankbar dafür sind, einen gesetzlichen Betreuer als Ansprechpartner zu haben, der ihnen in schwierigen Situationen hilft, auch wenn ich Betreuer kenne, denen es aufgrund ihrer guten Beziehung zu Klienten gelingt, sie in kritischen Krankheits- oder Lebensphasen zu einer freiwilligen Klinikaufnahme zu motivieren und ihre Interessenlage gegenüber dem Behandlungsteam zu verdeutlichen, keimt doch gelegentlich der Verdacht, dass ein ökonomisches Interessenfeld zwischen Behandlern, Juristen und Berufsbetreuern entsteht, in dem sich jeder auf das Wohl des Patienten beruft, der Patient jedoch kaum noch Gehör findet, geschweige denn nachvollziehen kann, was auf wessen Veranlassung und aus welchem Grund mit ihm medizinisch und juristisch geschieht. Solch ein Zwangserlebnis kann sehr traumatisierend sein. Wissenschaftliche Untersuchungen zu den Folgen von Zwangseinweisungen sind mir weder aus psychiatrischer noch aus juristischer oder anderer Sicht bekannt, was dazu beiträgt, dass jeder Fachbereich sich auf das Patientenwohl berufen kann und die von der Situation Betroffenen am wenigsten gefragt werden.

Zweifellos habe ich in der Auseinandersetzung mit der Rechtslage für Menschen mit psychiatrischen Diagnosen gelernt, dass gute Gesetze wichtig und richtig sind, da ärztliches Handeln zum Wohle des Patienten im rechtsfreien Raum sicher zu mehr Unklarheit, Unzufriedenheit ja auch Unheil führen würde. Sicher hätte ich ohne den Vormundschaftsgerichtstag e.V. und seinen kritisch engagierten Mitgliedern - juristisch oft versierter als ich - in meiner persönlichen Auseinandersetzung nicht so viel Klarheit gewonnen und mein eigenes Handeln weniger hinterfragt. Doch in der Praxis des Betreuungsrechts bleiben „Ecken und Kanten,“ mit denen ich mich nicht abfinden will.

Hoffnung macht mir, dass es seit 2009 neue rechtliche Rahmenbedingungen gibt. Die Bundesregierung hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert und endlich ein Gesetz zur Patientenverfügung verabschiedet. Beides räumt auch Menschen mit psychiatrischen Diagnosen mehr Selbstbestimmung ein. Statt als Betreuer Stellvertreterentscheidungen zu fällen, gilt es, den erklärten oder, soweit dieser fehlt, zumindest den mutmaßlichen Willen des Patienten zu achten. Auch die Behindertenrechtskonvention fordert die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit für Menschen mit seelischen wie mit körperlichen Behinderungen. Chancen sind also da, die Schwachstellen im Betreuungsrecht durch entsprechendes Engagement und Beharrlichkeit gegenüber dem Gesetzgeber zu verändern. Als Bürgerin wünsche ich, dass es nur einen bundesweiten gesetzlichen Rahmen zur Zwangseinweisung und zur psychopharmakologischen Behandlung ohne wohlinformierte Patientenzustimmung gibt, der regelmäßig und engmaschig in seiner Anwendung überprüft wird. Die Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht scheint mir nicht dem Geist des Gesetzes zu entsprechen, vor der neuen rechtlichen Ausgangslage sollte dieser Teil des Betreuungsrechtes fallen.

Gesellschaft verändert sich und ein Gesetz, das ein „Jahrhundertwerk“ sein will, muss sich mit ihr verändern und wachsen. Bleibt mir zu wünschen, dass sich im Vormundschaftsgerichtstag, der maßgeblich an der Abschaffung der alten Vormundschaft und der Entwicklung des Betreuungsrechtes mitgewirkt hat, mehr Menschen mit psychiatrischen Diagnosen aber auch mehr Psychiatrietätige engagiert beteiligen. Nur der diskursive Austausch aller beteiligten Gruppen, nicht nur der professionell Beteiligten sondern auch der Menschen mit psychiatrischen Diagnosen, kann dafür sorgen, dass das Betreuungsrecht auch noch im Jahr 2042 das Prädikat „Jahrhundertwerk“ verdient.

Eigentlich hatte man eine Stärkung des Ehrenamtes erhofft

Barbara Dannhäuser

Nach fast 20 Jahren Betreuungsgesetz sind die Zahlen der ehrenamtlichen Betreuer zurückgegangen. Damit haben sich die an das Gesetz gestellten Erwartungen nicht erfüllt. Eigentlich hatte man sich eine Stärkung des Ehrenamtes erhofft. Doch überraschen diese Entwicklungen ernsthaft? Doch sicher nicht!

Mit der alleinigen Gewichtung in § 1897 BGB - dem Ehrenamtliche / Familienangehörigen den Vorzug vor einer Bestellung eines beruflichen Betreuers/Vereins zu geben und dem §1908f BGB, der den Betreuungsvereinen eine besondere Aufgabenstellung zur Ehrenamtsstärkung gibt, werden keine ausreichenden Akzente gesetzt. Kontinuierliche und gesicherte Querschnittsarbeit (Gewinnung, Beratung, Fortbildung von Ehrenamtlichen/Familienangehörigen) muss in Gänze gewollt und von allen Beteiligten des Betreuungswesens gefördert werden.

Erschwernisse

Die **finanziellen Rahmenbedingungen** für die Betreuungsvereine verhindern eine Aufgabenwahrnehmung wie § 1908f BGB sie möchte und wie Vereine mit ihren Kompetenzen und langjährigen Erfahrungen dies auch tun könnten. Die teilweise sehr schlechten Bedingungen der so genannten Querschnittsarbeit in einigen Bundesländern machen die eigentlichen Absichten des Betreuungsrechtes, möglichst viele Ehrenamtliche zu gewinnen, Familienangehörige zu unterstützen und „bei der Stange zu halten“, zunichte! Bundesweit variierende Förderstrukturen erschweren eine Vergleichbarkeit der Arbeit und den gesicherten Aufbau von Qualitätsstandards für alle Vereine.

Die **Kommunikation zwischen Justiz und Ehrenamtlichen** ist von Missverständnissen geprägt und schlecht. Zwei verschiedenen Welten mit unterschiedlicher Sprache, anderem Verständnis von Verpflichtung und Freiwilligkeit treffen aufeinander. In dem beruflichen Kontext der Betreuungsaufgaben von Seiten des Gerichtes und anderer beteiligter Behörden fällt eine wirkliche Akzeptanz von Ehrenamtlichkeit offensichtlich schwer. Ehrenamtliche fühlen sich oft nicht verstanden, nicht wirklich wertgeschätzt und als „Erfüllungshilfen“ eines Verwaltungsapparates, den sie nicht verstehen. Sie möchten schließlich „nur Familienangehöriger und/oder soziale Helfer sein und bleiben.“

Amtsgerichte neigen dazu, berufliche Betreuer zu bevorzugen, weil sie professionell arbeiten, weniger Fragen stellen, alle Betreuungen übernehmen, keine Bedingungen stellen, man sich ihnen verpflichtet fühlt, weil man sich kennt, sie in der Regel „geräuschlos“ arbeiten.



Ehrenamtliche/Familienangehörige werden ungerne bestellt, weil sie persönlich betroffen sind, viele Fragen stellen, besonders engagiert sind, Bedingungen stellen, Anerkennung wünschen und benötigen und irgendwie immer anders reagieren. Und die Betreuungsvereine ermutigen sie auch noch dazu.

Die **gesellschaftliche Rahmenbedingungen** haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert: weg von überschaubaren Sozialräumen und Familiensystemen hin zu einer Vereinzelung des Menschen. Die Individualisierung der Gesellschaft geht einher mit einem neuen Familienverständnis. Die Familie erweitert sich durch andere soziale Partner (Patchworkfamilien). Gleichzeitig sind Gefühle der Verpflichtung gegenüber der Familie nicht mehr so selbstverständlich, weil Familiensysteme auch differenzierter betrachtet werden müssen. Durch eine erhöhte Mobilität sind Familien auch räumlich nicht mehr so miteinander verbunden.

Gesetze, die auf eine hohe Beteiligung von Familien und anderen Partnern im sozialen Umfeld setzen, bedürfen anderer Umsetzungskonzepte als das „alte“ Vormundschaftsrecht.

Diese Konzepte sind nicht alleine von den Betreuungsvereinen zu entwickeln – sie müssen in ein Gesamtkonzept Betreuungswesen passen.

Die **Gesetzgebung im Sozialrecht** hat sich in den vergangenen Jahren sehr komplex entwickelt und für viele Bürger nicht zu durchschauen. Umso mehr gilt das für die Betreuten, aber auch für ihre (ehrenamtlichen) Betreuer. Die Unterstützungsbedarfe der ehrenamtlichen Betreuer sind entsprechend vielfältig und dem anzupassen.

Bedingungen für eine gelungene Arbeit mit Ehrenamtlichen

Wenn das Betreuungsrecht weiterhin auf Familienangehörige und Ehrenamtliche setzen möchte, muss Folgendes sichergestellt sein:

- Unterstützung der Familienangehörigen und Ehrenamtlichen
- ein Klima der Akzeptanz und Wertschätzung gegenüber diesem Personenkreis
- flächendeckende Konzepte der sogenannten Querschnittsarbeit, wie sie die Betreuungsvereine (z.B. der verbandlichen Caritas) vorhalten
- eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung (wie sie z.B. im Bereich der Caritas vorangetrieben wird)
- eine ausreichende Finanzierung der Betreuungsvereine in allen Bundesländern

Zurzeit existieren noch ca. 800 Betreuungsvereine in Deutschland. Davon sind ca. 280 in der verbandlichen Caritas organisiert. Mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen könnten die bisherigen Ergebnisse der Betreuungsvereine deutlich optimiert werden:

- Die Vielfalt von verschiedenen Betreuern (berufliche und Ehrenamtliche) unter einem Dach eines Betreuungsvereins
- daraus resultierende unterschiedliche Eignungsprofile der Betreuer
- die Möglichkeit der passgenauen Vermittlung zum Wohle der Betreuten und zur optimalen Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages
- eine gute Vernetzung und Kommunikation zu anderen Hilfsangeboten innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege, die der Betreute nutzen kann
- regelmäßige Beratungen, Schulungen und Fortbildungen für Ehrenamtliche und Berufliche
- Stabilisierung von ehrenamtlichen/familienangehörigen Betreuern
- Krisenunterstützende Maßnahmen
- Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen Betreuer und Betreutem; zwischen Betreuer und Amtsgericht u.ä.
- überall Austauschmöglichkeiten für Ehrenamtliche und Berufliche
- eine flächendeckend organisierte Qualitätsentwicklung in den Verbänden/Vereinen mit Beschreibung von Zielen, Qualitätskriterien und Empfehlungen zur Querschnittsarbeit und Betreuungsführung
- eine koordinierte Bereitstellung von Materialien und Handbücher für Ehrenamtliche
- die flächendeckende Erweiterung und Koordinierung der Maßnahmen zur Betreuungsvermeidung durch die Information/Beratung zur Beratung Vorsorgevollmacht

Passgenaue Vermittlung

Insbesondere die Möglichkeit der passgenauen Vermittlung ist ein großes Potential der Betreuungsvereine. Mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern stellen sie ein großes Repertoire an geeigneten Betreuern zur Verfügung. Familienangehörige und andere (fremde) ehrenamtliche Betreuer bringen aufgrund ihrer individuellen Hintergründe und Erfahrungen ein sehr breites und differenziertes Potential an Eignungen und Fähigkeiten mit, die bei der Vermittlung von Betreuungen berücksichtigt werden. Ehrenamtliche kommen aus sehr unterschiedlichen Berufsgruppen, sind Bankangestellte, Altenpfleger, Lehrer, Verwaltungsangestellte, Beamte. Die persönlichen Motive des Engagements sind vielfältig: Ehrenamtliche wollen:

etwas Sinnvolles tun, einfach helfen, ihre Zeit verschenken, berufliche Durststrecken überbrücken, den Eintritt ins Rentenalter gestalten, gebraucht werden, Erfahrungen und Kompetenzen einbringen und aktiv nutzen.

Berufliche Betreuer in den Betreuungsvereinen verfügen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation (zumeist als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter) über eine gesicherte Grundqualifikation z.B. in den Bereichen Sozialmedizin, Sozialrecht und Gesprächsführung, die gerade bei Betreuungsfällen mit Mehrfachproblematik oft notwendig ist. Dieses breite Spektrum an Eignungsprofilen ermöglicht Betreuungsvereinen eine wirklich passgenaue Vermittlung im Einzelfall. Das erfordert von den Betreuungsver-

einen in jedem Betreuungsfall eine gründliche Ermittlung und einen differenzierten Abgleich von Handlungsnotwendigkeiten und dabei erforderlichem Anforderungsprofil des zukünftigen Betreuers. Wer braucht was? Wer passt zu wem?

Ehrenamtliche Betreuer sind bei der Vermittlung vorrangig zu berücksichtigen. Nur wenn keine geeigneten Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen, können rechtliche Betreuungen auch beruflich geführt werden. Die Betreuungsvereine mit ihren ergänzenden hauptamtlichen Mitarbeitern stellen somit sicher, dass auch für die problematischen und schwierigen Fälle immer ein geeigneter Betreuer in den Vereinen zur Verfügung gestellt werden kann.

Ehrenamtliche halten

Wer mit Ehrenamtlichen arbeitet, wer Familienangehörige berät weiß - gewinnen ist das eine, halten ist das andere. Viele sind guten Willens, fühlen sich verpflichtet, engagieren sich gerne. Aber die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers sind vielfältig, anspruchsvoll, unter Umständen komplex und erfordern gute Kenntnisse, eine hohe Bereitschaft, sich immer wieder neu in Fragestellungen einzuarbeiten. Hinzu kommen nicht immer zwingend dankbare Betreute und die Notwendigkeit, sich im Umgang mit Behörden und den Amtsgerichten ein dickes Fell anschaffen zu müssen. Nicht wenige Ehrenamtliche möchten „unterwegs“ aufgeben. Betreuungsvereine leisten durch die Beratung, dem angebotenen Erfahrungsaustausch und der direkten Vermittlung in Konfliktsituationen wertvolle Hilfen, dass Ehrenamtliche durchhalten.

Ihre Begleitung bedeutet eine entscheidende Verbesserung der Einsatzfähigkeit und - Bereitschaft ehrenamtlicher Betreuer.

Kooperation mit dem Gericht

Leider werden immer noch Familienangehörige zum Betreuer bestellt, ohne dass sie auf das Unterstützungsangebot durch die Betreuungsvereine aufmerksam gemacht werden. Nicht selten reagieren sie mit Unverständnis auf Verwaltungsabläufe im Gericht, auf Sprachduktus und Umgangsstil. Hier entstehen viele vermeidbare Missverständnisse. Zur Unterstützung der Kommunikation zwischen Ehrenamtlichen (Familienangehörigen) und den Gerichten könnten sich Betreuungsvereine z.B. direkt in den Gerichten engagieren: als erste Anlaufstelle für Ehrenamtliche und Familienangehörige vor Ort. Hier gibt es Konzeptideen bei den Vereinen.

Ein unschätzbares Potential bei den Betreuungsvereinen der Freien Wohlfahrtspflege steckt darüber hinaus in der Nutzung der möglichen arbeitsfeldübergreifenden Kommunikation über die Rechtliche Betreuung hinaus zu Arbeitsfeldern der Gesundheitshilfe, Behindertenhilfe, Altenhilfe u.ä. Dies verkürzt Wege, vereinfacht die Arbeit, nutzt den Betreuten.

Rolle des Vormundschaftsgerichtstages als interdisziplinäre Organisation

Der VGT bietet allen Beteiligten im Betreuungswesen die Möglichkeit für Begegnung, Auseinandersetzung und Diskussion auf einer gemeinsamen Gesprächsplattform. Bei aller verschiedener Aufgabenstellung und bei sicher auch bestehenden Konkurrenzen gibt es hier die Chance auf Weiterentwicklung mit dem gemeinsamen Fokus: zum Wohle der Betreuten!

Um Ehrenamtlich tatsächlich einzubeziehen müssten allerdings im VGT auch einige Voraussetzungen neu überdacht und geschaffen werden. Bis heute ist der VGT sehr professionell organisiert und aufgestellt und wendet sich im Wesentlichen an die professionellen Berufsgruppen im Betreuungswesen. Das Thema der Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit ist gegenüber den vielen anderen wichtigen beruflichen Themen meist unterrepräsentiert. Die Veranstaltungen werden nur selten von Ehrenamtlichen oder gar Familienangehörigen besucht. Das hat sicher unterschiedliche Ursachen. Ehrenamtliche sprechen in aller Regel eine andere Sprache als sie auf den Vormundschaftsgerichtstagen, in den Vorträgen und in den Veröffentlichungen gewählt wird. Betroffene (Familienangehörige) haben einen anderen Zugang zum Thema und eine andere Befindlichkeit in der gesamten Aufgabenwahrnehmung. Sie bringen auf eine andere Art Gefühl und Herzblut in die Arbeit; sind z.B. verängstigt, geschockt, fühlen sich verpflichtet, überfordert, sind voller Tatendrang, wollen die Welt verbessern - um nur ein paar Möglichkeiten zu nennen.

Wenn man Ehrenamtliche anders beteiligen möchte und sie auch aktiv in die Arbeit des VGT einbinden will, sollte man die Zugangswege für sie überdenken.

In den vergangenen Jahren hat das so genannte Querschnittsthema „nur“ den indirekten Raum in der Diskussion bekommen: durch eine Plattform der Gesprächsmöglichkeit für Vereine - unabhängig von ihrer Trägerschaft. Selbstverständlich ist auch die von großer Wichtigkeit.

Will man wirklich eine Stärkung des Ehrenamtes würde der interdisziplinäre Austausch aller Beteiligten zu diesem Thema Ressourcen zur Weiterentwicklung bieten: Für ein besseres Verständnis und eine bessere Kommunikation zwischen Ehrenamtlichen und Gerichten, Ehrenamtliche und Betreuungsstellen, Ehrenamtlichen und Berufsbetreuern und, und, und.

Menschen mit geistiger Behinderung und das Betreuungsrecht: Jahrhundertreform mit Entwicklungspotenzial!

Ulrich Hellmann

Die Verbesserung der Rechtsstellung volljähriger Menschen mit geistiger Behinderung war in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein zentrales rechtspolitisches Anliegen - insbesondere Eltern waren nicht länger bereit, ihre Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit dem als entwürdigend empfundenen Entmündigungsverfahren auszusetzen und eine weitgehende und pauschale Entrechtung durch Vormundschaft und Zwangspflegschaft zu akzeptieren.

Die große Bedeutung der rechtlichen Betreuung für Menschen mit geistiger Behinderung erklärt sich insbesondere aus der Tatsache, dass für diesen Personenkreis die Unterstützung bei der Herstellung und Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ab dem Beginn der Volljährigkeit für die gesamte Dauer des Erwachsenenalters und damit für grundlegende Fragen der Lebensgestaltung erforderlich sein kann. Eltern fühlen sich in der Regel dazu berufen, diese Aufgaben auch nach Volljährigkeit ihrer Söhne und Töchter fortzusetzen. Für die meisten von ihnen ist von herausragender Wichtigkeit, Gewissheit zu erhalten, dass für eine selbstbestimmte und menschenwürdige Lebensführung gesorgt ist, wenn sie sich als Eltern nicht (mehr) selbst darum kümmern können.

Rechtsstellung behinderter Menschen grundlegend verbessert

Das Betreuungsrecht hat für Menschen mit geistiger Behinderung enorme Fortschritte gebracht. Der Staat hat das Selbstbestimmungsrecht als wesentliches Element der Menschenwürde jedes Menschen zu achten und zu schützen (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG). Das Schutzgebot verpflichtet den Staat dazu, ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe Menschen trotz ihrer Behinderung ihr Recht auf Selbstbestimmung verwirklichen können. Das an den Staat gerichtete Gebot der Achtung des Selbstbestimmungsrechts begrenzt die *staatliche Rechtsfürsorge* auf die Fälle, in denen die oder der Betroffene wegen einer Behinderung tatsächlich nicht ohne Unterstützung entscheiden kann (vgl. dazu grundlegend *Völker Lipp, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat, in Vormundschaftsgerichtstag e. V. - Betrifft: Betreuung 8, S. 15 ff.*). Mit den Verfahrensgarantien des FamFG, dem das Betreuungsrecht beherrschenden *Grundsatz der Erforderlichkeit*, dem Verzicht auf eine Prüfung von „Geschäftsfähigkeit“ und damit einhergehend dem Verzicht auf eine „Entrechtung“ Betroffener erfüllt das Betreuungsrecht diese verfassungsrechtlichen Maßgaben. Besonders deutlich kommt der Wandel von der „Bevormundung“ zur „Verwirklichung von Selbstbestimmung“ in den im § 1901 BGB an den Betreuer gerichteten Verpflichtungen sowie in der Garantie der Verfahrensfähigkeit im Betreuungsverfahren ohne Rücksicht auf „Geschäftsfähigkeit“ gemäß § 275 FamFG zum Ausdruck.

Entsprechend groß ist die allgemeine Akzeptanz der rechtlichen Betreuung bei Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen. Viele Vereinigungen der *Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung* beteiligen sich zudem mit *Betreuungsvereinen* aktiv an der Förderung der praktischen Umsetzung der Ziele des Betreuungsrechts, wenngleich ausgerechnet der Erfüllung ihrer Kernaufgabe der *Querschnittarbeit zur Förderung der ehrenamtlichen Betreuung* (vgl. § 1908 f BGB) aufgrund der überwiegend unzureichenden staatlichen Finanzierung enge Grenzen gesetzt sind. Auch einer wünschenswerten Betätigung der Betreuungsvereine in der *Vorfeldarbeit* - d. h. der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der selbstbestimmten Entscheidungsfindung, um nicht erforderliche Betreuungsanordnungen zu verhindern - ist unter den bestehenden Rahmenbedingungen kaum zu leisten.

Die Verbesserung der Rechtsstellung behinderter Menschen durch das Betreuungsrecht kann beispielhaft an der Entwicklung der Ausübung wichtiger Bürgerrechte durch Menschen mit geistiger Behinderung sehr lebensnah verdeutlicht werden:

Heiraten ist für Menschen mit geistiger Behinderung weitgehend zur Normalität geworden, seit mit dem Wegfall der Ehebeschränkungen durch die frühere Entmündigung sowie eine gefestigte, den Wunsch behinderter Menschen nach Eheschließung als in der Bevölkerung üblichen Form der „Besiegelung“ einer Partnerschaft als *Ehegeschäftsfähigkeit* respektierende Rechtsprechung (vgl. BayOBLG in BtPrax 1997, S. 111) als diskriminierend empfundene Hürden gefallen sind. Im Bereich der „Behindertenhilfe“ hat parallel zu dieser rechtlichen Verbesserung die Entwicklung von unterstützenden Maßnahmen - zum Beispiel im Bereich des *betreuten Wohnens für Paare* - große Fortschritte gemacht.

Die Ausübung des *Wahlrechts* als konkreter Ausdruck der persönlichen Beteiligung am zivilgesellschaftlichen Leben im demokratischen Rechtsstaat gehörte zu den Errungenschaften, die nach dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 von vielen behinderten Menschen, die zuvor wegen Entmündigung oder Zwangspflegschaft keine Aufnahme in die Wählerverzeichnisse gefunden hatten, nachdrücklich eingefordert wurden. Information und Aufklärung, Wahlinfos in *leichter Sprache* (z. B. unter www.behindertenbaufragger-niedersachsen.de) bis hin zum *politischen Bildungsurlaub*, den der Hamburger Betreuungsverein „Leben mit Behinderung“ seit vielen Jahren vorbildhaft durchführt (vgl. „Leuchtturmprojekt 1“ des Vormundschaftsgerichtstages unter www.vgt-ev.de), sind wichtige begleitende Maßnahmen, um behinderten Menschen aktive Wahrnehmung des Wahlrechts zu ermöglichen. Und wer sein Wahlrecht nicht ausüben möchte oder kann, muss dies nicht tun - es gibt in Deutschland keine *Wahlpflicht*. Hilfestellung ist nach dem Wahlrecht erlaubt - die Grenzen zieht dafür das Strafrecht mit den Vorschriften über Wahlfälschung bzw. Wählermötigung (vgl. §§ 107a, 108 StGB).

Im Gesetzgebungsverfahren besonders umstritten: § 1905 BGB

Ein Schattendasein führt heute eine Vorschrift, die im Rahmen der Reformdiskussionen Ende der achtziger Jahre Gegenstand äußerst kontroverser, mit großer Intensität geführter Debatten war: Gemeint ist der § 1905 BGB, mit dem nach einem Katalog strenger Voraussetzungen und besonderer Verfahrensgarantien einem besonderen Betreuer (vgl. § 1899 Abs. 2 BGB) erlaubt sein kann, in die Sterilisation eines *einwilligungsunfähigen Volljährigen* einzuwilligen. Es ging um die allgemein befürwortete Zielsetzung, nicht gerechtfertigte, unkontrollierte und fremdbestimmte Sterilisationen behinderter Menschen, die nach Erkenntnissen des BMJ in einer „Grauzone des Rechts“ stattfanden, für die Zukunft zu unterbinden. War das von engagierten Akteuren und Verbänden geforderte ausnahmslose Verbot der Sterilisation ohne persönliche Einwilligung der oder des Volljährigen (die Sterilisation Minderjähriger wurde mit § 1631 c BGB generell verboten) oder die Ausnahmeregelung nach striktem Indikationenkatalog, wie sie in § 1905 Gesetz geworden ist, dafür der bessere Weg? Auch eine Arbeitsgruppe des 1. Vormundschaftsgerichtstages 1988 in Bad Bevensen (*1. Vormundschaftsgerichtstag – Materialien und Ergebnisse, S. 123 ff.*) setzte sich mit dieser Fragestellung auseinander – mit deutlicher Mehrheit zugunsten einer Verbotsregelung. Der Deutsche Bundestag hatte schließlich seine Zustimmung zu § 1905 BGB mit der Aufforderung an die Bundesregierung verbunden, alle vier Jahre über die praktischen Auswirkungen der Vorschrift zu berichten, um die Notwendigkeit einer Änderung der getroffenen Regelungen prüfen zu können. Mit dem ersten Bericht vom 9. Februar 1996 (BR-Drucksache 139/96) wurden für die Jahre 1992 bis 1994 insgesamt 239 in Deutschland genehmigte Sterilisationen, 41 Ablehnungen und 62 anderweitige Erledigungen solcher Verfahren angegeben. Damit stand nach Überzeugung des BMJ fest, die Vorschrift des § 1905 BGB habe sich bewährt und erfülle die gewünschte Schutzfunktion. Entsprechend einer Anregung des Ministeriums wurde daraufhin die Berichtspflicht aufgehoben. Positiv zu vermerken bleibt, dass die Vorschrift des § 1905 BGB zu einer strengen Prüfung der Zulässigkeit einer Sterilisation eines einwilligungsunfähigen Erwachsenen geführt hat, was in der Praxis häufig zu einer vorzeitigen Verfahrenseinstellung führt, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind. Gerichtliche Genehmigungen nach § 1905 BGB sind bundesweit selten, für das Jahr 2006 bzw. 2007 wurden 60 bzw. 55 Fälle ausgewiesen.

Umsetzungsdefizite als Erfolgsbremse

Ungeachtet der positiven Errungenschaften des Betreuungsrechts werden Fehlentwicklungen und Defizite bei dessen praktischer Umsetzung seit jeher beklagt. Der vielfach geforderte Aufbau einer nachhaltigen Betreuungsinfrastruktur auf örtlicher bzw. regionaler Ebene einschließlich deren Verzahnung mit dem sozialrechtlichen Hilfe- und Unterstützungssystem ist weitgehend unterblieben (vgl. dazu umfassend *Bernd Schulte, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive in Vormundschaftsgerichtstag e. V. Betrifft: Betreuung 8, S. 29 ff.*).

Das Betreuungsrecht kann dabei nicht isoliert als Maßnahme zur Herstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Rechtsverkehr betrachtet werden. Es ist vielmehr ein unverzichtbares Mittel zum Zweck, um das in den zurückliegenden Jahrzehnten zunehmend verfolgte Ziel der Rechtsentwicklung und (Sozial-) Gesetzgebung zu verwirklichen, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsrecht den wichtigsten Errungenschaften einer für Menschen mit Behinderung fortschrittlichen Gesetzgebung vorausging: Am 1. Dezember 1994 erfolgte die Verankerung des *Benachteiligungsverbotes* in Art. 3 Abs. 3 GG, seit 2001 gilt das *Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen* (SGB IX), gefolgt von dem *Behindertengleichstellungsgesetz* (BGG) und korrespondierenden *Landesgleichstellungsgesetzen ab 2004* sowie dem *Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz* (AGG) im Jahr 2006.

Die im Sozialgesetzbuch Neun verankerte Zielsetzung der „selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ (vgl. § 1 SGB IX) findet konkreten Ausdruck mit der Einführung der Leistungsform des in § 17 geregelten *Persönlichen Budgets*, auf das seit dem 1. Januar 2008 auf Antrag ein Rechtsanspruch besteht. Weitergehend berät die „Konferenz der Arbeits- und Sozialminister“ (ASMK) intensiv über die *Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung*, der wichtigsten Finanzierungsgrundlage für Teilhabeleistungen (vgl. §§ 53 ff. SGB XII) mit einem jährlichen Gesamtvolumen von rd. 12 Milliarden Euro (vgl. Behindertenbericht der Bundesregierung 2009, S. 66) bundesweit. Ziel ist auch hier ein Perspektivenwechsel vom institutionsorientierten Hilfesystem zur personenzentrierten Hilfeplanung, Leistungsbewilligung und –steuerung. Die beschriebenen Grundsätze des Betreuungsrechts sind weitgehend mit den Zielsetzungen dieser „neuen Behindertenpolitik“ kompatibel. Hier wie dort geht es also um die weitest mögliche Verwirklichung von selbstbestimmter Teilhabe. Nimmt man dies ernst, bedarf es erheblicher Verbesserungen der individuellen Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Neben einem von vielen Sozialhilfeträgern in den letzten Jahren entwickelten „Teilhabe-managements“ müssen Unterstützungsangebote geschaffen werden, die Menschen mit Behinderung frei von Interessen der Leistungsträger und Leistungsanbieter beraten und begleiten. Insbesondere ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstige Vertrauenspersonen, die von behinderten Menschen an sog. Hilfeplanverfahren beteiligt werden können, verfügen oft nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Ermittlung und Verschaffung der bedarfsgerechten Leistungen. Wichtig ist dabei auch, die Interessen von Menschen mit schweren geistigen Beeinträchtigungen stets mit zu berücksichtigen – es darf keine Benachteiligungen wegen Art oder Umfang der Behinderung geben.

Die Überschneidungen und Wechselwirkungen zwischen Betreuungs- und Sozialrecht sind erheblich. Der Mangel an Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten Inanspruchnahme und Verwendung sozialer Teilhabeleistungen wirkt sich potenziell Bedarf steigernd bei der rechtlichen

Betreuung aus. Insoweit könnten Überlegungen zur Schaffung von Assistenzleistungen im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung bis hin zu einer Fortsetzung der Diskussion über eine Strukturreform des Betreuungsrechts in Richtung eines *Erwachsenenhilferechts* mit erweiterter Leistungs- und Koordinierungszuständigkeit der örtlichen Betreuungsbehörden neuen Auftrieb erhalten.

Wegweiser in die Zukunft: die Behindertenrechtskonvention

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung bekennt sich die Koalition zu der seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, vgl. BT-Drucksache 16/10808) und erklärt, dass sich „politische Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen *direkt* oder *indirekt* betreffen, an den *Inhalten* der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen messen lassen müssen. Die BRK erweitert auch den Prüfhorizont von Wirkungsweise und Entwicklungsbedarf des Betreuungsrechts deutlich:

Nach Art. 12 Abs. 2 BRK genießen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen *Rechts- und Handlungsfähigkeit*. Alle Vertragsstaaten verpflichten sich nach Absatz 3 der Vorschrift, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen. Die Vorschrift stellt demnach Unterstützung bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit in den Vordergrund, der Begriff *Vertretung* findet keine Erwähnung. Nach Art 5 Abs. 3 BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zudem, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung *angemessener Vorkehrungen* zu gewährleisten, die der Förderung der Gleichberechtigung und der Beseitigung von Diskriminierung behinderter Menschen dienen – eine Verpflichtung, die sich auch auf die Auslegung und Umsetzung des Art. 12 erstreckt. Die Maßgaben der BRK machen eine sorgfältige Überprüfung von Inhalt und Anwendung des Betreuungsrechts erforderlich. Anhand definierter Indikatoren festgestellte Erkenntnisse über die Betreuungsqualität fehlen weitgehend. Wie vielfältig und komplex die Fragestellungen sind, kann mit den nachfolgenden Beispielen nur angedeutet werden:

- Wie wird im Zusammenspiel von Betreuungsgericht, Sachverständigen und Betreuungsbehörde die Verfügbarkeit und Erschließung *vorrangiger anderer Hilfen* im Sinne von § 1896 Abs. 2 BGB geprüft?
- Wie kann das Zusammenspiel des Betreuungsrechts mit dem System sozialer Sicherungen zur gleichberechtigten und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben weiterentwickelt und verbessert werden?
- Wie wird gewährleistet und in angemessener Weise überprüft, dass Betreuer Ihre Pflichten nach § 1901 BGB zur Beachtung des Rechts betreuter Menschen auf selbstbestimmte Lebensführung beachten?

- Sind der Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB sowie das Recht der Geschäftsunfähigkeit und deren Rechtsfolgen nach §§ 104, 105 BGB mit dem Prinzip der gleichberechtigten Handlungsfähigkeit vereinbar?
- In welchem Umfang und aus welchem Anlass ordnen Betreuungsgerichte eine „Betreuung für alle Angelegenheiten“ an, die nach § 13 BWahlG mit dem Verlust des Wahlrechts einhergeht, obwohl nach Art. 29 BRK sicherzustellen ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht und die Möglichkeit haben, zu wählen und gewählt zu werden?
- Gebietet der Art. 23 Abs. 1 c) BRK, demzufolge die Vertragsstaaten durch wirksame Maßnahmen gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten, eine Überprüfung und ggfs. Änderung von § 1905 BGB?
- Inwieweit sind Recht und Praxis der zwangsweisen Unterbringung und Heilbehandlung nach § 1906 BGB bzw. den PsychKG der Länder mit Art. 14 BRK vereinbar?

Genügend Anlässe, die angemessene Berücksichtigung der Prüfung und Weiterentwicklung des Betreuungs- und Unterbringungsrechts in dem von der neuen Bundesregierung und ihrem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorbereiteten Aktionsplan zur Umsetzung der BRK zu fordern.

Die Anforderungen an den Betreuer haben sich grundlegend geändert

Susanne Flocke; Klaus Niel

Seit der Abschaffung des alten Vormundschaftsgesetzes und Einführung des neuen Betreuungsgesetzes im Jahr 1992 haben sich die Anforderungen an den Betreuer grundlegend verändert.

Unter dem alten Vormundschaftsrecht wurde dem Vormund mit der Entmündigung des Mündels automatisch die gesamte Entscheidungskompetenz über sein Mündel vom Vormundschaftsgericht übertragen. Der Vormund konnte eigenmächtig über den Kopf des Mündels hinweg für diese weitreichende Entscheidungen treffen. Die Entscheidungsgrundlagen leiteten sich aus der eigenen Weltanschauung und den herrschenden gesellschaftlichen Normen ab und konnten demzufolge sowohl individuell als auch willkürlich ausfallen.

In nahezu allen Betreuungsvereinen kann man sich an „alte“ - alt sowohl vom Lebensalter her als auch alt im Sinne von erfahren und lange im Geschäft - ehrenamtliche und auch professionelle Betreuer erinnern, die genau wussten, was für ihre Mündel gut war und das auch sehr fürsorglich umsetzten: „Geld gibt´s nur ohne Fahne. Schönen Tag noch, bis morgen“

Ein ganz besonderer ehrenamtlicher Betreuer hatte ein Hörgerät. Es fiel auf, dass er immer sehr lange auch mit den nervigsten und anstrengendsten Mündeln verbrachte. Wir wunderten uns immer, wie er das aushält, allein die Lautstärke eines der Klienten. Sein „Trick“: zu Beginn schaltete er das Hörgerät aus, am Ende wieder ein. Mit einem kurzen „Nein“ beschied er den Wunsch nach mehr Geld und verabschiedete den Klienten.

Wohnungen für Mündel, die ja nicht geschäftsfähig waren, wurde in der Regel durch den Wohlfahrtsverband als Vormund gemietet. Verhielt sich das Mündel nicht so, wie es das Mietrecht, die Mitmieter, der Vermieter oder sonst wer verlangte, konnte ein Mündel auch schon mal seine Wohnung verlieren. Ihm wurde dann allerdings eine neue zur Verfügung gestellt, so lange, bis auch dort jemand die Geduld verlor.

Das war nicht nur zum Nachteil der Klienten, denn Ihnen wurde immerhin wieder eine neue Wohnung zu Verfügung gestellt. Wer sich heute einmal als „nicht wohnfähig“ erwiesen hat, landet in der Regel im Obdachbereich und das nicht selten für einen sehr langen Zeitraum, wenn nicht sogar manchmal für immer. Nicht selten hat sich bei Dritten diese Sichtweise vom Verhältnis des Betreuten zu seinem Betreuer gehalten. „Wieso kann der denn immer noch so abgerissen rumlaufen, obwohl der einen Betreuer hat.“

Vor allem in den Anfängen des Betreuungsrechts und der damit verbundenen neuen Sichtweise auf die Stellung des Betreuten waren die Vormundschaftsgerichtstage als Multiplikator sehr wichtig. Der VGT erinnerte an die Grundsätze des neuen Rechts, den § 1901 BGB, der „Magna Charta“ des Betreuungsrechts. „Der Betreuer soll den Wünschen des Betroffenen entsprechen. Dazu gehört auch, dem Betroffenen ein Leben weitgehend nach seinen Vorstellungen zu ermöglichen.“ Kurz: Betreuer sind nicht dazu da, dem Betroffenen das Saufen abzugewöhnen. Das war für viele ehrenamtlich und professionell tätige Kollegen damals schwer nachvollziehbar. „Warum gibt es mich denn dann überhaupt“ kam nicht selten als Frage. Der Vormund verstand sich als jemand, der seinem „Schützling“ den rechten Weg wies, ihm durch liebevolle „Erziehung“ die Flausen abgewöhnte, auch, um die Allgemeinheit vor unangebrachten, lästigen und häufig störenden Verhaltensweisen des Mündels zu schützen. Man übernahm die gesamte Verantwortung für einen anderen Menschen. Das „gutbürgerliche“ Mittelstandsmodell stand dabei Pate.

Durch die Einführung des neuen Betreuungsrechts wurde der Grundstein für eine neue Sicht auf den zu betreuenden Menschen gelegt. Der Betreute war nicht länger unmündig, sondern stand und steht seither mit seinen Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt des Geschehens. Damit änderten sich die Anforderungen an Betreuer, Ärzte und Gerichte in grundlegendem Maße. Der Betreute wurde als Individuum wahrgenommen mit seinen spezifischen Interessen und Wünschen, denen es galt, gerecht zu werden. Durch die Ermittlung von Hilfebedarfen bei den Betreuten und der Festlegung der entsprechenden Aufgabenkreise durch die Gerichte wurde versucht, dem individuellen Anspruch des Betreuten gerecht zu werden. Der Betreuer sollte den Betreuten juristisch in allen Belangen vertreten, in denen dieser nicht eigenständig handeln konnte. Damit war der Betreute aber auch den Anforderungen, die an einen „normalen“ Menschen gestellt werden und dessen Pflichten „ausgesetzt.“

Durch den stetigen Wandel der Gesellschaftsstrukturen haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich die Anforderungen an den Betreuer verändert. Während früher Familienmitglieder und Nachbarn die Defizite eines Betreuten auffangen konnten, so sind diese Strukturen durch die Vereinzelung der Menschen immer mehr in Auflösung begriffen, so dass der Bedarf an professionellen Betreuern ständig wächst. Die Zunahme von neuen Krankheitsbildern erfordert darüber hinaus spezifische Kenntnisse, um den Betroffenen gerecht werden zu können. Der Druck zur Professionalisierung des Arbeitsgebiets wächst. Durch die gesetzlichen Anforderungen des Betreuungsrechts wird der Betreuer zum „case-manager“, dem die Einrichtung und Organisation der praktischen Hilfen für den Betreuten obliegt. Das erfordert nicht nur eine umfassende Kenntnis des Krankheitsbilds des Betroffenen, sondern darüber hinaus auch eine genaue Kenntnis des zur Verfügung stehenden Angebots im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen, um dem Anspruch des Betreuten bestmöglich gerecht werden zu können. Die Existenz von adäquaten Angeboten und therapeutischen Möglichkeiten beinhaltet jedoch nicht automatisch, dass der Betreute auch bereit ist, die bestehenden Angebote anzunehmen.

Der Betreuer muss dem Betreuten die Notwendigkeit der zu ergreifenden Maßnahme aus seiner Sicht verdeutlichen und versuchen, einen Konsens über die zu ergreifenden Maßnahmen zu erzielen. Dafür bedarf es einerseits der Anwendung von Techniken aus der Kommunikationswissenschaft, darüber hinaus muss eine notwendige Eigenreflexion bestehen, um eine mögliche Ablehnung des Hilfsangebots nicht als persönliche Niederlage zu verstehen. Die Kompetenzanforderungen an einen Betreuer durch die gesetzlichen Vorgaben sind hoch. Der Betreuer muss über eine mehrdimensionale Sicht der Dinge verfügen, um den Bedürfnissen des Betreuten gerecht werden zu können. Während betreute Menschen früher in Einrichtungen verwahrt wurden und damit der Betreuer seine Feuerwehr-Funktion für die Gesellschaft erfüllte, damit diese reibungslos funktionieren konnte, besteht die Herausforderung für den Betreuer von heute darin, für Menschen mit Defiziten einen Raum zu schaffen, in dem diese ihre individuellen Wünsche und Bedürfnisse ausleben können, auch wenn dies mitunter nicht sozialverträglich ist und den gesellschaftlichen Normen zuwider läuft. Hier kann kein einheitlicher Maßstab zugrunde gelegt werden, so dass der Betreuer immer wieder neu die individuellen Wünschen und Bedürfnisse des jeweiligen Betreuten eruieren und nach Möglichkeiten suchen muss, um dem Betreuten bei der Gestaltung dessen einzigartiger Lebensweise unterstützend und fördernd zur Seite zu stehen. Der Betreuer kann den Erfordernissen an sein Berufsbild nur gerecht werden, wenn er sich regelmäßig fortbildet und am kollegialen Austausch und Supervision teilnimmt, Instrumente, die ehrenamtlich Betreuern nur begrenzt zur Verfügung stehen oder nur unzureichend von diesen genutzt werden. Dadurch sind ehrenamtlich Tätige häufig mit der Betreuung im verwandtschaftlichen Umfeld alleingelassen und überfordert, so dass es sinnvoll sein kann, einen professionellen Betreuer einzusetzen.

Der Vormundschaftsgerichtstag setzt sich seit 1988 interdisziplinär mit den Belangen des Betreuungsrechts und den daraus erwachsenden Konsequenzen auseinander. Während Berufsverbände qua Auftrag standesorganisatorisch arbeiten, behält der VGT eine ganzheitliche, fachbezogene Sicht auf das Betreuungswesen und wird deshalb gerne am Gesetzgebungsverfahren des Bundes und der Länder zum Betreuungsrecht beteiligt. Durch die Mitgliederzusammensetzung des VGT aus den verschiedenen, im Betreuungsbereich tätigen Berufsgruppen bietet der VGT die Möglichkeit eines Austauschs für die unterschiedlichen Disziplinen auf Augenhöhe, sowohl bei den regional und überregional stattfindenden Tagungen als auch in der Mitherausgabe und ständigen redaktionellen Beratung der Fachzeitschrift zur betreuungsrechtlichen Praxis (BtPrax). Der VGT verfolgt das aktuelle Geschehen im Betreuungsrecht und ist daher in der Lage, vorausschauend themenspezifische Angebote zu machen.

Rückblicke eines Richters auf die Anfänge des Betreuungsrechts

Walter Seitz

Sieben Jahre schon war ich Richter am Oberlandesgericht München. Voll eingedeckt mit Arbeit. Als Mitglied des Pressesenats und auch als Mitglied des Präsidiums des Oberlandesgerichts. Kleiner Urlaub, Arbeit im Garten. Da erreichte mich ein Telefongespräch des Präsidenten des Oberlandesgerichts: Ich stehe kurz vor der Ernennung zum Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht. Wunderbar!

Am 1. Mai 1990 trat ich meine Stelle beim BayObLG in München, Schleißheimer Straße, an – bei zwei Strafsenaten. Schon bald brauchte man aber einen, der bereit war, in den 3. Zivilsenat zu wechseln. Zuständigkeit u. a. Pflschaftsrecht, Registerrecht und Kostenrecht. In Starnberg, auf der Bayerischen Beamtenfachhochschule, hatte ich ein wenig in diesen Bereichen gearbeitet. Aber nicht mit den beim BayObLG erforderlichen Vertiefungen. Kaum hatte ich mir die Rechtsprechung des Senats zum Pflschaftsrecht (Zwangspflschaften für Volljährige) erarbeitet, war schon das neue Betreuungsrecht vom Bundestag auf den Weg gebracht worden. Mein damaliger Vorsitzender hatte sich schon vorher wissenschaftlich mit der Reform befasst.

1. Anfänge

Am 1. Januar 1992 ging es los. Zunächst viel mit Übergangsfragen – altes oder neues Recht. Sehr viel Aufwand erforderten die Fragen der Zuständigkeiten. Die erste Entscheidung zum neuen Betreuungsrecht erging unter dem 17. Januar 1992: Rückgabe des Verfahrens bei vorläufiger Unterbringung. Es gab beim BayObLG drei unterschiedlich bewertete Entscheidungen: Leitsatzentscheidungen, das waren solche, die in die amtliche Sammlung aufgenommen wurden. Diese umfasste bis Ende 2003 insgesamt 165 Entscheidungen zu zentralen Fragen mit grundsätzlichen Aussagen. Entscheidungen nur mit Stichworten. Hierzu gehörten die meisten der Beschlüsse zum Betreuungsrecht. Und dann so völlig untergeordnete Einzelentscheidungen, die nicht gesammelt wurden. War eine Leitsatzentscheidung getroffen, dann musste der Berichterstatter gleich zu dem Kollegen gehen, der diese Entscheidungen sammelte. Bei ihm lag ein Buch auf. In diesem wurde dann die neue Entscheidung direkt eingetragen; sie erhielt eine (laufende) Nummer und ein Stichwort. Natürlich musste die soeben genannte erste Entscheidung in die amtliche Sammlung aufgenommen werden. Sie wurde also eine Leitsatzentscheidung. Mit ausführlicher Begründung. Jede der Entscheidungen des Senats wurde vor der Beratung von allen drei beteiligten Richtern studiert und dann in der Beratung fast Satz für Satz durchdiskutiert. Der Leitsatz wurde vom Berichterstatter entworfen und vom Senat in der Beratung beschlossen. Dieser erste Leitsatz lautete:

Zuständig ist nach § 70 Abs. 5 Satz 1 FGG das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. Das ist im vorliegenden Fall das Amtsgericht S, weil in seinem Bezirk der Wohnort des Betroffenen liegt, an dem er andere Personen bedroht haben soll (BayObLG, BayObLGZ 1992, 9-11 (Nr. 3) = BayObLGR 1992, 24 (LS) = Bt-Prax 1992, 36-36 = FamRZ 1992, 722-723 = NJW 1992, 1244-1245 = Rpfleger 1992, 199-199).

2. Weiterungen

Als Richter am BayObLG musste man natürlich in der Fortbildung der Kollegen an den Amts- und Landgerichten arbeiten. Es folgten deshalb Vorträge auf Fortbildungsveranstaltungen beim Amtsgericht München und bei verschiedenen Landgerichten. Eine Fahrt nach Landshut ist mir gut in Erinnerung. In München referierte ich vor allem über das neue Vergütungsrecht. Als Ergebnis der Befassung mit Vergütungsfragen erschien mein Aufsatz „Ansprüche von Berufsbetreuern auf Vergütung und Aufwendungsersatz“ in BtPrax 1992, 82-87. Ein erster Versuch, die Probleme des neuen Vergütungsrechts in den Griff zu bekommen. Natürlich würde ich diesen Beitrag heute ganz anders schreiben. Es waren eben Anfänge. Wesentlicher Ansatzpunkt war die Unterscheidung zwischen vermögenden und nichtvermögenden Betreuten. Die vermögenden Betreuten sollten ein angemessenes Honorar für die Berufsbetreuer (oft Rechtsanwälte) bezahlen. Es musste ein neuer Berufsstand aufgebaut werden, um eine optimale (rechtliche) Betreuung gewährleisten zu können. Es sollten fähige Betreuer in den Betreuungsbereich herübergezogen werden.

3. Vormundschaftsgerichtstag

Ein ganz wesentliches Ereignis war für mich die Teilnahme am Vormundschaftsgerichtstag in Friedrichroda. Ich bin mit dem Auto hingefahren. Habe es sogar gefunden. Dort haben sich viele und wichtige Kontakte ergeben. Herrn Prof. Dr. Bienwald habe ich kennengelernt. Letztes Jahr habe ich ihn in Oldenburg besucht, war zum Essen eingeladen. Eine sehr erfreuliche Bekanntschaft. Und ich hatte ein erstes Gespräch mit Prof. Dr. Heinz Holzhauser aus Münster. Es war der Beginn einer wunderbaren Freundschaft, die auch heute noch besteht. Dieses Jahr war ich wieder einmal in Münster, am Vorabend seines 75. Geburtstages, bei einer sehr netten Einladung in engem Kreis.

An den späteren Vormundschaftsgerichtstagen habe ich sehr oft teilgenommen, auch kleinere Vorträge und Arbeitsgruppen mit übernommen. In Bonn und vor allem in Erkner bei Berlin. Auch hier haben sich viele Freund- und Bekanntschaften entwickelt, mit vielen sehr engagierten Leuten aus dem Betreuungsbereich. Ich habe da sehr viele Namen von Personen im Kopf, die sicher zu den Pionieren des Betreuungsrechts gehören. Mit konkreten Namen will ich da lieber nicht anfangen.

4. Grundlagenfragen

Beim BayObLG war von Anfang an eine der schwierigsten und wichtigsten Fragen die nach der Reichweite des Freiheitsanspruchs der Menschen. Ab wann kann der Staat beschränkend eingreifen, ab wann muss er dies tun. Der Vorsitzende des 3. Zivilsenats des BayObLG hat von Anfang an betont, dass es keinesfalls sein dürfte, dass ein geschäftsfähiger Volljähriger gegen seinen Willen einen Betreuer aufgezwungen bekommen kann. Das war auch unsere Meinung, die Meinung der Beisitzer dieses Senats. Und so warteten wir auf den ersten Fall, in welchen sich diese Frage stellte. Das dauerte. Denn oft waren immer noch Gutachten zur Frage der Geschäftsfähigkeit der Betroffenen eingeholt worden, obwohl dies nicht erforderlich war. Stand aber die Geschäftsunfähigkeit fest, dann kam das Problem nicht zum Tragen. Dann aber war es so weit. Wir entschieden gegen den Gesetzgeber! Das Ergebnis war nicht umstritten im Senat. Wohl aber die Begründung. Wir haben uns dafür entschieden, nicht die Merkmale von § 1906 BGB heranzuziehen; das wäre zu nahe an der Reformgesetzgebung gewesen. Also haben wir auf § 104 Nr. 2 BGB zurückgegriffen, auf das Fehlen der freien Willensbestimmung. Die erste Entscheidung hierzu stammt vom 21. 01. 1993 (BayObLGZ 1993, 18-19 (Nr. 6) = FamRZ 1993, 600 = MDR 1993, 545 = R&P 1993, 146). Vertieft werden konnte das durch einen Fall zum Einwilligungsvorbehalt (BayObLG, B. v. 04. 02.1993, BayObLGZ 1993, 63-65 (Nr. 14) = EzFamR aktuell 1994, 159-160 = FamRZ 1993, 851 = FuR 1993, 228 = MDR 1993, 545 = R&P 1993, 79). Der Leitsatz hierzu lautet:

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts setzt voraus, dass der Betreute aufgrund einer psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann (Ergänzung zu BayObLGZ 1993,18).

Damit war diese Grundsatzfrage grundsätzlich entschieden. Es folgten noch weitere 49 Entscheidungen (bis 2003), in welchen diese Voraussetzung eine Rolle spielte. Jetzt ist diese Rechtsprechung in § 1896 Abs. 1 a BGB Gesetz geworden.

Der Freiheitsanspruch des Einzelnen, als Grundlage unserer Einstellung, spielte in viele andere Bereiche hinein. Das Betreuungsrecht bringt zwar Hilfe, kann aber aufgezwungen sein. Es muss deshalb subsidiär sein. Das ist auch in § 1896 Abs. 2 BGB eindeutig so geregelt. Also muss die Allgemeinheit auch gewisse Belästigungen durch psychisch Angeschlagene hinnehmen, auffällige Verhaltensweisen, die niemanden unverhältnismäßig schädigen. Wo manche überrascht oder neugierig schauen. Es darf grundsätzlich auch keine „Vorratsbetreuung“ geben für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Betreuungsbedürftigkeit eventuell wieder einmal auftreten kann. Jedenfalls nicht, wenn die Schübe in jahrelangen Abständen kommen. Anders kann es nur sein, wenn sonst Hilfe überhaupt nicht schnell genug möglich wäre. Mit einer sehr einfühlsamen Kollegin habe ich während eines Vormundschaftsgerichtstags einmal die Frage diskutiert, wie weit man Gefährdungen oder Verletzungen von alten, hilfsbedürftigen Menschen in Kauf nehmen darf, wo die Grenzen zur Bestellung eines Betreuers in solchen Fällen liegen. Meine Grundhaltung: Grundsätzlich besteht eine Vermutung für die Freiheit von staatlicher Fürsorge gegen den Willen, auch wenn es gut gemeint ist.



5. Erfassung der Rechtsprechung

Bei meinem Amtsantritt beim BayObLG ist mein Auge erschrocken nach oben gewandert, hinauf auf den Schrank in meinem (sehr bescheidenen) Einzelzimmer, in dem eher schrecklichen Bürogebäude an der Schleißheimer Straße. Kein Vergleich mit meiner späteren Unterbringung beim Oberlandesgericht.

Da stand in meinem neuen Zimmer beim BayObLG ein Leitzordner neben dem anderen, gefüllt mit früheren Entscheidungen des 3. Zivilsenats. Vielleicht 20 Ordner. Unendlich viele Entscheidungen zur Zwangspflegschaft. Wie kann man diese Rechtsprechung in den Griff bekommen? Datenbank! Ja Datenbank war das Stichwort. Aber: Juris war noch nicht so weit. Ein vernünftiges berufliches Datenbankprogramm stand auch noch nicht zur Verfügung. Also baute ich für mich privat eine Datenbank auf, die ich noch viele Jahre nach meinem Ausscheiden aus dem BayObLG (wurde Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht) weiterführte. Im Juni 2009 umfasste diese Datenbank über 3700 Entscheidungen nur zum Betreuungsrecht, davon 1115 Entscheidungen des BayObLG und mit allen (hoffentlich, mindestens fast allen) veröffentlichten Entscheidungen der anderen Gerichte. Mit 71 Entscheidungen des BVerfG zu dem weit gefassten Bereich von Zwangseingriffen des Staats in Persönlichkeits- und andere Freiheitsrechte.

Hieraus wurde eine professionell verarbeitete Datenbank im Bundesanzeiger Verlag. Sie ist Grundlage der jetzt dort online geführten betreuungsrechtlichen Datenbank, jetzt von Prof. Dr. Volker Lipp bearbeitet. Am Anfang gab es als Ausdruck aus der Datenbank 3 Bände mit nach Normen zergliederter Rechtsprechung, erschienen im selben Verlag: Betreuungsrechtliche Entscheidungen (BtE). Mit Kommentaren von bekannten Betreuungsrechtlern. Natürlich, wegen kleiner Auflage, mäßig bezahlt, aber sehr engagiert.

6. Reformen

Ich betrachte es fast als glücklichen Umstand, dass ich manche der Reformen zum Betreuungsrecht nicht mehr als Richter am BayObLG erleben musste. Damit ist nicht die schändliche Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch die Politik gemeint. Gemeint ist mein Weggang zum Oberlandesgericht München. Aus meiner Sicht ist von der Aufbruchsstimmung ab 1. Januar 1992 nicht mehr sehr viel übrig geblieben. Ernüchterung! Wir sind leider wieder auf dem alten Weg: Geld regiert die Welt. Manche – wenige – Betreuer übertrieben vielleicht bei der Vergütungsfrage. Es konnten aber viele engagierte Leute für Betreuungen gewonnen werden. Im Gesamturteil sind wir – glücklicherweise – weit weg von früheren Zwangspflegschaften. Dass man aber gerade bei den Ärmsten der Armen, nämlich den nicht vermögenden, aber psychisch kranken Menschen spart, halte ich für einen Skandal. Wir brauchen eine große Zahl von sehr engagierten rechtlichen Betreuern, die den psychisch Kranken und Behinderten ein wenig helfen können ihr Leben mit mindestens ein wenig Lebensfreude zu meistern. Dass das Geld kostet, liegt auf der Hand und ist unabdingbar. Aber es muss ermöglicht werden. Alle sollten für dieses Ziel kämpfen.

Im starken Staat kommt der Schwache zuletzt

Heribert Prantl

Fünf Jahre nach der großen Reform: Das Betreuungsgesetz bedarf selbst Betreuung
Ich habe mich gefragt, wie ich eigentlich zu der Ehre komme, hier bei Ihnen, am Vormundschaftsgerichtstag, die Eröffnungsrede zu halten. Sicher: Ich habe Rechtswissenschaften studiert und in diesem Zusammenhang, eher oberflächlich, wie das in diesem Studium so ist, etwas vom Vormundschaftsrecht gehört. Bekanntermaßen ist aber in diesem Studium die Kenntnis der Theorien über Rückabwicklung im bereicherungsrechtlichen Dreiecksverhältnis sehr viel wichtiger als das Erlernen des Gespürs für die soziale Dimension des Rechts. Ich war auch einige Jahre Richter und dabei unter anderem mit Vormundschaftssachen beschäftigt. Aber das ist schon einige Zeit her, und mit meinen wenigen praktischen Erfahrungen möchte ich hier auch gar nicht kokettieren. Von der Praxis wissen Sie, meine Damen und Herren, viel, viel mehr als ich- Sie sind Expertinnen und Experten. Und das neue Betreuungsrecht kenne ich nur aus der journalistischen Begleitung seines Werdegangs.

Ich kann Ihnen also zum Auftakt ihres 5. Vormundschaftsgerichtstages nur meine Erfahrungen als Redakteur für Innenpolitik anbieten – diese Erfahrungen lehren mich freilich, dass es, und hier ist das Betreuungsrecht nur ein Beispiel, viel populärer ist, Kosten zu sparen, als Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen; diese Erfahrungen lehren mich auch, dass die Sparpolitik zuallererst bei den Schwachen beginnt – und dass die sogenannte Sicherung des Standorts Deutschland derzeit offenbar viel wichtiger ist als die Sicherung der Grundrechte der Menschen, die dort leben.

Und damit bin ich eigentlich schon mitten im Thema: Knapp fünf Jahre nach Inkrafttreten einer Reform, die zu Recht als Jahrhundertreform gepriesen wurde, ist das so gepriesene Recht, das Betreuungsgesetz also, in einem so schwachen Zustand, dass es selbst der Betreuung bedarf. Das Betreuungsrecht ist an sich dafür da, alten, kranken und behinderten Menschen zu helfen – doch es braucht selbst Hilfe, Hilfe auch von der Öffentlichkeit; weil Journalisten gemeinhin als Vertreter der Öffentlichkeit gelten, deshalb stehe ich wohl hier.

Bei den Schwachen sparen

Ich habe vorhin davon gesprochen, dass die Sparpolitik mit dem Sparen ausgerechnet bei den Schwachen beginnt. Das stimmt, und trotzdem stocke ich bei dem Wort „schwach“ – weil ich selbst als Kinde erlebt habe, wie stark schwache Menschen sein können. Diese Erinnerung an eine starke schwache Frau hat einen Namen, sie heißt „Tante Babet“. Sie hatte, und erlauben Sie mir bitte, dass ich Ihnen das kurz erzähle, multiple Sklerose und lag, so lang ich denken kann, gelähmt im Bett im ersten Zimmer unseres umgebauten Bauernhauses, gleich nach der Haustür links. Und immer, wenn ich in ihr Zimmer kam, dann zog sie sich an einem weißen Strick, der ans Bett gebun-

den war, ein wenig hoch und sagte: „Schön, dass Du kommst, Bub“. Und dieser Bub kam oft, und die Tante hat ihm viel erzählt, und nie hat sie geklagt oder gejamert. Nur immer dünner und immer zerbrechlicher wurde sie im Laufe der Jahre. Nach dem heutigen Sprachgebrauch war sie ein klassischer „Betreuungsfall“, denn es gab nicht mehr viele Angelegenheiten, die sie selbst hätte besorgen können; selbst den Sonntagsgottesdienst im kleinen Radio neben dem Bett musste man ihr anschalten. Tante Babett wurde betreut von zwei ledig gebliebenen Schwestern, meinen Tanten – und sie, die Kranke und Schwache, betreute, auf ihre stille Weise, mich. Sie ist schon lange tot, und ich will, wenn Sie mir das bitte erlauben, ihr die heutige Eröffnungsrede zum 5. Deutschen Vormundschaftsgerichtstag widmen.

Selten wurde so ein Gesetz so gelobt und selten ist ein Gesetz so grandios gescheitert: Vor knapp fünf Jahren trat das neue Betreuungsrecht in Kraft. Es sollte die juristische Geringschätzung alter und schwacher Menschen beenden. Dem bürgerlichen Gesetzbuch sollte ein soziales Herz eingepflanzt werden. „Betreuen statt entmündigen“: Dieses Motto beschrieb den Geist der Reform, die der Versuch war, einen Geburtsfehler des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu korrigieren – weil der Mensch darin nur als Schuldner oder Gläubiger vorkommt. Das alte Vormundschaftsrecht kümmernte sich vornehmlich um das Vermögen von altersschwachen oder behinderten Menschen, ihre Persönlichkeit aber verkümmerte am Rande. Die Entmündigung war eine Art juristische Entsorgung. Man murmelte ‚altersschwach‘ oder ‚ausgeklinkt‘ und verfrachtete diese Menschen in Heime. Am Türschild stand ‚Psychiatrie‘ und in den juristischen Lehrbüchern ‚rechtliche Grauzone‘. Mit diesem alten Recht hatte sich eine falsche Beweislastverteilung in den Köpfen festgesetzt. Man tat so, als sei eine umfassende Unfähigkeit des behinderten oder alten Menschen die Regel und es dessen Sachen, im Einzelfall nachzuweisen, dass er für sich selbst sorgen kann.

Viel Hoffnung

Mit dem neuen Recht sollte sich das alles ändern. Das neue Recht versprach, die Würde der Schwachen zu wahren. Es versprach umfassende Hilfe und persönliche Zuwendung. Es versprach Richter, die nicht mehr per Einstweiliger Anordnung und Vordruck anordnen: ‚a) Anbinden im Bett und b) Fesseln der Arme‘. Es versprach, Alte und Behinderte nicht mehr als Nummern zu verwalten, sondern ihnen als Menschen zu helfen. Künftig also sollte der Richter die Betroffenen ausführlich anhören. Der Richter sollte individuelle Hilfe suchen und diese durch einen persönlichen Betreuer einleiten. Und dieser Betreuer sollte kein überlasteter Advokat sein, der in seiner Kanzlei schon zwei- oder dreihundert solche Schicksale verwaltet, sonder jemand, der sich Zeit nimmt. Ruckzuck-Einweisung ins Heim sollte es nicht mehr geben. Ich erinnere mich noch gut, wie mein früherer Zivilrechtslehrer und Doktorvater Dieter Schwab beim Deutschen Juristentag von 1988 in Mainz das neue Recht lobte und rühmte.

All diese Zeile sind wunderbar, und die neuen Paragraphen sicherlich ein seltenes Glanzstück von Gesetzkunst – so kunstvoll, dass nicht wenige Richter den Aufwand

für reichlich übertrieben halten, jedenfalls solange man ihnen, den Richtern, nicht die nötige Zeit gibt, diesen Aufwand zu betreiben: Die Reform betrifft etwa 600 000 Menschen in Deutschland unmittelbar, bei stark zunehmender Tendenz: Die Alten werden immer älter, die Zahl psychisch kranker oder dementer alter Menschen steigt. Sie alle können von diesem neuen Recht nur profitieren. Indes: Auch fünf Jahre nach der Reform ist es so, dass nur die rechtliche Voraussetzungen für eine Reform geschaffen sind, die tatsächlichen Voraussetzungen fehlen. Der Buchstabe des Gesetzes allein tut es nicht. Und so ist die Entmündigung zwar de jure abgeschafft, de facto gibt es sie nach wie vor. Entmündigung findet nach wie vor statt – nur auf subtilere Art und Weise wie früher.

Manchmal scheitern die legislativen Verheißungen schon schlicht daran, dass bei den Gerichten Schreibkräfte fehlen. Es fehlen Vormundschaftsrichter, es fehlen Helfer, es fehlt das Personal in den Sozialbehörden, es fehlt die Logistik für die Reform. Betreuer berichten, dass sie Betreute gegen deren erklärten Willen in Heime abschieben müssen, weil keine ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Immer noch werden alte Menschen gegen ihren Willen in Pflegeheime abgeschoben oder rechtswidrig in geschlossene Abteilungen der psychiatrischen Krankenhäuser eingewiesen. Die Gerichte sind in grotesker Weise unterbesetzt. Ein Amtsrichter gilt nach dem sogenannten Pensenschlüssel mit dem Pensum von 500 Neuzugängen im Jahr (also fünfhundert Menschen, die neu unter Betreuung gestellt werden) beziehungsweise mit dreitausend anhängigen Betreuungsverfahren als ausgelastet. Zum Vergleich: Dies entspricht der Auslastungszahl bei Ordnungswidrigkeiten: Auch mit 500 Bußgeldverfahren im Gewerbe- oder im Baurecht gilt der Richter als ausgelastet. Das ist eine merkwürdige, eine perverse Gleichung: 500 Bußgeldverfahren sind so viel wert wie 500 neue Betreuungsverfahren. In den einen Verfahren geht es darum, ob zum Beispiel ein Wirt die Sperrstunde überschritten oder ob er unerlaubte Spielgeräte aufgestellt hat – im Betreuungsverfahren geht es zum Beispiel darum, ob ein Mensch ins Heim muss.

Erfordert Geld und Zeit

Das neue Gesetz, so schätzen Experten, erhöht für die Richter den Arbeits- und Zeitaufwand pro ‚Fall‘ um vierzig Prozent. Zusätzliche Rechtspfleger oder Geschäftsstellenbeamte gibt es kaum; sozialpädagogisch geschultes Personal steht nicht zu Verfügung. Die Begründung dafür lautete vor vier, fünf Jahren so: Man müsse mit dem neuen Recht erst Erfahrungen sammeln, bevor man dafür Geld ausgibt. Das war ein besonders perfider Trick. Nach den nunmehr gewonnenen Erfahrungen behauptet man nunmehr, das neue Recht sei zu feinsinnig und zu personalintensiv, müsse also wieder gegenreformiert werden.

Ist es da ein Wunder, dass sich viele Gerichte nicht an die gesetzlich angeordneten Vorschriften halten: Sie akzeptieren Sachverständigengutachten, die allenfalls die Qualität ärztlicher Atteste haben. Sie verweigern rechtliche Gehör, sie halten Fristen

nicht ein, sie verzichten wegen Überlastung auf notwendige Recherchen, sie sehen davon ab, Verfahrenspfleger zu bestellen, weil der Betroffene nicht ansprechbar sei (als ob er nicht gerade in diesem Fall einen Vertreter seiner Interessen besonders notwendig hätte.) Eine überforderte Justiz ordnet nicht selten genauso wie ehemals per Vordruck mit leeren Formeln und unter Umgehung von Verfahrensvorschriften die ‚vorläufige geschlossene Unterbringung‘ an.

Ich hatte dieser Tage eine Entscheidung der 13. Zivilkammer des Landgerichts München vom 19. Juni 1996, eine Unterbringungssache betreffend, in der Hand (13 T 687/96), die einen Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichts aufhebt. Diese Entscheidung des Obergerichts besteht nur aus der Auflistung von Verfahrensverstößen, die das Amtsgericht begangen hat: „Bei Erlass des Beschlusses ist Art. 104 Absatz 4 Grundgesetz nicht beachtet worden.“ Und „das Amtsgericht hat gegen die Verfahrensvorschrift des Artikels 103 Absatz 1 Grundgesetz verstoßen.“ Und: „Ein weiterer Verfahrensfehler liegt darin, dass der Amtsrichter auch das Anbinden der Betroffenen im Bett genehmigt hat, obwohl insoweit kein Antrag des Betreuers vorlag.“ Und so weiter und so fort. Ergebnis des Beschwerdegerichts: „Aufgrund der zahlreichen Verfahrensfehler und mangels ausreichender erstinstanzlicher Ermittlungen sieht die Kammer sich nicht in der Lage, abschließend selbst zu entscheiden. Die Behebung der Mängel käme dem Verlust einer Instanz gleich. Unter Aufhebung des angefochtenen Entschlusses ist deshalb die Sache an das Amtsgericht München zurück zu verweisen“. In diesem Verfahren ging es nicht um irgendeine Lappalie – es ging um die Einweisung eines 84jährigen Menschen in die stationäre Abteilung des Bezirkskrankenhauses Haar. Und man würde solche Entscheidungen gern für Einzelfälle halten, doch sie sind es nicht. Gertraud von Gaessler hat mir gesagt, sie habe in keinem anderen Rechtsgebiet „eine derartige Häufung von Rechtsverstößen erlebt wie in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren“. Vielleicht kann sich überhaupt niemand vorstellen, was sich in einem Bereich abspielt, in dem sich die Betroffenen überhaupt nicht mehr artikulieren können. Es gibt die sogenannten Altfälle, bei denen die letzte Anhörung durch einen Richter vor 23 Jahren stattfand und bei denen die Rechtspfleger immer nur durch eine Formblattanfrage die Betreuung „überwachen“. Es mag sein, dass sich den Richtern gelegentlich der Sinn einer Anhörung nicht mehr erschließt – aber in welchem anderem Verfahren würden sie es wagen, ein Gesetz, das ihnen nicht gefällt, so rigoros beiseite zu schieben wie im Betreuungsverfahren. Aus einem Beschluss des Amtsgericht Starnberg vom 20. März 1995 über die Bestellung eines Betreuers: „Von einer persönlichen Anhörung wird vorerst aus Vereinfachungsgründen abgesehen.“ Aus Vereinfachungsgründen wird also das Grundgesetz beiseite geschoben, weil halt kein Hahn danach kräht.

Formeln für Menschen

Die Serienbeschlüsse auf dem Gebiet des Betreuungsrechts lassen von dem Geist des neuen Rechts nicht einmal etwas ahnen. Diese Beschlüsse bestehen üblicher Weise aus einem vierseitigem Vordruck, in den nur ein paar Wörter individuell eingefügt

werden: „Betroffener macht keine verlässlichen Angaben... leidet an Verwirrheitszustand... muss untergebracht werden, weil er ansonsten in Freiheit Schaden nehmen würde.“ Mit derartigen Formeln werden – nach wie vor – Menschen, die ein Leben lang geackert haben, am Lebensabend aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen und in Heime verfrachtet. Bei Straftäter ist die Justiz penibler. In einem starken Staat, von dem viele Politiker ständig reden, kommt offenbar der Schwache zuletzt.

Es war ziemlich einfach einen Menschen zu entmündigen. Es ist aber ziemlich schwer ihn ernst zu nehmen. Das Betreuungsrecht zeigt Respekt vor dem gebrechlichen Menschen – vor seinen Wünschen, die wir für vernünftig halten, vor seinen Launen, die uns unsinnig scheinen. Das neue Gesetz hat auf dem Papier die Mängel eines Rechtssystems gebessert, das dem Porschefahrer, der falsch parkt, mehr Rechtsschutz eingeräumt hat als dem Menschen, der entmündigt wird. Indes: Es fehlt an politischen Willen zur Umsetzung der neuen Vorschriften – die Spardebatte kommt gerade recht. Mit anderen Worten: Beim Versprechen einer Reform ist es geblieben. Man hat eine aufwändige Reform Gesetz werden lassen, mag aber kein Geld dafür ausgeben.

Den Ländern war die Reform von Anfang an zu teuer. Nordrhein-Westfalen wollte sie deshalb von vornherein auf Eis legen. Der vehementen öffentlichen Kritik wegen hat man sich das dann doch nicht getraut. Man hat die Reform Gesetz werden lassen und bleibt gleichwohl stur: Man gibt kaum Geld dafür aus. Im bayrischen Staatshaushalt ist es besonders krass: 1995 sind zur Förderung von 125 Betreuungsvereinen ganze 850 000 Mark vorgesehen – das sind also 6800 Mark pro Verein. In den Vereinen sollen Sozialarbeiter ehrenamtliche Betreuer, mit denen die Reform steht und fällt, anleiten und begleiten. Diese Aufgabe ist also zum Beispiel dem Land Bayern 566,66 Mark pro Betreuungsverein und Monat wert. Mit solch lächerlichen Beträgen kann man keinen Sozialarbeiter anstellen. So führt kein Weg von der anonymen Verwaltung hin zur persönlichen Hilfe. Unter solchen Bedingungen lässt sich der Mangel an ehrenamtlichen Betreuern nicht beseitigen. Unter solchen Bedingungen muss auf hauptamtliche Betreuer, auf Rechtsanwälte vor allem, zurückgegriffen werden. Unter solchen Bedingungen kommt es, wie früher, zu Massenbetreuungen, gibt es Anwälte, die über hundert Betreuungen übernommen haben, gibt es Betreuer, die, angeblich im Interesse des Betreuten, unsinnige Prozesse anzetteln, nur zu dem Zweck, sich zu bereichern – oder dies ganz einfach durch überzogene Rechnungen tun.

Das neue Recht droht so zum Musterbeispiel für eine bloß symbolische Gesetzgebung zu werden: Es verspricht viel – und hält nichts. Es ist ein Recht der schönen Worte. Papierene Hilfe.

Standort Aktiengesellschaft

Es bedarf großer Anstrengungen, das zu ändern. Denn Deutschland befindet sich im Stadium der Umwandlung. Aus der Bundesrepublik Deutschland wird die Standort Deutschland Aktiengesellschaft. Wer bei der Umwandlung nicht funktioniert, wer

dabei stört, der gilt schnell als Missbraucher. Bürgerinnen und Bürger – das nämlich sind die Bezeichnungen für Menschen, die Rechte haben und sie gebrauchen wollen und sollen. Missbraucher – das ist die Bezeichnung für Menschen, die sich angeblich zu viel herausnehmen. Der Standort Deutschland wird, so behaupten Vorstand und Aufsichtsrat der Standort Deutschland AG, bedroht von den Menschen, die dort leben, und von den Grundrechten, die diese in Anspruch nehmen. Der bloße Gebrauch dieser Rechte sei ein Missbrauch und gefährdet die Produktivität des Standorts Deutschland. Deshalb wird die Verfassung der Republik umgewandelt in die Betriebsverfassung der Standort Deutschland AG. Diese Verfassungsreform sieht so aus: An die Stelle der alten Grundrechte tritt ein einziges neues, das Grundrecht auf ungestörte Investitionsausübung. Absatz 1: „Der Standort Deutschland ist unantastbar. Ihn zu schützen und zu fördern ist oberste Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“ Absatz 2: „Die ungestörte Investitionsausübung ist gewährleistet. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Umweltschutz, zum Datenschutz, zum Kündigungsschutz oder zu sonst ihn beeinträchtigenden Maßnahmen gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Die Zeiten, in denen das politische Motto „mehr Demokratie“ hieß, sind lange her. Es ging um Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit, um Toleranz, um Schutz und Hilfe für die Schwachen. Jetzt geht es um mehr „Wachstum“, und dieses Wachstumsprogramm wird begleitet von Kampagnen, die suggerieren, das Land sei bevölkert von Millionen von Nichtsnutzen und Schmarotzern, von Kampagnen, die versuchen, den Skandal der Massenerwerbslosigkeit zu relativieren. Mehr Wachstum – für mehr Wachstum bin ich auch. Ich meine aber nicht mehr Profite und mehr Zerstörung, sondern Demokratie und mehr soziale Gerechtigkeit.

Ein Land, das sich nur als Industriestandort definiert, braucht Menschen, die funktionieren. Funktionieren sie nicht so, wie Standort-Funktionäre dies wollen, sind sie entweder unbrauchbar oder sie gelten gar als Missbraucher. Eine Anmerkung: Es gibt die angeblichen Missbraucher der Meinungsfreiheit, die Soldaten als Mörder bezeichnen. Es gibt die angeblichen Missbraucher der Demonstrationsfreiheit, die zu Zehn- und zu Hunderttausenden gegen Gorleben oder gegen das Sparpaket protestieren. Es gibt die angeblichen Missbraucher der Glaubensfreiheit, die sich gegen die staatlich verordnete Anbringung von Kreuzifixen im Klassenzimmer wehren. Es gibt die angeblichen Missbraucher der Pressefreiheit, die Unregelmäßigkeiten in Staat und Verwaltung aufdecken, dabei Dienstgeheimnisse verletzen und deshalb von Polizei und Staatsanwaltschaft durchsucht werden müssen. Im Strafverfahren gibt es immer mehr angebliche Missbraucher der Unschuldsvermutung, weil Beschuldigte einfach nicht gestehen wollen, dass sie schuldig sind. Überhaupt: Wer sich auf seine Grundrechte und Grundfreiheiten beruft, der macht sich neuerdings verdächtig. Ein guter Standort-Bewohner hat das nämlich nicht nötig. Er hat nichts zu verbergen und nichts zu befürchten. Wer sich also auf seine Rechte beruft, der wird schon wissen, warum. Er ist per se ein Risiko. Auf diese Weise wird jeder Mensch zum potentiellen Missbraucher. Die wahren Missbraucher freilich sind die, die am lautesten über den angeblichen Missbrauch der Grundrechte klagen.

Solidargemeinschaft ade

Die Politik der Entdemokratisierung geht mit der Politik der Entsolidarisierung Hand in Hand. Konservative Politiker klagen gerne über den Verlust des Gemeinsinns. Dabei war es die Politik, die humanitäre Solidarität preisgegeben hat. Nirgendwo ist die Entsolidarisierung, die staatlich organisierte Entsolidarisierung, so weit gediehen wie auf zwei auseinander liegenden Rechtsgebieten – im Bereich des Betreuungsrechts und im Bereich der Flüchtlings- und Asylpolitik. Damit fing es an. Wenn heute darüber geklagt wird, wie der Staat mit Sozialhilfe-Empfängern, Arbeitslosen, Kranken und Schwachen verfährt und wie wenig Widerstand das findet, dann muss man, um dies zu erklären, erstens auf die Flüchtlings- und Asylpolitik der letzten zwanzig Jahre und zweitens auf den staatlichen Umgang mit alten und dementen Menschen eingehen. Diese beiden Personengruppen eint etwas: Sie können sich in den Verfahren, die sie betreffen, kaum selber helfen. Deshalb haben die Behörden ein leichtes Spiel mit ihnen.

Im starken Staat kommt der Schwache zuletzt. Bei den Flüchtlingen wurde die Politik der Entsolidarisierung eingeübt – Opfer waren die Schwächsten der Schwachen. Jetzt folgen die anderen Schwachen. Erst war jeder Flüchtling ein potenzielles Risiko für die Stabilität des Gemeinwesens. Jetzt werden andere Schwache und Schutzbedürftige, Ausländer, Minderheiten zu einem potenziellen Risiko für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft deklariert. Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm definiert im Evangelischen Staatslexikon das Solidaritätsprinzip so: „Es verteidigt den Wert des Individuums unabhängig von der Sozialnützlichkeit.“ Wie dieser Wert vom Staat „verteidigt“ wird, das können Sie vor den Abschiebegefängnissen der Republik, aber auch in einigen stationären Bereichen der Bezirkskrankenhäuser besichtigen.

Sie können auch in das Sparpaket schauen oder in die jüngsten Reformen der Sozialhilfe – und dort weitere Beispiele für organisierte Verweigerung von Solidarität finden: Künftig werden fast 30 Prozent der Bewohner von Pflegeheimen ganz ohne Pflege bleiben. Wer morgen durch einen Unfall gelähmt wird und rund um die Uhr Pflege benötigt, der darf nicht mehr entscheiden, wie er leben möchte, ob im Heim oder zu Hause. Ausgrenzung wurde zum Gesetz, aus Kostengründen wird geistig Behinderten und desorientierten alten Menschen die notwendige Hilfe verweigert. Behinderte werden verschoben: für die Pflegeversicherung sind sie zu teuer. Die Frage nach den Kosten steht über der Menschenwürde. So ist das also, wenn sich die Politik mit dem Bundesverband der Industrie solidarischer fühlt als mit denen, die Hilfe wirklich brauchen.

Grundrechte als Luxus

Ein Teil der Gesellschaft hat sich daran gewöhnt, dass bestimmte Grundrechte als Luxus zu betrachten sind. Der Staat betrachtet soziale Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit für Schwache nicht mehr als Gebot, sondern als Zugabe, die man sich nur

in besseren Zeiten leisten könne, und die Zeiten seien nun leider mal nicht so. Verantwortliche Sozialpolitik wird also abgelöst vom Paternoster-Prinzip: Der gesunde, gewandte und leistungsfähige Mensch kann aus den offenen Fahrkörben jederzeit ein- und aussteigen. Der Schwache oder Behinderte kann diesen Aufzug nicht benutzen. Er bleibt draußen, er wird nicht befördert.

Die Stärke eines Volkes misst sich am Wohl der Schwachen, heißt es im Entwurf der Schweizerischen Verfassung. Wenn das so ist, dann ist die Stärke der Deutschen am schwinden. Die Demokratie- und Gerechtigkeitslücken, die geschlagen wurden, werden nicht geschlossen, sondern immer weiter ausgedehnt. Dies zu verhindern, ist ein Akt des solidarischen Widerstands. Darf man sich allein auf das Bundesverfassungsgericht verlassen? Ich glaube nicht. Gefordert ist eine neue Kultur also, die sich der beschriebenen Unkultur, der Entrechtung der Schwachen, widersetzt. Diese Veranstaltung, der 5. Vormundschaftsgerichtstag, ist ein Teil dieser neuen Kultur der Solidarität. Ich wünsche Ihnen Kraft und Erfolg.

Summa

Die Geschichte des Vormundschaftsgerichtstags in der Perspektive Neuer Sozialer Bewegungen

Thomas Klie; Hans-Joachim Lincke:

Dieser Beitrag hat die würdigende Betrachtung der Gründungsgeschichte des VGT e.V. mit Blick auf die Neuen Sozialen Bewegungen der Nachkriegszeit zum Ziel. Die Leitfrage ist nicht ob der Vormundschaftsgerichtstag eine soziale Bewegung ist, denn das verbietet sich sprachlich und systematisch. Ein Verein kann keine Bewegung sein, so wenig wie eine Bürgerinitiative, eine Selbsthilfegruppe oder eine NGO. Umgekehrt benötigen soziale Bewegungen Organisationen, um Teilnehmer und kollektives Handeln zu mobilisieren. In diesem Sinne können sie herausragende Rollen für soziale Bewegungen spielen. Die Einzelbeiträge dieses Buches weisen an verschiedenen Stellen Bezüge zu den Neuen Sozialen Bewegungen (NSB) auf. Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die Entwicklung des VGT von den lebhaft geschilderten Anfängen über seine Gründung und die Verstetigung der Arbeit bis heute in ein Gesamtbild einzuordnen. Als Hintergrundfolie dafür dient der von Roland Roth und Dieter Rucht herausgegebene Band zu den Neuen Sozialen Bewegungen in Deutschland.¹

1. Ausgangspunkt: der bewegte Zeitgeist

Bei den Neuen Sozialen Bewegungen der Nachkriegszeit handelt es sich um ein Bündel von Bewegungen, die mit der Forderung nach mehr Demokratie, mehr Bürgerbeteiligung und mehr Mitsprache des Einzelnen ein gemeinsames Oberthema haben. Eine strikte Abgrenzung zwischen verschiedenen Bewegungen ist schwierig, weil Bewegungen als soziale Gebilde per se keine oder nur begrenzt formale Mitgliedschaft voraussetzen und kaum entsprechende selektive Anreize setzen. Ihre Mobilisierungsfähigkeit speist sich aus Gefühlen der Zugehörigkeit. Anders als z.B. für die historische Arbeiterbewegung, die sich über einen fest umrissenen, einheitlichen Klassenstatus definiert hat, zeichnen sich die NSB sowohl durch thematische Überschneidungen und überlappende Anhängerschaften der Bewegungen aus, so dass man von einer „Bewegungsfamilie“ spricht. Einige Mitglieder dieser Familie wie die Umwelt-, die Friedens- und Frauenbewegung sind angesichts ihrer Massenproteste im öffentlichen Bewusstsein stark verankert. „Kleinere“ Bewegungen wie die Hospiz-, Psychiatriereform- und die Menschenrechtsbewegung mögen von der Substanz ihrer Wirkungen her nicht minder bedeutsam sein, sind aber auf andere Handlungs- und Protestformen gegründet und haben weniger mediale Aufmerksamkeit erregt.²

¹ Vgl. Roth/ Rucht 2008.

² Roth/ Rucht 2008, S. 10/11, 21-24; für die Hospizbewegung s. Stoller 2007.

Die Vielfalt der Bewegungslandschaft und die Veränderung erwartende gesellschaftliche Grundkonfiguration prägen die Zeit vor der Gründung des VGT. Die persönlichen Färbungen der Aufsätze und der Interviews mit Pionieren weisen Querbezüge zu den verschiedenen Bewegungen der 1970er Jahre innerhalb und außerhalb der Justiz auf. Man konnte z.B. auf dem „Richterratschlag“ Gleichgesinnte und Anknüpfungspunkte suchen und finden:

„Was mir vor allem an dem Richterratschlag³ so imponiert hat, war ein wirklich partnerschaftliches demokratisches Miteinander-Umgehen, ein Gefühl von politischer Zusammengehörigkeit [...] und gleichzeitig auch die Aufforderung, Widerstand zu leisten, wenn irgendetwas nicht in Ordnung ist. [...] Das ist für mich so ein Nährboden gewesen und hat mich ermutigt, mich bei begründeten Bürgerprotesten einzumischen, z. B. in der Friedensbewegung. Ich stand ja nicht mehr alleine da“ (Hans-Erich Jürgens in diesem Buch).

Die Schilderungen der „Dabei Gewesenen“ fallen streckenweise emotional aus. Zum einen ist dies den Erfahrungsqualitäten jener Tage geschuldet: den Ausmaßen der auf sich genommenen Wagnisse und Risiken, der Intensität der erlebten Enttäuschungen und Glücksmomente. Zum anderen stellt jedoch Emotionalität eine wichtige Haltung der Träger sozialer Bewegungen dar. Bewegungen kommen nicht ohne Emotionen, ohne moralische Anklage, ohne die Zuspitzung, Dramatisierung und Empörung der Beteiligten aus.⁴ Sie sind die Mittel der Wahl zur Abwertung der vorherrschenden Ordnung und Praxis der Justiz sowie der institutionalisierten Politik. Die Gesprächspartner und Autoren versuchen gar nicht, ihre Motive zu verhehlen. Sie berichten offen davon, wie empört sie das erlebten, womit sie sich täglich zu beschäftigen hatten.

„Damals war es wirklich noch so, dass wir in die psychiatrischen Anstalten [...] kamen, in Säle, in denen viele, viele Menschen miteinander – man kann es gar nicht anders ausdrücken – vegetierten, in Schach gehalten wurden von verängstigten Pflegern. Zum Teil gab es unter Alkohol stehende Pfleger, die Angst hatten vor der Gewalttätigkeit der ihnen Anvertrauten. Wir fanden Hinterstuben, in die außer einem Vormundschaftsrichter wirklich niemals irgendjemand kam. Wo wir sofort sagten, das kann nicht so bleiben, das kann nicht sein, dass Menschen so verwahrt werden, das kann auch nicht nötig sein“ (Ulrike Mahnkopf in diesem Buch).

Das vorliegende Buch enthält zahlreiche Beispiele dafür, wie die Erniedrigung kranker und benachteiligter Menschen durch geltendes Recht Empörung ausgelöst hat und dies als Antrieb für eigenes, widerständiges Handeln empfunden wurde. Die Empörung setzte ein, weil Zugang zu entsprechenden Wirklichkeiten bestanden hatte. In diesem Zusammenhang scheint es ein wichtiger Umstand zu sein, dass die Mehrzahl der hier versammelten Gesprächspartner und Autoren mit dem Vormundschaftsrecht in Berührung gekommen waren, nachdem sie zuvor an anderen Stellen

³ Vgl. Strecker 2000.

⁴ Roth/ Rucht 2008, S. 25

im Justizwesen oder in anderen Berufen gearbeitet hatten. Sie hatten z.B. als Richter mit Strafsachen zu tun gehabt, waren an Familiengerichten beschäftigt gewesen, als Rechtsanwältin oder im Bereich der Psychiatrie und der sozialen Arbeit tätig. Das Vormundschaftsrecht wird als bevormundendes Recht erlebt:

„Es gab Vormünder, die [...] die einzelnen Menschen gar nicht kannten, aber genau wussten, dass psychisch Kranke nicht selbständig wohnen können. Für die Betroffenen war dies außerordentlich erniedrigend. Auf diese Weise begann mich das Thema zu interessieren. Später habe ich als Sozialarbeiterin in einer Wohngemeinschaft für psychisch Kranke gearbeitet und wieder wurde ich mit den gleichen Missständen konfrontiert: die Unterbringungsanträge vom Schreibtisch aus, ohne den Betroffenen zu kennen oder anzuhören. Es war unglaublich. Ich konnte es gar nicht fassen und war empört. Diese Erfahrungen waren dann ausschlaggebend dafür, dass ich mich für diese Menschen engagieren wollte“ (Gertraud von Gaessler in diesem Buch).

Als sie dann z.B. als Richter zum Vormundschaftsgericht kamen, fühlten sie sich zum Teil in der „Rumpelkammer der Justiz“ angekommen. Die Logik, aus der das Vormundschaftsrecht auf die Einschränkung individueller Freiheit setzte, der Umfang und die Folgen des Freiheitsentzugs, die Ignoranz der bestehenden Kontroll- und Schutzmaßnahmen in der rechtlichen Verfahrenspraxis wurden in Widerspruch zu den grundgesetzlich verbrieften Rechten jedes Menschen wahrgenommen. Die fast hundertjährige Tradition des Vormundschaftsrechts und die Tatsache, dass andere Rechtsgebiete längst einer Modernisierung unterzogen worden waren, hatten zusätzlich die Empörung und den Anspruch befeuert, endlich etwas gegen die beobachteten Missstände zu tun.

In der gesellschaftspolitischen Rückschau zeigt sich, dass dafür ein Gelegenheitsfenster offen gestanden hatte. Im Jahr 1975 hatte die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages ihren Bericht über die Lage der Psychiatrie vorgestellt und darin das Vormundschaftsrecht kritisiert; der Deutsche Juristentag hatte sich 1978 mit der Frage der Beistandschaft ohne Entmündigung befasst, und 1979 hatte die Bundesregierung erklärt, dass eine Reform des Vormundschaftsrechts erforderlich sei.

2. Von der Betroffenheit zur Aktion

Die Betroffenheit vieler Einzelner bildet einen Nährboden, macht aber für sich noch keine soziale Bewegung aus. Diese entsteht erst, wenn sich die Gleichgesinnten finden und zu gemeinsamem Handeln verabreden. Es bedarf eines übergeordneten Zusammenhangs, bei dem die Mitwirkenden für viele andere sprechen und einen Auftrag reklamieren können, gemeinschaftlich Alternativen zum status quo zu entwickeln. Von da an kann die Form des Handelns eine neue Qualität annehmen: aus Protesten im unmittelbaren Handlungsfeld des Einzelnen erwachsen Strategien und Aktionen des gesellschaftlich sichtbaren Protests. Dieser Phasenübergang ist im vorliegenden Buch deutlich zu erkennen. Als Folge der individuellen Empörung wurden

zunächst Versuche gestartet, durch eine bessere Ausschöpfung aller im Vormundschaftsrecht bereits angelegten Möglichkeiten auf Verbesserungen hinzuwirken. Außerdem wurde der Kontakt zu Kollegin und anderen gesucht, die sich ebenfalls mit diesem Rechtsgebiet auseinandersetzen hatten.

„Ich habe mich dann langsam reingefummelt und die Gesetze genauer gelesen. [...] Das Verfahren war aber so zementiert, dass es mich schon einige Zeit kostete, in der zuständigen Abteilung soviel, sagen wir mal, Einsicht zu erzeugen, dass man das verändern müsse, weil das Gesetz etwas ganz anderes fordere. [...] Auf der einen Seite sah alle meinen guten Willen, aber sie wussten auch genau: Der macht uns jetzt Arbeit, dieser Mensch!“ (John Gelübcke in diesem Buch).

„Mir gelang ein wunderbarer Coup: ich zog in kürzester Zeit engagierte Kollegen zu mir hinüber ins Vormundschaftsgericht. Ich war zuerst allein auf weiter Flur in diesem Gerichtszweig, als eine, die Neues wollte. Ich will nicht sagen, dass die anderen nicht engagiert waren, das waren ältere Leute, die alles so machten, wie es immer war und die keine Überlegung anstellten, dass man etwas anstellen müsste“ (Ulrike Mahnkopf in diesem Buch).⁰

Während sich die Verbesserungsversuche im einzelnen Fall als unbefriedigend erwiesen und als Verstoß gegen eingefahrene Gewohnheiten Ablehnung hervorriefen, nahm im wachsenden Kreis der Gleichgesinnten die Überzeugung zu, dass es wie bisher nicht weitergehen könne:

„Wenn man als Richter in so ein Rechtsgebiet reingekommen ist, hat man eine bestimmte Praxis vorgefunden – mit der Folge, dass man gemerkt hat: Da trifft man einschneidende, lebensverändernde Entscheidungen für Menschen, die nichts dafür können, dass sie in dieser Situation sind. [...] Da ist natürlich ein Unbehagen entstanden, so mit Menschen umzugehen. Und das hat sich natürlich dadurch so verstärkt, dass sich in Hamburg Richter zusammengefunden haben, die darüber miteinander gesprochen haben und gegenseitig den Eindruck gewonnen haben: Meine Güte, was machen wir da eigentlich? Das geht so nicht“ (Peter Winterstein in diesem Buch).

Das fachliche Interesse, der professionelle Zugang der Protagonisten zum Vormundschaftsrecht und ihre institutionelle Einbindung haben in gewisser Weise die Mittel und Formen ihres Handelns und Protestierens bestimmt. Soziale Bewegungen tendieren zur Entwicklung spezifischer Stile der Skandalisierung und zur Schaffung von Symbol- und Gefühlswelten.⁵ Vor diesem Hintergrund sind die Reisen einiger Richter nach Österreich und Italien zu sehen, die in den 1980er Jahren als Vorreiter bei der Reformierung von Vormundschaft und Psychiatrie galten und den Weg in Richtung individueller Unterstützung und Betreuung gewiesen hatten. Der gemeinsame Besuch bei Wissenschaftlern und die Auseinandersetzung mit den Folgen der Reformen vor Ort dienten zum einen der Gewinnung von Information und dem Aufbau fachlicher

Expertise. Das österreichische Sachwalterrecht von 1984 hatte später Vorbildfunktion für das in Deutschland geplante Betreuungsgesetz. In Italien konnte das Gesetz Nr. 180 aus dem Jahr 1978 zeigen, wie psychisch Kranke in die Gesellschaft zu integrieren sind, wenn man davon ausgeht, dass die Gesellschaft die Definition von Erkrankung zu verantworten hat. Zum anderen förderten die Reisen das Bewusstsein der Reisenden und den Eindruck, dass etwas getan werden müsse, dass etwas getan werden könne und dass es mit an ihnen lag, etwas zu tun.

Die fachliche Expertise der beteiligten Richter kann als wichtige Bedingung für den späteren Erfolg des VGT mit Blick auf das Betreuungsrecht gelten. Als spezifische und „bewegende“ Aktionsform auf dem Weg dorthin ist das Spiel des Hamburger Richtertheaters hervorzuheben. Es wurde 1983 im Rahmen des 6. Richtertags zum Thema „ziviler Ungehorsam“ gegründet und hatte als Laienspielgruppe aktuelle Themen behandelt. Dahinter stand die Idee, als Richter einerseits etwas anderes zu tun als Akten zu bearbeiten und sich im juristischen Diskurs zu bewegen: Es ging darum, sich ohne das Gebot der Zurückhaltung zu äußern und kreativ zu agieren. Dieser Wunsch offenbarte andererseits, dass Gerichtsverhandlungen als theatralisch inszenierte Situationen wahrgenommen werden konnten, so dass die Einübung schauspielerischer Techniken lohnenswert erschien. Für den VGT entwickelte das Theater ein Stück mit dem Titel „Kommt ihr erst‘mal in mein Alter“. Dieses beruhte wesentlich auf den Erlebnissen von Richtern im täglichen Umgang mit alten und kranken Menschen und wurde schließlich als kulturelles Rahmenprogramm auf dem 1. Vormundschaftsgerichtstag im Oktober 1988 uraufgeführt.

Danach kam das Stück an ganz anderer Stelle zum Einsatz: Nachdem 1989 der Entwurf für ein neues Betreuungsrecht vom Bundeskabinett verabschiedet worden war, hatte Bundesjustizminister Hans A. Engelhard die Vorstellung des Entwurfs in einem Bonner Wohnstift geplant. Zu diesem Anlass hatte der für die Präsentation zuständige Ministerialdirigent Dr. Alfred Wolf das Richtertheater eingeladen. Neben der erfolgreichen Aufführung des Stückes gelang den es den schauspielernden Richtern mit Unterstützung von Dr. Wolf, den Bundesjustizminister von einer einführenden Rede abzuhalten. Stattdessen wandten sie sich in einem Epilog selbst an das Publikum aus Pressevertretern, Bundestagsabgeordneten, weiteren Ministern und Stiftswohnern, um bei aller Befürwortung des neuen Rechts weiterreichende Forderungen z.B. bei der Einführungen von Verfahrensgarantien für die Betroffenen und bei der richterlichen Kontrolle von Eingriffen zu erheben:

„[Ich habe] vorgeschlagen: Wir laden die Hamburger ein, die sollen Theater spielen. Sie sollten demonstrieren, dass der Gesetzentwurf nicht nur eine Idee der Ministerialen ist, sondern auch von der Praxis gefordert wird. Man kann sich den Widerstand im Ministerium denken. [...] Und dann hab‘ ich immer den Spruch losgelassen bei diesen Mitarbeitern [...]: „Wir müssen es so machen, dass wir dann, wenn wir mal in diese Lage kommen, so behandelt werden, wie wir uns das wünschen. Dafür müssen wir jetzt sorgen, solange wir noch im Amt sind“ (Alfred Wolf in diesem Buch).

⁵ Roth/ Rucht 2008, S. 26.

Dieser Auftritt, beim dem das Richtertheater mehr als Rahmenprogramm war, weist auf eine weitere Erfolgsbedingung sozialer Bewegungen hin: der Kontakt zur Öffentlichkeit, zu Gegenspielern, und zu den Verbündeten in der konventionellen Politik. Als Person war insbesondere Ministerialdirigent Dr. Wolf im Moment der Vorstellung des Gesetzesentwurfs, aber auch bei der Arbeit davor und danach ein wichtiger Verbündeter. Dem VGT hatte er mit dem Auftritt in Bonn nicht nur die Darstellung seiner Positionen vor Publikum ermöglicht, sondern zugleich durch die anwesende Presse mediale Aufmerksamkeit verschafft.

Inhaltlich gesehen war die Bewegung zum neuen Recht zu diesem Zeitpunkt längst in ein neues Stadium eingetreten. Sie hatte das Stadium der Ablehnung der bestehenden Verhältnisse hinter sich gelassen und eine alternative Vision entworfen. Man wusste, dass Richter nicht länger Kontrolleure der Gesellschaft bezüglich der angeblichen Gefährlichkeit von kranken oder alten Menschen zum Zweck reibungsloser Verwaltung sein sollten. Im Sinne eines neuen Rechts sollten Richter vielmehr die Aufgabe übernehmen, sie vor Eingriffen in ihre Freiheitsrechte und vor der Beraubung ihrer Menschenwürde zu schützen und sie in der Verwirklichung ihrer individuellen Wünsche und Bedürfnisse zu unterstützen. Betreuer sollten Betreute nicht weiter bevormunden, sondern nur in den Belangen vertreten dürfen, in denen diese nicht eigenständig handeln konnten.

Dieser Ausgangspunkt veränderte aber die Anforderungen an Betreuer, Ärzte und Gerichte in grundlegender Weise. Nach Auffassung der meisten Autoren und Gesprächspartner in diesem Buch hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des neuen Betreuungsrechts im Jahr 1992 darauf verzichtet, die diesbezüglich notwendigen Regelungen und Infrastrukturen zu schaffen. Zugleich war damit aber eine Aufgabe formuliert, die die Agenda des VGT und seiner Veranstaltungen bis heute prägt:

„Die Umsetzung der Ideen in die Sprache des Gesetzes und vor allem dessen Realisierung in einer Gesellschaft, die sich mehrheitlich bisher wenig um die soziale Lage psychisch beeinträchtigter Menschen gekümmert hatte und stattdessen mit Horrorvorstellungen bezüglich dieser Menschen lebte“ (Wolf Crefeld in diesem Buch).

3. Schlagkraft und Vernetzung durch die Vereinsgründung

Der Vorgang der Gründung des VGT e.V. kann selbst als Aktion im Rahmen einer sozialen Bewegung verstanden werden. Erstens drängte die Zeit, weil sich die Politik aufgemacht hatte, ein neues Recht zu entwerfen. Im November 1987 gab das Bundesjustizministerium einen Teil des Diskussionsentwurfs des Gesetzes über die Betreuung Volljähriger herausgegeben, und im Frühjahr des darauf folgenden Jahres sollte der nächste Teil erscheinen. Zweitens wuchs die Notwendigkeit, sich zur Erhöhung der eigenen Schlagkraft – auch im Hinblick auf das fortschreitende Gesetzgebungsverfahren – besser zu organisieren. Es ist eines der Kennzeichen sozialer Bewegungen, dass sie auf lokale Beziehungsnetzwerke, Freundschaften und „Subkulturen“ verwie-

sen sind, um spontane und überraschende Protestaktionen umsetzen zu können und Anhängerschaft zu mobilisieren. Zur Intervention im etablierten politischen System sind diese Handlungsformen aber ungeeignet. Dafür bedarf es einer Infrastruktur, die kollektives Handeln koordinieren und adressierbar machen kann. Dieses zweifache Anliegen kommt im Gespräch unter den Gründern zum Ausdruck:

„Das war dann so, dass an einem Nachmittag Ulrike und ich sagten: Komm, wir müssen etwas machen. Wir fangen irgendwie an. Also das war im November 1987. (Hans Erich Jürgens in diesem Buch).

„Mich interessierte das sehr mit dem Familiengerichtstag, weil ich dachte, so etwas müssen wir doch auch haben, warum gibt es denn keinen Vormundschaftsgerichtstag? Und diejenigen, die eben auch sehr aktiv zum Teil den Familiengerichtstag mitgestaltet hatten, mit Beiträgen und Workshops und so weiter, wie Hans-Erich Jürgens, die jedenfalls hörten sofort hin, als ich sagte: „Ich finde, wir machen das einfach auch, wir gründen auch einen“ (Ulrike Mahnkopf in diesem Buch).

Mit der Orientierung an bereits bestehenden Veranstaltungen wie dem Familiengerichtstag wird deutlich, dass der zu gründende Vormundschaftsgerichtstag als Veranstaltungskategorie gedacht wurde, die notwendig die Gründung einer Organisation voraussetzen würde. Die Bedeutung regelmäßiger Vormundschaftsgerichtstage wurde in der Möglichkeit gesehen, die mit Vormundschaft befassten Berufsgruppen zusammenzuschließen und den fachlichen Austausch zu fördern. Wie erwähnt herrschte der Eindruck vor, dass die Ausrichtung des Betreuungsrechts nur dann in die Praxis umgesetzt werden konnte, wenn Sozialarbeiter, Mediziner, Juristen, Psychologen, Alten- und Krankenpfleger usw. ins Gespräch kommen und interdisziplinär arbeiten würden. Der Vormundschaftsgerichtstag e.V. sollte als Organisation nicht nur diese Plattform koordinieren, sondern sich in der Öffentlichkeit und in Anhörungen usw. Gehör verschaffen, um der Forderung nach einer konsequenten und ausreichend finanzierten Reform politisch Nachdruck zu verleihen.

Nachdem im Januar 1988 der VGT gegründet war, wurde im März die erste Presseerklärung herausgegeben, um die Anliegen des Vereins zu präsentieren. Der im diesem Buch abgedruckte Aufsatz von Heribert Prantl erschien im September desselben Jahres in der Frankfurter Rundschau und machte den VGT in der breiten Öffentlichkeit bekannt. Auf diese Weise war der für Oktober 1988 angesetzte 1. Vormundschaftsgerichtstag medial gut vorbereitet worden und seine Ankündigung erfuhr eine dementisprechende Resonanz. Dieser 1. Vormundschaftsgerichtstag galt rundum als Erfolg. Der veranstaltende Verein, die Diskussionskultur, die Fachlichkeit, Kreativität und der erkennbare Wille aller Beteiligten, sich zum Wohl der betroffenen Menschen von den hergebrachten Strukturen zu lösen, wurden gelobt. Die wichtigsten Ergebnisse wurden zunächst in einer Presseerklärung veröffentlicht und mit der Forderung verbunden, den vorliegenden Gesetzesentwurf mit einer angemessenen finanziellen Ausstattung und geeigneten sozialrechtlichen Regelungen zu flankieren, um dem Geist des Gesetzes in der praktischen Umsetzung gerecht werden zu können. Mit Aufsätzen über

den Vormundschaftsgerichtstag in Fachzeitschriften und der hohen Nachfrage nach dem später erscheinenden Tagungsband konnte sich der Vorstand des VGT zufrieden zeigen und das Resümee ziehen, dass der angestrebte Dialog in Gang gebracht worden war.

Die darauf folgenden Vormundschaftsgerichtstage waren weiterhin von der Auseinandersetzung mit den rechtspolitischen Entwicklung im Bund und der Fortführung des interdisziplinären Austauschs geprägt. Mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren wurde beraten, wie sich der Verein stärker einbringen könnte, weil man den Regierungsentwurf zum Betreuungsrecht schon 1989 durch die finanziellen Interessen der Bundesländer wieder verwässert sah. Man beschloss, selbst Bundestagsabgeordnete anzusprechen, um in den tangierten Bundestagsausschüssen und Expertenanhörungen auf die weitere Entwicklung Einfluss zu nehmen. Dieses Ziel wurde erreicht: wenn auch die inhaltlichen Forderungen des VGT nicht im gewünschten Maße Berücksichtigung gefunden hatten, waren Mitglieder des VGT in der Anhörung des Rechtsausschusses im November 1989 vertreten, die nach Auffassung der ersten Vorsitzenden Ulrike Mahnkopf den entscheidenden Durchbruch für die Verabschiedung des Betreuungsgesetzes gebracht hatte.

Mit Blick auf den fachlichen Dialog strebte man die Organisation weiterer Tagungen an, die Bindung der bisherigen Teilnehmer und die Information potenzieller Teilnehmer durch Rundbriefe, sowie den Kontakt zu anderen Organisationen mit ähnlich gelagerten Interessen und weiteren Unterstützern. Die Zeit bis zum zweiten Vormundschaftsgerichtstag sollte durch Fortbildungsveranstaltungen, darunter die Fortsetzung der Reisetätigkeit in andere Länder, überbrückt werden. Daneben bildeten sich auf regionaler Ebene Netzwerke nach dem Vorbild des VGT. Den Mitgliedern des Vereins war es wichtig, den Hauptzweck des Vereins damit nicht in der Organisation der zweijährlich abzuhaltenden Vormundschaftsgerichtstage zu sehen. Deshalb wurde im November 1990 auf der Mitgliederversammlung die Vereinsatzung dahingehend geändert. Mit Rücksicht auf die Heterogenität der Mitglieder und seiner Aktivitäten sollte der Verein für weitere Zwecke geöffnet werden und nur u.a. die bundesweiten Vormundschaftsgerichtstage organisieren. Mit dieser Satzungsänderung, der Erhebung höherer Mitgliedsbeiträge zum Ersatz von Auslagen und der kontinuierlichen Beschäftigung einer Bürokraft betrachtete der Vorstand die Phase der Vereinsgründung als abgeschlossen.

Nach der Verabschiedung des neuen Betreuungsrechts durch den Bundestag im Jahr 1990, konnte es zwei Jahre später in Kraft treten. Der 2. Vormundschaftsgerichtstag stellte 1990 das neue Gesetz, seine Qualitäten und die zu erwartenden Folgen in den Mittelpunkt; während auf dem 3. Vormundschaftsgerichtstag im Jahr 1992 die Umsetzung thematisiert wurde. Die Empfindungen, die sich bei vielen Mitgliedern des VGT nach der Verabschiedung der Gesetze und ersten Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung einstellten, findet man in diesem Buch an verschiedenen Stellen festgehalten. Man war ernüchtert und optimistisch in einem: ernüchtert wegen der geringen Reichweite und des mäßigen Umfangs der flankierenden Regelungen des

Gesetzes, sowohl an den eigenen Forderungen als auch den ersten Entwürfen gemessen; optimistisch, weil viel erreicht worden war und z.B. das Land Nordrhein-Westfalen auf öffentlichen Druck dem Betreuungsrecht zustimmte, nachdem die Zustimmung zunächst aus finanziellen Gründen verweigert worden war.

Auch die weiteren Jahre blieben von der Mischung aus Optimismus und Ernüchterung geprägt. Die Titel der Vormundschaftsgerichtstage in den 1990er Jahren lauteten „Traum oder Alptraum?“, „5 Jahre Betreuungsgesetz – Fehlentwicklung einer Reform?“, „Das verflixte siebte Jahr. Reform des Betreuungsrechts – Rückwärts oder vorwärts?“ Die Justizminister der Länder waren seit Mitte der 1990er Jahre eigene Wege gegangen und beteiligen an ihren Beratungen lange Zeit weder Vertreter der Betreuungspraxis noch Sozialverwaltungen und Sozialpolitik. Der VGT durfte nur wenig wirksame Stellungnahmen abgeben. Mit der ersten Änderung des Betreuungsrechts im Jahr 1999, aber spätestens mit der zweiten Änderung im Jahr 2005 fanden sich diejenigen, die an der Gründung des VGT mitgewirkt hatten mit ein, zwei oder noch mehr „Rollen rückwärts“ konfrontiert. Schaut man sich die Beiträge und Interviews in diesem Buch genauer an, tragen die persönlichen Bewertungen des Erreichten häufig eine negative Färbung:

„Irgendwann ist die Stimmung aber gekippt. Da ging es dann los mit der Kritik, dass die Verfahrensregelungen viel zu aufwendig seien. Es wurde höchst kritisch festgestellt, dass die Vergütungen immer höher werden und die Kosten für die Länder immer mehr steigen. [...] Seit den Novellierungen des Betreuungsrechts haben wir zum Beispiel wieder viel zu viele Betreuungen bei den Berufsbetreuern oder -betreuerinnen. Und das heißt für mich, wir bewegen uns zurück in die Vergangenheit, nichts anderes. [...] Wenn es wieder Kanzleien geben kann, die mehr als 100 Betreuungen verwalten? Das sind dann wirklich Zustände wie früher. [...] Vielleicht mit etwas mehr Fachlichkeit, mit mehr Anspruch“ (Gertraud von Gaessler in diesem Buch).

Die verbreitete Desillusionierung betrifft neben den flankierenden Regelungen und den Gesetzeswirkungen bei den Betroffenen insbesondere den eigenen Berufsstand. Die Arbeit der Richter wird heute so beurteilt, dass sie Tendenzen aufweist, in ähnliche Routinen zu verfallen wie sie vor der Einführung des neuen Rechts selbst erlebt worden waren. Im Hintergrund mag hier mitschwingen, dass Vertreter der Neuen Sozialen Bewegungen den nachfolgenden Generationen gelegentlich zu wenig politisches Engagement nachsagen. Aber im Vordergrund stehen Sorgen um einen schleichen Verlust der Ausrichtung richterlicher Verfahrenspraxis am Wohl der betroffenen Menschen zugunsten einer Vereinfachung des Verfahrens.

„Ich erlebe auch die jüngeren Kollegen. Die machen ihre Arbeit und die machen ihre Arbeit gut. Aber [...] da die Justiz nirgendwo bereit ist, die Bedingungen zu schaffen, unter denen wir eigentlich gesetzesentsprechend arbeiten können, hat es bereits begonnen und wird eher schlimmer werden, dass die uns vom Gesetz gemachten Vorgaben nicht eingehalten werden“ (John Gelübcke in diesem Buch).

„Das hat [dazu geführt], dass zum Teil Vormundschaftssachen wieder einfach so mitgemacht werden und solche Dinge wieder einreißen wie: Ach, muss der Mann denn unbedingt gehört werden? Das ist doch aus der Akte vollkommen ersichtlich, dass die und die Entscheidung getroffen werden muss. [...] Ich weiß jedenfalls, für uns waren das heilige Fragen“ (Ulrike Mahnkopf in diesem Buch).

Parallel zur wachsenden Ernüchterung gegenüber der Entwicklung des Betreuungsrechts gewann die Arbeit des VGT an Professionalität. Sichtbarer Ausdruck war die zunehmend routinierte Organisation von Tagungen und Fortbildungen und die Einstellung von Karl-Ernst Brill als Geschäftsführer des Vereins im Jahr 1997. Die regelmäßige Herausgabe der Zeitschrift „BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis“ ab 1992 und die Begründung der Buchreihe „Betrifft Betreuung“ ab 1999 tragen bis heute dazu bei, den fachlichen Austausch als einen wichtigen Vereinszweck zu erfüllen. Der Zuwachs der Mitgliederzahl wurde von einer Veränderung in der beruflichen Struktur begleitet. Die Zahl der Sozialarbeiter im VGT begann z.B. so rasch die der Juristen zu übertreffen, so dass bereits 1992 der Satzungsparagraf abgeschafft wurde, wonach der Vereinsvorstand mindestens hälftig durch Richter besetzt werden musste. Die Sicht der in diesem Buch vertretenen Autoren und Gesprächspartner deutet an, dass der Verein im Laufe der Jahre einen Gestaltwandel vollzogen hat. Gegründet auf den kämpferischen Anspruch der Überwindungen eines veralteten Rechts, ist er heute als unübersehbare, aber kalkulierbare Größe für das neue Recht etabliert.

„Es war auch ein Verdienst des Vormundschaftsgerichtstags, die Problematik ins öffentliche Bewusstsein zu tragen, überhaupt als Thema zu transportieren. Das ist ja auch heute noch sehr schwierig. [...] Außerdem hat sich der Vormundschaftsgerichtstag sicher auch Verdienste erworben in seiner Funktion als Fachverband und der steten Diskussion um die Qualität in der Betreuung. [...] Es hat einen Riesenspaß gemacht und es war eine absolute Aufbruchstimmung!“ (Gertraud von Gaessler in diesem Buch)

4. Bewertung aus heutiger Sicht: viel bewegt!

Liest man die Beiträge in diesem Buch zwischen den Zeilen, wird die Wertschätzung der Professionalität und Fachlichkeit des VGT von dem Wunsch begleitet, wieder eine stärker politisch aufgeladene Rolle zu spielen. Der VGT mag im betreuungsrechtlichen Diskurs von unverzichtbarer Bedeutung sein, aber ist das ob der vielen offen gebliebenen Forderungen genug?

Bezogen auf die bewegte Geschichte sollte man vielleicht besser fragen, ob damit nicht zuviel erwartet wird? Soziale Bewegungen zielen darauf ab, den laufenden Betrieb zu stören. Sie können Wandel aus der Überzeugung heraus einfordern, dass gesellschaftliche Verhältnisse bewusst gestaltbar sind. In westlichen Demokratien, Opposition vom Grundsatz her legitimieren, können sie sich sogar prinzipiell auf politische Freiheitsrechte berufen und damit Handlungsraum für sich beanspruchen. Sie treffen dabei gleichwohl auf andere Akteure, die ihre Anliegen unterstützen, ignorie-

ren oder bekämpfen. Die Gegner können Forderungen aufgreifen und einzelne Personen kooptieren, so dass sich das System am Ende auf einem „mittleren Niveau“, in Kompromissen oder Synthesen stabilisiert.⁶ Besonders die Wirkungen der Neuen Sozialen Bewegungen äußern sich wiederum nicht in revolutionären Umbrüchen, weil sie sich auf gesellschaftliche Teilbereiche bzw. Funktionssysteme beziehen. Der Umbau der Macht- und Gewaltverhältnisse verläuft schleppend, Fiskalpolitik und Föderalismus erweisen sich als zähe Gegner und neue Einrichtungen verwalten Probleme eher als dass sie zur Lösung beitragen. So kommt es häufig zu einem Scheitern im Erfolg, und das macht wiederum die Bilanzierung zu einer schwierigen Aufgabe.⁷

Gemessen an den eigenen, anspruchsvollen Maßstäben fallen die Resultate sozialer Bewegungen in der Regel ambivalent aus. Im vorliegenden Fall hat das deutsche Betreuungsrecht Anschluss an die internationale Entwicklung gefunden, so dass es z.B. den Anforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 bereits entsprach. Das neue Recht hat einen grundlegenden Paradigmenwechsel bewirkt: Während Menschen vormals mit dem Ziel des reibungslosen Funktionierens der Gesellschaft entmündigt werden konnten, geht es heute darum, für Menschen mit Defiziten einen Raum zu schaffen, ihr Leben nach eigenen Fähigkeiten, Wünschen und Vorstellungen gestalten zu können. Dass viele damit verbundene Ziele nicht erreicht wurden, aber der Kampf für sie immer noch lohnt, ergibt sich aus den Texten des vorliegenden Buches.

Der VGT und die abgehaltenen Vormundschaftsgerichtstage waren von Anfang an auf die konstruktive Auseinandersetzung mit dem traditionellen, noch der ständischen Gesellschaft verpflichteten Recht und seiner Bewegung zum neuen Recht ausgelegt worden. Der VGT e.V. war als Instrument dafür ausgedacht worden. Soziale Gerechtigkeit, Menschen- und Bürgerrechte sind als seine Grundthemen in vielen sozialen Bewegungen der Moderne aufzufinden. Gerade in dieser Bezugnahme und Verwurzelung lag und liegt die Bedingung für die institutionelle Resonanzfähigkeit seiner Anliegen, seiner Handlungsweisen und seiner Arbeitskultur. Deshalb hat er immer wieder strategische Allianzen mit Verbänden aus dem Bereich der Psychiatrie, der Behindertenhilfe und der Pflege schließen und Unterstützer finden können. Mit der Gründung des VGT war eine Organisation für die Bewegung ins Leben gerufen worden, die aber zugleich auch als Organisation funktionieren musste. Aus dem Nachlassen der Proteste auf einigen Gebieten der Neuen Sozialen Bewegungen sollte man nicht auf den Zustand ihrer Infrastruktur schließen. Das heißt sollte die Entwicklung von Bewegung und Organisation getrennt beobachten.

Gerade der VGT hat sich auf dem Weg zu einem neuen Betreuungsverständnis als Institution in Deutschland etabliert, die sich exakt aus ihrer Zuständigkeit für dieses Thema heraus behauptet hat und als unverzichtbar gilt. Es gehört zu den wichtigsten Anliegen sozialer Bewegungen, solchen sozialen Gruppen Einfluss zu vermitteln,

⁶ Roth/ Rucht 2008, S.15/16.

⁷ Roth/ Rucht 2008, S.10-16.

die bis dahin im Normalbetrieb nicht berücksichtigt wurden. Das ist dem VGT gelungen, indem er auf der Basis der Netzwerke einiger Empörter zu einem Verband für alle die gewachsen ist, die sich aus sehr verschiedenen Gründen und Perspektiven mit Betreuung auseinandersetzen hatten und haben. Nach altem Recht bestand häufig eine unheimliche – wenn auch teilweise wohlmeinende – Allianz aus Richtern, Ärzten, Anstaltsleitern und Vormündern. Nun sollten und sollen die Vertreter der beteiligten Berufsgruppen auf Augenhöhe zusammen kommen und zum Wohle der Betreuten in offenen Austausch miteinander treten. Selbst wenn der Einwand zutreffen mag, dass z.B. die Gruppe der ehrenamtlichen Betreuer zu wenig wahrgenommen⁸ wird und auch wenn gelegentlich der Verdacht keimt, dass ein neues ökonomisches Interessenfeld zwischen Ärzten, Anwälten und Berufsbetreuern entsteht, in dem sich jeder auf das Wohl des Patienten beruft, ohne dass dieser Gehör findet⁹, ist es das wesentliche Verdienst des VGT, eine interdisziplinären und unentbehrliche „Subkultur“ zu organisieren, wie sie „zu Zeiten der Reform eine sehr kühne Vision gewesen wäre“ (Giesela Zenz in diesem Buch).

Der VGT hat die Selbstreferentialität der Justiz und berufsständischer Vereinigungen durchbrochen. Er steht für einen zivilgesellschaftlichen Handlungsmodus aus der Tradition sozialer Bewegungen und für das gemeinsame Eintreten für Menschen und Rechte von psychisch Kranken, Menschen mit Behinderungen oder Demenz. Sicherlich lassen demographische und finanzpolitische Entwicklungen den Spielraum für den Ausbau der Justiz und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Betreuer kleiner werden.¹⁰ Das Betreuungswesen ist insgesamt kleinteiliger und aufwendiger geworden, und doch gelingt es dem VGT bis heute, Themen wie z.B. die Fixierung mit neuer Energie auszustatten, sie kampagnenfähig zu machen und multiprofessionell zu bearbeiten.

Aber noch einmal zurück zu der Frage, ob es im Sinne sozialer Bewegtheit nicht doch ein bisschen mehr sein dürfte? Dagegen spricht erstens ein logisches Argument: Eine Dauermobilisierung von Protest auf dem Niveau der Jahre um 1990 würde dem Begriff „Bewegung“ zuwider laufen, obwohl es prinzipiell denkbar erscheint, dass sich soziale Bewegungen auf Dauer stellen so lange ihr Motivvorrat nicht erschöpft ist und ihre Ziele nicht erreicht sind.¹¹

Dafür kommt es jedoch zweitens darauf an, dass die notwendigen „Gelegenheitsfenster“ offen stehen – und das ist nicht permanent der Fall. Das zeigt der Bogen den man spannen muss, um die Bewegung zum Betreuungsrecht einzufassen. In den 1970er Jahren hatten sich u.a. Wissenschaftler, Ärzte, Juristen und Journalisten mit wachsender Intensität über die elenden Zustände in Anstalten und den Vorgang der Entmündigung als Verurteilung zum „bürgerlichen Tod“ beklagt. Ebenfalls in diese

8 Vgl. Ross 2009.

9 Vgl. Köller/ Sellin/ Engels 2007, S. 7-17.

10 Vgl. Hoffmann et al. 2004, S. 21-34.

11 Roth/ Rucht 2008, S. 10.

Jahre fallen erste Reformbemühungen etwa mit der Modernisierung des Familienrechts und des Strafvollzugsrechts. Es kann im Nachhinein als Glücksfall gelten, dass sich die Reformbereitschaft der sozial-liberalen Koalition so stark gefestigte hatte, um insbesondere mit der FDP und ihren Protagonisten bis in die Ära Kohl fortzubestehen. Dadurch konnten sich Forderungen, Gedankengut und Konzepte aus den Neuen Sozialen Bewegungen im Gesetzgebungsverfahren noch weiterhin Gehör verschaffen. Bis die Hoffnungen auf Umsetzung der ursprünglichen Forderungen gänzlich der Ernüchterung gewichen waren, waren fast 30 Jahre vergangen.

Drittens folgen soziale Bewegungen eigenen Logiken. Inzwischen wird bezweifelt, dass es den typischen Verlauf sozialer Bewegungen vom Protest bis zur Institutionalisierung gibt wie man ihn an den Beispielen der Arbeiter- und Frauenbewegung ablesen wollte. Der Blick auf die Neuen Sozialen Bewegungen legt den eher Schluss nahe, dass es neben konkreten Ungleichzeitigkeiten keinen uniformen Verlauf gibt. Bewegungen, die derselben Bewegungsfamilie zuzuordnen folgen einer Dynamik, die stark von externen Faktoren und von ihnen selbst bestimmt wird.¹² Daraus folgt, viertens, dass man soziale Bewegungen nicht herbeireden und kollektiven Protest nur begrenzt planen kann. Wer mehr und anderes will, muss sich wie damals etwas einfallen lassen.

Was folgt aus dem aufgezeigten Voraussetzungsreichtum bezogen auf die „Dabei gewesenen“? Sie taten, was sie für richtig hielten. Viele Praktiken im Umgang mit „Entmündigten“ waren auch nach altem Recht schlicht rechtswidrig gewesen. Aber selten gab es Kläger, und die Betroffenen selbst konnten nicht klagen. Als man sich gemeinsam für die provokante Auffassung stark machte, dass „Mündel“ im Stande der Rechte und Pflichten von Normalbürgern blieben und nur in deren Wahrnehmung eingeschränkt seien, war dies ein „Tipping Point“¹³ der Bewegung zum neuen Recht. Man kann in der Rückschau auch von einer glücklichen Konstellation, durch die sich Unwahrscheinliches in Wahrscheinliches transformieren konnte, in der Latentes manifest wurde. Von einem Tipping Point zu sprechen, passt gut zum Bewegungscharakter. Gemeint ist damit der Moment der explosionsartigen Verbreitung einer Idee, der Moment in dem kleine Ursachen große Wirkungen entfalten und sich die Ereignisse zu überschlagen beginnen. Oft wird die Bedeutung Einzelner an diesem Punkt unterschätzt oder überbewertet. Darüber hinaus besteht für diesen Punkt ein Forschungsdesiderat. Häufig fehlt es an Daten zu Teilnehmern, zu beteiligten Organisationen, Netzwerken und zu Kommunikationsflüssen. Das vorliegende Buch bietet hierzu anschaulich Material.

Zurück zu den Inhalten. Bei aller Nüchternheit und Ernüchterung zeugt das Buch davon, wie Menschen die Gesellschaft mitgestalten können, die sich in Verantwortung gestellt und berufen sehen, zum Schutz der Würde ihres Nächsten für Werte und Rechtspositionen einzutreten. Ohne sich darüber im Klaren zu sein, waren aus heutiger Sicht die richtigen Personen am richtigen Ort zur richtigen Zeit:

12 Roth/ Rucht 2008, S. 21-24

13 Gladwell 2002, S. 18.

„Dann sind wir zum Amtsgerichtspräsidenten gegangen. [...] Und da hat der uns angeschaut und hat gesagt: Sie sind ja mutig! Und da waren wir ganz erstaunt, weil wir das gar nicht mutig fanden“ (Ulrike Mahnkopf in diesem Buch).

Literatur

Galdwell, Malcom: Tipping Point. Wie kleine Dinge Großes bewirken können, 6. Aufl. München: Goldmann, 2002.

Hoffmann, Peter/ Hütter, Ulrike/ Korte, Miguel/ Ferber, Christian von: Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung. Abschlussbericht zum Forschungs- und Praxisprojekt, hrsg. v. d. Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf, 2004.

Köller, Regine/ Sellin, Christine/ Engels, Dietrich: Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (2. BtÄndG), hrsg.v. Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln, 2007.

Roß, Paul-Stefan: Tag der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, in: KVJS BtR-Info. Neues aus Praxis und Rechtsprechung, Nr. 2+3, 2009, S. 14-20.

Roth, Roland/ Rucht, Dieter: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch, Frankfurt (M): Campus, 2008, S. 10-36.

Stoller, Friederike: Gesellschaftlicher Stellenwert der Hospizbewegung in Bezug auf den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer, unveröffentlichte Magisterarbeit, Freiburg, 2007.

Strecker, Christoph: Zur Geschichte des Richterratschlags, in: Betrifft Justiz, Nr. 64, 2000, S. 367-381.

Chronologie des Vormundschaftsgerichtstag e. V.

November 1975	der „Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“ (Psychiatrie-Enquête) wird als Bundestagsdrucksache 7/4200 und 7/4201 veröffentlicht
Mai 1978	Psychiatrie-Reform in Italien: Gesetz Nr. 180 wird verabschiedet
1983	Gründung des Hamburger Richtertheaters
1. Juli 1984	in Österreich hebt das „Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen“ die seit 1916 geltende Entmündigungsordnung auf
November 1986	erste Wienreise der Richtergruppe
November 1987	Teil I des Diskussionsentwurfs des Gesetzes über die Betreuung Volljähriger(BTG-DiskE) wird vom BMJ herausgegeben (Betreuungsgesetz-Entwurf)
16. Januar 1988	Gründung des Vormundschaftsgerichtstag e.V. in Berlin am Rande des Richterratschlags, Vorsitzende wird Ulrike Mahnkopf
1. März 1988	erste Presseerklärung
April 1988	Teil II des Diskussionsentwurfs des Gesetzes über die Betreuung Volljähriger(BTG-DiskE) wird vom BMJ herausgegeben (Betreuungsgesetz-Entwurf)
9. September 1988	erster große Pressebericht über den Verein erscheint in der Frankfurter Rundschau: „Es bewegt sich etwas in der ‚Rumpelkammer der Justiz‘. Vormundschaftsrichter haben sich zusammengeschlossen, um die Rechte alter und verwirrter Menschen zu sichern“
26. – 29. Oktober 1988	1. Vormundschaftsgerichtstag in Bad Bevensen: „Der alte Mensch im vormundschaftsgerichtlichen Alltag“; Uraufführung der Eigenproduktion des Hamburger Richtertheaters „Kommt Ihr erst‘mal in mein Alter“



November 1988	Referentenentwurf des Betreuungsgesetzes
1. Februar 1989	Bundeskabinett verabschiedet den Gesetzesentwurf zum neuen Betreuungsrecht
2. Februar 1989	das Hamburger Richtertheater spielt in Bonn im „Augustinum“ vor Bundesministern, Bundestagsabgeordneten, Presse und Bewohnern aus Anlass der Verabschiedung des Regierungsentwurfs
1989	weitere Studienreisen nach Österreich und England, vier Jahre später auch in die Niederlande
November 1989	Münchener Arbeitskreis des VGT gegründet
15. –16. November 1989	Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf des Betreuungsgesetzes: 6 Vereinsmitglieder als Experten beteiligt
31. Oktober – 3. November 1990	2. Vormundschaftsgerichtstag in Bad Bevensen: „Betreuungsrecht zwischen Hilfe und Zwang“; Gründung des Bundesverbands Betreuungsvereine e. V.
1. Januar 1992	Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) tritt in Kraft
August 1992	erste Ausgabe der Zeitschrift BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis. Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung
21.–24. Oktober 1992	3. Vormundschaftsgerichtstag in Bonn: „Das Betreuungsgesetz auf dem Prüfstand“
23. Oktober 1992	Gertraud von Gaessler wird zur Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichtstags e.V. gewählt
19. Februar 1994	Gründung des Bundesverbandes der Berufsbetreuer (BdB e. V.)
12.–15. Oktober 1994	4. Vormundschaftsgerichtstag in Friedrichroda: „Betreuungsrecht in der Praxis – Traum oder Alptraum?“
18. März 1995	Gründung des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB e.V., damals VfB e.V.)

September 1996	Gründung der Bundesinteressengemeinschaft der Betreuungsvereine
21.–24. November 1996	5. Vormundschaftsgerichtstag in Bonn: „5 Jahre Betreuungsgesetz – Fehlentwicklung einer Reform?“
23. November 1996	Hans-Erich Jürgens wird zum Vorsitzenden des VGT e.V. gewählt
März 1997	der VGT verzeichnet rund 1000 Mitglieder
Mai 1997	mit Karl-Ernst Brill M.A. wird erstmals ein Geschäftsführer eingestellt
14.–17. Oktober 1998	6. Vormundschaftsgerichtstag in Erkner: „Das verflixte siebte Jahr. Reform des Betreuungsrechts – Rückwärts oder vorwärts?“
1. Januar 1999	1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (1. BtÄndG) tritt in Kraft
1999	erste Ausgabe „Betrifft: Betreuung“ erscheint
18.–21. Oktober 2000	7. Vormundschaftsgerichtstag in Erkner: „Wenn ich alt bin, werde ich lila tragen... und einen roten Hut.‘ Selbstbestimmung und Würde im Alter“
7.–9. November 2002	8. Vormundschaftsgerichtstag in Erkner: „Zum Wohle des Betreuten – Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen“
8. November 2002	Volker Lindemann wird zum Vorsitzenden des VGT e.V. gewählt
6. November 2004	der Geschäftsführer Karl-Ernst Brill verstirbt während der Vorbereitung des 9. Vormundschaftsgerichtstags
11.–13. November 2004	9. Vormundschaftsgerichtstag in Erkner: „Rechtsfürsorge im Sozialstaat – Was ist Aufgabe der Betreuung?“

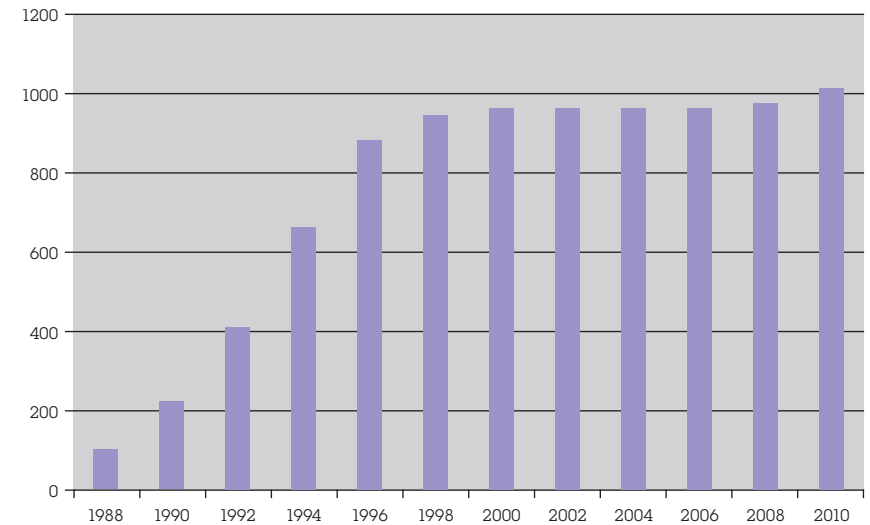


1. Vorstand des Vormundschaftsgerichtstag e. V.

Vorsitzende

Ort des VGT	Jahr	Vorsitzende	stell.Vorsitzende	stell.Vorsitzende	stellv. Vorsitzende
1. Bad Bevensen	1988	Ulrike Mahnkopf	Hans-Erich Jürgens	Dr. Bernd Ulrich Schumacher	-
2. Bad Bevensen	1990	Ulrike Mahnkopf	Hans-Erich Jürgens	Dr. Bernd Ulrich Schumacher	-
3. Bad Godesberg	1992	Ulrike Mahnkopf	Hans-Erich Jürgens	Dr. Bernd Ulrich Schumacher	-
4. Friedrichroda	1994	Gertraud von Gaessler	Hans-Erich Jürgens	Michael Sandkühler	-
5. Bad Godesberg	1996	Gertraud von Gaessler	Hans-Erich Jürgens	Michael Sandkühler	-
6. Erkner	1998	Hans-Erich Jürgens	Gisela Lantzerath	Prof. Dr. Wolf Crefeld	-
7. Erkner	2000	Hans-Erich Jürgens	Gisela Lantzerath	Prof. Dr. Wolf Crefeld	Volker Lindemann
8. Erkner	2002	Volker Lindemann	Brunhilde Ackermann	Andrea Diekmann	Jürgen Thar
9. Erkner	2004	Volker Lindemann	Brunhilde Ackermann	Andrea Diekmann	Jürgen Thar
10. Erkner	2006	Volker Lindemann	Brunhilde Ackermann	Andrea Diekmann	Sybille Meier
11. Erkner	2008	Volker Lindemann	Brunhilde Ackermann	Andrea Diekmann	Sybille Meier
12. Brühl	2010	Peter Winterstein	Brunhilde Ackermann	Andrea Diekmann	Prof. Dr. Volker Lipp

2. Mitgliederstatistik



3. Autor/innen

Prof. Dr. Werner Bienwald wurde im Jahr 1936 in Berlin geboren. Nach der Ausbildung zum Kirchenverwaltungsbeamten studierte er Recht an der Freien Universität Berlin und in Göttingen. Die Promotion legte er später in Hannover ab. 1968 bis 1971 war er Gerichtsassessor in Berlin und wurde danach zum Landgerichtsrat ernannt. Bis 2001 war Prof. Dr. Bienwald dann Hochschullehrer an der Evangelischen Fachhochschule Hannover, deren Rektor er in den Jahren 1975-1978 war. Im Anschluss war er als Rechtsanwalt speziell in Betreuungs- und Unterbringungssachen tätig und zwischenzeitlich auch als ehrenamtlicher Vorstand im Stephansstift Hannover (Diakonie) aktiv. Prof. Bienwald ist zudem Autor mehrerer Werke zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht sowie zum Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht. Für diese Bereiche ist er auch Schriftleiter und Mitherausgeber der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ). Als aktives Mitglied ist Prof. Bienwald beim Deutschen Familiengerichtstag e.V. vertreten sowie beim VGT e.V., bei dem er bei einigen Jahrestagungen mitgewirkt hat. Geehrt wurde er besonders in der Festschrift zum 70. Geburtstag „Nichtalltägliche Fragen aus dem Alltag des Betreuungsrechts“, herausgegeben von S. Sonnenfeld, Bielefeld 2006.

Karl-Ernst Brill wurde 1955 in Kassel geboren und studierte Pädagogik, Soziologie und Völkerkunde in Göttingen, wo er auch seine Magisterprüfung ablegte. Seit 1978 war er als Mitarbeiter oder im Aufbau von verschiedenen psychosozialen Diensten und Verbänden tätig. So war er zum Beispiel Mitarbeiter des Dachverbandes Psychosozialer Hilfsvereinigungen in Bonn, sowie auch seit 1993 in der Aktion Psychisch Kranke e.V. Bonn. Jeweils halbtägiger Geschäftsführer des Vormundschaftsgerichtstages e.V. und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Aktion Psychisch Kranke e.V. ist er seit 1997. Auch als Lehrbeauftragter war er tätig: 1986 – 1991 an der Gesamthochschule/Universität Kassel zum Themenbereich „Strukturen der psychosozialen Versorgung“ und 1998 – 2004 an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum. Seit 1981 ist er Herausgeber und Autor zahlreicher Buchveröffentlichungen zur psychosozialen und gemeindepsychiatrischen Versorgung, sowie auch Publikationen in verschiedenen Zeitschriften der Sozialen Arbeit und des Rechts für psychisch Kranke. Er ist auch der Begründer der Buchreihe „Betrifft Betreuung“, im Eigenverlag des Vormundschaftsgerichtstages e.V. 2004 starb Brill in Recklinghausen.

Prof. Dr. Wolf Crefeld studierte Medizin in Marburg/Lahn, Berlin und München. Nach seiner Promotion an der Universität Heidelberg befasste er sich im Max-Planck-Institut für Psychiatrie in München u.a. mit Fragen der Psychiatriereform und beriet die Landeshauptstadt beim Aufbau der Münchener Sozialpsychiatrischen Dienste. Nach klinisch-psychiatrischen Tätigkeiten in Mönchengladbach, Düsseldorf und Gütersloh, unterstützte er Aufbau und Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes in Bochum. 1988 wurde er Professor für Sozialpsychiatrie an der Evangelischen Fachhochschule Bochum und im gleichen Jahr Mitglied des Vormundschaftsgerichtstages e. V., 1990 erstmals Mitglied des VGT-Vorstands. Er ist Mitglied des European Centre for Clinical

Social Work und der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Arbeitsschwerpunkte: Schnittstellenthemen zu Recht und Psychiatrie, sozialarbeitswissenschaftlich fundierte Qualitätsstandards für die rechtliche Betreuung, Politikberatung zur Anwendungspraxis des Unterbringungsrechts in NRW, psychiatrische Sozialarbeit. Beiratstätigkeiten für den Psychiatrie-Verlag und den Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB).

Barbara Dannhäuser, Jahrgang 1958, ist Diplom Sozialarbeiterin. Von 1982 bis 2006 war sie Mitarbeiterin/Gruppenleiterin beim SKM Köln (Vormundschaften, Pflegschaften, Betreuungen, sog. Querschnittsarbeit). Seit 2003 ist Barbara Dannhäuser Referentin für Betreuungsrecht beim SKM-Bundesverband und seit 2006 in der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung – einer Kooperation des Deutschen Caritasverbandes, des Sozialdienst katholischer Frauen, des SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. Seit Mitte der 80er Jahre ist sie Einzelmitglied im VGT/BGT. Der SKM-Bundesverband ist ebenfalls langjähriges Mitglied. Sie hat an zahlreichen Veranstaltungen des VGT (regional und bundesweit) teilgenommen und pflegt guten Kontakt zur Geschäftsstelle.

Susanne Flocke ist 1964 in Bergisch-Gladbach geboren. Sie begann das Studium der Sozialpädagogik 1984 an der Katholischen Fachhochschule Köln. Nach Praktika im Bereich des Pflegekinderdienstes/Adoptionsvermittlung und im Offenen Männer-Strafvollzug legte sie ihr Berufspraktikum im Allgemeinen Sozialen Dienst ab. Nach ihrem Abschluss 1989 fing sie beim Diakonischen Werk Köln an zu arbeiten. 1993 wechselte sie aus dem Bereich „Arbeit mit Roma“ in das Tätigkeitsfeld der rechtlichen Betreuungen. Von 1993 bis 1996 absolvierte sie eine Weiterbildung in Systemischer Familientherapie und begleitet nun Kinder und Jugendliche als Vormünderin oder Pflegerin. Durch ihre Mitarbeit im Vorstand des Diakonischen Fachverbands der Betreuungsvereine Rheinland-Westfalen-Lippe bleibt sie weiterhin der Betreuungsarbeit verbunden und verfolgt deren weitere Entwicklung mit großem Interesse.

Gertraud von Gaessler wurde 1951 in Ulm geboren. Nach dem Studium der Sozialpädagogik an der Fachhochschule für Sozialwesen und dem Jurastudium an der Ludwig-Maximilians-Universität in München war sie von 1985 bis 1992 als selbstständige Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Familienrecht tätig. Danach unterstützte sie den Aufbau und übernahm die Leitung der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München. Seit 2001 ist sie Leiterin des Amtes für Soziale Sicherung in München. Wichtig ist ihr die wirksame und bedarfsgerechte Unterstützung wenn es um Armutsbekämpfung bzw. die Linderung von Armutsfolgen geht sowie um die Möglichkeit für pflegebedürftige oder behinderte Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu können. Dies soll vor allem durch bedarfsgerechte gesetzliche Leistungen sichergestellt werden (z.B. ausreichende Regelsätze), auf die jeder Betroffene einen Rechtsanspruch hat.

John Gelübcke wurde 1947 geboren. Nach dem Abitur begann er mit dem Studium der Rechtswissenschaften und absolvierte anschließend seine Referendariatszeit mit einem Auslandsaufenthalt in Venezuela. Im Jahr 1978 wurde er als Richter in Ham-

burg eingestellt. Drei Jahre später, im Jahr 1981, gehörte er zu den Gründungsmitgliedern des Vormundschafts-, bzw. Betreuungsgerichtstags sowie des Hamburger Richtertheaters. Des Weiteren war John Gelübcke Teilnehmer der Raketendepotblockade (Richter und Staatsanwälte für den Frieden) im Jahre 1987 in Mutlangen.

Ulrich Hellmann, 1952 geboren, war seit 1984 als Jurist bei der Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ in Marburg/Lahn tätig und dann seit 2009 in deren neuer Bundesgeschäftsstelle in Berlin. Justitiar dieser Bundesvereinigung für Lebenshilfe wurde er im August 2011. Ab 1985 war er Referent für Vormundschaft- und Pflegschaftsrecht. Von 1991 bis 2008 arbeitete er als Gründungsvorsitzender des „Marburger Vereins für Selbstbestimmung und Betreuung e. V.“.

Hans-Erich Jürgens wurde 1924 in Stettin (Pommern) geboren. 1953 legte er das Abitur ab und begann anschließend mit dem Jurastudium, welches ihn nach Hamburg, Freiburg und München brachte. Neun Jahre später, nach Studium und Referendariatszeit, war er Amtsrichter in Hamburg. Von 1962 bis 1986 arbeitete er erst als Jugend- und dann als Familienrichter. Anschließend war er 12 Jahre als Vormundschaft- und Betreuungsrichter tätig. Berufsbegleitend nahm Jürgen häufig an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Kommunikation, Psychologie und Politologie teil. Inzwischen ist er auch Lehrtätig in der einstufigen Juristenausbildung.

Prof. Dr. Thomas Klie wurde 1955 in Hamburg geboren und studierte Evangelische Theologie, Soziologie und Rechtswissenschaft. Er habilitierte in Gerontologie. Seit 1988 ist er an der Evangelischen Hochschule Freiburg als Professor für Rechts- und Verwaltungswissenschaften tätig. Er lehrt als Privatdozent an der Alpen Adria Universität Klagenfurt/PFF Wien und ist Gastprofessor an der UNAM, Windhoek. Gleichzeitig ist er Leiter des Zentrums für zivilgesellschaftliche Entwicklung (zze) und des Instituts für angewandte Sozialforschung Alter. Gesellschaft. Partizipation. (AGP). Zudem ist er seit 1992 Datenschutzbeauftragter der Evangelischen Landeskirche Baden und seit 1999 nebenberuflich als Rechtsanwalt in Freiburg tätig. Zwischen 2004 und 2006 war er Präsident der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie. Er beschäftigt sich schon von Anbeginn mit dem Betreuungsrecht und ist als Mitglied im Betreuungsgerichtstag e.V. ein wichtiger Ideengeber.

Stefanie Knebelspieß wurde 1980 in Mannheim geboren. In Dresden und Freiburg studierte sie Soziologie und Neuere und Neueste Geschichte. Seit ihrem Magisterabschluss arbeitete sie in mehreren zeithistorischen Universitätsprojekten mit. Für das zze ist sie seit 2009 als Freie Mitarbeiterin tätig.

Dr. Hans-Joachim Lincke wurde 1971 geboren, studierte Soziologie und Geschichte. Seit 2007 ist er beim zze angestellt, seit 2012 als Geschäftsführer für wissenschaftlich-methodische Fragen zuständig. Neben seiner Arbeit in verschiedenen Projekten des Bundes, der Länder, von Verbänden und Stiftungen ist er u.a. Themenanwalt beim zze für Fragen zum freiwilligen Engagement, insbesondere zu den Freiwilligendiensten aller Generationen (FDaG).

Volker Lindemann wurde 1938 in Königsberg/Ostpreußen geboren. Er studierte Jura in Erlangen, Tübingen und Hamburg, wo er im Jahr 1964 sein 1. Staatsexamen ablegte. Nach der anschließenden Referendarausbildung legte er in Hamburg sein 2. Staatsexamen im Jahr 1968 ab. Seitdem ist Volker Lindemann Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Hamburgs und seit 1989 Vizepräsident des Oberlandesgerichts in Schleswig und damit u.a. Vorsitzender des 2. Zivilsenats, der u.a. für die weiteren Beschwerden in Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – 3. Instanz – zuständig war. Im Jahr 2003 ging er in den Ruhestand. Bevor Volker Lindemann Mitglied des VGT im Jahr 1992 wurde, wirkte er mit einem der Gründungsväter, Hans-Erich Jürgens, und dem Hamburger Richtertheater in dem Stück „Kommt Ihr erst mal in mein Alter“ an der Gründungstagung in Bad Bevensen mit. 2000 kandidierte er erfolgreich für den Vorstand und im Jahr 2002 wurde er zum Vorsitzenden gewählt.

Dr. Rolf Marschner ist Jurist und Sozialpädagoge (FH). Als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht ist sein Schwerpunkt die Rechte behinderter und psychisch kranker Menschen. Er ist Mitglied im VGT/BGT seit Gründungszeiten und Teilnehmer an allen Vormundschafts- bzw. Betreuungsgerichtstagen. Zudem ist Dr. Rolf Marschner Leiter verschiedener Arbeitsgruppen, Mitinitiator des Bayerischen Betreuungsgerichtstages, Mitherausgeber der Zeitschrift „Recht & Psychiatrie“ und Mitglied des Herausgeberbeirats der BtPrax. Zudem verfasst er als Mitautor Kommentare zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht.

Margret Osterfeld, geboren 1950, nach langjähriger Tätigkeit als pharmazeutisch-technische Assistentin und Medizinstudium seit Beginn der 90er Jahre psychiatrisch tätig. Ende der Neunziger Jahre in die Patientenrolle gestoßen mit der Erfahrung, dass eine traditionsreiche Klinik nicht davor zurückschreckt, abwechselnd das Psych-KG und das Betreuungsrecht zu bemühen, nur um bei vorhandener Behandlungsbereitschaft eine Medikation zu erzwingen, die für die gestellte Diagnose keinerlei Wirksamkeitsnachweis hatte. Diese Erfahrung führte zu verbandspolitischem Engagement im BTG und in der DGSP sowie zur differenzierten Auseinandersetzung mit der Rolle von Psychopharmaka.

Rainer Pitschas, Jahrgang 1944, durchlief eine Verwaltungslehre in Berlin mit Stationen in der Jugend- und Sozialhilfeverwaltung sowie in der Stelle für Amtsvormundschaften und -pflegschaften. Anschließend war er berufstätig im Sozial- und Personalwesen. Nach dem Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften mit beiden juristischen Staatsexamen, promovierte er für Verfassungsrecht an der Freien Universität (FU) Berlin. Seine Habilitation schloss er dann im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München ab. Rainer Pitschas hatte Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten FU Berlin, LMU München und Saarbrücken. Zudem hält er ein Ehrendoktorat an der Universität Ulan Bataar, Mongolei. Seit 1974 fortlaufend ist er Trainer in der Jugend- und Sozialhilfeverwaltung sowie im Betreuungs- und Mediationssektor. Er beriet gleichzeitig verschiedene Betreuungsbehörden u. a. in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Rainer Pitschas ist Gutachter für den VGT und hält zahlreiche Vorträge im Betreuungsrecht auf Fortbildungsveranstaltungen.

Dr. Bernd Schulte, geboren 1946 in Bedburg-Hau (Kreis Kleve/NRW), ist Jurist und wissenschaftlicher Referent. Er hat Rechtswissenschaft in Bonn und Dijon (Frankreich) studiert. Nach Ablegung der beiden juristischen Staatsexamen war er zunächst von 1976 – 1980 in der Projektgruppe für ausländisches und vergleichendes Sozialrecht in München tätig, aus der dann das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht geworden ist, dem er vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Mai 2011 angehört hat. Bis Ende der 1980er Jahre war Dr. Schulte Mitglied der Interdisziplinären Arbeitsgruppe, die der Bundesminister der Justiz zur Vorbereitung der Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige eingesetzt hatte. In diesem Zusammenhang war er Mitverfasser des damals erstellten Entwurfs für ein Betreuungsrecht. Seitdem hat Dr. Schulte sich vielfältig im Rahmen des Vormundschaftsgerichtstages e. V., in wissenschaftlichen Abhandlungen sowie jüngst auch im Zusammenhang mit dem World Congress on Adult Guardianship Law (Yokohama/Japan, Oktober 2010) sowohl mit dem nationalen als auch mit dem ausländischen Betreuungsrecht befasst.

Walter Seitz wurde 1938 in München geboren. Er war fünf Jahre hauptamtlicher Dozent an der Beamtenfachhochschule in Starnberg. Von 1990 bis 1995 arbeitete er als Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht und anschließend neun Jahre als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München im Pressesenat. Auch war er als Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München tätig und referierte auf vielen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Betreuungsrecht. Von BtPrax war er Mitherausgeber und von der BtE (Betreuungsrechtliche Entscheidungen) Mitbegründer und Mitkommentator. Wissenschaftliche Beiträge erschienen u.a. in Festschrift für Holzhauser, 2005 (Wille und Wohl des Betreuten in Spannungsverhältnissen) und für Bienwald, 2006 (Mutmaßungen zum mutmaßlichen Willen).

Ulrike Stapelfeldt, geb. am 06.09.1945 in Shanghai, studierte Jura und Sozialpädagogik und arbeitete von 1974 bis 1989 als zunächst Jugend- und später Vormundschaftsrichterin (unter dem ersten Ehenamen Mahnkopf) in der Hamburger Justiz. In diese Zeit fiel die Gründung des Vormundschaftsgerichtstages, für die sie sich zusammen mit anderen vor allem Hamburger Vormundschaftsrichterrinnen und -richtern aktiv einsetzte. Sie war die erste Vorsitzende des Vereins. Später wechselte sie in die Hamburger Verwaltung, leitete acht Jahre lang das Senatsamt für die Gleichstellung und wurde dann erste Landtagsdirektorin Deutschlands (Direktorin bei der Bürgerschaft) – beides unter dem zweiten Ehenamen Hoffmann-Riem. 2010 nahm sie ihren Geburtsnamen wieder an. Sie ist pensioniert, lebt weiterhin in Hamburg, hat drei erwachsene Kinder und ein Enkelkind.

Peter Winterstein begann nach Abschluss seiner Juristenausbildung 1978 seine Richterlaufbahn in Hamburg. Im Februar 1981, wurde der 1949 in Neustadt an der Aisch (Bayern) geborene Jurist, zum Richter am Amtsgericht Hamburg-Harburg ernannt. Ab 1986 arbeitete Peter Winterstein drei Jahre lang im Bonner Bundesjustizministerium. Danach kehrte er als Richter nach Hamburg zurück. Dort wirkte er von Januar 1992

bis Dezember 1995 als Leiter der Sozialtherapeutischen Dienste der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales. 1996 erfolgte die Übernahme in den Justizdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hier war Peter Winterstein von Beginn an in der Abteilung 3 („Verfassung und Recht“) des Justizministeriums tätig. Im Dezember 1999 übernahm er die Position des stellvertretenden Abteilungsleiters und wurde im März 2001 zum Ministerialrat ernannt. Ab Dezember 2004 war Peter Winterstein Direktor des Amtsgerichts Schwerin und seit Anfang des Jahres 2010 ist er Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock.

Ulrich Wöhler wurde 1956 in Braunschweig geboren. Seinen Abschluss als Diplom-Psychologe legte er an der TU Braunschweig ab und durchlief das Zusatzstudium Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Verhaltenstherapie. Zudem qualifizierte er sich für den allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienst. Seit 2002 ist er Dezernent für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit beim Landkreis Hildesheim. Zuvor war er dort Leiter des Fachdienstes Gesundheitsförderung und der Betreuungsstelle. Seit mehr als 20 Jahren ist er Lehrbeauftragter an der HAWK FH Hildesheim / Holzminden / Göttingen, an der Fakultät für Soziale Arbeit und Gesundheit. Engagiert und aktiv ist Ulrich Wöhler in vielfältiger Weise in Bezug auf „Rechtliche Betreuung“: Einerseits als Autor und andererseits als Initiator und Mitbegründer verschiedener Vereine, etwa den Betreuungsverein Hildesheim e.V., den Kooperationsverbund die Machmits und das Institut für transkulturelle Betreuung e.V., Hannover (Betreuungsverein für Migranten in Niedersachsen). Seit 2002 ist er Beisitzer im Vorstand des Vormundschaftsgerichtstages e.V.

Alfred Wolf wurde 1931 in Mährisch-Schlesien, damals Tschechoslowakei, geboren. Seine Jugend bis zur Vertreibung hat er in seinem Buch „Im Schlagschatten der Machtpolitik, (2011)“ erzählt. Er erlernte das Schreinerhandwerk und arbeitete als Geselle. Nebenberufliche Abendkurse führten ihn 1953 als Schulfremder zum Abitur. Das Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und die Promotion 1962 schlossen sich an. Nach sieben Jahren als Richter hat er ab 1968 im Bundesministerium der Justiz bei der Eherechtsreform mitgewirkt, die Scheidungstatbestände im Münchner Kommentar bearbeitet und den Ratgeber „Krise, Trennung, Scheidung“ veröffentlicht. Nach weiteren unterschiedlichen Verwendungen hat er in der Zivilrechtsabteilung als Ministerialdirigent die Leitung der Gesetzgebungsarbeit am Betreuungsrecht übernommen. 1992 übernahm er die Leitung der Außenstelle des BMJ in Berlin. Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin erteilte ihm einen Lehrauftrag und ernannte ihn zum Honorarprofessor. Er ist Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes. Alfred Wolf ist verheiratet und hat zwei erwachsene Söhne.

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Gisela Zenz ist Juristin und Psychoanalytikerin, Professorin für Familien-, Jugendhilfe- und Sozialrecht und Initiatorin des Projekts „Forum Alterswissenschaften und Alterspolitik“ an der Frankfurter Goethe-Universität. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Kindschaftsrecht und Kinderschutz sowie Betreuungsrecht und Grundrechtsschutz im Alter. Sie ist stellvertretende Vorsitzende des Landespräventionsrates Hessen und dort Mitglied der Arbeitsgruppen „Prävention von Kindesvernachlässigung“ und „Prävention von Gewalt gegen alte Menschen“. An der Vorbereitung des Betreuungsgesetzes vom 1.9.1990 war sie beteiligt als Mitglied der Gesetzgebungskommission und durch rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis und Kritik des geltenden Rechts: „Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“ (1987) sowie zu Freiheitsbeschränkungen in psychiatrischen Einrichtungen und Pflegeheimen: „Fürsorglicher Zwang“ (1990).



